



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Codex 1253 der Stiftsbibliothek Klosterneuburg und
Codex 365 (rot) der Stiftsbibliothek Göttweig. Zwei
„Belial“-Handschriften des 15. Jahrhunderts und ihr
Bezug zum Weltende.

Verfasserin

Edith Kapeller, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 817

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Deutsche Philologie UG 2002

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Stephan Müller

Danksagung

An dieser Stelle ist es mir wichtig, einigen Personen meinen herzlichen Dank auszusprechen. Beginnen möchte ich mit einem aufrichtigen Dankeschön an meinen Betreuer Herrn Univ.-Prof. Dr. Stephan Müller für seine tatkräftige Unterstützung, die bis zur Suche einzelner Wörter reichte. Herzlich bedanke ich mich auch bei Herrn Dr. Martin Haltrich, Bibliothekar der Stiftsbibliothek Klosterneuburg, und Herrn A.o. Univ.-Prof. Dr. Gregor Lechner, OSB sowie Herrn Mag. Bernhard Rameder, beide zuständig für die Handschriften und Inkunabeln der Stiftsbibliothek Göttweig, für ihre zahlreichen Hinweise, Anregungen und oft spontane Hilfe bei kurzfristigen Fragen. Für die Ratschläge bei fachspezifischen Ungewissheiten möchte ich Dr. Astrid Breith, Dr. Nikolaus Czifra, Dr. Franz Lackner, Dr. Maria Stieglecker und Mag. Katrin Janz-Wenig, alle (ehemalige) MitarbeiterInnen der Abteilung für Schrift- und Buchwesen des Instituts für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie Dr. Anna Boreczky von der Ungarischen Nationalbibliothek einen großen Dank aussprechen. Außerdem sei hier Isabella Buben, BA für ihren Beistand und ihre stets aufmunternden Worte gedankt. Last but not least richte ich aufrichtigen Dank an alle meine KorrekturleserInnen für ihre Geduld und die kritisch-konstruktiven Wortklaubereien sowie an meine Familie, die mir dieses Studium ermöglichte.

Wien, 06. April 2015

Edith Kapeller

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Forschungsstand	3
2.1	Die bearbeiteten Handschriften – Forschungsstand.....	3
2.1.1	<i>Handschriftenbearbeitung im Stift Klosterneuburg</i>	3
2.1.2	<i>Handschriftenbearbeitung im Stift Göttweig</i>	5
2.2	Die bearbeiteten Texte – Forschungsstand	6
2.2.1	„ <i>Belial</i> “	6
2.2.2	„ <i>Antichrist-Bildertext</i> “ (inkl. „ <i>Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts</i> “ und „ <i>Vom Jüngsten Gericht</i> “).....	7
3	Die beiden behandelten Handschriften	9
3.1	Cod. 1253 der Stiftsbibliothek Klosterneuburg	9
3.2	Cod. 365 (rot) der Stiftsbibliothek Göttweig	12
4	Das weltliche Gericht	16
4.1	Historischer Kontext – das Recht im 15. Jahrhundert	17
4.2	Der „ <i>Belial</i> “ und seine Vorlage.....	20
4.2.1	<i>Die „Litigatio Christi cum Belial sive Consolatio peccatorum“ von Jacobus de Theramo</i>	20
4.2.2	<i>Der deutsche „Belial“</i>	22
4.2.3	<i>Der Inhalt des „Belial“</i>	23
4.2.4	<i>Die Rezeption und die Rezipienten des deutschen „Belial“</i>	29
4.2.5	<i>Der Ablauf eines kanonischen Prozesses im Vergleich mit dem Prozess im „Belial“</i>	34
4.2.6	<i>Thematische Schwerpunktsetzung des „Belial“</i>	36
4.3	Zusammenschau	40
5	Die Überlieferung des „Belial“	42
5.1	Einzelüberlieferungen des „Belial“	44
5.2	Sammelhandschriften	44
5.2.1	<i>Überlieferung mit Rechtstexten</i>	45
5.2.2	<i>Überlieferung mit geistlichen Texten</i>	46
5.2.3	<i>Überlieferung mit Texten der Lebenspraxis</i>	47

5.2.4	<i>Überlieferung mit chronistischen Texten und Texten historisch-juristischen Gebrauchs</i>	48
5.2.5	<i>Mitüberlieferte Texte aus mehreren Themengruppen</i>	48
5.2.6	<i>Abschließende Betrachtung</i>	49
5.3	Überlieferungskontext in den beiden Handschriften	51
5.4	Zusammenschau	51
6	Das Weltgericht und seine Vorboten	53
6.1	Vorstellungen vom Weltende im Mittelalter	53
6.1.1	<i>Zeichen und Vorboten des Jüngsten Gerichts</i>	53
6.1.2	<i>Das Jüngste Gericht</i>	58
6.2	Die Texte zum Jüngsten Gericht in den behandelten Handschriften	61
6.2.1	<i>Der „Antichrist-Bildertext“</i>	61
6.2.2	<i>Die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“</i>	66
6.2.3	<i>Die Rezeption der Texte zum Jüngsten Gericht in den Handschriften</i>	68
6.3	Zusammenschau	71
7	Verschränkungen von weltlichem Gericht und Weltgericht	73
7.1	Das Jüngste Gericht und seine Vorboten im „Belial“	73
7.1.1	<i>Belial als Antichrist</i>	73
7.1.2	<i>Besprechungen zum Jüngsten Gericht und seinen Vorboten während des Schiedsgerichtes im „Belial“</i>	74
7.2	Weltgericht und weltliches Gericht gemeinsam in einem Textzeugen	78
7.3	Zusammenschau	79
8	Zusammenfassung und Conclusio	80
9	Quellen und Literaturverzeichnis	86
9.1	Handschriften	86
9.1.1	<i>Primärhandschriften</i>	86
9.1.2	<i>Weitere Handschriften</i>	86
9.2	Literatur	87
9.3	Internetquellen	96
9.4	Abbildungen	97

10	Abkürzungsverzeichnis.....	98
11	Anhang	99
11.1	Handschriftenbeschreibungen	99
11.1.1	<i>Beschreibung nach den Richtlinien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.....</i>	99
11.1.2	<i>Tabellarische Darstellung nach Vorbild des Handschriftencensus'</i>	110
11.2	Karte der Aufenthaltsorte von Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz)	113
11.3	Wasserzeichen in Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz)	114
11.4	Einbandabriebe von Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz)	118
11.5	Überlieferungstabellen des „Belial“	119
11.5.1	<i>Kurzverzeichnis der Handschriften</i>	119
11.5.2	<i>Die Handschriften und ihre Inhalte nach Themen</i>	121
11.6	Diplomatische Abdrucke.....	133
11.6.1	<i>Vorbemerkungen zu den diplomatischen Abdrucken.....</i>	133
11.6.2	<i>Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253, Vorrede des „Belial“</i>	136
11.6.3	<i>Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz), Vorrede des „Belial“</i>	138
11.6.4	<i>Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253, „Antichrist-Bildertext“, „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“</i>	139
11.6.5	<i>Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz), „Antichrist-Bildertext“</i>	152
11.7	Abbildungen	157
11.8	Abstract	163
11.9	Lebenslauf	164

1 Einleitung

Aber wan(n) die czeit chumpt so werdent die eng(e)l gottes mit geschalt trumett(e)n vnd pusawen vnd mensch(e)n von dem tod rüffen vnd werdent all menschen er sten vnd lebentig werden (Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253, 92^v; im Folgenden zitiert unter der Sigle Kl). So gibt Codex 1253 aus der Stiftsbibliothek Klosterneuburg den Beginn des Jüngsten Gerichts wieder. Auf den ersten Blick scheinen die Berührungspunkte des zitierten Textes zum Weltende nicht besonders groß. Die Verbindungen desselben zu einem gewöhnlichen, irdischen Gericht werden aber schon nach der Lektüre der ersten Seiten deutlich. Der hier angesprochene deutsche „Belial“ ist ein Text, der von seinen Schreibern als *Iudiciarius* (Kl 112^v) oder als *Recht püch* (Kl 118^f) bezeichnet wird; ein Text, der zum Zweck der Vermittlung des römisch-kanonischen Rechts aus dem Lateinischen übersetzt wurde; ein Text, der aber auch die Heilsgeschichte aufgreift, diese zu seiner Ausgangsbasis macht und das Jüngste Gericht beachtet und bespricht. Dieser deutsche „Belial“, genauer seine Überlieferung in zwei Handschriften aus dem 15. Jahrhundert, eine heute aufbewahrt in der Stiftsbibliothek Göttweig die andere in der Stiftsbibliothek Klosterneuburg,¹ steht im Mittelpunkt der vorliegenden Masterarbeit. Denn in diesen zwei Handschriften – und nach heutigem Kenntnisstand allein in diesen zwei Handschriften – wird der „Belial“ gemeinsam mit dem „Antichrist-Bildertext“ überliefert, in dem man das Weltende als Thema viel eher erwartet, da er einen Vorboten des Jüngsten Gerichts, den Antichrist, zum Thema hat. Die beiden Texte ziehen also eine Klammer zwischen irdischem/weltlichem Gericht und Weltgericht, was ihre gemeinsame Überlieferung und deren Kontext besonders interessant macht.

Das Thema der vorliegenden Masterarbeit sind die beiden Handschriften mit ihren Texten zum irdischen/weltlichen Gericht einerseits und zum Jüngsten Gericht andererseits. Analysiert werden sowohl die Handschriften selbst, wie auch die Verbindungen der enthaltenen Texte zueinander. Es wird die Frage gestellt, ob die beiden Texte „Belial“ und „Antichrist-Bildertext“ zufällig gemeinsam in eine Handschrift gelangten, oder ob diese Texte genügend thematische Verbindungen aufweisen, um eine absichtliche und geplante Zusammenstellung zu legitimieren. Hauptaugenmerk wird somit auf den beiden Handschriften selbst liegen, weswegen die Codices auch nach den Richtlinien der

¹ Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz), im Text zitiert unter der Sigle Gö; Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253, im Text zitiert unter der Sigle Kl.

Österreichischen Akademie der Wissenschaften² beschrieben und die Beschreibungen in den Anhang gestellt werden. Auch eine tabellarische Handschriftenbeschreibung nach Vorbild der Internetdatenbank „Handschriftencensus“³, wird im Anhang beigegeben.

Die Masterarbeit gliedert sich in drei große Bereiche: Zunächst soll das irdische (also weltliche) Gericht Beachtung finden. Nach einer Einbettung in den historischen Kontext wird der „Belial“ behandelt, der als Rechtstext für das weltliche Gericht steht. Sein vielen wohl unbekannter Inhalt wird grob wiedergegeben, danach liegt der Fokus auf der Gebrauchssituation. An wen richtet sich der Text? Was ist seine Absicht? Wie wurde er verwendet? Lassen sich thematische Schwerpunkte im „Belial“ erkennen? Diesen Fragen wird im ersten Abschnitt nachgegangen. Danach richtet die Arbeit ihren Blick auf den Überlieferungskontext des deutschen „Belial“, von dem man heute beinahe 100 Textzeugen kennt. Dieser Punkt ist aufgrund seines Umfangs in ein eigenes Kapitel ausgelagert, um die Übersichtlichkeit der Arbeit zu wahren. Im Anhang befindet sich zusätzlich eine tabellarische Übersicht der Textzeugen und mitüberlieferten Texte des deutschen „Belial“.

Der zweite große Bereich wird sich dem Weltgericht widmen. Zuerst wird hier auf Vorstellungen vom Weltende eingegangen, wofür vor allem biblische Quellen herangezogen wurden. Darauf folgend richtet sich der Blick auf jenen Text der beiden hier genauer behandelten Handschriften, der als Hauptthema das Jüngste Gericht, genauer ihm vorangehende Geschehnisse hat. Hierbei handelt es sich um den schon erwähnten „Antichrist-Bildertext“. Die diesen oft fortsetzenden Texte „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“, die in der Klosterneuburger Handschrift ohne große Brüche auf diesen Text folgen, werden mitbetrachtet. Diese beiden relativ kurzen Texte stehen als diplomatische Abdrucke auch im Anhang, was ihren Inhalt zugänglich macht und ein Verständnis des hier Besprochenen erleichtert.

Der dritte Bereich beschäftigt sich mit der Zusammenwirkung von irdischem Gericht und Jüngstem Gericht und stellt die Frage nach Verbindungen. Gibt es Verknüpfungen zwischen den Figuren Belial und Antichrist? Wie wird im „Belial“ das Jüngste Gericht behandelt? Außerdem kommt dieses Kapitel auf die Frage zurück, warum sich „Belial“ und „Antichrist-

² Vgl. MAZAL, OTTO: Die Beschreibung mittelalterlicher Handschriften. In: Mazal, Otto (Hg.): Handschriftenbeschreibung in Österreich. Referate, Beratungen und Ergebnisse der Arbeitstagungen in Kremsmünster (1973) und Zwettl (1974). Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1975, S. 135–139. (Österreichische Akademie der Wissenschaften Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften, 122; Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters Reihe II, Bd. 1).

³ Vgl. <http://www.handschriftencensus.de/> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

Bildertext“ gemeinsam in einer Handschrift befinden. Diese Fragen und Aspekte werden im Laufe der Arbeit empirisch betrachtet und beantwortet. Dies führt am Ende zu einer Hypothese über geplante oder zufällige gemeinsame Überlieferung von „Belial“ und „Antichrist-Bildertext“.

2 Forschungsstand

2.1 Die bearbeiteten Handschriften – Forschungsstand

Beide hier bearbeiteten und beschriebenen Handschriften sind noch nicht ausführlich nach den heutigen Maßstäben beschrieben worden. Neben den sehr hilfreichen aber teilweise noch lückenhaften Einträgen der Datenbanken „Handschriftencensus“⁴ und „manuscripta.at“⁵ existieren lediglich Kurzbeschreibungen⁶ und ältere Katalogeinträge, auf Letztere wird weiter unten noch eingegangen.

2.1.1 Handschriftenbearbeitung im Stift Klosterneuburg

In der Stiftsbibliothek Klosterneuburg existieren zwei ältere Handschriftenkataloge für die handschriftlichen Bestände des Stiftes, die mehr Informationen zu den Codices bieten als reine Bücherlisten: Zum einen den Katalog von MAXIMILIAN FISCHER⁷ aus dem Jahr 1808, in dem CCI 1253 allerdings noch nicht aufscheint, da die Handschrift zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz des Stiftes war. Außerdem können die Einträge heutige Ansprüche kaum befriedigen, wenngleich der Katalog durchaus nützliche Ansätze bietet. Zum anderen existiert der Katalog von HERMANN PFEIFFER und BERTHOLD ČERNÍK, von dem zwei

⁴ Vgl. Gö: <http://www.handschriftencensus.de/4820> (19.01.2014, 13:45 Uhr). – Kl: <http://www.handschriftencensus.de/5181> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

⁵ Vgl. Gö auf manuscripta.at noch nicht einsehbar. – Kl: <http://manuscripta.at/?ID=292> (04.03.2015, 13:50 Uhr).

⁶ Gö: Vgl. BALDZUHN, MICHAEL: Schulbücher im Trivium des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Die Verschriftlichung von Unterricht in der Text- und Überlieferungsgeschichte der „Fabulae“ Avians und der deutschen „Disticha Catonis“. Bd. 2. Berlin, New York: Walter de Gruyter 2009. (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 44/1 [278/1]), S. 925; OPPITZ, ULRICH-DIETER: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. Bd. II. Beschreibung der Handschriften. Köln, Wien: Böhlau Verlag 1990, S. 532–533, Nr. 613; HOMEYER, GUSTAV: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. 2. Abt. Verzeichnis der Handschriften. Bearb. v. Conrad Borchling und Julius von Gierke. Weimar: Verlag Hermann Böhlau Nachfolger 1931, S. 105, Nr. 467; OTT, NORBERT H.: Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ›Belial‹. München: Artemis Verlag 1983. (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 80), S. 301. – Kl: Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte. (s. Anm. 6), S. 307–308.

⁷ Vgl. FISCHER, MAXIMILIAN: Catalogus bibliothecae Claustro-neoburgensis I: Codices manuscripti qui extant in bibliotheca Claustro-neoburgensi. Klosterneuburg 1808 (handschriftl.).

gedruckte⁸ und drei handschriftliche Bände⁹ bestehen. Aufgrund seiner hohen Signatur befindet sich der Klosterneuburger Codex (in Folge CCl) 1253 im letzten handschriftlichen Band aus dem Beginn des 20. Jahrhundert.¹⁰ Auch diese Beschreibung ist allerdings recht knapp und vor allem im Bereich der Kodikologie nicht nach heutigen Richtlinien¹¹ gestaltet.

Die gegenwärtige Handschriftenbeschreibung im Stift Klosterneuburg ist noch nicht abgeschlossen. Vom Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften durchgeführt, ist sie bis zur vierten Centurie der Signaturen fortgeschritten. Der erste Band wurde 1983 gedruckt veröffentlicht, zwei weitere Bände folgten in den Jahren 1991 und 2012.¹² Dieses Projekt, „Die mittelalterlichen Handschriften des Augustiner-Chorherrenstiftes Klosterneuburg“, läuft weiterhin. Zu erwähnen sind hier auch die Projekte „Wasserzeichen des Mittelalters“¹³ und „Hebräische Handschriften und Fragmente in österreichischen Bibliotheken“¹⁴, von welchen die Klosterneuburger Bestände schon bearbeitet wurden, wodurch wertvolle Vorarbeit für die Handschriftenbeschreibung geleistet ist. Bedenkt man aber den Umstand, dass bisher erst etwa ein Viertel der über 1200 Handschriften eine Beschreibung erfahren haben, ist es offensichtlich, dass man, trotz geplanter Beschleunigung des Katalogisierungsverfahrens, auf die Beschreibungen der hohen Signaturen noch einige Zeit warten müsste. CCl 1253 wäre, wenn weiter nach numerischen Kriterien vorgegangen wird, eine der letzten zu beschreibenden Handschriften.

⁸ Vgl. PFEIFFER, HERMANN/ČERNÍK, BERTHOLD: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium s. Augustini Claustro-neoburgi asservantur. Tom. I. Vindobonae: Guillelmi Braumüller 1922*; PFEIFFER, HERMANN/ČERNÍK, BERTHOLD: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium s. Augustini Claustro-neoburgi asservantur. Tom. II. Claustro-neoburgi: Canoniae Claustro-neoburgensis 1931.*

⁹ Vgl. PFEIFFER, HERMANN/ČERNÍK, BERTHOLD: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canonicorum Regularium s. Augustini Claustro-neoburgi asservantur. Bd. 3–6 [handschriftlich], [o.J., Anfang 20. Jh.]. Kl: S.1072–1074.*

¹⁰ Vgl. Ebd.

¹¹ Vgl. MAZAL: *Beschreibung mittelalterlicher Handschriften (s. Anm. 2).*

¹² HAIDINGER, ALOIS: *Katalog der Handschriften des Augustiner Chorherrenstiftes Klosterneuburg. Teil 1: Cod. 1-100. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1983. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 168 = Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters II,2,1)*; HAIDINGER, ALOIS: *Katalog der Handschriften des Augustiner Chorherrenstiftes Klosterneuburg. Teil 2: Cod. 101-200. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1991. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 225 = Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters II,2,2)*; LACKNER, FRANZ: *Katalog der Handschriften des Augustiner Chorherrenstiftes Klosterneuburg, Teil 3: Cod. 201-300. Unter Mitarbeit von Alois Haidinger, Martin Haltrich und Maria Stiegler. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2012. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 434 = Veröffentlichungen zum Schrift- und Buchwesen des Mittelalters II,2,3)*

¹³ Vgl. <http://www.ksbm.oew.ac.at/wz/wzma.php> (19.01.2014, 14:00 Uhr).

¹⁴ Vgl. <http://www.hebraica.at/> (25.03.2015, 18:00 Uhr).

CCI 1253 soll weiters im „Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters“ der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in der Stoffgruppe 63 „Jüngstes Gericht“ mitbehandelt werden. Dieser wird im Laufe des Jahres 2015 erscheinen,¹⁵ aber auch nicht die gesamte Handschrift, sondern lediglich die Texte zum Jüngsten Gericht ausführlich behandeln und sich stark auf die Ausstattung konzentrieren. Die in dieser Arbeit enthaltene Beschreibung von CCI 1253 ist also die erste ganzheitliche nach heutigen Maßstäben.

2.1.2 Handschriftenbearbeitung im Stift Göttweig

Für die Bestände der Stiftsbibliothek Göttweig gibt es ebenso wie für jene des Stifts Klosterneuburg ältere Kataloge, wie etwa zwei barocke Handschriftenkataloge¹⁶ aus den Jahren 1738 und 1756 und den Katalog von VINZENZ WERL¹⁷, in denen die behandelte Handschrift teilweise aufscheint. Wie schon bei den älteren Klosterneuburger Katalogen sind diese Beschreibungen allerdings nicht nach heutigen Standards¹⁸ und bleiben den Benutzern daher einige Antworten schuldig.

Außerdem startete im Oktober 2013 das FWF-Projekt „Manuscripta Mediaevalia Gottwicensia – Benediktiner und ihre Bücher“, das mittelalterliche Handschriften beschreibt und die Bibliotheksgeschichte bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts erforscht.¹⁹ Die Beschreibungen der Handschriften werden in der Handschriftendatenbank „manuscripta.at“²⁰ veröffentlicht, des weiteren ist eine Monographie mit Forschungsergebnissen vorgesehen. Eine Beschreibung der Handschriften aus dem 15. Jahrhundert ist jedoch (noch) nicht geplant. Der hier behandelte Cod. 365 (rot) aus dem 15. Jahrhundert würde also nicht beschrieben. Somit ist die Situation von Cod. 365 (rot) ähnlich wie jene von CCI 1253. Eine ganzheitliche Beschreibung stünde noch in (ferner) Zukunft.

¹⁵ Vgl. <http://www.dlma.badw.de/kdih/> (01.12.2014, 17:00 Uhr).

¹⁶ Vgl. 1738: Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 961 (rot) / 877 (schwarz); 1756: Nach Signaturen: Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 962a (rot) / 878 (schwarz), Gö: 126v–127r; Nach Werken: Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 962b (rot) / 878b (schwarz), Gö enthalten.

¹⁷ Vgl. WERL, VINZENZ: Manuscripten-Catalog der Stifts-Bibliothek Göttweig. Bd. I. Göttweig: 1843/44. (handschriftl.). Gö: Bd. 1, S. 712–714.

¹⁸ Vgl. MAZAL: Beschreibung mittelalterlicher Handschriften (s. Anm. 2).

¹⁹ Vgl. <http://www.ksbm.oeaw.ac.at/Goettweig.html> (12.02.2015, 12:00 Uhr)

²⁰ Vgl. <http://www.manuscripta.at> (19.01.2014; 13:30 Uhr)

2.2 Die bearbeiteten Texte – Forschungsstand

2.2.1 „Belial“

Der deutsche „Belial“ gehört zu den weit verbreiteten Texten. Seine über 100 Textzeugen gestalten eine Edition sehr arbeitsaufwendig. Dennoch gibt es von PAUL B. SALMON eine Edition des deutschen „Belial“.²¹ Es handelt sich hierbei allerdings um eine Masterthesis aus London, leider war es nicht möglich, die Edition über den Weg der Fernleihe zu erhalten. In dieser in die Jahre gekommenen Edition können jedoch nicht alle Textzeugen berücksichtigt worden sein, da nach ihrer Entstehung noch mehrere Handschriften entdeckt wurden. Weiters beinhaltet die Dissertation von ADOLPH ALBERT MARX²² aus dem Jahr 1924 Auszüge aus dem lateinischen und deutschen „Belial“, die allerdings nur einer Handschrift entnommen sind.

Neben mehreren kleineren Veröffentlichungen über den „Belial“ und den Einträgen in den gängigen Lexika²³ ist vor allem die Publikation von NORBERT H. OTT²⁴ richtungsweisend. Sie stellt auch alle im Jahr 1983 bekannten Textzeugen vor. Insgesamt scheint die Zeit, in der der deutsche „Belial“ in Forschungsmode war, abgelaufen. Nach OTT gibt es keine nennenswerten Publikationen zum Text mit Ausnahme des „Katalogs der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters“, der im zweiten Band die Stoffgruppe „Belial“ behandelt, jedoch das Augenmerk auf die illustrierten Textzeugen und nicht auf den Text selbst legt.²⁵

²¹ Vgl. SALMON, PAUL B.: *Belial; an edition with commentary of the German version of Jacobus de Theramo's Consolatio Peccatorum*. Master-Thesis (masch.). Univ. London 1950. Nicht eingesehen, da über die Fernleihe nicht erhältlich.

²² Vgl. MARX, ADOLPH ALBERT: *Zur Prosakunst des deutschen Belial*. Dissertation (masch.). Univ. Berlin 1924. S. 17–48, zit. n. OTT: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte*. (s. Anm. 6), S. 502.

²³ Vgl. MUNSTERBERG, MARGARET: *Satan's Law-Suit Against Christ*. In: *The Boston Public Library Quarterly* 6 (1954), S. 150–159; OTT, NORBERT H.: *Jacobus de Theramo*. In: *VL* 4 (²1983) Sp. 441–447; *VL* 11 (²2004), Sp. 755; SALMON, PAUL B.: *Jacobus de Theramo and Belial*. In: *London mediæval studies* 2/1 (1951), S. 101–115; SCHUMANN, EVA: *Seltzame Gerichtshändel. Fiktive Prozesse als Bestandteil der juristischen Praktikerliteratur*. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 163 (2011), 114–148; STINZING, RODERICH: *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts*. Leipzig: Hierzel 1867 (Unveränderter Neudruck 1959) (hier: S. 271–279); WEINMAYER, BARBARA: *Studien zur Gebrauchssituation früher deutscher Druckprosa. Literarische Öffentlichkeit in Vorreden zu Augsburger Frühdrucken*. München: Artemis Verlag 1982. (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 77), hier: 52–61.

²⁴ Vgl. OTT: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte* (s. Anm. 6).

²⁵ Vgl. FRÜHMORGEN-VOSS, HELGA/OTT, NORBERT H. u.a.: *Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters*. Bd. 2: 12. Barlaam und Josaphat – 20. Anton von Pfforr, ›Buch der Beispiele der alten Weisen‹. München: C.H. Beck 1996. (Veröffentlichungen der Kommission für deutsche Literatur des Mittelalters der bayerischen Akademie der Wissenschaften) (Nr. 13 *Jacobus de Theramo, ›Belial‹, deutsch*)

2.2.2 „Antichrist-Bildertext“ (inkl. „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“)

Für den „Antichrist-Bildertext“, den beide hier behandelten Handschriften überliefern, gibt es keine Edition, ebenso nicht für die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und den Text „Vom Jüngsten Gericht“. THEODOR KERN, der die „Konstanzer Weltchronik“ – allerdings mit vielen Kürzungen – edierte, auf welche die drei Texte folgen, ließ „Antichrist-Bildertext“, „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“ unbearbeitet.²⁶ Es existieren lediglich Transkriptionen nach Drucken,²⁷ gemeinsam veröffentlicht mit Faksimile-Ausgaben, die allerdings auch nicht mehr aktuell sind. Es ist in der Forschung noch nicht einmal klar, um wie viele Texte es sich bei diesem Konvolut tatsächlich handelt. Während die Abgrenzung des „Antichrist-Bildertext“ zu den „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ deutlich ist, so nimmt allein KARIN SCHNEIDER aus der heutigen Forschung eine Trennung der „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ von dem sehr kurzen Text „Vom Jüngsten Gericht“ vor.²⁸ NIGEL F. PALMER fasst unter „Endkrist-Bildertext“ sowohl den „Antichrist-Bildertext“ als auch die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ zusammen, erwähnt den Text „Vom Jüngsten Gericht“ allerdings nicht als zugehörig, obwohl er SCHNEIDER zitiert.²⁹ Da der von SCHNEIDER als „Vom Jüngsten Gericht“ identifizierte Text inhaltlich jedoch keineswegs mehr die Vorzeichen des Weltgerichts behandelt, sondern direkt das Jüngste Gericht bespricht, wird hier die Benennung SCHNEIDERS als sinnvoll erachtet und verwendet. Außerdem trennt auch die vielfach den Texten vorangehende „Konstanzer Weltchronik“ die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“ in ihrem Vorwort:

des ersten vindt man hie innen etlich ding, die vor Crist gepurd geschechen sindt, wie sich etlich ding noch in ettlichenn landenn haltenn und dar nach vorn denn pestenn kaysern und kunigenn,

²⁶ Vgl. KERN, THEODOR VON: Eine Konstanzer Weltchronik aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- Alterthums- und Volkskunde von Freiburg 1 (1867/69), S. 179–235. KERN ediert leider nur – und auch dies gekürzt – die tatsächliche „Konstanzer Weltchronik“, ohne die Beibehaltung.

²⁷ Vgl. MUSPER, HEINRICH THEODOR: Der Antichrist und die fünfzehn Zeichen. Faksimile-Ausgabe des einzigen erhaltenen chiroxylographischen Blockbuchs. Kommentarband. München: Prestel-Verlag 1970; KELCHNER, ERNST (Hg.): Der Enndkrist der Stadt-Bibliothek zu Frankfurt am Main. Facsimile-Wiedergabe, Frankfurt am Main: Heinrich Keller 1891.

²⁸ Vgl. SCHNEIDER, KARIN: Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München: Cgm 351–500. - Editio altera. - Wiesbaden: Harrassowitz 1973. (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis, Tom. V, Pars III), S. 233–234.

²⁹ Vgl. PALMER, NIGEL F: Latein und Deutsch in Blockbüchern. In: Nikolaus Henkel und Nigel F. Palmer (Hg.), Latein und Volkssprache im deutschen Mittelalter 1100–1500. Regensburger Colloquium 1988. Tübingen: Niemeyer 1992, S. 310–336, hier: S. 312.

*wie ir etlich sturben und wasz sy tetten und dar nach von dem endekrist und von den funfftzechen czaichen und vonn dem jungsten gericht.*³⁰

Die Zusammenfassung der Texte, die PALMER durchführt, wird hier nicht übernommen, da diese meines Erachtens etwas irreführend ist, denn der Antichrist wird nur im ersten Text erwähnt.

Fachlich zu den Texten publiziert wurde in unterschiedlichem Maße. Vielfach orientiert sich die Aufmerksamkeit der Forschung mehr auf die begleitenden bildlichen Darstellungen.³¹ Zum Stoff der „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ findet sich sehr viel, teilweise schon ältere, Sekundärliteratur,³² zum „Antichrist-Bildertext“ selbst existiert allerdings kaum etwas.³³ Allgemein zur Figur des Antichrist ist wieder etwas mehr Forschungsarbeit passiert,³⁴ während der Text „Vom Jüngsten Gericht“ allein bei SCHNEIDER vorkommt.³⁵

³⁰ KERN: Eine Konstanzer Weltchronik (s. Anm. 26), S. 198. Hervorhebung EK.

³¹ Vgl. KELCHNER: Der Enndkrist (wie Anm. 27).

³² Vgl. BLOSEN, HANS: Die Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts im Kopenhagener und im Berliner Weltgerichtsspiel. In: Dinkelacker, Wolfgang u.a. (Hg.): Ja muz ich sunder riuwe sin. Festschrift für Karl Stackmann zum 15. Februar 1990. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990, S. 206–231; BOESCH, BRUNO: Die fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Tag. In: PBB 63 (1939), S. 295–298; EGGERS, HANS: 'Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts'. In: VL 2 (21980), Sp. 1013–1020; EGGERS, HANS: Von den fünfzehenn zaichen vor dem ivngsten tag. In: PBB 74 (1952), S. 355–409; GERHARDT, CHRISTOPH/PALMER, NIGEL: Die 'Fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht' in deutscher und niederländischer Überlieferung, Katalog (Stand 18. Juni 2000). Digital: <http://www.handschriftencensus.de/forschungsliteratur/pdf/4224.pdf> (12.12.2014, 11:00 Uhr); GERHARDT, CHRISTOPH/PALMER, NIGEL: Das Münchner Gedicht von den fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht. Nach der Handschrift der Bayerischen Staatsbibliothek Cgm 717. Edition und Kommentar. Berlin: Erich Schmidt Verlag 2002. (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 41); HAUPT, MORIZ: Die Zeichen des jüngsten Tages. In: ZfdA 1 (1841), S. 117–126; HEIST, WILLIAM W.: The Fifteen Signs before Doomsday. Michigan: State College Press 1952. Digitale Ausgabe: <http://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=mdp.39015010721762;view=1up;seq=1> (08.01.2015, 10:30 Uhr); KURSAWA, HANS-PETER: Antichristsage, Weltende und Jüngstes Gericht in Mittelalterlicher und deutscher dichtung. Analyse der Endzeiterwartung bei Frau Ava bis zum Parusiegedicht Heinrichs von Neustadt vor dem Horizont mittelalterlicher Apokalyptik. Dissertation. Univ. Köln 1976. (hier S. 272–295); NÖLLE, GEORG: Die Legende von den fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gerichte. In: PBB 6/3 (1879), S. 413–476; SCHMALE-OTT, IRENE: Die fünfzehn Zeichen vor dem Weltuntergang. In: ZfdA Bd. 85 (1954/55), S. 229–234; SIMON, PETRA: Die Fünfzehn Zeichen in der Handschrift Nr. 215 der Gräfllich von Schönborn'schen Bibliothek zu Pommersfelden. Dissertation. Univ. München 1978.

³³ Vgl. STEER, GEORG: 'Antichrist(Endkrist)-Bildertext'. In: VL 1 (21978), Sp. 400–401; VL 11 (22004), Sp.121. (Signaturen-Irrtum bei der Göttweiger Handschrift); Außerdem erwähnt bei: PALMER: Latein und Deutsch (s. Anm. 29), S. 312 und ERICH, OSWALD: Antichrift. In: RDK 1 (1937), Sp. 720–729, hier: 724.

³⁴ Vgl. AUTY, ROBERT/BINDING, GÜNTHER u.a.: Antichrist. In: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), Sp. 703–703; CLARET, BERND J./HAEUSLER, MARTIN u.a.: Antichrist. In: Lexikon für Theologie und Kirche 1 (31993), Sp. 744–747; PRZYBILSKI, MARTIN: Das menschengewordene Böse zwischen Grauen und Lächerlichkeit. Der Antichrist in der deutschen Literatur des späteren Mittelalters. In: Wirkendes Wort. Deutsche Sprache und Literatur in Forschung und Lehre 56 (2006), S. 181–198; PREUSS, HANS: Die Vorstellungen vom Antichrist im späteren Mittelalter. Dissertation. Univ. Leipzig 1906; RAUH, HORST DIETER: Das Bild des Antichrist im Mittelalter: Von Tyconius zum Deutschen Symbolismus. Münster: Verlag Aschendorff 1973. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters N.F. 9); SCHMITT, ANNELIESE: Der Bild-Text des Antichrist im 15. Jahrhundert. Zum Abhängigkeitsverhältnis der Handschriften, Blockdrucke und Drucke und zu einer möglichen antiburgundischen Tendenz. In: E codicibus impressisque : opstellen over het boek in de Lage Landen voor Elly Cockx-Indestege. 1. Bio-

Im Zuge des schon genannten geplanten „Katalogs der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters“ der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften werden diese Texte in der Stoffgruppe 63 „Jüngstes Gericht“ behandelt werden. Der Fokus wird hier allerdings auf den illustrierten Textzeugen liegen und weniger auf den Texten selbst.³⁶

3 Die beiden behandelten Handschriften

3.1 Cod. 1253 der Stiftsbibliothek Klosterneuburg

Bei der Handschrift 1253 der Stiftsbibliothek Klosterneuburg handelt es sich um eine Quart-Handschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, deren Sprache in den bairisch/österreichischen Raum weist.³⁷ Insgesamt umfasst der Papiercodex 165 Blätter (exkl. Vor- und Nachsatzblatt). Alle 14 Lagen wurden in der Mitte mit Pergamentfalten verstärkt. Der Codex wurde im Jahr 1996 restauriert, da er mehrere Defekte und Fehlstellen aufwies.

Die Handschrift ist in einen schlichten schwarzen Ledereinband mit Streicheisenlinien über Buchenholz eingebunden, dessen Entstehungsort nicht geklärt werden konnte. Auch die Entstehungszeit ist nicht einfach zu beurteilen. Da jedoch das ursprüngliche hintere Spiegelblatt (I*) aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt, ist anzunehmen, dass der Einband etwa in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts datiert.

Auf dem Einband befindet sich ein Hinweis auf eine frühere Provenienz. Der Einbandrücken erhielt zu späterer Zeit Titel der enthaltenen Texte in Golddruck, das vermeintliche Entstehungsjahrhundert (fälschlicherweise *Säc. XIV.*) wurde ebenso aufgedruckt. Es ist naheliegend, dass dieser Aufdruck mit einer ganzen Buchreihe durchgeführt werden musste, denn der Buchrücken zeigt den Plural *Mss.* (KI ER) (*manuscripta*) vor der Angabe des Jahrhunderts, scheint also neben weiteren Handschriften des (vermeintlichen) 14. Jahrhunderts aufbewahrt worden zu sein. Die Stiftsbibliothek Klosterneuburg besitzt noch eine weitere Handschrift mit einem solchen Golddruck am Buchrücken, CCI 731B, der ebenfalls in dunkles Leder eingebunden ist und auf dessen Rücken *Mss. Säc. XV* aufgedruckt

bibliografie. Handschriften, incunabeln, kalligrafie. Red. von Chris Coppens u.a. Leuven: Peeters 2004, S. 405–430. (Miscellanea Neerlandica 18).

³⁵ Vgl. SCHNEIDER: Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek (s. Anm. 28), S. 234.

³⁶ Vgl. <http://www.dlma.badw.de/kdih/> (01.12.2014, 17:00 Uhr).

³⁷ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 307.

ist. Auf die ehemalige Provenienz weisen außerdem noch neuzeitliche Inhaltsangaben in schwarzer Tinte auf dem (ehemaligen) Vorderdeckelspiegel, die unter zwei Olim-Signaturen, im Falle CCl 1253 27 (schwarz) und 5 (rot), stehen. Die ältere, rote Signatur befindet sich auch noch auf Bl. 1^r oben links.³⁸ Diese Signaturen stehen in keinerlei Verbindung mit der Stiftsbibliothek Klosterneuburg, was zeigt, dass CCl 1253, ebenso wie auch CCl 731B, nicht im Stift Klosterneuburg entstanden sind, sie kamen auch erst recht spät in den Besitz desselben. Anfang des 19. Jahrhunderts wurden vom Vize- und späteren Stiftsbibliothekar MAXIMILIAN FISCHER³⁹ die Handschriften der Stiftsbibliothek neu nach Format geordnet, im Zuge dessen entstand auch im Jahre 1808 ein Handschriftenkatalog. CCl 1253 steht durch seine hohe Signatur neben den kleinsten Handschriften, ein Hinweis, dass dieser Codex bei der Neuordnung noch nicht berücksichtigt wurde. Tatsächlich ist die Signatur im Katalog FISCHERS nur nachgetragen und der Nachtrag behandelt ein vollkommen anderes Werk.⁴⁰ Bei Erstellung des Kataloges war die Handschrift und somit auch die Signatur noch nicht vorhanden.⁴¹

Ein zeitlicher Blick Richtung Gegenwart führt zu einem Aufsatz HARTMANN JOSEPH ZEIBIGS, Augustiner-Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, aus dem Jahre 1850⁴², erschienen in der Zeitschrift *Serapeum*. Dieser Aufsatz behandelt die deutschen Handschriften der Stiftsbibliothek und auch hier wird die Signatur 1253 noch nicht erwähnt. In einem weiteren Aufsatz ZEIBIGS aus dem Jahre 1852⁴³, die historischen Handschriften des Stiftes betreffend, scheint CCl 1253 ebenso noch nicht auf, obwohl eine Behandlung wegen der enthaltenen Konstanzer Weltchronik möglich gewesen wäre. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts, im handschriftlichen Katalog von HERMANN PFEIFFER und BERTHOLD ČERNÍK ist Cod. 1253 vertreten und somit im Besitz der Stiftsbibliothek nachweisbar.⁴⁴ Die Handschrift muss also zwischen 1852 und etwa 1930 in den Besitz des Stiftes gelangt sein. Leider gibt es in der

³⁸ Vgl. CCl 1253 ehem VDS und 1^r; Auch CCl 731B weist diese Olim-Signaturen auf, in diesem Fall handelt es sich um 38 (schwarz) und 53 (rot). Vgl. CCl 731B VDS und 1^r.

³⁹ Vgl. ČERNÍK, BERTHOLD OTTO: Die Schriftsteller der noch bestehenden Augustiner-Chorherrenstifte Österreichs von 1600 bis auf den heutigen Tag. Wien: Verlag Heinrich Kirsch 1905. (Maximilian Fischer: 240–242).

⁴⁰ Vgl. FISCHER: *Catalogus* (s. Anm. 7), S. 318 und S. 39.

⁴¹ Auch CCl 731B ist in dem Katalog von Maximilian Fischer noch nicht eingetragen und kam somit auch erst später ins Stift Klosterneuburg, dies zeigt auch die Signatur mit „B“. Ein Buchstabe ist bei den Handschriftensignaturen in Klosterneuburg die Ausnahme und weist darauf hin, dass die Handschrift bei der Neuordnung der Handschriftensammlung noch nicht im Stift war und später wegen ihres Formates an ihrer jetzigen Stelle eingeordnet wurde. Vgl. FISCHER, *Catalogus* (s. Anm. 7), S. 203.

⁴² Vgl. ZEIBIG, HARTMANN JOSEPH: Die deutschen Handschriften der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg. In: *Serapeum* 11 (1850), S. 101–109, 123–125.

⁴³ Vgl. ZEIBIG, HARTMANN JOSEPH: Die historischen Handschriften der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg. = III. Österreichische Geschichtsquellen, 16. Zur österreichischen Literaturgeschichte II. In: *Notizenblatt. Beilage zum Archiv für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 2 (1852), S. 104–106, 135–138.

⁴⁴ Vgl. PFEIFFER/ČERNÍK: *Catalogus codicum* Bd. 6 (s. Anm. 9), S. 1072–1074.

Handschrift keinerlei Besitzeinträge, die eine frühere Provenienz erschließbar machen würden. Auffällig ist aber ein herausgeschnittener Papierstreifen am unteren Ende der letzten Textseite. Es kann vermutet werden, dass hier ein Besitzeintrag stand und von einem späteren Besitzer entfernt wurde. Die Datenbank „manuscripta.at“ ordnet die Lombarden im zweiten Teil der Handschrift dem „Klosterneuburger Florator“⁴⁵ zu,⁴⁶ was dieselbe in eine Nähe zum Stift rücken würde, da jener im 15. Jahrhundert im Stift Klosterneuburg tätig war. Die Lombarden zeigen sich tatsächlich ähnlich wie jene des Klosterneuburger Florators, dennoch kann nicht sicher gesagt werden, ob es sich um die gleiche Hand handelt.⁴⁷ Da die Handschrift ansonsten keine Verbindungen zum Stift zeigt, ist daran zu zweifeln, jedoch soll auch die Möglichkeit einer Entstehung in räumlicher Nähe zum Stift mit eventueller Ausfertigung im Stift bzw. in Anlehnung an den dortigen Stil nicht völlig ausgeschlossen werden.

CCI 1253 gliedert sich in zwei Teile, die durch Kustoden und leicht unterschiedlichen Schnitt der Blätter gut voneinander unterschieden werden können. Bezüglich der Wasserzeichen, die das Papier in die Mitte des 15. Jahrhunderts datieren, sei lediglich darauf verwiesen, dass diese von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bereits eingängig untersucht wurden⁴⁸ und hier deshalb nicht mehr behandelt werden. Teil I umfasst die Blätter 1 bis 118a, bei den Lagen handelt es sich durchgehend um Sexternionen, in der ersten Lage fehlt allerdings ein Blatt. Die Schrift ist eine gotische Bastarda von einer Hand, die je 27 bis 33 Zeilen pro Seite füllt. Der Text ist rubriziert, weist also rote Überschriften, Textzeilen, Strichelung, Kapitelzeichen, Unterstreichungen und Initialen auf. Inhaltlich umfasst Teil I den deutschen „Belial“, die Übersetzung der „Litigatio Christi cum Belial sive Consolatio peccatorum“ des Jacobus von Thermo mit einem nachgestellten Register. Der Handschriftenteil weist eine Tagesdatierung auf, die leider nicht aufgelöst werden kann, da keine Jahreszahl angegeben ist: *finitus est Isteliber feria qu(in)ta ante festum sancti Michaelis denocte circa hora(m) vndecimam etc.* (Kl 112^v). Der erste Handschriftenteil wurde also am Donnerstag vor dem Fest des Heiligen Michael (29. September) fertiggestellt.

Die Blätter 119 bis 165 bilden Teil II der Handschrift. Er setzt sich aus insgesamt vier Lagen zusammen. Wie auch in Teil I handelt es sich bei den Lagen um Sexternionen, lediglich bei

⁴⁵ Vgl. HAIDINGER, ALOIS: Studien zur Buchmalerei in Klosterneuburg und Wien vom späten 14. Jahrhundert bis um 1450. Dissertation. Univ. Wien 1980, S. 92–93.

⁴⁶ Vgl. <http://manuscripta.at/?ID=292> (04.03.2015, 13:50 Uhr).

⁴⁷ Ich bedanke mich herzlich bei Frau Dr. Anna Boreczky von der Ungarischen Nationalbibliothek für ihre freundliche Auskunft und ihre Hinweise bezüglich der Lombarden in CCI 1253.

⁴⁸ Vgl. <http://manuscripta.at/?ID=292> (04.03.2015, 13:50 Uhr) und <http://www.ksbm.oew.ac.at/wz/wzma.php> unter der Signatur CCI 1253 (19.01.2014, 14:00 Uhr).

der letzten Lage fehlt ein Blatt. Die vorhandenen Kustoden beginnen bei der ersten Lage mit 1. Auf mehreren Blättern wurden Teile herausgeschnitten, dadurch entstand Text- und Bildverlust. Die Schrift ist eine gotische Bastarda von einer Hand, allerdings einer anderen, als jener von Teil I. Insgesamt findet man auf einer voll beschriebenen Seite zwischen 35 und 37 Zeilen. Die Ausstattung betreffend ist Teil II um einiges reicher als Teil I. Neben einer ähnlichen Rubrizierung wie Teil I weist Teil II zahlreiche Federzeichnungen auf, die teilweise coloriert sind. Die Coloration beschränkt sich allerdings auf die Farben rot, grün, schwarz und gelb. Blau und braun wurden nicht mehr ausgeführt, waren aber geplant, wie an den vorhandenen Anmerkungen in den Federzeichnungen erkennbar ist. Die Lombarden könnten möglicherweise vom sogenannten „Klosterneuburger Florator“⁴⁹ stammen, wie in der Datenbank „manuscripta.at“ angegeben ist und schon oben erörtert wurde. Inhaltlich enthält Teil II die „Konstanzer Weltchronik“ (119^r–145^r) bis Bonifaz IX. und drei oft mitüberlieferte Texte, den „Antichrist-Bildertext“ (145^v–159^v), die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ (159^v–162^r) und „Vom Jüngsten Gericht“ (163^r–163^v). Die Texte bilden eine Klammer von der Schöpfung der Welt bis zu ihrem Ende. Auf fol. 164^r schließt eine ganzseitige Federzeichnung des Jüngsten Gerichts die Handschrift ab.⁵⁰

3.2 Cod. 365 (rot) der Stiftsbibliothek Göttweig

Cod. 365 (rot) bzw. 409 (schwarz), Olim M 36 der Stiftsbibliothek Göttweig ist eine Papierhandschrift im Folio-Format, die insgesamt 246 Blätter umfasst. Einige Texte der sprachlich bairisch/österreichischen⁵¹ Sammelhandschrift weisen eine Datierung auf und grenzen den Entstehungszeitraum auf die Mitte bzw. sogar das 7. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ein. Insgesamt besteht die dreiteilige Handschrift aus 21 Lagen. Die Mitten der Lagen sind mit Pergamentfälzen verstärkt. Neben einer modernen Bleistiftfoliierung weisen die Blätter 66 bis 245 auch eine zeitgenössische Tintenfoliierung von 1 bis 181 auf.

Der gotische, braune Ledereinband über Buchenholz stammt aus Süddeutschland aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts und zeigt neben Streicheisenlinien auch verschiedene Blindstempel. Am aussagekräftigsten ist ein Basilisk in umrandeter Tropfenform, der auf eine Herstellung in Passau hinweist. Der Einband kann durch einen Vergleich des

⁴⁹ Zum „Klosterneuburger Florator“ vgl. HAIDINGER: Buchmalerei (s. Anm. 45), S. 92–93.

⁵⁰ Ob der zweite Teil des Codex' eventuell in einem Abschreibeverhältnis zum sehr ähnlichen Textzeugen München, Staatsbibl., Cgm 426 steht, muss offen bleiben, da diese Frage den Rahmen der Masterarbeit sprengen würde.

⁵¹ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 301.

Basilikenstempels mit anderen seines Motivs der Buchbindewerkstatt des Klosters St. Nikola oder einer diesem nahe stehenden Werkstatt zugeordnet werden.⁵² Auch die anderen verwendeten Blindstempel finden sich gemeinsam mit dem Basilikenstempel unter einer dem Kloster St. Nikola sehr nahe stehenden Stempelgruppe und festigen somit die Identifikation der Buchbindewerkstatt.⁵³ Die Werkstatt erhielt wohl von dem privaten Besitzer der Handschrift den Auftrag, diese zu binden, was grundsätzlich nicht unüblich war.⁵⁴ Wie die Klosterneuburger Handschrift entstand auch diese Handschrift nicht in ihrer heutigen Provenienz, sondern gelangte erst relativ spät nach Göttweig. Es sind in der Handschrift mehrere frühere Provenienzen ausmachbar, beginnend mit *Hanns Rottall(er)* (dem Jungen), der sich mit Datierungen sowohl auf fol. 61^r als auch auf 245^r nennt. Auf Blatt 245^f bezeichnet er sich sowohl als Schreiber als auch als Besitzer der Handschrift. Es könnte sein, dass die drei Teile der Handschrift noch nicht vereint waren, als *Rottaller* seine Vermerke anbrachte, da er am Ende des zweiten Teiles 1461 von einer Vollendung schreibt, während Teil I erst am 18. Jänner 1462 fertig gestellt wird (Gö 61^r und 245^r). Zum Entstehungsort kann man nur Vermutungen anstellen: Es wäre möglich, dass der Name des Schreibers *Rottall(er)* auf die Region Rottal in Niederbayern deutet, die sich unweit der Stadt Passau befindet. Den Auftrag zum Binden einer Handschrift an ein nahe gelegenes Kloster – in diesem Falle bei Passau – zu geben, wäre sehr plausibel. Eher unwahrscheinlich ist, dass der Schreiber mit dem steiermärkischen Adelsgeschlecht der von Rottal verwandtschaftlich verbunden war, da diese geographisch zu weit von Passau entfernt angesiedelt waren, wenn die Familie auch thematisch gut passen würde, da Thomas von Rottal († 1479) als Stadtrichter von Graz auftritt⁵⁵ und somit die Verbindung zum Recht und das Interesse an rechtsorientierten Texten, wie sie diese Handschrift enthält, gegeben wäre.

Die nächsten Besitzeinträge finden sich auf fol. 245^f. Von *Merten Hamersmid zu helffenberg bei dem Piberstain gesessen* hat *Jacob[...] Eysmar* das Buch im Jahr 1503 erhalten. Man kann nicht mit völliger Sicherheit sagen, ob *Merten Hamersmid* ein Besitzer oder lediglich

⁵² Vgl. EBDB s027656. <http://www.hist-einband.de/recherche/ebwerkz.php?rwz=m&id=125003m> (19.01.2014, 14:00 Uhr) und HOLTER, KURT: Die mittelalterliche Buchkunst der Chorherrenstifte am Inn. In: 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg. Katalog der Ausstellung des Landes Oberösterreich vom 26. April bis 28. Oktober 1984 im Stift Reichersberg am Inn. Red. v. Dietmar Straub. Linz: Oberösterreichischer Landesverlag 1984, S. 205–231, hier: 225; (zu St. Nikola 222-227).

⁵³ Vgl. HOLTER: Mittelalterliche Buchkunst (s. Anm. 52), S. 225 und 227; siehe dazu auch Kapitel 11.4 der vorliegenden Arbeit.

⁵⁴ Vgl. GELDNER, FERDINAND: Bekannte und unbekannt bayerische Klosterbuchbindereien der spätgotischen Zeit. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens 2 (1960), S. 154–160, hier: S. 158.

⁵⁵ Vgl. BACHSCHWELLER, KARIN: „Barbara von Rottal“. Der Versuch einer Biographie. Diplomarbeit. Univ. Wien 2012, S.7.

ein Überbringer der Handschrift war. Im gleichen Eintrag treten außerdem noch der *Schopper zu Haslach* und *Petter Weber*, der *im gen felden [...] bracht* hat, auf. Diese beiden sind wohl nicht als Besitzer anzusehen, sie waren eher am Transport des Buches beteiligt, denn alle hier genannten Übergaben werden für das Jahr 1503 genannt. Alle diese Einträge von 1503 verweisen auf Orte im heutigen Oberösterreich. Die Handschrift scheint daraufhin in der Familie *Eysmar/Eysmair* zu verbleiben, denn siebzehn Jahre darauf ist *Kristoff Eysmair* als Besitzer eingetragen (245^v). Ein weiterer Besitzer der Handschrift nennt sich auf dem Holz des Vorderdeckels: *Hanns pretmaister de lintz esti Libellum* (VDS). Sein Name findet sich auch auf Blatt 246^v zwei Mal abgekürzt unter kurzen Gebeten. Leider sind die Einträge undatiert, die Schrift, am besten sichtbar auf fol. 246^v (Frakturkursive), datiert etwa in die erste Hälfte/Mitte des 16. Jahrhunderts. *Hanns pretmaister de lintz* dürfte also nach *Kristoff Eysmair* etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Besitz der Handschrift gekommen sein. Mit seinem Namen endet die Liste der frühen Besitznachweise.

Erst für 1756 kann die Handschrift wieder sicher einem Besitzer zugeordnet werden. Für dieses Jahr ist ein barocker Katalog der Stiftsbibliothek Göttweig erhalten, in dem der Codex als letzter nicht nachgetragener Codex der Signaturengruppe ‚M‘ eingetragen ist.⁵⁶ In einem älteren barocken Katalog von 1738 ist die Handschrift noch nicht zu finden.⁵⁷ Sie muss also zwischen 1738 und 1756 ins Stift Göttweig gelangt sein. Im Anhang (Kap. 11.2) befindet sich eine Karte, die jene Orte zeigt, die von der Handschrift im Zuge von Besitzeinträgen genannt werden, bzw. wichtige Orte für die Entstehung der Handschrift, die erschlossen wurden, wie etwa die Buchbindewerkstatt in St. Nikola bei Passau.

Bezüglich der Wasserzeichen der Handschrift sei hier vermerkt, dass diese die Datierungen der Handschrift stützen. Genauer ist der anhängenden Darstellung der Wasserzeichen zu entnehmen (Kap. 11.3). Die Wasserzeichen wurden in die Wasserzeichendatenbank „WZMA“⁵⁸ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften aufgenommen und sind dort ab der nächsten Aktualisierung auffindbar.

Cod. 365 (rot) besteht aus insgesamt drei Teilen, die teilweise in Verbindung zueinander stehen. Der erste Teil umfasst die erste Lage. Sie besteht aus vier erhaltenen Blättern. Die gesamte zweite Hälfte der Lage fehlt. Da der Text abgeschlossen war, wurden die

⁵⁶ Vgl. Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 962a (rot) / 878 (schwarz) *Catalogus Contentorum in Manuscriptis Codicibus Bibliotheca Lib(ri) et Exempti Monasterii Gottwicensis Ord. Sti. Benedicti juxta ordinem, quo ii in scriniis Armariorum posti et Litteris Alphabeticis notati sunt. De anno 1756. Fol. 126v–127r.*

⁵⁷ Vgl. Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 961 (rot) / 877 (schwarz) *Catalogus Manuscriptorum Codicum Libri et Exempti Monasterii Gottwicensis. Conscriptus Anno 1738.*

⁵⁸ Vgl. <http://www.ksbm.oeaw.ac.at/wz/wzma.php> (19.01.2015, 14:00 Uhr).

überschüssigen Blätter entfernt. Heute handelt es sich bei der Lage um einen Quaternio, von dem vier Seiten verloren sind. Es besteht aber die Annahme, dass es sich, wie beim Großteil der restlichen Lagen der Handschrift, auch hier ursprünglich um einen Sexternio handelte, da am Beginn der Lage Textverlust besteht. Theoretisch könnten aber auch eine oder mehrere weitere Lagen bestanden haben, die heute verloren sind. Für die Handschriftenbeschreibung wurde die Lage den heutigen Tatsachen entsprechend als Quaternio gewertet. Als Schreiber dieser Lage kann durch Schriftvergleich *Hanns Tumackl* (Nennung 215^v, Datierung 1464) ermittelt werden. Dieser Handschriftenteil ist mit roter Strichelung und roten Textpassagen eher gering ausgestattet. Als Inhalt weisen diese ersten vier Blätter des Codex' das Register des „Schwabenspiegels“, der „Goldenen Bulle“, des „Mainzer Reichslandfriedens“ und seiner Bestätigungen auf, das sich auf die zeitgenössischen Foliierungen von Teil III bezieht und am Ende vollständig, am Beginn allerdings unvollständig ist. Falls das Register lediglich für das Schwäbische Land- und Lehnrecht sowie die oben genannten Folgetexte verfasst wurde, ist der Textverlust nicht besonders groß. Möglich ist aber auch, dass ein Register für den gesamten zeitgenössisch foliierten Teil (heute: 66^r–241^v, zeitgenössisch 1^r–177^v; Register vorhanden für die Seiten 127^r–241^v neu bzw. 62^r–177^v zeitgenössisch) bestanden hat, was einen weit größeren Textverlust bedeuten würde. Teil I ist von Wasserzeichen, Schreiber und Inhalt zu Teil III der Handschrift zugehörig.

Teil II umfasst die Blätter 5 bis 65 und besteht insgesamt aus fünf Lagen, vier Sexternionen und einen Septernio. Zeilenanzahl und Schriftraum sind stark variierend, der Großteil dieses Teiles der Handschrift ist zweispaltig beschrieben. Bei der Schrift handelt es sich um eine gotische Bastarda von mehreren Händen, von denen sich eine, *Hanns Rottaler der Iung*, mit der Datierung des 18. Jänner 1462 auf fol. 61^r nennt. Teil II der Handschrift bietet an Ausstattung rote Strichelung, rote Überschriften, rote Seitenverweise, rote Hervorhebungen längerer Textpassagen, rote Unterstreichungen und rote Initialmajuskeln. Der Haupttext, der sich in diesem Handschriftenteil befindet, ist die deutsche Übersetzung der „Litigatio Christi cum Belial sive Consolatio Peccatorum“ von Jacobus de Thermo (6^r–61^r), der deutsche „Belial“, daran anschließend ist noch von der gleichen Hand der „Cato“ (dt.) eingetragen (61^v–64^r). Am Ende des Handschriftenteils befindet sich eine lateinische Absolution (64^v) und deren deutsche Übersetzung (65^r–65^v).

Teil III des Codex' umfasst die Blätter 66 bis 245. Er besteht aus 15 Lagen, wobei es sich durchgehend um Sexternionen handelt, die teilweise am Ende Reklamanten aufweisen. Der Handschriftenteil ist zeitgenössisch foliiert, die Foliierung stimmt mit den Verweisen des

Registers aus Teil I überein. Die Zeilenanzahl ist unregelmäßig und liegt zwischen 31 und 44. Der Großteil des Handschriftenteiles ist zweispaltig beschrieben (außer 242^v–244^v: 1-spaltig). Bei der Schrift handelt es sich um eine gotische Bastarda von mehreren Händen. Zwei Schreiber lassen sich benennen: Erstens *Hanns Rottaller* (Nennung: 245^r: 1461), ihm können die folgenden Seiten zugeordnet werden: Bll. 66^r–176^v (datiert 1462), 198^r, 245^r (datiert 1461); Zweitens *Hanns Tumackl* (Nennung 215^v, datiert 1464), dem die Blätter 177^r–241^v (mit Ausnahme von 198^r) zugeschrieben werden können. Die weiteren beiden Hände (242^r–244^v, 245^v) können nicht benannt werden. Als Ausstattung weist Teil III rote Strichelung, Überschriften, Unterstreichungen und Initialmajuskeln auf sowie eine kleine Federzeichnung des Kopfes eines Schmerzensmannes (242^r) und eines Wappens (246^v). Den Inhalt betreffend ist dieser Teil der Handschrift komplex. Auf 66^r–105^r findet man das „Buch der Könige“, 105^v–186^v enthalten das „Schwäbische Landrecht“, worauf das „Schwäbische Lehnrecht“ (186^r–215^v) folgt. Danach ist die „Goldene Bulle Karls IV.“ von 1356 (deutsch) (215^v–235^r) eingetragen, 235^r–238^v enthalten den „Mainzer Reichslandfrieden Kaiser Friedrichs II.“ von 1235 (deutsch), darauf schließt auf 238^v der „Landfriede König Rudolfs I.“ von 1281 (Nürnberg) (deutsch). Die Handschrift enthält noch zwei weitere deutsche Landfrieden, den „Landfrieden König Albrechts I.“ von 1298 (238^v–241^r) und den „Landfrieden König Ludwigs IV.“ von 1323 (241^r–241^v). Die Seiten 242^r–244^v überliefern den „Antichrist-Bildertext“ (ohne Bilder), auf 245^r findet sich ein Gebet und auf 245^v ein Verzeichnis der goldenen Feiertage. In diesem Handschriftenteil sind auch zahlreiche Nachträge zu finden, die hier nicht in den Inhalt aufgenommen wurden.⁵⁹

4 Das weltliche Gericht

Unter dem Begriff „Weltliches Gericht“ wird hier das diesseitige Gericht verstanden, ein Gericht, das auf noch lebende Personen angewandt wird und im Gegensatz zum Jüngsten Gericht des Weltendes steht. Es bedeutet nicht, dass kein geistlicher Einfluss auf das Gericht gegeben sein darf. Der hier behandelte Text umfasst ganz klar einen geistlichen Prozess.

⁵⁹ Siehe dazu die Handschriftenbeschreibung von Gö im Anhang, Kapitel 11.1.1.2.

4.1 Historischer Kontext – das Recht im 15. Jahrhundert

Im Mittelalter stehen im Grunde zwei Rechtstypen nebeneinander. Zum einen das römische Recht, auf das später noch eingegangen werden soll, und zum anderen das deutsche bzw. germanische Recht. Letzteres ist ein vorwiegend mündliches Modell. Während des Hochmittelalters war in deutschsprachigem Gebiet nur im kirchlichen Bereich die Anwendung des römisch-kanonischen Rechts üblich, bei weltlichen Institutionen blieb das Verfahrensrecht germanisch⁶⁰, wie es bis ins Spätmittelalter hinein noch teilweise üblich war, wenngleich das germanische Recht ab dem 12. Jahrhundert stetig zurücktritt.⁶¹ Das deutsche Recht zeichnet sich durch Herrschaftsferne aus, das bedeutet, dass es nicht von außen (etwa von einem Herrscher) gesetzt ist. „Hinter dem Recht steht auch keine staatliche (Gesetzgebungs-) Autorität, sondern nur die prinzipiell gleichwertige Rechtsmeinung anderer.“⁶² Rechtsverhandlungen waren öffentlich. Bei den leitenden Personen handelte es sich nicht um einen professionellen Berufsstand, sondern um Laienurteiler. Allgemein waren die gerichtlichen Rollen nicht sehr stark ausgeprägt.⁶³

Zum Verständnis des römischen Rechts, das ab dem 12. Jahrhundert in das Rechtswesen des deutschsprachigen Raumes eintritt, ist es nötig, vorerst einige Begriffe zu klären. Es ist häufig die Sprache von der Rezeption des römischen Rechts. Was aber ist das römische Recht? Es handelt sich hierbei um das römische Zivilrecht. Spricht man von der Rezeption des römischen Rechts im mittelalterlichen deutschsprachigen Raum, so ist aber eigentlich häufig vom kanonischen Recht die Rede, welches das geistliche/kirchliche Recht darstellt, das in enger Verbindung zum römischen Recht stand.⁶⁴ Das kanonische Recht kann man wohl selbst als Rezeption des römischen Rechts betrachten, diese Umsetzung geschah in Italien. Im mittelalterlichen Deutschland war es nun dieses römisch beeinflusste kanonische Recht, das im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern zuerst rezipiert wurde.⁶⁵ Dies lag vor allem daran, dass kirchliche Institutionen häufig mit Rechtsfragen zu tun hatten und dafür

⁶⁰ Vgl. WESENER, GUNTER: Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert). Wien, Köln: Böhlau Verlag 1989. (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 27), S. 56.

⁶¹ Vgl. WEITZEL, JÜRGEN: Deutsches Recht. In: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 777–781, hier: Sp. 778.

⁶² Ebd. Sp. 779–780.

⁶³ Vgl. HOLENSTEIN, STEFAN/LYON, BRYCE u.a.: Gerichtsverfahren. In: Lexikon des Mittelalters 4 (1989), Sp. 1330–1336, hier: 1333; WEITZEL, Deutsches Recht (s. Anm. 61), Sp. 781.

⁶⁴ Vgl. RAINER, JOHANNES MICHAEL: Das Römische Recht in Europa. Von Justinian zum BGB. Wien: Manz 2012, S. 119–120; OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 30.

⁶⁵ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 30.

Gelehrte benötigten, die zumeist in Italien ihr Studium absolvierten.⁶⁶ Gerade im kirchlichen Bereich, der durch Grundbesitz und Gerichtsgewalt politisch großen Einfluss hatte, war ein „geordnetes“ und „systematisches“ Recht wichtig. Schon früh entstanden deshalb in diesem Bereich verschiedene rechtliche aber zumeist privat initiierte Rechtssammlungen wie etwa die Sammlungen des Dionysius Exiguus (um 500), die „Collectio Dionysio Hadriana“ (um 774), die „Collectio Dacheriana“ (um 800) oder auch das „Decretum Gratiani“ (um 1140).⁶⁷ Teilweise wurden sie auch von Päpsten in Auftrag gegeben oder/und approbiert, wie etwa die „Compilatio tertia“ (1209) des Petrus Collivaccinus Beneventanus, auch als „Dekretalen Innozenz’ III.“ bekannt.⁶⁸ Ausgebildet zumeist im kanonischen Recht ebenso wie im römischen Zivilrecht zogen die Absolventen des Rechtsstudiums zurück in den deutschsprachigen Raum, wo das Wissen angewandt wurde. „Die Vermittlung des römischen Rechts geschah also primär über die kanonische Rechtspraxis und -wissenschaft.“⁶⁹

Es muss betont werden, dass das römische bzw. kanonische Recht das alte germanische Recht nicht sofort vollständig verdrängte. Inhaltlich wurde zunächst eher wenig übernommen.⁷⁰ Es war hingegen die formale Ebene, die für die Rezeption dieses neuen Rechts wichtig war und die in der neuen Umgebung angenommen wurde. Von Bedeutung war die Wissenschaftlichkeit des Rechts selbst, deren Schriftlichkeit im Verfahren sowie die Ausbildung eines professionellen Berufsstandes, wie Richter, Prokuratoren und Notare,⁷¹ was im germanischen Recht keine Bedeutung hatte.⁷² Ein Verfahren sollte nicht mehr nach „Gefühl“ entschieden werden, sondern nach strenger Prüfung, „Intellekt“ und geltenden Normen.⁷³

Der Drang zur Aufzeichnung ging mit dieser „Rezeption des römischen Rechts“ Hand in Hand. Neben den schon erwähnten kirchenrechtlichen Aufzeichnungen entstanden auch die sogenannten Rechtsbücher, die erste regelhafte Aufzeichnungen waren. Solche Aufzeichnungen der weltlichen Ebene wurden ebenso zumeist auf Privatinitiative erstellt und waren zumindest vom 13. bis ins 16. Jahrhundert in Volkssprache verfasst, wobei die

⁶⁶ Vgl. Ebd.; WIEACKER, FRANZ: Gründer und Bewahrer. Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1959, S. 30.

⁶⁷ Vgl. ZAPP, HARTMUT: Corpus iuris canonici. In: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 263–270, hier: Sp. 264–266.

⁶⁸ Vgl. CHODOROW, STANLEY: Dekretalensammlungen. In: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 656–658, hier: Sp. 657.

⁶⁹ OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 30.

⁷⁰ Vgl. Ebd.

⁷¹ Vgl. Ebd. S. 34.

⁷² Vgl. HOLENSTEIN/LYON u.a.: Gerichtsverfahren (wie Anm. 63), Sp. 1333; WEITZEL: Deutsches Recht (wie Anm. 61), Sp. 781.

⁷³ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 29–30.

deutschen Rechtsbücher hier die größte Wirkung erzielten.⁷⁴ Zwei Vertreter der Rechtsbücher stechen besonders hervor: Der „Sachsenspiegel“ von Eike von Repgow von etwa 1220/35, welcher sächsisches Land- und Lehnrecht in deutscher Sprache wiedergab und die „Magdeburger Rechtsbücher“, die um die Mitte des 13. Jahrhundert entstanden. Ersterer wurde etwa 1270 auf oberdeutsches Gewohnheitsrecht und oberdeutsche Sprache umgewandelt und außerdem um Passagen aus dem römischen und kanonischen Recht ergänzt, heute bekannt als „Deutschenspiegel“ oder „Schwabenspiegel“.⁷⁵

Eine weitere schriftliche Form von Recht findet man in den *ordines iudiciorum* (Ordnungen des Gerichts, unter diesem Namen für das römische Recht) bzw. *ordines iudicarii* (Verfahrensordnungen, unter diesem Namen für das kanonische Recht). Diese Textgattungen bieten eine Gesamtdarstellung eines Gerichtsverfahrens.⁷⁶ Sie sind für die Lehre und Praxis gedacht und finden ihre Rezipienten in den unterschiedlichsten Stellungen, die vom Studierenden über den Prokurator bis hin zum Richter reichten. Besonders ist hier die große Vermischung von weltlichem und kirchlichem Recht. Dies geht so weit, dass diese Gerichtsordnungen beiden Gerichten dienlich sein konnten. Im 12. Jahrhundert aufkommend, finden die Gerichtsordnungen im ausgehenden 12. Jahrhundert bis zum 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt.⁷⁷

Diese Gattung der *ordines iudicarii* kann auch für einen Text gelten, der für die vorliegende Arbeit von Bedeutung ist: für den „Belial“,⁷⁸ der sich auch selbst als *Recht puch[...]* (KI 118^f) deklariert. Die Form des Beispielprozesses, die Methode des „Belial“, zeigt sich zudem auch in einem anderen schon angesprochenen und für das kanonische Recht sehr wichtigen Werk, dem „Decretum Gratiani“. Dieses bringt in seinem zweiten Teil, den *causae*, konstruierte Rechtsfälle, die ein Beispiel darstellen, um die korrekte Lösung eines Streitfalles zu zeigen⁷⁹. Der „Belial“ wandelt also auf traditionellen und wirkungsmächtigen Spuren,

⁷⁴ Vgl. JOHANEK, PETER: Rechtsbücher. In: Lexikon des Mittelalters 7 (1995), Sp. 519–521, hier: Sp. 519–520.

⁷⁵ Vgl. JOHANEK: Rechtsbücher (s. Anm. 74), Sp. 520–521.

⁷⁶ Vgl. HOLENSTEIN/LYON u.a.: Gerichtsverfahren (wie Anm. 63), Sp. 1331; MAY, GEORG: Gerichtsordnungen. In: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (³1995), Sp. 524–525, hier: Sp. 524.

⁷⁷ Vgl. MAY: Gerichtsordnungen (s. Anm. 76), Sp. 524.

⁷⁸ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 35–40.

⁷⁹ Vgl. LANDAU, PETER: Gratian and the Decretum Gratiani. In: Hartmann, Wilfried/Pennington, Kenneth (Hg.): The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX. Washington, D.C.: The Catholic University of America Press 2008, S.22–54, hier: S. 35.

wobei der Anspruch des lateinischen Originals wohl ein anderer ist, als jener der deutschen Übersetzung, da das Original theologischer gehalten ist.⁸⁰

4.2 Der „Belial“ und seine Vorlage

Der deutsche „Belial“ ist die Übersetzung eines lateinischen Textes, der in zwei verschiedenen Fassungen besteht. Im Folgenden sollen sowohl der deutsche Text als auch seine lateinische Vorlage und der Autor derselben kurz besprochen werden.⁸¹

4.2.1 Die „Litigatio Christi cum Belial sive Consolatio peccatorum“ von Jacobus de Theramo

Jacobus de Theramo, der Verfasser der „Litigatio Christi cum Belial sive Consolatio peccatorum“,⁸² wurde 1350/51 geboren. Mit seinem Studium des kanonischen Rechts schlug der spätere Bischof⁸³ einen Weg ein, der sich auch in seinem 1382 verfassten Text⁸⁴ „Belial“ widerspiegeln sollte. Der lateinische „Belial“ ist das einzige Werk, für welches die Autorschaft des Jacobus de Theramo gesichert ist. 1417 starb der Verfasser in Spoleto.⁸⁵

Der „Belial“ ist ein auf Latein abgefasster Text. Die genaue Zahl der handschriftlichen Textzeugen ist unbekannt,⁸⁶ es wird aber angenommen, dass es sich mindestens um 50 handschriftliche Textzeugen handelt.⁸⁷ Auch ein Druck des Werkes erfolgte früh: 1472

⁸⁰ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 34–35.

⁸¹ Obwohl vor allem der deutsche „Belial“ oft bebildert ist, bleibt die ikonographisch/bildliche Ebene hier weitgehend unbeachtet, da eine solche Behandlung den vorgegebenen Rahmen sprengen würde. Beispiele der Illustrationen finden sich aber z.B. bei OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), Abb. 1–47; RÜDISÜHLI, JEANNETTE/SUTER, UELI: 150. Eine Geschichte aus der Hölle. Der Teufel Belial holt Christus vor den Kadi. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 21994. Kat. 150, S. 364; RÜDISÜHLI, JEANNETTE/SUTER, UELI: Handschriften und Inkunabeln erzählen die Geschichte von Belial in vielen Bildern. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 21994. Kat. 151, S. 365–367, hier: 367.

⁸² Auch unter den Namen „Lis Christi et Belial coram iudice Salomone“, „Pocessus Luciferi“ „Compendium perbreve de redemptione generis humani, Consolatio peccatorum nuncupatum, et apud nonnullos Belial vocitatum“ bekannt. Vgl. OTT: Jacobus de Theramo (s. Anm. 23), Sp. 442.

⁸³ Bischof von Monopoli/Apulien, Florenz und Spoleto, außerdem Erzbischof von Tarent, vgl. OTT: Jacobus de Theramo (s. Anm. 23), Sp. 441.

⁸⁴ Vgl. SALMON: Jacobus de Theramo and Belial (s. Anm. 23), S. 101; OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 16.

⁸⁵ Vgl. OTT: Jacobus de Theramo (s. Anm. 23), Sp. 441–442.

⁸⁶ Vgl. Ebd. Sp. 442.

⁸⁷ Vgl. SCHUMANN: Seltzame Gerichtshändel (s. Anm. 23), S. 128.

entstand in Augsburg der älteste heute bekannte.⁸⁸ Bis heute gibt es leider keine kritische Ausgabe, lediglich eine unkritische aus dem Jahr 1611.⁸⁹

Inhaltlich handelt es sich bei dem Text, der wie schon erwähnt als *ordo judicarius* angesehen werden kann, um das Beispiel eines kanonischen Zivilprozesses,⁹⁰ der einen typischen Gerichtsgang mit allen formalen Bestandteilen und Verweisen auf Dekretalen⁹¹ in eingängiger Form zeigt: Christus wird von der Höllengemeinde, vertreten durch den rechtskundigen Teufel und Prokurator Belial, vor Gott des Raubes angeklagt. Genauer Klaggrund ist Christi Descensus, die Höllenfahrt Christi,⁹² bei der er die Seelen der Menschen seit Adam aus der Hölle befreit und die Höllengemeinde so in deren Augen bestohlen hat. Gott fällt als Richter aufgrund der „Verwandtschaft“ zum Angeklagten aus, findet aber in Salomo einen gerechten Vertreter. Für Christus tritt Moses als Prokurator auf. In der ersten Instanz wird die Klage abgewiesen, Belial und die Höllengemeinde gehen aber in die zweite Instanz. Letztlich entscheidet ein Schiedsgerichtsverfahren über den Ausgang des Streits. Das gefällte Urteil: Die Teufel dürfen weiterhin versuchen, die Menschen zu verführen, Christus darf weiterhin versuchen, sie zu retten. Am Jüngsten Tag soll über die Menschen eine Entscheidung gefällt werden.⁹³

Der lateinische „Belial“ zeigt sich sehr theologisch und heilsgeschichtlich. Die Heilsgeschichte wird legitimiert, der theologische Aspekt steht im Vordergrund.⁹⁴ Jacobus de Theramo ging es „primär um die theologische Diskussion der Versöhnungs- und Erlösungslehre, wenn auch in einer der scholastischen Theologie traditionellen »Verrechtlichung« des Heilsgeschehens“⁹⁵.

Die „Litigatio Christi cum Belial“ wurde relativ bald, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in verschiedene Volkssprachen übersetzt. So werden etwa französische, deutsche, italienische, dänische, niederländische und weitere Übersetzungen genannt.⁹⁶

⁸⁸ Vgl. OTT: Jacobus de Theramo (s. Anm. 23), Sp. 442.

⁸⁹ Vgl. M. GOLDLAST gen. v. HAIMINSFELD, *Processus Juris Joco-Serius*, Hanau 1611, zit. n. OTT: Jacobus de Theramo (s. Anm. 23), Sp. 442.

⁹⁰ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 34.

⁹¹ Vgl. OTT, NORBERT H.: Belial. In: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980), Sp. 1842–1843, hier: Sp. 1842.

⁹² Die Höllenfahrt Christi fand traditionell am Karsamstag statt. Eventuell kann man sie heute noch im apostolischen Glaubensbekenntnis verankert sehen, wenn es heißt: „hinabgestiegen in das Reich des Todes“, vgl. BEINERT, WOLFGANG: Inkarnatorischer Radikalismus. Die Ausgestaltung der Descensus-Lehre im Abendland. In: Markwart, Herzog (Hg.): *Höllens-Fahrten. Geschichte und Aktualität eines Mythos*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2006. (Irseer Dialoge 12), S. 53.

⁹³ Vgl. SALMON: Jacobus de Theramo and Belial (s. Anm. 23), S. 103.

⁹⁴ Vgl. STINZING: *Geschichte der populären Literatur* (s. Anm. 23), S. 273.

⁹⁵ OTT: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte* (s. Anm. 6), S. 35–36.

⁹⁶ Vgl. SALMON: Jacobus de Theramo and Belial (s. Anm. 23), S. 105.

Gerade im deutschen Sprachraum scheint er massiv rezipiert worden zu sein, denn die handschriftliche Überlieferung ist enorm. Bei seiner Übersetzung erfuhr der Text allerdings einige Änderungen.

4.2.2 Der deutsche „Belial“

Der deutsche „Belial“ ist die deutsche Übersetzung bzw. Bearbeitung der „Litigatio Christicum Belial sive Consolatio peccatorum“. Sie entstand in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.⁹⁷ Den Titel „Belial“ trägt der Text schon sehr früh, so schreibt auch der Schreiber von Göttweig, Cod. 365 (rot): *Also hat das puech das da genant ist der Belyal ain enndt.* (Gö 61^f). Der Name eines Übersetzers ist, falls man den Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert trauen kann, nur in einer – heute verschollenen – Handschrift von 1471 genannt: *Jacobi de Theramo Lis Christi & Belial Lat. verdeutscht durch Mich. Brünigk.*⁹⁸ Von der deutschen Übersetzung gibt es zwei Varianten. Eine folgt der lateinischen Vorlage sehr genau und wurde nicht gekürzt. Die andere behandelt die Vorlage freier, nimmt Kürzungen vor, geht auf anderes dafür genauer ein und ist weitaus breiter überliefert. Beide hier behandelten Handschriften überliefern die freiere Fassung.

4.2.2.1 Die wortnahe Fassung

Die wortnahe Fassung des „Belial“ ist nur aus drei Textzeugen bekannt.⁹⁹ Diese seltenere Fassung unternimmt weder Kürzungen noch Ausschweifungen, enthält keinerlei Vorrede des Übersetzers und hält sich prinzipiell strikt an die lateinische Vorlage. Die Annäherung geht sogar bis zur Übernahme der Passivformen.¹⁰⁰ Da keine der beiden hier behandelten Handschriften diese Fassung des „Belial“ überliefert, wird hier nicht weiter auf die wortnahe Fassung eingegangen.

4.2.2.2 Die freiere Fassung

Weit bedeutender ist die freiere Fassung der deutschen Übersetzung des „Belial“. Wohl 96 Textzeugen sind von dieser Fassung heute bekannt,¹⁰¹ eine enorme Menge, die auf die große

⁹⁷ Vgl. OTT: *Jacobus de Theramo* (s. Anm. 23), Sp. 442.

⁹⁸ MARCHAND, PROSPER zit n. OTT: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte* (s. Anm. 6), S. 11–12, Überlegungen zum Übersetzer ebd. S. 11–13.

⁹⁹ Berlin, Staatsbibl., mgf 277; München, Staatsbibl., Cgm 7879; Schlierbach, Stiftsbibl., Cod. 23.

¹⁰⁰ Vgl. OTT: *Jacobus de Theramo* (s. Anm. 23), Sp. 443.

¹⁰¹ Bei manchen Textzeugen, die nach OTTs Publikation gefunden wurden, ist ohne Inaugenscheinnahme der Handschrift selbst nicht genau belegbar, um welche Fassung es sich handelt.

Bedeutung dieses Textes im Spätmittelalter hinweist. Die freie Variante kürzt und langt den Text an verschiedenen Stellen¹⁰² und enthalt auerdem eine Vorrede des bersetzers, die sein Vorhaben erlautert und auch die Eingriffe in den Text legitimiert. Diese deutsche Vorrede des unbekanntes bersetzers soll weiter unten als Transkription wiedergegeben werden. Durch die bersetzung erfuhr der Text auch eine Bedeutungsanderung. War im lateinischen Text die theologische Ebene noch bedeutsamer – denn es ging um die „theologische Diskussion der Versohnungs- und Erlosungslehre“¹⁰³, die oftmals durch Bibelzitate gestutzt wird – so werden biblischen Passagen vom deutschen bersetzer oftmals gekurzt¹⁰⁴ und der Text im Gegensatz dazu um einige Rechtspraktiken, etwa Eidleistungen, erweitert.¹⁰⁵ Der Text erhalt eine neue Perspektive, einen neuen Anspruch und eine neue Zielgruppe.

4.2.3 Der Inhalt des „Belial“

Der „Belial“ setzt mit der Vorgeschichte des Sundenfalls ein. Jesus, Sohn Gottes, entscheidet sich zur Tilgung der Schuld der Menschen auf die Erde zu kommen. Die Hollengemeinde glaubt allerdings nicht daran, dass Jesus der Sohn Gottes ist. Sie denkt, Maria hatte ihn von Josef empfangen. Jesus wird schlielich gekreuzigt. Nach seiner Kreuzigung zieht er in die Holle, um die in einer Art Vorholle gefangenen Menschen zu befreien. Nachdem ihm die Hollengemeinde auf sein Begehren hin nicht offnet, verschafft er sich mit Gewalt Einlass, vertreibt die Teufel, kerkert ihren Furst Satan ein und fuhrt die gefangenen Menschen ins Paradies. Jesus kehrt schlielich zu seinem Leichnam zuruck und die Teufel in die Holle, wo sie das Ausma der Geschehnisse sehen. Da sie Gott fur gerecht halten, berlegt der Teufel *Astaroth* (Kl 7ⁱ) eine Klage wegen Raubes einzureichen. Die Hollengemeinde sucht in ihren Reihen einen Rechtskundigen. Die Wahl fallt schlielich auf den Teufel Belial, der als Vertreter der Hollengemeinde eingesetzt wird. Christus soll angeklagt werden.

Belial zieht daraufhin zu Gott und bringt seine Klage vor. In der Folge werden die aueren Umstande der Klage geklart. Belial lehnt Gott aufgrund des Verwandtschaftsverhaltnisses zu Jesus als Richter ab (obwohl die Teufel eigentlich nicht glauben, dass Jesus der Sohn Gottes ist). Als Bistum, das fur die Klage zustandig sein soll, wird Jerusalem gewahlt, da dieses nicht weiter als eine Tagesreise vom Heimatbistum des Angeklagten entfernt sein soll, in

¹⁰² Vgl. SALMON: *Jacobus de Theramo and Belial* (s. Anm. 23), S. 109; OTT: *Jacobus de Theramo* (s. Anm. 23), Sp. 443.

¹⁰³ OTT: *Rechtspraxis und Heilsgeschichte* (s. Anm. 6), S. 35.

¹⁰⁴ Vgl. OTT: *Jacobus de Theramo* (s. Anm. 23), Sp. 445; SALMON: *Jacobus de Theramo and Belial* (s. Anm. 23), S. 109.

¹⁰⁵ Vgl. SALMON: *Jacobus de Theramo and Belial* (s. Anm. 23), S. 109.

Jesus' Fall also von Bethlehem. Die Wahl des Richters fällt auf Salomo, den auch Belial als gerechten Mann anerkennt.

Gott schreibt daraufhin einen *brieff* (KI 9^v) an Salomo, womit er ihn zur Übernahme des Rechtsfalles beauftragt und als der *brieff* bei Salomo einlangt, prüft dieser ihn zunächst auf seine Richtigkeit. Er prüft Schrift, Inhalt, Siegel und dessen Schnur, welche Faktoren die Echtheit des Schriftstücks bestätigen. Salomo lässt daraufhin von einem öffentlichen Schreiber einen *ladbrieff* (KI 10^v) an Jesus verfassen. Jesus wird vor Gericht geladen und schickt an seiner Stelle Moses, der ihn vertreten soll, weil er selbst verhindert ist. Moses kommt schließlich durch unglückliche Umstände einen Tag zu spät vor Gericht, Salomo lässt dies aber, die Klagen Belials unbeachtend, durchgehen, wozu er als Richter das Recht hat.

Vor Gericht entbrennt ein Streit zwischen Moses und Belial. Moses fordert, dass an einem Feiertag, in diesem Falle Ostersonntag, nicht gerichtet werden darf. Darauf erwidert Belial, dass Jesus auch an einem Feiertag (Karfreitag¹⁰⁶) Unrecht getan und die Hölle beraubt hätte, also darf hier auch gerichtet werden. Letztlich beschimpfen sich die beiden noch als verbannt und verleumdet, da Belial als Teufel der Hölle verstoßen ist und Moses einen Menschen getötet hat.¹⁰⁷ Schlussendlich muss Salomo Einhalt gebieten, die Klage Belials wird schriftlich eingereicht und Moses soll am 1. April darauf antworten. Die Vorwürfe der beiden Parteien bleiben unbeachtet stehen.

Am 1. April antwortet Moses auf die Klage: Jesus hätte nur sein Recht wahrgenommen. Die Hölle gehöre ihm als Erbe, das hätte er gefordert, also dürfe er auch die Seelen daraus entnehmen. Nach einem neuerlichen Streit, der zwischen Moses und Belial aufflammt, wird das Gericht bis auf den 5. April aufgeschoben, an diesem Tag sei Moses vollständig anzuhören. Am 5. April bringt Moses schließlich viele Belege aus der Bibel für seine Behauptung. Weiters bittet er, Zeugen zu laden, für die Salomo einen *ladprieff* (KI 21^v–22^r) ausstellen lässt. Bei den Zeugen handelt es sich um Abraham, Isaak, Jacob, David, Johannes den Täufer, Aristoteles, Vergil und Hippokrates, die von Jesus aus der Hölle befreit wurden. Sie müssen am 6. April vor ihren Aussagen den Eid, die Wahrheit zu sagen, auf das Evangelium schwören. Danach werden ihnen jene Fragen gestellt, die Belial zuvor schriftlich für sie abgeben musste. Die Zeugenaussagen werden verschriftlicht, Belial bekommt eine Abschrift und zieht damit in die Hölle, um sich zu beraten.

¹⁰⁶ Aufgrund der Tatsache, dass Moses einen Tag zu spät kommt, muss es sich um Karfreitag handeln, obwohl eigentlich der Karsamstag der traditionelle Tag ist, an dem Christi Descensus stattfindet. Vgl. BEINERT: Inkarnatorischer Radikalismus (s. Anm. 92), S. 54.

¹⁰⁷ Moses tötete einen Ägypter, der einen Hebräer erschlagen hatte. Vgl. Ex 2,11–23.

Da Belial sieht, dass er kurz vor einer Niederlage steht, ändert er seine Klage geringfügig (er lässt die Klage des Raubes fallen, nun geht es nur noch um das Eigentum an den Seelen), weiters verunglimpft er die Zeugen. Alle außer Johannes dem Täufer sind durch Missetaten ungläubwürdig. Johannes der Täufer ist zwar glaubwürdig, aber *ain czewg ist chain zewg* (KI 29^f). Nachdem Salomo die neue Klage verlesen hat, fordert auch Belial die Ladung seiner Zeugen. Die Zeugen reisen an (KI 32^v), werden aber nicht mehr befragt, da Belial sich wieder auf der sicheren Seite fühlt (KI 33^f). Moses bringt als Verteidigung das Buch Jesaja und liest aus diesem verschiedene Urteile Gottes vor, etwa jenes über Gomorrah. Satan selbst wurde von Gott in der Angelegenheit drei Mal geladen, kam aber nie vor Gericht. Dies alles ist in der Bibel verzeichnet (KI 38^r). Salomo entscheidet in einem Zwischenurteil, dass Moses die Beweise und das Recht auf seiner Seite hat (KI 43^v). Als Belial noch einmal zum Widerspruch anhebt, holt Moses mit seiner Antwort weit aus, erzählt vom Sündenfall bis zum Zeitpunkt der Verhandlung: von Jesus' Wundern, von den zwölf Aposteln, vom letzten Abendmahl und Judas' Verrat, schließlich von Jesus' Leiden und seiner Kreuzigung, auf die seine Höllenfahrt folgte (KI 57^v). Dies alles belegt er mit Weissagungen und Bibelstellen und auch Belials Klage wurde in der Bibel geweissagt. Schließlich weiß Belial nicht mehr, was er sagen soll und *pais sich selber vo(n) grim Indie zung* (KI 60^r). Moses plädiert auf ein Ende der Verhandlung, Belial bittet um einen letzten Aufschub, den Salomo auch gewährt. Während dieses Aufschubs berät sich Belial wieder mit der Höllengemeinde, welche ihm rät, in der ersten Instanz nichts mehr zu unternehmen und mit neuen Ideen lieber in die zweite Instanz zu gehen. Am 15. April kommen die Parteien wieder vor Gericht, keiner hat Neues vorzubringen, also setzt sich Salomo an sein Urteil und holt für dieses auch den Rat mehrerer rechtskundiger Personen ein: *volpianu(m)*¹⁰⁸ *vnd Sceuola(m)*¹⁰⁹ *und ander den die recht kunt waren* (KI 61^f). Einen Tag darauf wird das Urteil verlesen und im Text als Formular wiedergegeben. Alle Klagen und Aussagen sind darin aufgenommen, entschieden wird schließlich zugunsten von Moses. Die Hölle hat kein Recht an den Seelen und Satan soll im Kerker bleiben.

Nachdem Belial dieses Urteil vernommen hat, klagt er, Salomo, als Jesus' Freund, hätte die Freundschaft mehr berücksichtigt als das Recht. Er reicht Appellation ein und geht somit in

¹⁰⁸ Hier ist wohl Domitius Ulpianus (+223 in Rom), gemeint, ein Verfasser mehrerer juristischer Werke. Zu ihm vgl. LONG, GEORGE: Ulpianus, Domitius. In: Dictionary of Greek and Roman antiquities. Vol. 3. Boston, London: C. Little and J. Brown 1870, S. 1279–1280, hier S. 1279.

¹⁰⁹ Hier ist wohl der Jurist Publius Mucius Scaevola, der im 2. Jahrhundert v. Chr. lebte und auch als Begründer des Zivilrechts gilt, oder einer seiner ebenfalls juristisch tätigen Verwandten gemeint, vgl. LONG, GEORGE: Scaevola, Mucius. In: Smith, William (Hg.): Dictionary of Greek and Roman antiquities. Vol. 3. Boston, London: C. Little and J. Brown 1870, S. 731–734, hier: S. 732.

die zweite Instanz. Er bekommt daraufhin einen *poten prieff* (Kl 64^v) von Salomo, der an Gott gerichtet ist und erscheint damit wieder beim Himmelsvater, den er noch immer für gerecht erachtet. Gott schlägt als zweiten Richter Joseph, den Verweser Ägyptens vor, Belial zeigt sich nicht abgeneigt und so schreibt Gott den Auftrag an Joseph. Wieder wird die Klage Belials verschriftlicht und auch an Moses geschickt, der erneut eintrifft. Moses und Belial schwören zum wiederholten Mal Eide, die Wahrheit zu sagen. In der neuen Verhandlung geht es vor allem darum, ob Jesus im Recht war, für Adams Erbsünde zu büßen. Während Belial dies für unmöglich hält, meint Moses, es sei normal, dass Nachkommen für ihre Vorväter büßen, warum also nicht Jesus für Adam. Moses holt nun wieder aus, um die Buße Jesus zu rechtfertigen. Er erzählt in diesem Zuge die Fabel vom Streit der vier Tugenden bzw. vom „Streit der Vier Töchter Gottes“¹¹⁰ (Kl 70^v–74^f). Die Tugenden/Töchter Gottes, Barmherzigkeit, Friede, Gerechtigkeit und Wahrheit streiten, da die Hölle voll von Menschen ist. Barmherzigkeit und Friede appellieren an Gott, er solle gnädiger sein und die Menschen erlösen. Wahrheit und Gerechtigkeit halten aber dagegen, die Menschen hätten gesündigt, daher müssten sie in der Hölle sein. Gott lässt Jesus über den Streit entscheiden und Jesus spricht, dass der Tod der Menschen ein *parmhercziger gutiger* (Kl 73^v) sein soll. Ein solcher *guter parmhercziger tod* (Kl 73^v) definiert sich dadurch, dass unschuldige Menschen den Tod sofort überwinden und in den Himmel gelangen sollen. Auf der Erde aber gibt es keine unschuldigen Menschen. Für diese Tatsache gibt Jesus sich selbst die Schuld, da er (Gott) den Menschen und damit auch die Sünde, selbst erschaffen hat. Deswegen will er Verantwortung übernehmen und für die Erbsünde büßen. Damit sind die Tugenden einverstanden.

Nach dieser Ausführung weiß Belial nicht weiter und sieht eine weitere Niederlage auf sich zukommen. Joseph vertagt die Verhandlung. In der Zwischenzeit holt sich Belial wieder Rat in der Hölle. Schließlich bittet der Teufel David, Moses zu einem Schiedsgericht zu überreden, was dieser auch tut. Nach einer Unterredung mit Jesus willigt Moses in das Schiedsgericht ein. Die Parteien versuchen eine außergerichtliche Einigung zu erlangen. Belial nennt die Schiedsleute Octavian und Jeremias. Für Moses treten Aristoteles und Jesaja auf. Falls keine Einigung der Schiedsleute stattfände, soll die Streitsache wieder an Joseph gerichtet werden.

Allgemein ist zum Schiedsgericht im „Belial“ zu sagen, dass die Schiedsleute die Welt in zwei Spären betrachten. Dem Reich des Vaters, also Gottes, mit dem Judentum als Religion

¹¹⁰ Eine Pseudo-Berhardische Fabel, vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 146.

steht das Reich des Sohnes, Jesus' Reich, mit dem Christentum als Religion gegenüber. Was für Gottes Reich galt, soll auch für jenes seines Sohnes gelten. Somit wird das Reich Jesus' durch das Reich Gottes legitimiert. Diese Legitimierung ist ein wichtiger Bestandteil der endgültigen Urteilsfindung. Die Schiedsleute bringen nun nacheinander ihre Reden mit ihrer Meinung zu Salomos Urteil vor. Sehr bald setzt sich Jeremias als Wortführer durch. Jeremias ist prinzipiell für das Urteil Salomos. Octavian würde die Welt teilen, eine Hälfte solle Jesus, die andere der Hölle gehören. Damit ist Jeremias nicht einverstanden, gute Menschen wären in der Hölle gefangen, schlechte wären unverdient im Himmel. Daraus leitet Aristoteles ab, dass Sünder in die Hölle und gute Menschen in den Himmel kommen sollen. Jeremias antwortet wieder: Leider sind alle Menschen Sünder, also würden somit alle Menschen in die Hölle gelangen. Jesaja zieht einen Vergleich zwischen Gott und dem Judentum einerseits und Christus und dem Christentum andererseits. Er meint Salomos Urteil sei gerecht, da das Volk Jesus' Besseres verdient hat als das sündige jüdische Volk Gottes. Jeremias holt in seiner Antwort weit aus. Er spricht über das Tier mit dem Horn aus der Gruppe der vier Tiere im Buch Daniel, das für das römische Reich steht und das überwältigt werden muss. Darauf folgt die Erzählung des Weltendes in der sich Jeremias und Jesaja abwechseln.

Es werden nun zwei Varianten des Weltendes ausgeführt. Zum Ersten wird, sobald das Römische Reich Jesus untertänig und die Kirche zu Rom vollendet ist, der Antichrist auf die Erde kommen und viel Leid bringen. Satan, der von Jesus eingesperrt worden war, wird befreit werden, den Antichrist besitzen und ihm Kraft geben, Wunder zu wirken, um zuerst die Herrscher von sich zu überzeugen. Die von Alexander dem Großen eingeschlossenen Völker Gog und Magog werden befreit werden und die Menschen werden das Zeichen des Antichrist tragen. Andererseits wird von einem Tier erzählt, das vom *draken* (KI 83^v) seine Macht bekommt. 40 Monate übt es Gewalt über alle Länder und alle Geschlechter aus und die Menschen beten es an, denn es wirkt Wunder und Zeichen. Jeremias löst die Sache auf: Mit dem Tier ist der Antichrist gemeint, mit dem *draken* (KI 83^v) Satan selbst, somit sind dies zwei Ausdrucksweisen für dieselbe Geschichte. Der Antichrist soll schließlich von Jesus Christus getötet und Satan wieder eingesperrt werden. Die getauften Menschen werden gesegnet sein, während jene, die nicht getauft sind sowie die Sünder verdammt werden sollen.

Diese Auslegung widerspricht nicht Salomos Urteil, denn Jesus kann selbst entscheiden, wen er in seinem Reich duldet und wen nicht. Jeremias führt noch etwas aus. Wie auch in dem Reich des Vaters sollen in Jesus' Reich, auf der Erde, auch die Teufel die Menschen

verführen dürfen, denn alle, außer der Höllenfürst Satan, sollen frei sein. Die Menschen sollen sich aber durch das Kreuzzeichen, durch Fasten, Beten und die Anrufung Gottes gegen sie wehren können und auch wer gesündigt hat, soll die Chance auf Wiedergutmachung durch Reue und Buße haben. Jeremias beschreibt abschließend die Hölle und den Himmel. Jesaja antwortet darauf, dass dies gerecht wäre, es solle aber einen Ort geben, an dem die Menschen ihre Sünden büßen können, denn das Leben selbst ist dazu meist zu kurz und es wäre ungerecht, diese Büßer sofort in den Himmel oder in die Hölle zu senden. Jeremias bezieht sich daraufhin wieder auf die Tradition. Schon im Reich des Vaters gab es einen solchen Ort, an dem auch Jesaja und Jeremia selbst weilten, da sie die Erbsünde belastete bis Jesus sie befreite. So wird von Jesaja und Jeremias das Fegefeuer als Ort der Buße angesprochen. Angemerkt wird auch, dass die Lebendigen für die Toten Gutes tun können und sollen, was deren Bußzeit verringert (Kl 87^v).

Am Ende gilt es nur noch die Sünden genauer zu definieren. Jesaja spricht von zweierlei Sünden, den *leslichen* (Kl 87^f) und den *tötlichen* (Kl 88^f). Von den *leslichen* Sünden kann man nach dem Tod noch gereinigt werden, die *tötlichen* kann man nach dem Tode aber nicht mehr abbüßen. Diese Todsünden, sieben an der Zahl, werden in der Folge genauer definiert und mit Beispielen ausgeführt. Die Sünde der Lüge wird genauer besprochen. Wenn ihre Folgen ungefährlich sind, kann sie leicht abgebußt werden. Ist sie aber in ihren Konsequenzen gefährlich, so steht sie auf einer Stufe mit den Todsünden.

Abschließend behandeln die Schiedsleute noch den Ablauf des Jüngsten Gerichts. Letztlich legen die Schiedsleute ihren Spruch Joseph vor. Dieser befindet ihn für gut und gerecht, er wird verbrieft und an Belial und Moses geschickt. Die Höllengemeinde freut sich über das Urteil, denn die Teufel dürfen weiterhin Menschen verführen. Aber der Teufel *Belphleger* (Kl 105^v) warnt dennoch vor Jesus, immerhin steht in der Bibel, dass er sie einmal vernichten wird. Eine Frage gilt es noch zu klären: Was soll mit der Führung der Hölle geschehen, wenn Satan eingekerkert bleibt? Die Teufel setzten schließlich *Belphleger* (Kl 105^v) als Fürst ein. Er soll herrschen als wäre Satan tot, denn so ist es rechtlich korrekt.

Moses bringt den Spruchbrief zu Jesus, dieser ist damit nicht nur einverstanden, er sagt auch, er hätte mit seinem Vater darüber gesprochen und genau so entschieden. Jesus geht schließlich zu seinen Jüngern und sendet sie in die Welt um zu predigen und die Menschheit vor den Teufeln zu bewahren. Es ist der 5. Mai, Christi Himmelfahrt, und Jesus zieht ins Paradies ein. Anstelle von Judas vervollständigt Matthias die Apostel und Jesus bittet Gott den Heiligen Geist zu seinen Jüngern zu senden, was zehn Tage später auch geschieht. Nach

einem kurzen abschließenden Blick auf Saulus, der seinen Namen zu Paulus ändert und Herodes, der Johannes töten und Petrus einkerkern lässt, bleibt letztlich die Schlusserkenntnis: Noch heute predigen die Jünger gegen die Teufel, noch heute gilt, wer Jesus folgt, kommt in den Himmel, wer den Teufeln folgt, der wird in der Hölle darben. Mit einer Anrufung Mariens schließt der Text.

4.2.4 Die Rezeption und die Rezipienten des deutschen „Belial“

Im Folgenden soll vor allem auf die Verwendung der freieren Fassung des „Belial“ und ihren Kontext eingegangen werden. Der Text selbst gibt hierzu entscheidende Hinweise in der Vorrede des deutschen Übersetzers. Diese Vorrede ist in CCI 1253 weitaus ausführlicher überliefert, in Göttweig 365 (rot) findet sich nur ein sehr kurzes Stück, das zwar inhaltlich recht nahe an dem letzten Teil der Klosterneuburger Vorrede steht, aber große Teile nicht überliefert, obwohl es Bezüge zu einem nicht vorhandenen Teil der Vorrede gibt. Aus dem Layout der ersten Seite des „Belial“ in Gö kann aber geschlossen werden, dass die Vorrede niemals länger war, es ist somit kein Textverlust zu vermuten. Die vorkommenden Bezüge wurden möglicherweise von der Vorlage unbedacht abgeschrieben, während aber ein Großteil dieser Einleitung weggelassen wurde. Beide Vorreden sind im Anhang als Transkription wiedergegeben, um Vergleich, Analyse und Besprechung zu erleichtern. Für dieses Kapitel samt seiner Unterkapitel wird hauptsächlich die Vorrede aus CCI 1253 zitiert, da nur sie die entsprechenden, wichtigen Stellen enthält, die Hinweise auf den Gebrauch des Textes und den Umstand der Übersetzung geben.

Schon die „Litigatio Christi cum Belial“ richtete sich an Personen, die am Rechtsgeschehen beteiligt sind, allerdings an gelehrte Juristen, die des Lateinischen mächtig sind. Mit der deutschen Übersetzung ist der Text einem größeren Personenkreis zugänglich. „[M]it dem Sprachwechsel vom Lateinischen zur Volkssprache [änderte sich] auch der Adressatenkreis (von gelehrten Juristen zu ungelehrten Rechtspraktikern)“¹¹¹, wenngleich die Juristen nicht vollkommen ausgeklammert werden, wie man anhand von EVA SCHUMANN'S Äußerung denken könnte.

4.2.4.1 Gelehrte

Der deutsche „Belial“ kann wohl als Text betrachtet werden, der sich nicht direkt an Gelehrte richtet. Dennoch werden diese nicht vollständig ausgegrenzt. Ein Gelehrter als Rezipient

¹¹¹ SCHUMANN: Seltzame Gerichtshändel (s. Anm. 23), S. 129.

wird prinzipiell in Betracht gezogen. Schon der lateinische Autor gibt die Quellen für sein Werk immer wieder im „Belial“ an. Er spricht mit seinem lateinischen Text ohnehin eine andere Zielgruppe an, als die deutsche Übersetzung. Durch den breiteren Fokus auf die theologische Diskussion der Erlösung und deren Legitimierung sowie durch die Gelehrtensprache Latein selbst kann sich die lateinische Vorlage nur an Gelehrte richten. Sollten diese Gelehrten Interesse an den Hintergründen der Verfahrensabschnitte zeigen, so sind für sie Quellenangaben in den Text integriert.

Nu hat der Maÿster der das puch(e)l gemacht hat aufgeczaygt mit gewanleycher Iuristen geschriff wo vnd wellent er dÿ sum vnd vrtajl des selben püechs aus den haubtpuecher(e)n der Rechten hat genome(n) vnd ausgezogen vnd hat das getan nicht dar vmb das die ainuelig(e)n die maynu(n)g vnd den sin möcht(e)n dester pas versten Nur durch das das dÿ gelert(e)n mocht(e)n erchennen das er dicz püchel aus den rechten hawbtpücher(e)n hiet gezcogen (Kl 1^r)

Ein Verständnis *gewanleycher Iuristen geschriff* (Kl 1^r) wird vom deutschen Übersetzer für die Rezipienten der lateinischen Vorlage vorausgesetzt. Und für diese Gelehrten belässt auch der deutsche Übersetzer die Quellenangaben in seinem Text. Dies tut er in jener Form, in der er sie auch in der Vorlage gefunden hat. Sie aufzulösen wäre unnötige Mühe und streichen möchte er sie auch nicht, daher übernimmt er sie so, wie sie sind und auch für genau die Gruppe von Leuten, für die sie einst so aufgeschrieben wurden: die Gelehrten.

wann die sich nach Iuristen geschriff chu(n)nen richten den ist es [eine Übersetzung] nich duerfft die sein aber nicht chunnen denn wir das fur nichcz haben denn das sy die wort mochten gelesen vnd chu(n)nen sich doch nicht inden selben hauppuecher(e)n dester pas verrichten (Kl 1^v)

In den Quellen nachzuschlagen vermögen ohnehin nur jene, die Latein beherrschen und sich mit der Materie auskennen, nur ihnen nützen die Quellenangaben. Für den Fall, dass diesen Gelehrten auch einmal die Übersetzung des „Belial“ in die Hände fällt, belässt der Übersetzer die Quellenangaben im Text. Er schließt eine Rezeption durch gelehrte Personen nicht von vornherein aus. Allerdings wird eine Verwendung durch Gelehrte eher selten der Fall gewesen sein. Dennoch, der Legitimationsfaktor „muß [...] in Bezug auf das System der Rechtsnormen unbedingt beibehalten werden.“¹¹²

4.2.4.2 *Laien*

Die deutsche Übersetzung richtet sich, wie nun schon angeklungen, nicht direkt an die Gelehrten, welche die lateinische Vorlage angesprochen hat. Klar hebt der Übersetzer dies auch hervor, nennt seine Rezipienten die *ainueligen* (Kl 1^v). Diese Personen können aber

¹¹² OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 37.

den Text durchaus lesen, daher handelt es sich also nicht um Laien im Sinne der Schriftlichkeit, viel eher sind es Laien auf dem Gebiet des kanonischen Rechts.¹¹³ Solche Laien aber, für die es wichtig ist, einen Prozess zu verstehen und ihm folgen zu können, werden durchaus gerichtliche Rollen auszuführen haben. Konkret lässt sich hier an Prokuratoren, Schreiber, Notare und Gutachter,¹¹⁴ also an einen „Kreis[...] halbgelehrter Rechtspraktiker“,¹¹⁵ ebenso denken, wie an die Schöffen oder das Publikum eines Verfahrens¹¹⁶ und natürlich die Betroffenen (also Kläger und Angeklagte) selbst.

Für diese Laien sind auch die Quellenangaben, wie sie im Text stehen unwichtig. Für den Übersetzer hätte die Möglichkeit bestanden, diese Angaben sozusagen ebenfalls zu übersetzen. Dies schien ihm aber zu mühsam und hätte den Text unnötig verlängert, da die Quellen selbst von den Laien ohnehin nicht verstanden werden könnten.

wann die sich nach Juristen geschriff chu(n)nen richten den ist es nich duerfft die sein aber nicht chunnen denn wir das fur nichcz haben denn das sy die wort mochten gelesen vnd chu(n)nen sich doch nicht inden selben hauppuecher(e)n dester pas verrichten (Kl 1^v)

Als Erklärung gibt der Übersetzer dennoch ein Beispiel, wie die Quellenangaben funktionieren:

dy erst auszaigung die andem nach geschriben puechel geschriben stet die ist also de Jur(is) tail p(er)t(r)actandu(m) (et) Imp(er)atoris (et) 9 iiii Quia ep(iscop)i Schawt das dj geschriff nicht vil mer ist denn andert halb zeil vnd bedewt indewtsch den sijn an dem puch das hajst das cretal an dem tail das man nennet von dem swür für gefer(n) an dem Capit(e)l das sich an hebt p(er)tractandu(m) vnd an dem Capit(e)l das sich an hebt Imp(er)atoris vnd an dem puech das da hajst decret an der newnten sach vnd an der driten [!] frag d(er) selben sach an dem Capitel das sich an hebt Quia ep(iscop)i (Kl 1^v)

Für die Übersichtlichkeit werden diese Quellenangaben im Text rot markiert (durch- oder unterstrichen). Einerseits streicht dies die Quellenangabe hervor, andererseits hat diese Hervorhebung den Zweck, dass sie einfach während des Lesens übersprungen werden kann,¹¹⁷ der Laie braucht sich also mit diesen „Legitimationssignalen“¹¹⁸ nicht aufzuhalten. Dieses Service markiert sehr anschaulich die Zielgruppe. Der Text erhält „einerseits das

¹¹³ Vgl. Ebd. S. 36.

¹¹⁴ Vgl. Ebd. S. 39.

¹¹⁵ OTT: Belial (s. Anm. 91), Sp. 1843.

¹¹⁶ Vgl. WEINMAYER: Studien zur Gebrauchssituation (s. Anm. 23), S. 55; zu den Laienpraktikern siehe auch OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 279–281.

¹¹⁷ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 37.

¹¹⁸ WEINMAYER: Studien zur Gebrauchssituation (s. Anm. 23), S. 58.

Etikett ›Fachliteratur‹, andererseits wird dem ungelehrten Rechtspraktiker das Verständnis für den Inhalt nicht unnötig erschwert.“¹¹⁹

das das den ainueltigen dy es nicht chu(n)nen lesen nicht ain irrung sey vnd der Maÿnu(n)g ain vnderschütu(n)g wil ich dye selb aus zaÿgung mit Rat durch streÿchen das dy ieglicher der es nicht lesen chan oder wil gar leÿcht mag über heben (Kl 1^v-2^r)

Außerdem berührt der deutsche Übersetzer das Problem einer Übersetzung an sich. Lediglich mit der Übersetzung ist es nicht getan. Im Falle einer Wort-für-Wort-Übersetzung würde der Text seinen Sinn verlieren, ein Eingreifen ist unabdingbar, um ihn für die Laien verständlich zu machen. Darum entscheidet sich der Übersetzer, den Sinn des Textes wiederzugeben, die Worte dafür aber freier zu wählen.

Auch wil nicht vast dar auff achten das ich das egenant puechel gleich nach den worten in dewtsch schreÿben wel Jch wil mer dar nach stell(e)n das ain iegleichen sÿn also schreÿb mit sollichen worten als man den selben syn indewtsch gemaincleÿch redt [...] wann es mag ein sÿn an ayner sprach gewanleicher gered werden mit sollichen worten das der selb sÿn gleÿch nach den selben worten in ainer ander(e)n sprach gar vngewanleÿch wer zu reden vnd da von wan man indülmetschen redt nur merckt auf dy wort so wirt des wor(e)n sÿns offft geuelt (Kl 2^r)

Aber nicht nur im Vorwort des Textes zeigen sich laienfreundliche Aussagen, auch im Text selbst finden sich Adaptierungen für den Laiengebrauch. Rubrizierte Überschriften gliedern den beispielhaften Prozess, machen ihn zu einem „verfahrenspraktischen Gerüst“¹²⁰, helfen so der Übersichtlichkeit und spiegeln sich wieder in einem Register, das den Text leichter durchsuchbar macht.¹²¹ Außerdem enthält der „Belial“ Formulare für Klagbriefe, Urteile, Protokolle, etc., sodass solche Schriftstücke, die mit dem neuen Recht wichtig geworden sind, in richtiger Form verfasst werden können.¹²²

4.2.4.3 Die Absicht des „Belial“

Wie schon angesprochen zeigt sich der „Belial“ zielgruppenorientiert für rechtsinteressierte Laien, bzw. Laien im Sinne von unkundig bezüglich des Rechts und der Sprache Latein, wohl aber alphabetisiert, die am Rechtsprozedere beteiligt sind (ob nun beruflich oder als Partei). Vor allem im deutschen „Belial“ steht die Vermittlung von Rechtspraktiken im Vordergrund.¹²³ Die Hauptabsicht des „Belial“ besteht darin, dem Laien seine Möglichkeiten

¹¹⁹ SCHUMANN: Seltzame Gerichtshändel (s. Anm. 23), S. 135.

¹²⁰ OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 39.

¹²¹ Die Göttweiger Handschrift verfügt weder über die ausführliche Vorrede des deutschen Übersetzers noch über ein zum „Belial“ gehöriges Register.

¹²² Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 39; im Kapitel 4.2.6.1 der vorliegenden Arbeit wird ein solches Formular wiedergegeben.

¹²³ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), 26; STINZING: Geschichte der populären Literatur (s. Anm. 23), S. 277; WEINMAYER: Studien zur Gebrauchssituation (s. Anm. 23), S. 58.

aufzuzeigen, er soll „Bescheid wissen über die Handlungsmöglichkeiten und -spielräume, die ihm auf der Grundlage des rechtlichen Normensystems offenstehen.“¹²⁴ Das kanonisch/römische Recht wird auch im Leben der Laien immer wichtiger. Durch Umsetzung desselben, etwa im Ehe- und Familienrecht, sind vor allem auch Laien betroffen,¹²⁵ weswegen eine Aufklärung notwendig wird. Diese Absicht des Textes thematisieren beide Vorreden der hier behandelten Handschriften. In diesem Abschnitt sind sie einander sehr ähnlich, jedoch nicht gleich.

Hie ist vermerckt das das puech nicht darumb geschriben ist das es also sichtiglich geschehen sey Sunder durch der vorgeanteten Maynung in der vor red wie man sich süll rietten nach Römischen rechten Vnd auch als es aus den recht püecher(e)n ist geziehen Das vindt ir her nach aigenlich geschriben wie man die sach an vahlen süll vnd hanndeln vor recht etc. (Gö 5^{ra})

Auch schol nymant das nach geschriben puechlein als ainueltiklejch versten das er glaub das das also sichtigleich sey sey geschechen wann durch des will(e)n ist das puechel nicht gemacht worden Nur durch des willen das man dar an lern(e) wie man ein geystleijch recht schull an heben vnd volfuer(e)n vnd volenden vnd das man chunne erchennen vnrecht vnd gefer(n)ew oder gefërig in wurff vnd sich mit dem rechten wer(e)n (Kl 2^r-2^v)

Neben dieser rechtsvermittelnden Aufgabe, die sich der „Belial“ selbst gibt, vermittelt er aber auch die Heilsgeschichte als allgegenwärtig und zeigt sich „unverrückbar eingelassen in die Tradition des Heilsgeschehens.“¹²⁶ Die Heilsgeschichte darf auch den Laien als bekannt vorausgesetzt werden und fördert das Verständnis.¹²⁷ Durch Beispiele aus der Heilsgeschichte und verschiedene Bibelstellen wird dem Laien die Option gegeben, nicht völlig abstrakt Neues verstehen zu müssen, sondern das neuartige Recht in vertrautem Umfeld kennen zu lernen.

Dadurch wird aber nicht unbedingt nur das neue Rechtswesen vermittelt. Auch das Wissen über die Heilsgeschichte, über die Erlösung der Menschen und über die Eschatologie wird aufgefrischt oder gefördert. Vor allem die zweite Instanz des „Belial“ zeigt sich stark heilsgeschichtlich und eschatologisch und behandelt auch Themen, die gerade für „Sünder“, was die Menschen letztlich zu einem großen Prozentsatz sind, sehr wichtig sind. Ein Beispiel hierfür ist die Erwähnung der Wirksamkeit von Gebeten Hinterbliebener für den Verstorbenen/die Verstorbene (Kl 87^v), was in Gestalt von Seelgerätstiftungen zu dieser Zeit durchaus üblich war und die Gliederung der Sünden in die *leslichen* (Kl 87^r) und in die *tötlichen* (Kl 88^r) Sünden, also in jene Sünden, die auch nach dem Tode gebüßt werden können und solche, die, wenn sie nicht im Leben gebüßt werden, einen unweigerlich der

¹²⁴ WEINMAYER: Studien zur Gebrauchssituation (s. Anm. 23), S. 59.

¹²⁵ Vgl. Ebd.

¹²⁶ Ebd. S. 60.

¹²⁷ Vgl. Ebd. S. 61.

Hölle zuführen. Die Sünde der Lüge wird außerdem genau charakterisiert in sogenannte *abreden oder missagen* (Kl 91^f) von denen man sich durch Buße lösen kann und *todleych lug* (Kl 91^f), die mit einer Todsünde gleichzusetzen ist. Die alles ist für das tägliche Leben der Menschen wichtig.

Insgesamt vermittelt der „Belial“ sowohl Rechtswissen als auch Heilsgeschichte. WEINMAYER formuliert dies so: „Der Gebrauchsmodus der ›Belial‹-Übersetzung lässt sich so bestimmen als »heilsbesetzte« Rechtshilfe für Laien.“¹²⁸ Wenngleich sie mit dieser Aussage keinesfalls Unrecht hat, so scheint diese eher für die erste Instanz zu gelten. Da in der zweiten Instanz die Heilsgeschichte einen sehr hohen Stellenwert, wohl auch einen größeren als das Rechtsprozedere einnimmt, könnte man für die zweite Instanz die Aussage umdrehen und sagen, der Gebrauchsmodus der zweiten Instanz lässt sich als „rechtsbesetzte Heilshilfe“ für Laien bestimmen.

Die Verweise, die der Autor als Quellenangaben seines Textes bringt, beziehen sich zumeist auf die Dekretalen, von denen hier das schon erwähnte „Decretum Gratiani“, das „Liber Extra“ und das „Liber Sextus“, aufgrund ihrer häufigen Nennungen hervorgehoben werden können.¹²⁹ Sehr oft beziehen sich die Verweise aber auch auf die Bibel und deren Inhalte, die im „Belial“ verarbeitet sind. Dies ist stimmig zu den beiden Ansprüchen, die der Text zu erfüllen hat: die Vermittlung der neuen Rechtslehre und die Vermittlung der Heilsgeschichte.¹³⁰

4.2.5 Der Ablauf eines kanonischen Prozesses im Vergleich mit dem Prozess im „Belial“

Der kanonische Prozess, der eng in Verbindung mit dem römischen Prozess steht, ist klar geregelt. Diese Regeln, den Prozessgang, möchte der „Belial“ vermitteln. Die bestehenden Elemente des Prozesses sind seit Papst Gregor I. die gleichen, haben sich bis heute also nicht verändert.¹³¹ Vor Beginn eines Prozesses ist klarzustellen, dass beide Parteien sowohl partei- als auch prozessfähig sind.¹³² Schon dies wird im „Belial“ behandelt, als Moses und Belial sich gegenseitig aufgrund ihrer Vergangenheit beschuldigen, nicht prozessfähig zu sein (Kl 12^v–14^v), bis Salomo sie zurechtweist (Kl 14^v). Wären die beiden nicht prozessfähig, hätte

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 102, Anm. 327.

¹³⁰ Vgl. Ebd. S. 103.

¹³¹ Vgl. GERINGER, KARL-THEODOR: Prozess, kanonischer Prozess. In: Lexikon für Theologie und Kirche 8 (31999), Sp. 673–675, hier: Sp. 673.

¹³² Vgl. Ebd. Sp. 674.

der Prozess gar nicht begonnen, immerhin wurden zu diesem Zeitpunkt der Beschuldigungen im „Belial“ schon die Klage Gott vorgebracht und die Parteien geladen.

Der Prozess selbst beginnt mit der Einreichung der Klage.¹³³ Dies vollzieht im „Belial“ der Teufel Belial, dessen Klage vor Gott im Text wiedergegeben ist (Kl 8^r). Später wird sie vor Moses noch einmal schriftlich eingereicht und beispielhaft wiedergegeben (Kl 15^f). Nach einem Entscheid über Annahme oder sofortige Abweisung der Klage (im Falles des „Belials“ die Annahme) werden die Parteien vorgeladen (vgl. Kl 10^v), um den Streit zu eröffnen¹³⁴. Danach erfolgt die Streitfestlegung, eine Art erste Anhörung der Parteien, in der sie ihre Interessen darlegen können.¹³⁵

Nach diesen Ausführungen beginnt die Beweiserhebung. Die Parteien werden erneut vernommen, Zeugen werden geladen und befragt.¹³⁶ Im „Belial“ bittet Moses um die Ladung der Zeugen, immerhin muss er sich verantworten (Kl 21^v). Die Fragen für die Zeugenvernehmung stellt Belial schriftlich (Kl 24^v), auch die Aussagen werden schriftlich aufgenommen. Nach der Beweiserhebung wird den Parteien Akteneinsicht gewährt,¹³⁷ so auch im „Belial“, in dem die Parteien Abschriften des Gerichtsganges bis zu den Zeugenaussagen erhalten (Kl 26^r). Nun können weitere Anträge gestellt werden,¹³⁸ was im behandelten Text durch Belial geschieht. Er ändert seine Klage ab (Kl 29^f), wodurch das Spiel der Beweiserhebung von Neuem beginnt und weitere Zeugen geladen werden (Kl 32^v) und die Parteien sich weiterhin rechtfertigen (etwa Moses' Verteidigung ab Kl 33^v). Schließlich werden auch im „Belial“, nach einer zweiten Runde, keine weiteren Anträge gestellt (Kl 60^v).

Ist dies der Fall, kommt es zum Aktenschluss, die Parteien verfassen ihre Verteidigungsschriftsätze und tauschen sie untereinander aus,¹³⁹ ein Element, das im „Belial“ nicht direkt angesprochen wird. Es kommt schließlich zum Urteil, das im üblichen Fall, außer es handelt sich um ein Kollegialgericht, der Einzelrichter fällt, der sich aber Rat von Beirichtern holen kann,¹⁴⁰ wie auch Salomo im „Belial“ (Kl 61^f). Das Urteil erfolgt mit Begründungen und einer Rechtsmittelbelehrung,¹⁴¹ das Beispiel des Urteils nimmt im

¹³³ Vgl. Ebd.

¹³⁴ Vgl. Ebd.

¹³⁵ Vgl. Ebd.

¹³⁶ Vgl. Ebd.

¹³⁷ Vgl. Ebd.

¹³⁸ Vgl. Ebd.

¹³⁹ Vgl. Ebd.

¹⁴⁰ Vgl. Ebd.

¹⁴¹ Vgl. Ebd.

„Belial“ trotz Kürzungen mehrere Seiten in Anspruch (KI 61^r–62^v), im Sinne eines Formulars werden alle vorherigen Schriftstücke im Urteil noch einmal wiedergegeben. Nun haben die Parteien Zeit, Rechtsmittel einzulegen, wird dies nicht getan, ist das Urteil rechtskräftig.¹⁴² Wird ein Rechtsmittel eingelegt, geht die Streitsache in die zweite Instanz, ganz so, wie es im „Belial“ beschrieben ist (KI 63^r) und beginnt damit sozusagen von vorne.¹⁴³

4.2.6 Thematische Schwerpunktsetzung des „Belial“

Schwerpunkte des „Belial“ können vor allem auf Seiten des römisch-kanonischen Rechts gefunden werden, aber auch Elemente des germanischen Rechts treten im deutschen „Belial“ hervor. Im Folgenden sollen hier die Thematisierung der Schriftlichkeit, repräsentativ für das römisch-kanonische Recht, und die Thematisierung der Eidleistung, repräsentativ für das germanische Recht, näher behandelt werden.

4.2.6.1 Schriftlichkeit

Ein sehr wichtiger Punkt im römisch-kanonischen Recht ist die Schriftlichkeit, die durch das neue Rechtsverständnis vermehrt Einzug in die Rechtsprozesse hält. Diese Schriftlichkeit spiegelt sich nun in zahlreichen Stellen des „Belial“ wieder. Schriftstücke und Verschriftlichung werden sowohl kurz angesprochen, als auch breit ausgeführt oder sogar vollständig als Beispiel „formalisierte[r] Akte der Rechtsschriftlichkeit“¹⁴⁴ wiedergegeben. Schon die Verweise auf die Quellen des Textes können als ein solcher Niederschlag der Schriftlichkeit angesehen werden. „Die juristische Verbindlichkeit [...] liegt [...] im Bezug auf schriftliche Quellen, in der berufsständischen Rolle der Gerichtsperson und in der Schriftlichkeit des Prozeßverfahrens selbst.“¹⁴⁵

Inhaltlich gesehen wird die Schriftlichkeit auch explizit thematisiert. Die schriftliche Fixierung rechtlicher Schritte ist im „Belial“ Anliegen beider Parteien. Die Vermittlung dieser neuen Schriftlichkeit an die Rezipienten des „Belial“ ist ein Ziel des Textes.¹⁴⁶ So ist der schriftliche Auftrag an Salomo im „Belial“ als Beispiel wiedergegeben (KI 9^r–9^v). Außerdem ist bei der Übergabe dieses Auftrages ein öffentlicher Schreiber anwesend (KI 9^v).

¹⁴² Vgl. Ebd.

¹⁴³ Vgl. weit ausführlicher zu diesem Thema auch: OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 41–135, v.a. 42–101.

¹⁴⁴ OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 46.

¹⁴⁵ FRÜHMORGEN-VOSS/OTT u.a.: Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften (s. Anm. 25), S. 23.

¹⁴⁶ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 110.

Der *briefff* wird von Salomo zuerst bezüglich seiner Echtheit überprüft. Er prüft sowohl äußerliche als auch innerliche Merkmale, um zu dem Schluss zu gelangen, dass der Auftrag echt ist:

vnd da er den [briefff] gelas da beschawet er Jn an der geschrift an de(m) ticht an dem sigel an der snür do das sig(e)l an hieng ob der aines yndert ainen tad(e)l het (Kl 9^v–10^r)

Nachdem ihm diese Überprüfung die Echtheit bestätigt hat, tritt der öffentliche Schreiber auf, der den Auftrag vermerken soll.

vnd da er kain tadel nach kain valschajt an dem briefff gemerck(e)n möcht do schuoff er mit seine(m) schreyber daniel das er zu andren handeln die mit dem recht(e)n vor sein gehandelt würd(e)n den prieff auch schreyben vnd hies Jn auchvermerck(e)n [!] wie er mit dem selb(e)n ermant wer worden (Kl 10^r)

Der öffentliche Schreiber ist hier von besonderer Wichtigkeit und tritt auch in den folgenden Zeilen noch einmal hervor als es heißt:

wann ein Richter sol haben ein offen schreyber [...] oder an des selb(e)n stat zwen ersa(m) gelaubig man die vermerck(e)n vnd schreyb(e)n was sich mit Recht vor sein verget vnd wie ein sach verlassen wiert Auf das ob ain ob[!] man es furbas wolt anders machen So wer die geschrift ein weyssung. (Kl 10^r)

Im Gegensatz zum germanischen Recht „offenbart sich der Vollzug des römisch-kanonischen Prozesses als fortwährende Legitimation durch Akten und durch Verweise auf die schriftlichen Rechtsquellen; die Gültigkeit und Wahrheit dieses Prozesses liegt in seiner formalisierten Literarisierung.“¹⁴⁷ Für diese Literarisierung braucht man entsprechendes Personal, das im „Belial“, wie gezeigt, besonders hervorgehoben wird, da es sich auch um eine der Zielgruppen des Textes handelt.¹⁴⁸

Das *verschreyb(e)n vnd vermerken* (Kl 11^v) ist im behandelten Text nicht nur Hinweis auf das römisch-kanonische Recht, sondern gliedert den „Belial“ auch, da es immer am Ende einer ausgeführten Handlung auftritt und ebenso in regelmäßigen Abständen die Abgrenzung zum germanischen, mündlichen Recht zeigt.¹⁴⁹

Von großer Wichtigkeit sind außerdem die im „Belial“ als „Formular“ wiedergegebenen Schriftstücke. Als Beispiel sei hier die Urteilsverschriftlichung Salomos etwas gekürzt wiedergegeben. Zu sagen ist, dass schon der Autor selbst Kürzungen durchführt.

¹⁴⁷ Ebd. S. 110–111.

¹⁴⁸ Vgl. Ebd. S. 112.

¹⁴⁹ Vgl. Ebd. S. 110.

Wwir[!] Salomo(n) ku(n)ig zu ierusalem ein geschaffter Richter von gotleychem [61^v] Gewalt vmb ein sach vnd ein clag die ist zwisch(e)n Bell der helverwesser auf ~~dem~~ aine(m) tajl vnd Moyses Iesu verwesser auf dem ander(e)n tail Etwan hab(e)n wir von des handels weg(e)n emphanen gotes prieff der also geschriben stett Anfang vnd end der emphelch prieff gehört hie gancz niden zeschreyben von des gewaltes weg(e)n der vns an dem selb(e)n prieff geb(e)n ist haben wir den selbigen Iesum elich fur vns geladen vnd lassen furpiet(e)n als vns d(er) Bell hat flejssicleych gepeten do hat Ies(us) an seiner stat gesant Moysen sein eleichen verwesser oder vertreter Nach dem hat Bell fürpracht ein clag geschrib(e)n uber den egenanten Jesum vmb rewbleich entweru(n)g der doch der selb Bel vor vnser hat abgetrett(e)n vnd sich des gancz verczigen vnd hat zu gesproch(e)n vmb aig(e)nschafft vnd fur das gericht pracht ein clag die stünd also Vor ewer durchleichtigen hie wer die gancz clag zeschreyb(e)n Nu habe(n)t sy sich des kriegs vor vns vnderwundenn vnd habent paid tail gesworen fur gever vnd ist geschech(e)n furlegu(n)g vor dem gericht vnd auch antwort dar über In den [62^r] Selben antwort(e)n furgaben wie alles das das Bel furgab vnd darnach ersprach der hellisch(e)n gemain wer wer vor an gehabt word(e)n vor dem gericht des almechtig(e)n vnd gemainen h(e)rr(e)n der das selbig nach des rechtes ordnu(n)g verhört het vnd gericht vnd geurtailt vnd auch nach der vrtail getan vnd hiet auch mit gerichtes vrtail sein sün Iesum mit dem er die welt het beschaffen gesacz aine(m) erben alles das da ist d(a)z haben wir nach des rechtes ordnu(n)g verhört auch hat Moyses rechtleych(e)n beweÿst das das vorgeant Recht vor dem almechtig(e)n h(e)rr(e)n also wer geschech(e)n Seÿt wir dan erkennen das der almechtig vnd ewig Richter nicht anders richt dan(n) den nach dem Rechten wann er all richter Inder welt haist vnd in auch pewt d(a)z sÿ das recht lieb haben vnd er selber anders In gericht nicht tüt haben wir angeruefft seinen namen vnd habent auch vorgehabt Rätt der die zu dem Rechten kunne(n) vnd sein gesessen auf vnserm gericht stül vnd zu vns genomen danielem vnser(e)n offen schreyber da payd tail gegenwürtig waren vnd vns gepeten habent das wir urtail geben dauon sprech wir vnd ertailent mit der geschriff von der haubt clag wegen die Bell der ga(n)cze(n) [62^v] hell verwesser vnd vertret(er) hat furpracht daz weder Bel noch die hellisch gemain kain Recht kain herschafft noch chain gewalt habent uber den kraÿs der welt Noch uber alle die dar in wonent sind vnd hat den nicht gehabt sider der czeÿt vnd das vorgeant gericht vor got selber geschechen ist wir sprech(e)n auch vnd ertaylen das recht vnd pilleich gewessen ist das Iesus gepunden vnd gefang(e)n hat Sathana(us) das haubt aller übeltätter vnd ertailen das d(er) Sathana(us) In karcher vnd Inden pen darin In Ih(es)us hat gesacz vmb sein ubeltätt ÿmmer vnd ewicleych sull beleyben Auch sprech wir vnd ertailen Iesu(m) ledig vnd los vnd aller ansprech die Bell vnd die hellisch gemain hincz im tan hat [...] Do schrayb sich der offen schreyber also hin vnder der vorgeant richter hat die obgeschriben vrtail ertailt gelesen vnd geschriben gekundet siczent auf seine(m) gerichtstül an dem Sechczehend(e)n tag des abrill da ich offner schreyber engeg(e)n pin gewessen vnd pin auch gewessen peÿ all(e)n händ(e)n des rechtens // Wie sich das von der egenant(e)n sach wegen hat vergang(e)n vnd han das alles [63^r] Verscriben Nach dem schaffen des vorgena(n)t(e)n Richter (Kl 61^r–63^r, [Gö 36^v–37^v])

Formulare dieser Art findet man häufiger im Text. Sie sollen den Rezipienten, gerade wenn es sich dabei um Notare handelt, ein Beispiel sein, wie sie selbst ihre Schriftstücke verfassen sollen. Außerdem betont der Zusatz des öffentlichen Schreibers noch einmal dessen Bedeutung für das Urteil. Erst durch ihn, durch seine Unterfertigung, durch seine Gegenwart, sein Lesen, Schreiben und Verkünden, erlangt das Urteil des Richters Gültigkeit.¹⁵⁰

Die neue Wichtigkeit der Schrift im Verfahren betonen auch die Illustrationen, die manchen „Belial“-Handschriften beigegeben sind. Sie geben die „Schriftlichkeit als Definitionsmerkmal des neuen Rechts“¹⁵¹ wieder. So tragen die beteiligten Personen etwa übergroße Schriftstücke oder die Schreiber sind auf den Illustrationen deutlich zu sehen.¹⁵²

¹⁵⁰ Vgl. Ebd. S. 112.

¹⁵¹ FRÜHMORGEN-VOSS/OTT u.a.: Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften (s. Anm. 25), S. 23.

¹⁵² Vgl. Ebd.

Auf diese bildliche Darstellung wird hier nicht weiter eingegangen, da die beiden näher behandelten Handschriften keine Illustrationen überliefern.

4.2.6.2 *Eidleistung*

Es sind nicht nur Elemente des römischen Rechts, die im „Belial“ beispielhaft gezeigt werden. Auch Inhalte des germanischen Rechts fließen in den Text ein. Dies ist bei den Eiden der Fall, welche die verschiedenen Personen zu leisten haben und welche auch sehr ausführlich behandelt werden. So schwören die von Moses berufenen Zeugen ihren Eid aufs Evangelium.

als zu dem recht gehoret Na(m) der richt(er) auff von den czewg(e)n aÿd die sÿ swüren Jndas heylig ewangeli das sÿ vm(b) dy furlegung vnd die stuck die Moÿses het furlegt vnd auch die sach vnd stöss dj Moÿses vnd Bell gegen einander hiet(e)n sagen wolt(e)n die recht worhÿt was in dar in chunt wer auf paÿden tailen vnd chain geuer vnder mischen (Kl 22^v–23^f)

Darauf folgt die abermalige Betonung der Eidleistung: *O merk das die czewgen des andes [! wohl: aydes] nicht mügen uberwerden Nur allain der gegentaÿl well sew der uberheben (Kl 23^f)*. Außerdem muss der Eid vollständig und genau gemäß der Klage geleistet werden, um den Zeugen keine Ausweichmöglichkeiten in ihren Antworten geben zu können (Kl 23^f).

Die Eidleistung im Zuge des Beweisverfahrens kommt aus dem germanischen Recht und „dient als Gewährleistung für die Verlässigkeit [!] des eigenen Wortes durch Einsatz eines Gutes für dessen Wahrheit“¹⁵³. Der ursprünglich heidnische Eid erfährt eine Christianisierung. Danach ist nur noch das Schwören auf Gott oder einen Heiligen möglich.¹⁵⁴ Außerdem wird der Schwur durch Handauflage auf ein heiliges Objekt geleistet. Auch im Falle des „Belial“ passiert der Schwur dementsprechend, nämlich auf das Evangelium, womit ein tatsächlich reales Evangelienbuch gemeint ist, wie es für das Schwören von Eiden durchaus üblich war.¹⁵⁵

Ein Eid muss außerdem in jeder Instanz neu geschworen werden, so sagt es das Rechtbuch „Belial“:

Bell sprach ich wil dich wol eines ander(e)n vnderweÿss(e)n Swer du den aÿd für gevër [...] Darnach swür yeder tail fur geüer wann wie wol man vor fur geuër hat geschworen do man das recht anfengt dannoch fur das die sach mit dingen fur einen ander(e)n Richter chümpft So mus man den selb(e)n aÿd aber swer(e)n (Kl 68^f–68^v)

¹⁵³ AMIRA, KARL VON: Germanisches Recht. Ergänzt von Karl August Eckhardt. Bd. II: Rechtsaltertümer. Berlin: Walter de Gruyter & Co ⁴1967. (Grundriss der germanischen Philologie 5/2), S. 167.

¹⁵⁴ Vgl. Ebd.

¹⁵⁵ Vgl. Ebd. S. 168.

Auf der bildlichen Ebene der illustrierten „Belial“-Handschriften blieben von den Gesten, die für den Vollzug des germanischen Rechts wichtig waren nur wenige Bräuche erhalten. Unter diesen finden sich aber die Schwurgesten,¹⁵⁶ die die Eidleistung noch einmal betonen und zeigen, dass neben der neuen Schriftlichkeit auch noch alte Bestandteile des Rechts in Gebrauch blieben.

4.3 Zusammenschau

Zusammenfassend ist über das weltliche Gericht, im Sinne von diesseitigem Gericht zu sagen, dass das Recht im 15. Jahrhundert noch in germanisches und römisch-kanonisches Recht gespalten war. Im weltlichen Bereich wurde oft noch das auf Mündlichkeit basierende und nicht durch Autoritäten festgelegte, germanische Recht angewendet, während im kirchlichen Bereich das römisch-kanonische Recht zum Einsatz kam, das den Fokus auf Schriftlichkeit legte. Ein wichtiger Aspekt des römisch-kanonischen Rechts war die Ausübung durch einen professionellen Berufsstand, der die verschiedenen Aufgaben auf Richter, Notare etc. verteilte. Rechtsbücher und Rechtssammlungen kamen mit dem Spätmittelalter auch in deutscher Sprache auf. Eine Sonderform der Rechtsliteratur verkörpern die *ordines iudiciorum* bzw. *ordines iudicarii*, die ein komplettes Gerichtsverfahren beispielhaft darstellen und sowohl für die Lehre als auch für die Praxis nützlich waren. Auch der „Belial“, um den es hier geht, ist ein solcher *ordo iudiciarius*.

Der hier behandelte „Belial“ ist die deutsche Übersetzung und Bearbeitung der „Litigatio Christi cum Belial sive Consolatio peccatorum“, des einzigen Werkes, für das der Bischof Jacobus de Thermo (†1417) als Autor gesichert gilt. Der lateinische Text wurde 1382 verfasst. Dieser stark theologische und rechtliche Text wurde in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in mehrere Volkssprachen übersetzt und erzielte vor allem im deutschen Sprachraum große Wirkung. Die Nennung eines Übersetzers, *Mich(ael) Brünigk* ist nur aus einer einzigen – heute verschollenen – Handschrift durch Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert bekannt.

Von der deutschen Übersetzung des „Belial“ gibt es zwei verschiedene Fassungen. Während die sehr wortnahe Übersetzung nur in drei bekannten Textzeugen überliefert ist, ist eine freiere Fassung, welche auch die beiden in dieser Arbeit fokussierten Handschriften beinhalten, in wohl 96 Handschriften erhalten.

¹⁵⁶ Vgl. FRÜHMORGEN-VOSS/OTT u.a.: Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften (s. Anm. 25), S. 22.

Der „Belial“ trägt seinen Namen vom Teufel Belial. Er ist eine Figur im Text, nämlich der Prokurator der Höllengemeinde, die sich von Jesus beraubt fühlt, da dieser bei seiner Höllenfahrt die Menschen seit Adam aus einer Art Vorhölle befreite und Satan, den Höllenfürsten einkerkerte. Die Teufel klagen Jesus vor Gott des Raubes an. Als Richter tritt, da Gott aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zu Jesus diese Rolle nicht einnehmen kann, Salomo auf. Jesus sendet zu seiner Verteidigung Moses. Nach mehreren Einvernehmungen, Zeugenaussagen und einer Abänderung der Klage wird Moses der Sieg zugesprochen. Belial zieht aber in die zweite Instanz, in welcher Joseph der Patriarch als Richter vorsitzt. Letztendlich findet ein Schiedsgerichtsverfahren einen Kompromiss. Zwar muss Satan im Kerker bleiben, die Teufel dürfen aber weiterhin versuchen, die Menschen zu verführen, während Jesus' Jünger für deren Seelenheil zu ihnen predigen. Genau festgelegt werden auch die Vorgänge des Jüngsten Gerichts und was zwischen dem Tod eines Menschen und dem Termin des Jüngsten Gerichts mit dessen Seele passiert.

In manchen Handschriften, so auch in CCl 1253, wird der „Belial“ mit einer Übersetzervorrede eingeleitet, die wichtige Hinweise zum Gebrauch des Textes gibt. So richtet sich der Text hauptsächlich an Laien, also Rechts-Ungelehrte, aber auch Gelehrte spricht er durch ein Detail an. Für den Fall, dass Gelehrte das Buch einmal zu Rate ziehen, belässt er für diese die Verweise auf die Dekretalen und anderen Quellen in *gewanleycher Iuristen geschriff* (Kl 1^f) im Text, der auf diese Weise legitimiert wird. Er markiert diese Quellenangaben rot, damit die eigentliche Zielgruppe, die Laien, diese leicht überlesen kann. Bei diesen Laien, handelt es sich um am gerichtlichen Prozess beteiligte Personen. Prokuratoren, Schreiber, Notare und Gutachter sind hier denkbar. Der Übersetzer beschreibt außerdem seine Übersetzungsmethode. Durch Gliederungen, Überschriften und oft auch ein Register ist der Text außerdem übersichtlich gestaltet und bietet verschiedene Formularbeispiele (etwa einen Klagbrief) für die Rechtspraxis.

Der klare Anspruch des „Belial“ ist die Vermittlung des neuen auf der Schrift basierenden Rechts, des römisch-kanonischen Rechts. Rechts-Ungelehrte sollen über ihre Möglichkeiten und über den Ablauf eines Prozesses informiert werden. Betont wird außerdem, dass das Geschriebene so nicht geschehen ist, sondern lediglich ein Beispiel für die Wissensvermittlung darstellt und zeigt, wie man vor Gericht handeln soll/kann. Neben der ziemlich genauen Wiedergabe eines kanonischen Prozesses werden vom Text einige Schwerpunkte gesetzt, die immer wieder betont werden. Dies ist zum einen die Schriftlichkeit, die für das römisch-kanonische Recht grundlegend ist: Öffentliche Schreiber,

Briefe/Urkunden, schriftliche Quellen, all dies ist für den „Belial“ von größter Wichtigkeit. Zum anderen treten aber auch Elemente aus dem germanischen Recht im Text auf, wie etwa die Eidleistung der Prozessbeteiligten.

Im „Belial“ ist aber nicht nur das Recht ein Thema, durch biblische Personen besetzt und auch immer wieder durch Bibelpassagen gestützt, tritt neben ihm auch die Heilsgeschichte in den Vordergrund. Recht und Heilsgeschichte können als die zwei schlagenden Aspekte des „Belial“ angesehen werden, was sich in dieser Masterarbeit noch als wichtig herausstellen wird.

5 Die Überlieferung des „Belial“

Der deutsche „Belial“¹⁵⁷ ist sehr breit überliefert. Neben mehreren Inkunabeln überliefern auch circa 100 Handschriften den im ausgehenden Mittelalter vermutlich sehr bekannten Text. Für die Übersichtlichkeit der deutschen Überlieferung wurde eine Tabelle erstellt, die die handschriftlichen Textzeugen alphabetisch aufzeigt und darstellt, in welchem textuellen Umfeld der deutsche „Belial“ darin überliefert ist.¹⁵⁸ Für die Tabelle wurde zuerst untersucht, ob der Text alleinstehend oder mit anderen Texten gemeinsam überliefert ist. Ist der „Belial“ mit anderen Texten überliefert, so wurde versucht, diese Beitzexte in grobe thematische Blöcke einzuordnen. Grundsätzlich wurde dafür das System NORBERT OTTS übernommen, der die Themenblöcke „juristische Texte“, „geistliche Texte“, „Texte der Lebenspraxis“, „Chronistische Texte und Texte historisch-juristischen Gebrauchs“ verwendet.¹⁵⁹ Auch die Einteilung der Texte wurde, soweit vorhanden, von OTT übernommen. Jene Textzeugen, welche seit 1983 neu gefunden wurden, sind in die Tabelle eingegliedert und durch graue Hinterlegung gekennzeichnet. Einzelne Texte, die NORBERT OTT nicht nennt, wurden seinem System entsprechend eingeordnet und sind durch den Vermerk „(noch nicht bei OTT)“ gekennzeichnet. Zu erwähnen ist ebenso, dass sich mehrere Texte nicht eindeutig einem Themenblock zuordnen lassen. In diesem Fall wurde der entsprechende Text in mehrere thematisch mögliche Spalten gesetzt. Dies ist etwa bei Ps.-Bernhard von Clairvaux’ „Epistola ad Raymundum“ (dt.) der Fall, welche sowohl zu den juristischen Texten als auch zu den

¹⁵⁷ Zum Überlieferungskontext einiger lateinischer Belial-Handschriften siehe OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 179–181.

¹⁵⁸ Siehe Überlieferungstabellen in Kapitel 11.5.

¹⁵⁹ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 163–173.

geistlichen Texten und sogar zu den Texten der Lebenspraxis gezählt werden kann. Nachträge sind, sofern bekannt, in Klammer als solche ausgewiesen.

Grundsätzlich sind die Einteilungen der Texte nicht völlig unproblematisch. Die Abgrenzung von juristischen Texten und Texten historisch-juristischen Gebrauchs ist beispielsweise sehr schwierig. OTT meint mit den Letzteren vor allem solche rechtsorientierten Texte, die traditionell gemeinsam mit chronistischen Texten überliefert sind.¹⁶⁰ Die Texte selbst sind aber juristisch. Weiters ist anzumerken, dass in die Tabelle die drei bekannten Textzeugen der wortnahen und schmal überlieferten „Belial“-Übersetzung, die sich etwas von der breiter überlieferten und freier übersetzten Fassung unterscheiden, mit aufgenommen wurden. Sie sind durch hellgelbe Unterlegung als solche gekennzeichnet. Die Informationen über die Inhalte der Handschriften wurden größtenteils der Publikation OTTS¹⁶¹ und der Internetdatenbank „Handschriftencensus“¹⁶² entnommen.

In dieser Aufstellung kann leider nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob die Texte der Handschriften von vornherein als Kollektion geplant, oder erst später zusammengebunden wurden, ob es sich also um „primäre Textkollektionen“¹⁶³ oder „Handschriften der sekundären Sammelphase“¹⁶⁴ handelt. Obwohl dies großen Aufschluss über die geplante und tatsächliche Rezeption der Handschriften und Texte gäbe, würde die detaillierte Bearbeitung aller Textzeugen, die dafür nötig wäre, zu weit führen und kann daher hier nicht durchgeführt werden.

Insgesamt waren NORBERT OTT 85 Textzeugen des deutschen „Belial“ bekannt,¹⁶⁵ 14 weitere finden sich unter den heute insgesamt 99 bekannten Textzeugen in der Internetdatenbank „Handschriftencensus“.¹⁶⁶ Einer dieser Textzeugen ist nur fragmentarisch erhalten.¹⁶⁷ Zwei Textzeugen sind zwar vollständig erhalten, verschiedene Fragmente der Handschriften

¹⁶⁰ Vgl. Ebd. S. 172.

¹⁶¹ Vgl. Ebd. S. 289–339.

¹⁶² Vgl. <http://www.handschriftencensus.de/werke/835> (07.11.2014; 10:45 Uhr)

¹⁶³ OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 164.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Vgl. Ebd. S. 289–339.

¹⁶⁶ Vgl. <http://www.handschriftencensus.de/werke/835> (07.11.2014, 10:45 Uhr) Es ist durchaus möglich, dass sich unter jenen Handschriften, die Ott 1983 noch nicht bekannt waren, auch weitere Handschriften der wortnahen Belial-Überlieferung befinden, dies zu untersuchen würde allerdings den Rahmen dieser Masterarbeit sprengen, weswegen die wortnahe Fassung auch in die Zählung mit aufgenommen wurde.

¹⁶⁷ Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen B III 11 + Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,1 + Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,2 [<http://www.handschriftencensus.de/5056>]

werden aber getrennt von einander aufbewahrt, es handelt sich also um Codices Discissi¹⁶⁸
Eine weitere Untersuchung bezüglich Entstehungszeit und -region wäre wünschenswert.

5.1 Einzelüberlieferungen des „Belial“

Bei 35 der 99 Textzeugen handelt es sich um belegte Einzelüberlieferungen. Sie enthalten nur den deutschen „Belial“. Bei einem weiteren Textzeugen¹⁶⁹ ist eine Einzelüberlieferung sehr wahrscheinlich, jedoch nicht gesichert, da Informationen über den Umfang der Handschrift fehlen. Bei einem anderen Textzeugen¹⁷⁰ scheint eine Einzelüberlieferung aufgrund des Umfangs der Handschrift von 169 Blatt eher unwahrscheinlich. Zusätzlich enthaltene Texte sind allerdings nicht bekannt, weswegen der Codex dennoch als Einzelüberlieferung gezählt wird. Insgesamt wären es also höchstens 37 Textzeugen, die den „Belial“ als Einzeltext überliefern. OTT waren 25 Einzelhandschriften bekannt. Diese Zahl hat sich durch die neuen Textzeugenfunde also um zehn¹⁷¹ (bzw. zwölf, zählt man die OTT ebenso noch unbekanntem oben genannten unsicheren Einzelüberlieferungen hinzu) Handschriften erhöht.

5.2 Sammelhandschriften

Wie schon erläutert, wurde die textliche Umgebung jener Textzeugen, die den „Belial“ gemeinsam mit anderen Texten überliefern in verschiedene Themenblöcke eingeteilt. Im Folgenden sollen die Ergebnisse dieser erneuten und erneuerten Darstellung der Forschungsergebnisse NORBERT OTTS besprochen werden. Außerdem wird untersucht, wie sich die seit 1983 neu gefundenen Textzeugen in das vorhandene Bild einfügen und ob sie dieses verändern oder bekräftigen.

¹⁶⁸ Breslau/Wrocław, Universitätsbibl., Akc 1948/208 und Privatbesitz Niederlande, vgl. <http://www.handschriftencensus.de/4809> (19.01.2014, 13:45 Uhr); Brüssel, Königl. Bibl., ms. 1634-35 und München, Staatsbibl., Cgm 8735, vgl. <http://www.handschriftencensus.de/7442> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

¹⁶⁹ Rom (Vatikanstadt), Bibl. Apostolica Vaticana, Cod. Ross. 797, vgl. <http://www.handschriftencensus.de/5605> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

¹⁷⁰ Regensburg, Stadtarchiv, Bibl. des Hist. Vereins, Ms. Misc. 21, vgl. <http://www.handschriftencensus.de/5589> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

¹⁷¹ Berlin, Staatsbibl., Hdschr. 385; Breslau/Wrocław, Universitätsbibl., Akc 1948/208 + Privatbesitz Niederlande; Breslau/Wrocław, Universitätsbibl Akc 1949/158; Cambridge (Mass.), Harvard Collee Libr./Houghton Libr., MS Ger 47; Kopenhagen, Königl. Bibl., Cod. Thott. 56,2^o; Oxford, Bodleian Libr., MS Germ. d. 4; Paris, Bibl. de l'École Nationale Supérieure des Beaux-Arts, Collection Massons ms. 106; Prag, Nationalbibl., Cod. XXIII.D.71; Sarnen, Bibl. des Benediktinerkollegiums, Cod. chart. 13.

5.2.1 Überlieferung mit Rechtstexten

Sehr häufig wird der „Belial“ gemeinsam mit Rechtstexten überliefert. Wie zuvor ausführlich erläutert, fügt er sich in das juristische Umfeld perfekt ein. So ist es nicht verwunderlich, dass der „Belial“ in insgesamt 39 Textzeugen gemeinsam mit juristischen Texten überliefert ist. Dies entspricht einem Prozentsatz von circa 39%, also mehr als einem Drittel der 99 Textzeugen. In insgesamt dreizehn Textzeugen tritt der „Belial“ sogar in einem Umfeld auf, das sich ausschließlich dem juristischen Themenblock zuordnen lässt.¹⁷²

Zu den häufigsten mit dem „Belial“ überlieferten Texten aus dem juristischen Bereich zählt der „Schwabenspiegel“. Insgesamt zehn Textzeugen überliefern den gesamten „Schwabenspiegel“ mit dem „Belial“,¹⁷³ weitere fünf enthalten neben dem „Belial“ entweder das „Schwäbische Landrecht“ oder das „Schwäbische Lehnrecht“.¹⁷⁴ Auch das „Oberbayerische Landrecht“ begleitet den deutschen „Belial“ sehr oft in den Handschriften. Es sind hier wieder zehn Textzeugen,¹⁷⁵ welche die beiden Texte gemeinsam beinhalten. Als dritter Text des juristischen Bereichs ist die „Epistola ad Raymundum“ von Ps.-Bernhard von Clairvaux zu nennen. (Sie kann aber auch anderen Themenbereichen zugeordnet werden.) Hier sind es ebenso zehn der „Belial“-Textzeugen, die auch diesen Text enthalten.¹⁷⁶ Diese drei Texte könnte man aufgrund der Häufigkeit ihrer gemeinsamen Überlieferung mit dem „Belial“ durchaus als „Überlieferungssymbiosen“¹⁷⁷ betrachten. Sie zeigen sich am häufigsten mit dem „Belial“ gemeinsam. Aber auch andere juristische Texte treten, wenn

¹⁷² Altenburg (NÖ), Stiftsbibl., Cod. AB 14 D 19; Berlin, Staatsbibl., mgf 575; Berlin, Staatsbibl., mgq 2033; Herisau, Staatsarchiv, Ms. 1; Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen B III 11 (+ Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,1 + Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,2); Leipzig, Universitätsbibl., Ms. 1647; Linz, Landesarchiv, Musealarchiv, Hs. 152, Pa IV/58; München, Staatsbibl., Cgm 8624; Schlägl, Stiftsbibl., Cpl. 35 (Kat.-Nr. 115); Tübingen, Universitätsbibl., Cod. Md 128; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 2891; Würzburg, Universitätsbibl., M. ch. f. 162.

¹⁷³ Berlin, Staatsbibl., mgf 1097; Berlin, Staatsbibl., mgq 2033; Dillingen, Studienbibl., Cod. XV 94; Gießen, Universitätsbibl., Hs. 1011; Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) (früher M 36); Herisau, Staatsarchiv, Ms. 1; München, Staatsbibl., Cgm 223; München, Staatsbibl., Cgm 552; Schlägl, Stiftsbibl., Cpl. 35 (Kat.-Nr. 115); Stuttgart, Landesbibl., Cod. jur. 2° 136.

¹⁷⁴ Altenburg (NÖ), Stiftsbibl., Cod. AB 14 D 19; München, Staatsbibl., Cgm 8624; Tübingen, Universitätsbibl., Cod. Md 128; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 12497; Würzburg, Universitätsbibl., M. ch. f. 162.

¹⁷⁵ Augsburg, Universitätsbibl., Cod. I.3.2° 16; Gießen, Universitätsbibl., Hs. 1011; Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen B III 11 (+ Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,1 + Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,2); München, Staatsbibl., Cgm 223; München, Staatsbibl., Cgm 1135; München, Staatsbibl., Cgm 8624; Schlägl, Stiftsbibl., Cpl. 35 (Kat.-Nr. 115); Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 2891; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 12497; Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Cod. 71.3 Aug. 2°.

¹⁷⁶ Gießen, Universitätsbibl., Hs. 1011; Klagenfurt, Bischöfl. Bibl., Cod. XXXI b 6; London, British Libr., MS Add. 15823; Memmingen, Stadtbibl., Cod. 2,32.2°; München, Staatsbibl., Cgm 323; München, Staatsbibl., Cgm 396; München, Staatsbibl., Cgm 564; München, Staatsbibl., Cgm 1141; Salzburg, Stiftsbibl. St. Peter, Cod. b XII 3; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 12497.

¹⁷⁷ MÜLLER, STEPHAN: Der Codex als Text. Über geistlich-weltliche Überlieferungssymbiosen um 1200. In: Strohschneider, Peter (Hg.): Literarische und religiöse Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit. DFG-Symposium 2006. Berlin: Walter de Gruyter 2009, S. 411–426, hier: S. 411.

auch seltener, gemeinsam mit dem „Belial“ auf. Dazu zählen Stadtrechte, die „Goldene Bulle“, die „Rechtssumme“ des Bruder Bertholds oder der „Ackermann aus Böhmen“ von Johannes von Tepl, um nur einige zu erwähnen. Die anderen in den Handschriften enthaltenen Texte können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

5.2.2 Überlieferung mit geistlichen Texten

Auch geistliche Texte verschiedenster Art begleiten den „Belial“ häufig. Dies ist in 34 der 99 Textzeugen der Fall, also bei etwas mehr als einem Drittel. Allein mit geistlichen Texten zeigt sich der Text jedoch seltener, nur fünf (bzw. vier, da eine verschollen ist) Handschriften überliefern den „Belial“ in rein geistlichem Umfeld.¹⁷⁸

Die geistlichen Texte differieren in ihrer Art stark voneinander. Große Gemeinsamkeiten zeigen sich seltener. Auch hier ist allerdings die „Epistola ad Raymundum“ des Ps.-Bernhards von Clairvaux zu erwähnen, die sich in zehn Textzeugen¹⁷⁹ gemeinsam mit dem „Belial“ befindet. Weitere Häufungen treten mit Pater-Noster-Auslegungen auf, insgesamt acht Codices¹⁸⁰ überliefern sie mit dem „Belial“. Credo-Auslegungen begleiten den „Belial“ bei insgesamt sieben Textzeugen.¹⁸¹ Weitere geistliche Texte treten in geringeren Häufungen auf, wie etwa verschiedene Gebete oder Heiligenlegenden, Antichrist-Texte oder Bußpsalmen. Zählt man die verschiedenen Gebete und ihre Auslegungen aber zusammen, so erhält man dadurch mit zehn Textzeugen,¹⁸² die den „Belial“ mit (mehreren) Gebeten oder/und Gebetsauslegungen überliefern, eine der größten Gruppe in diesem Bereich. Für genauere Informationen zu den geistlichen Texten sei wieder auf die Tabelle im Anhang verwiesen.

Betrachtet man ausschließlich die Zahlen, so scheinen die geistlichen Texte seltener gemeinsam mit dem „Belial“ aufzutreten. Erst wenn man sie zu Gruppen (wie etwa die Gebete) zusammenfasst, erhält man ähnlich bedeutsam erscheinende

¹⁷⁸ Graz, Universitätsbibl., Ms. 686 (verschollen); Kremsmünster, Stiftsbibl., Cod. 116; Melk, Stiftsbibl., Cod. 433 (221; E 11); München, Staatsbibl., Cgm 1124; Rom (Vatikanstadt), Bibl. Apostolica Vaticana, Cod. Ross. 780.

¹⁷⁹ Siehe Anm. 176.

¹⁸⁰ Berlin, Staatsbibl., Hdschr. 383; Gießen, Universitätsbibl., Hs. 1011; Klagenfurt, Bischöfl. Bibl., Cod. XXXI b 6; London, British Libr., MS Add. 15823; Memmingen, Stadtbibl., Cod. 2,32.2°; München, Staatsbibl., Cgm 564; München, Staatsbibl., Cgm 1141; Salzburg, Stiftsbibl. St. Peter, Cod. b XII 3.

¹⁸¹ Gießen, Universitätsbibl., Hs. 1011; Klagenfurt, Bischöfl. Bibl., Cod. XXXI b 6; London, British Libr., MS Add. 15823; Memmingen, Stadtbibl., Cod. 2,32.2°; München, Staatsbibl., Cgm 564; München, Staatsbibl., Cgm 1141; Salzburg, Stiftsbibl. St. Peter, Cod. b XII 3.

¹⁸² Siehe Anm. 180 und: Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) (früher M 36); München, Staatsbibl., Cgm 1135.

Überlieferungstraditionen wie bei den juristischen Texten. Nichtsdestotrotz zeigt sich die Gesamtzahl der „Belial“-Überlieferung mit geistlichen Texten ähnlich zu jener mit juristischen Texten. Beide liegen bei etwas mehr als einem Drittel der Textzeugen.

5.2.3 Überlieferung mit Texten der Lebenspraxis

Eine Gruppe, die NORBERT OTT recht breit fasst, ist jene der Texte der Lebenspraxis. Von Kalendern über Rezepte bis hin zu medizinischen Traktaten finden sich darin viele verschiedenartige Texte. Dennoch ist die Zahl der gemeinsamen Überlieferung des „Belial“ mit solchen Texten der Lebenspraxis weniger hoch, als die vorhergehenden Gruppen, insgesamt finden sich hier 24 Textzeugen, was nicht einmal einem Viertel der 99 Handschriften entspricht. Nur mit Texten der Lebenspraxis kommt der „Belial“ drei Mal vor.¹⁸³

Bei den am häufigsten mitüberlieferten Texten dieses Themenblocks steht ganz vorne die „Epistola ad Raymundum“ des Ps.-Bernhard von Clairvaux, die auch zu den Texten der Lebenspraxis gezählt werden kann und daher auch hier mit zehn Textzeugen¹⁸⁴ auftritt. Ansonsten zeigen sich keine Texte dieses Themenblocks vermehrt mit dem „Belial“ überliefert. Lediglich das „Schachzabelbuch“ von Jacobus de Cessolis¹⁸⁵ und Rabbi Samuels Traktat „de adventu Messiae quem Judaei temere expectant“ von Irmhart Öser¹⁸⁶ können hier mit zwei gemeinsamen Überlieferungen noch erwähnt werden. Zieht man mehrere verschiedene Texte zu einer thematischen Untergruppe zusammen, so lassen sich medizinische Traktate/Texte und Kalender nennen. Insgesamt enthalten vier „Belial“-Handschriften¹⁸⁷ auch Texte medizinischen Inhalts, zählt man das veterinärmedizinische Roßarzneibuch mit hinzu. Kalender treten ebenso in vier Textzeugen¹⁸⁸ gemeinsam mit dem „Belial“ auf. Von Überlieferungstraditionen kann man, außer im Falle der „Epistola ad Raymundum“, die allerdings auch andere Themenblöcke berührt, kaum sprechen.

¹⁸³ Berlin, Staatsbibl., mgf 277; München, Staatsbibl., Cgm 4873; Straßburg, Bibliothèque Nationale et Universitaire, ms. 2260 (früher: L germ. 301.2°).

¹⁸⁴ Siehe Anm. 176.

¹⁸⁵ Frankfurt a. M., Universitätsbibl., Ms. germ. qu. 11; München, Staatsbibl., Cgm 386.

¹⁸⁶ Frankfurt a. M., Universitätsbibl., Ms. germ. qu. 11; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 3085.

¹⁸⁷ München, Staatsbibl., Cgm 223; München, Staatsbibl., Cgm 289; Salzburg, Universitätsbibl., Cod. M I 138; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 3085.

¹⁸⁸ München, Staatsbibl., Cgm 223; München, Staatsbibl., Cgm 1141; Straßburg, Bibliothèque Nationale et Universitaire, ms. 2260 (früher: L germ. 301.2°); Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 3085.

5.2.4 Überlieferung mit chronistischen Texten und Texten historisch-juristischen Gebrauchs

In diese Gruppe werden von NORBERT OTT nicht nur chronistische Texte und Texte historisch-juristischen Gebrauchs, sondern auch einige didaktisch motivierte Texte mit deutlichem „Appellcharakter“¹⁸⁹ wie Fabeln und Sinnsprüche, eingereiht. Die Abgrenzung zu den Texten der Lebenspraxis ist hier besonders schwierig. Die gemeinsame Überlieferung von „Belial“ und Texten dieses Themenblocks ergibt eine nicht allzu hohe Zahl an Textzeugen, die sich auf insgesamt 23 beläuft, etwa ein Viertel der 99 Textzeugen. Ausschließlich mit chronistischen Texten und/oder Texten historisch-juristischen Gebrauchs findet man den „Belial“ nur in drei Handschriften.¹⁹⁰

Tendenzen, gewisse chronistische Texte mit dem „Belial“ zu überliefern, lassen sich hier kaum feststellen. Die „Gesta Romanorum“ werden drei Mal¹⁹¹ mit dem „Belial“ gemeinsam überliefert. Jeweils zwei Handschriften beinhalten den „Belial“ und den „Cato“¹⁹², den „Mainzer Reichslandfrieden“¹⁹³ oder Johannes von Mandevilles „Reise ins Heilige Land“¹⁹⁴. Ansonsten lassen sich keine Häufungen feststellen.

5.2.5 Mitüberlieferte Texte aus mehreren Themengruppen

Über die Zusammenstellung der Texte ist weiters zu sagen, dass üblicherweise nicht nur ein Text eines bestimmten Themenblocks allein neben dem „Belial“ steht. Die Mehrheit der Handschriften überliefert mehrere Texte einer bestimmten Themengruppe mit dem „Belial“. Auch bei diesen Textzusammenstellungen lassen sich gewisse Gemeinschaften erkennen, wie etwa die Überlieferung des „Schwabenspiegels“ (oder eines Teiles davon) mit dem „Oberbayerischen Landrecht“, was in fünf Handschriften¹⁹⁵ der Fall ist.¹⁹⁶ Auf geistlicher

¹⁸⁹ OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 171.

¹⁹⁰ Erlangen, Universitätsbibl., Ms. B 13; Köln, Hist. Archiv der Stadt, Best. 7010 (W) 337; Stuttgart, Landesbibl., Cod. theol. et phil. 2° 195.

¹⁹¹ Erlangen, Universitätsbibl., Ms. B 13; München, Staatsbibl., Cgm 1141; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 2878.

¹⁹² Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) (früher M 36); Stuttgart, Landesbibl., Cod. HB X 23.

¹⁹³ Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) (früher M 36); München, Staatsbibl., Cgm 552.

¹⁹⁴ Berlin, Staatsbibl., Hdschr. 383; Stuttgart, Landesbibl., Cod. theol. et phil. 2° 195.

¹⁹⁵ Gießen, Universitätsbibl., Hs. 1011; München, Staatsbibl., Cgm 223; München, Staatsbibl., Cgm 8624; Schlägl, Stiftsbibl., Cpl. 35 (Kat.-Nr. 115); Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 12497.

¹⁹⁶ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 173.

Seite treten etwa Gebete mit Gebetsauslegungen häufig, nämlich bei sechs Textzeugen¹⁹⁷, gemeinsam neben dem „Belial“ auf.

Außerdem zeigen sich die Handschriften nicht nur auf einen Themenbereich beschränkt. Sehr oft steht der „Belial“ inmitten sowohl juristischer als auch geistlicher Texte.¹⁹⁸ Die oben schon erwähnten Gebete/Gebetsauslegungen treten sieben Mal¹⁹⁹ gemeinsam mit der vieldeutigen, nach OTT „gattungsmultivalenten“²⁰⁰, oder vielleicht etwas abgewandelt „bedeutungsmultivalenten“, „Epistola ad Raymundum“ neben dem „Belial“ auf, was man auch als themenübergreifend werten kann.²⁰¹ An dieser Stelle wird auf die Publikation NORBERT OTTS verwiesen. Wenngleich seine Zahlenangaben heute nur noch teilweise stimmen, da neue Textzeugen hinzugetreten und die Forschungen zu den einzelnen Textzeugen weiter fortgeschritten sind – so überliefern nach heutigem Stand z.B. sieben Textzeugen die Gebetsauslegungen gemeinsam mit der „Epistola ad Raymundum“, während OTT noch von sechs schreibt – können seine Ergebnisse nur gestützt werden.²⁰²

5.2.6 Abschließende Betrachtung

Ist der „Belial“ in Sammelhandschriften überliefert, so liegt die Vermutung nahe, dass die mit ihm überlieferten Texte den rechtlichen oder den heilsgeschichtlichen Aspekt betonen. Fakt ist allerdings, dass nicht immer nur einer der Aspekte herausgegriffen wird, während der andere unbeachtet bleibt. Zahlreiche Sammelhandschriften enthalten sowohl heilsgeschichtlich als auch rechtlich zuordenbare Texte oder „bedeutungsmultivalente“ Texte, zu denen auch der „Belial“ zählt, die beide oder mehrere Aspekte ansprechen.

„So wie für den ›Belial‹ selbst gilt, daß Recht und Heilsgeschichte nicht unvereinbar nebeneinander stehen, sondern sich vielmehr einander [!] bedingen und erst in der Wechselwirkung sich gegenseitig definieren, so gilt dies auch für die zusammen überlieferten Texte in den Sammelhandschriften.“²⁰³

Es sei aber hier verdeutlicht, dass der Großteil der Sammelhandschriften den Fokus durchaus auf eines der beiden Deutungsmuster des „Belial“ legt. Die Tabelle im Anhang zeigt, dass zwar selten nur ein Themenblock in den Handschriften bedient ist, juristische und geistliche

¹⁹⁷ Gießen, Universitätsbibl., Hs. 1011; London, British Libr., MS Add. 15823; Memmingen, Stadtbibl., Cod. 2,32.2°; München, Staatsbibl., Cgm 564; München, Staatsbibl., Cgm 1141; Salzburg, Stiftsbibl. St. Peter, Cod. b XII 3.

¹⁹⁸ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 174.

¹⁹⁹ Siehe Anm. 197 und Klagenfurt, Bischöfl. Bibl., Cod. XXXI b 6.

²⁰⁰ OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 174.

²⁰¹ Vgl. Ebd.

²⁰² Vgl. Ebd. S. 173–178.

²⁰³ Ebd. S. 164.

Texte – stellvertretend für die beiden wichtigsten inhaltlichen Aspekte des „Belial“ – aber nicht ganz so häufig gemeinsam auftreten, oder dies nur durch „bedeutungsmultivalente“ Texte, wie die „Epistola ad Raymundum“ geschieht, die jeweils beiden Themenblöcken zugeordnet werden. Vielfach kann eine Handschrift also durchaus eher einem Deutungsaspekt zugeordnet werden, wenngleich der andere Aspekt jedoch nie unbeachtet bleiben sollte. Tritt der „Belial“ nur in einem Umfeld auf, so ist das juristische mit 13 Handschriften hier das größte.

Abschließend ist zu sagen, dass die Einordnung der neuen Textzeugen und neu identifizierten Inhalte der bekannten Handschriften in das System NORBERT OTTS dessen Ergebnisse nicht verändert, sondern bestärkt. Die neu hinzugekommenen Sammelhandschriften zeigen sich in ähnlicher Weise wie die altbekannten, zusätzliche Textidentifikationen in bekannten Codices gliedern sich gut in die bestehenden Ergebnisse ein. Erwähnenswert ist lediglich, dass es sich bei einem nicht unerheblichen Anteil der neu identifizierten Textzeugen um Einzelüberlieferungen (oder vermutete Einzelüberlieferungen) handelt.

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass der „Belial“ nur in einer einzigen Handschrift²⁰⁴ neben einem Text steht, der gemeinhin als Literatur im engeren Sinne gewertet werden kann (Rudolf von Ems: Willehalm von Orlens). HUGO KUHN bezeichnet Literatur im engeren Sinne als traditionell „schöne Literatur“²⁰⁵, gemeint ist damit – zumindest traditionellerweise – vor allem Versdichtung,²⁰⁶ während Gebrauchstexte, wie auch der „Belial“ einer ist,²⁰⁷ üblicherweise der religiösen oder der Sachprosa zugeordnet werden. Dies bezeichnet Kuhn als ein „[F]älschen der historischen Fakten dieser Literatur“²⁰⁸, besteht doch der Wert der Literatur nicht in ihrer formalen Äußerung. Vielmehr kann man einen Literaturwert, nimmt man die Spaltung in Literatur im engeren Sinne und Gebrauchsliteratur überhaupt an, im Kontext sehen, in dem der Text steht. In diesem Sinne, wurde vermutlich der „Belial“ selbst nicht als Literatur im engeren Sinne gewertet, denn sonst würde er nicht nur in einer einzigen Handschrift in einer Umgebung auftreten, die nicht als „Gebrauchsliteratur“ gilt.

²⁰⁴ Köln, Hist. Archiv der Stadt, Best. 7010 (W) 337.

²⁰⁵ KUHN, HUGO: Entwürfe zu einer Literatursystematik des Spätmittelalters. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1980, S. 73.

²⁰⁶ Vgl. Ebd.

²⁰⁷ KUHN vollzieht seine Typologie für das 14. Jh. und nennt somit den Belial nicht.

²⁰⁸ KUHN: Entwürfe zu einer Literatursystematik (s. Anm. 205), S. 73–74.

5.3 Überlieferungskontext in den beiden Handschriften

An dieser Stelle ist kurz zu betrachten, in welchen Kontext die zwei hier behandelten Handschriften den „Belial“ setzen. CCI 1253 zeigt den „Belial“ eher weniger rechtlich. Mit dem chronistischen Text der „Konstanzer Weltchronik“, die selbst sehr heilsgeschichtlichen Inhalts ist und an die der „Antichrist-Bildertext“, die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und der Text „Vom Jüngsten Gericht“ sowie eine ganzseitige Federzeichnung des Jüngsten Gerichts anschließen, scheint der durch Zusammenbindung der Texte erreichte Schwerpunkt dieser Handschrift eher auf der Vermittlung der (Heils-)Geschichte zu liegen. Durchaus betont wird aber die Zielgruppe der Ungelehrten, an die sich die Texte in ihren Vorworten richten. Außerdem überliefert CCI 1253 auch die längere Variante der Übersetzervorrede des „Belial“, in der sich Erklärungen zu der Übersetzung des Textes für die Latein-unkundigen Rezipienten finden. Der rechtliche Aspekt des „Belial“ wird aber in dieser Vorrede durch Quellenangaben und Erklärung derselben ebenso hervorgehoben. Dennoch scheint CCI 1253 im Vergleich zu anderen Textzeugen des „Belial“ eher (heils)geschichtlich denn rechtlich fokussiert.

Der Göttinger Codex 365 (rot) hingegen überliefert den „Belial“ gemeinsam mit mehreren Rechtstexten. Zwar finden sich auch kleinere geistliche Texte wie der „Antichrist-Bildertext“ und ein Gebet darin, doch die rechtlichen Texte oder Texte juristischen Gebrauchs dominieren, was zu der Annahme führt, dass der Fokus dieser Handschrift eher auf den rechtlichen Bereich gelegt ist und diesen Aspekt des „Belial“ betont. In Götting 365 (rot) fehlt ein Großteil der Übersetzervorrede des „Belial“, allerdings ist fast die ganze Handschrift in Deutsch gehalten, was ebenso auf die Zielgruppe der Laien verweist. Durch das Fehlen der Übersetzervorrede werden auch die Quellenangaben im „Belial“ nicht erklärt. Eventuell wusste der Schreiber der Handschrift, *Hanns Rottaler der Iung*, der sich auch als Besitzer nennt und die Texte also für sich selbst kopierte, ohnehin, wie diese aufzulösen waren, oder dies war für ihn unwichtig. In jedem Falle liegt der Fokus dieses Codex' im Vergleich zu anderen „Belial“-Handschriften sehr stark auf dem rechtlichen Bereich und berührt den Aspekt der Heilsgeschichte nur peripher.

5.4 Zusammenschau

Der deutsche „Belial“ weist eine sehr breite Überlieferung auf. Bis heute sind 99 Textzeugen bekannt, die im Anhang tabellarisch wiedergegeben sind. Ein Textzeuge ist lediglich ein

Fragment, bei zwei Handschriften handelt es sich um Codices discissi. Höchstens 35 der Handschriften überliefern den „Belial“ alleine, ohne weitere Texte. Die Analyse des Überlieferungskontextes in den 54 Sammelhandschriften zeigt thematische Schwerpunkte der Überlieferung. Nach NORBERT OTT, dessen Publikation die Basis dieser Untersuchung darstellt, lassen sich vier große thematische Gruppen für diese Beibehaltungen ausmachen: „juristische Texte“, „geistliche Texte“, „Texte der Lebenspraxis“, „Chronistische Texte und Texte historisch-juristischen Gebrauchs“. In 39 Textzeugen tritt der „Belial“ gemeinsam mit anderen Rechtstexten auf, in 15 Fällen etwa mit dem Schwabenspiegel oder einem Teil davon. 34 der 99 Textzeugen betten den „Belial“ in geistliches Umfeld und enthalten neben ihm etwa Gebete und ihre Auslegungen. Bei den Texten der Lebenspraxis beläuft sich die Anzahl der gemeinsamen Überlieferung mit dem „Belial“ auf 24 Handschriften, am häufigsten gemeinsam mit der „Epistola ad Raymundum“ des Ps.-Bernhard von Clairvaux, die in der Überlieferung dahingehend einen Sonderfall darstellt, dass sie insgesamt drei Themengruppen, nämlich den drei in dieser Zusammenfassung schon genannten, zugeordnet werden kann. Letztlich enthalten 23 Textzeugen neben dem „Belial“ einen chronistischen Text oder einen Text historisch-juristischen Gebrauchs, drei davon etwa die „Gesta Romanorum“.

Betont werden kann, dass neu gefundene Textzeugen und neu identifizierte Inhalte sich gut in das System OTTS einfügen lassen. Die Anzahl der Einzelüberlieferungen wird durch die neuen Textzeugen aber bedeutend erhöht, von den 35 (höchstens 37) Handschriften, die den „Belial“ einzeln überliefern, handelt es sich bei zehn (höchstens 12) Handschriften um solche, die NORBERT OTT noch nicht kannte. Hinzuweisen ist ebenso darauf, dass der „Belial“ nicht mit Literatur im engeren Sinne überliefert ist, sondern in Begleitung anderer Gebrauchstexte, was ihn auch selbst eher zu einem Gebrauchstext und Literatur im weiteren Sinne macht.

In den beiden hier genauer behandelten Handschriften wird der „Belial“ in unterschiedliche Kontexte gestellt. Während er in der Klosterneuburger Handschrift eher in ein chronistisch und geistliches Umfeld gestellt wird, das etwa das Jüngste Gericht stark fokussiert, steht er in der Göttweiger Handschrift in sehr rechtlichem Kontext, mit einigen kürzeren geistlichen Texten. An dieser unterschiedlichen Einbettung lassen sich die beiden Aspekte Recht und Heilsgeschichte sehr gut darstellen, denn je nach Umfeld wird einer davon hervorgehoben. Keinesfalls aber darf der jeweils andere Aspekt vergessen werden.

6 Das Weltgericht und seine Vorboten

6.1 Vorstellungen vom Weltende im Mittelalter

Die Vorstellung des Weltendes geht im christlichen Glauben einher mit der Annahme eines letzten Gerichts, das durch mehrere Zeichen schon vorangekündigt wird. Dieses letzte Gericht ist unter mehreren Namen bekannt: Gericht Gottes, Jüngstes Gericht oder Weltgericht. Vorzeichen und Gericht sollen hier erläutert werden, um den Kontext für den „Antichrist-Bildertext“ darzulegen.

6.1.1 Zeichen und Vorboten des Jüngsten Gerichts

Für den Stoff der Zeichen und Vorboten des Jüngsten Gerichts ist die Bibel²⁰⁹ und darin die Offenbarung des Johannes im Neuen Testament die Hauptquelle. Auch im Alten Testament sind die Vorzeichen des Jüngsten Gerichts behandelt, etwa im Buch Daniel (Dan 7–12). Die Johannesoffenbarung behandelt das Thema aber ausführlicher und ist für diese Arbeit maßgeblich, da sie ein Buch des Neuen Testaments ist und somit auch Christus schon mitbehandelt. Außerdem wird sie in den hier behandelten Handschriften des Öfteren als Quelle genannt. Es sollen nun einige Vorkommnisse der Offenbarung des Johannes, die für die Gesamtbetrachtung oder für die hier behandelten Texte wichtig sind, Betrachtung finden.

6.1.1.1 *Zeichen und Vorboten in der Offenbarung des Johannes*

Die Offenbarung des Johannes wurde Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. verfasst. Vor dem Hintergrund der Christenverfolgung Kaiser Domitians (81–96 n. Chr.) entstanden, soll die Schrift die Christen und ihr Festhalten am Glauben stärken.²¹⁰ Vor dem Weltende treten in der Vision des Johannes besondere Vorkommnisse auf, die er in der Schrift mitteilt. Nicht alle Geschehnisse können genau behandelt werden, es folgt eine Auswahl jener Geschehnisse vor dem Jüngsten Gericht, welche für die weitere Arbeit oder das allgemeine Verständnis von Bedeutung sind.

²⁰⁹ Die Bibelstellen werden in der Folge sowohl auf Deutsch als auch auf Latein wiedergegeben. Deutsch nach: DIE BIBEL. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Gesamtausgabe. Psalmen und Neues Testament. Ökumenischer Text. Klosterneuburg: Österreichisches Katholisches Bibelwerk 1986. (Schulbuch-Nr. 4124); Latein nach: BIBLIA SACRA. iuxta vulgatam versionem. 2 Bde. Recensuit et brevi apparatu instruxit Robertus Weber, OSB. Stuttgart: Württembergische Bibelanstalt ²1969.

²¹⁰ Vgl. DIE BIBEL. (s. Anm. 209), S. 1374.

Das erste Vorkommnis ist das Auftreten einer Buchrolle mit sieben Siegeln (Offb 5–8), die von einem geschlachteten Lamm geöffnet werden, wodurch verschiedene Ereignisse geschehen. Diese Buchrolle tritt auch schon im Alten Testament auf (Ez 2,9). Sie enthält Informationen über die Endzeit, wie sie auch im Buch Daniel angesprochen werden (Dan 12,4)²¹¹. Beim Öffnen der ersten vier Siegel treten die vier apokalyptischen Reiter hervor, welche die „messianischen Wehen“ über die Welt bringen.²¹²

Nach dem Öffnen des fünften Siegels, das Johannes einen Blick auf die wartenden Seelen gewährt, bebt durch das Öffnen des sechsten Siegels die Erde, die Sonne verdunkelt sich, der Mond wird schwarz, die Gestirne fallen herab und der Himmel verschwindet. Die Menschen, gleich welchen Ranges, verbergen sich in Höhlen und Felsen (Offb 6,1–17). In der Folge wird den gläubigen Menschen Gottes ein Zeichen auf die Stirn gedrückt, sie sind bei Gott gerettet (Offb 7,3). Durch das Öffnen des siebten Siegels, erscheinen sieben Engel mit sieben Posaunen, während es auf der Erde unterdessen zu donnern und zu blitzen beginnt (Offb 8, 1–5).

Die sieben Posaunen werden in zwei Gruppen geteilt. Die ersten vier Posaunen bilden eine Gruppe. Durch ihr Ertönen verendet auf der Erde je ein Drittel des Landes (erste Posaune), des Meeres (zweite Posaune), des Wassers von Flüssen und die Menschen, die davon trinken (dritte Posaune). Durch die vierte Posaune verlieren Sonne, Mond und Sterne ein Drittel ihrer Leuchtkraft, alles wird dunkler (Offb 8,6–13). Durch die fünfte Posaune wird ein Schacht geöffnet. Heuschrecken, welche die Menschen quälen, kommen über die Erde. (Offb 9,1–12) Die sechste Posaune bringt Tod durch Feuer, Rauch und Schwefel. Die siebte Posaune schließt den Kreis. Gott tritt seine Herrschaft an und die Toten sollen bald gerichtet werden (Offb 11,15–19).

Nach der Erscheinung des Drachen (Offb 12,3), also des Teufels, treten zwei Tiere hervor. Ein Tier kommt aus dem Meer. Es erhält Macht vom Teufel und die Menschen beten das Tier und den Drachen an. Das zweite Tier kommt vom Land. Es wirkt im Auftrag des ersten Tieres Wunder, wie etwa einem Standbild Lebenszeichen zu verleihen. Alle die dieses Standbild nicht anbeten, werden getötet, die anderen werden gezwungen, das Zeichen des Tieres, die Zahl 666, auf der Stirn oder der rechten Hand zu tragen (Offb. 13,1–18), was als

²¹¹ Vgl. Ebd. S. 1379, Anm zu Offb 5,1-11.

²¹² Diese „messianischen Wehen“ sind Völker- und Bürgerkrieg, Teuerung und Hungersnot, Pest und Massensterben. Vgl. DIE BIBEL (s. Anm. 209), S. 1380. Vgl. hierzu auch: GERHOLD, HEINRICH: Die apokalyptischen Reiter (Apokalypse 6, 1–8). Eine forschungsgeschichtliche und motivgeschichtliche Untersuchung. Dissertation. Univ. Wien 1972.

Parallele zu dem vorher genannten Zeichen Gottes (Offb 7,3) steht. Das erste Tier, jenes aus dem Meer, ist der Antichrist.²¹³

Darauf folgen sieben Plagen, die von Engeln gebracht werden. Die erste lässt ein Geschwür an jenen Menschen erscheinen, die das Zeichen des Tieres tragen. Die zweite verändert das Meer zu Blut und tötet alle Lebewesen des Meeres. Durch die dritte fließt in Flüssen und aus Quellen Blut. Durch die vierte verbrennt die Sonne Menschen, während die fünfte Finsternis bringt. Die sechste Plage lässt den Euphrat austrocknen und die Könige des Ostens herbeikommen. Die siebte bedingt schließlich Donner und Blitze und ein Erdbeben, sodass der Ort Harmagedon in drei Teile zerbricht und die Städte einstürzen (Offb 16,1–21). Auf diese Plagen folgt das Gericht über die Stadt Babylon, die zum Untergang verurteilt wird (Offb 17–18). Das vorher genannte Tier, der Antichrist, wird in einen See brennenden Schwefels (*stagnum ignis ardentis sulphure* Offb 19,11–21) geworfen und der Teufel im Abgrund für tausend Jahre eingeschlossen. Jene, die das Tier nicht anbeteten, erlangen mit Christus die Herrschaft (Offb 20,1–6). Nach tausend Jahren zieht der Teufel aus, um die heidnischen Völker (Gog und Magog) zu verführen und zu versammeln und wird schließlich ebenso in den Schwefelsee geworfen (Offb 20,1–10) und endlich wird Gericht über alle Toten gehalten (Offb 20,11–15).

6.1.1.2 Der Antichrist – Ein Vorbote des Jüngsten Gerichts

Das Wort ‚Antichrist‘ stammt aus dem Neuen Testament (1 Joh 2,18 22; 2 Joh 7), und bezeichnet den ‚Gegenchristus‘, den *homo peccati* (2 Thess 2,3), er kündigt das Wiederkommen Christi an.²¹⁴ Erwähnenswert ist die minimale und inhaltlich stimmige Umänderung des Präfixes *anti* auf *ante*, womit die ebenfalls stimmige Bedeutung ‚Vorchristus‘ gegeben ist. Als Figur *ante Christum* tritt der Antichrist auch bei Augustinus (354–430) schon auf. Häufig wird der Antichrist im deutschen Sprachraum des Mittelalters als ‚Endchrist‘ bezeichnet, da die lateinische Vorsilbe *ante* fälschlich mit dem deutschen *ende* übersetzt wurde, was den Fokus auf die Eigenschaft des Antichrist als Vorbote des Weltendes betont und somit nicht direkt falsch ist.²¹⁵ Durch diese Wortspielereien treten drei Eigenschaften des Antichrist bezogen auf Christus hervor: Er ist der Gegenchristus, er ist der Vorchristus und er ist der Endchristus, der vor dem Weltende, vor der Wiederkunft des echten Christus und ihm entgegengewandt erscheinen wird.

²¹³ Vgl. RAUH: Das Bild des Antichrist (s. Anm. 34), S. 77.

²¹⁴ Vgl. AUTY/BINDING u.a.: Antichrist (s. Anm. 34), Sp. 703.

²¹⁵ Vgl. PRZYBILSKI: Das menschengewordene Böse (s. Anm. 34), S. 188.

In der Offenbarung des Johannes ist der Antichrist wie gerade gezeigt ein Tier aus dem Meer. Im 2. Thessalonicherbrief wird er als *homo peccati* („Mensch der Sünde“) (2 Thess 2,3; Hervorhebung EK) erwähnt, den Jesus schließlich durch den *Hauch seines Mundes (spiritu oris sui)* (2 Thess 2,8) besiegt. Auch hier wird dem Antichrist die Fähigkeit zugeschrieben durch die Kraft Satans Wunder wirken zu können (2 Thess 2,9–10).

Da der Antichrist für diese Arbeit von besonderer Bedeutung ist, soll er hier exemplarisch hervorgehoben und die Bearbeitung des Stoffes in der Literatur des Mittelalter gezeigt werden. Schon in der ausgehenden Antike bzw. im beginnenden Frühmittelalter gibt es Texte, die auf die Figur des Antichrist eingehen und die letztlich auch Quellen für die darauffolgenden Texte darstellen. Es handelt sich um die „Apokalypse des Pseudo-Methodius“ und die „Tiburtinische Sibylle“.²¹⁶ Letztere soll beispielhaft kurz näher besprochen werden. Die Tiburtinische Sibylle als Person ist eine der Seherinnen, deren Anzahl der Gelehrte Varro²¹⁷ und später auch der Apologet Laktanz²¹⁸ auf zehn festlegten, woraufhin sich diese Zahl für den Großteil des Mittelalters festigte.²¹⁹ Erst im Spätmittelalter erhöhte sie sich auf zwölf.²²⁰ Bei der hier angesprochenen „Tiburtinischen Sibylle“ handelt es sich jedoch um einen lateinischen Text aus dem frühen 8. Jahrhundert²²¹ von dem über 130 Handschriften erhalten sind.²²² Im Mittelalter war dieser Text sehr beliebt und wurde demnach oft rezipiert. Der Antichrist ist darin recht kurz aber doch charakteristisch gezeichnet. Er ist der *princeps iniquitatis de tribu Dan, qui vocabitur Antichristus*²²³, der *faciet prodigia et signa magna per falsas simulationes*²²⁴. Bezeichnend ist hier auch, dass sich Elias und Henoch dem Antichrist gegenüber stellen und ihn bekämpfen, der Antichrist wird sie aber töten lassen. Letztlich wird der Erzengel Michael den Antichrist töten.²²⁵ Ebenso ein sehr bedeutender Text des Antichrist-Stoffes, der für spätere Bearbeitungen des Themas oft die Basis bildet, ist „De ortu et tempore Antichristi“ von Adso von Montier-en-

²¹⁶ Vgl. Ebd. S. 184.

²¹⁷ Marcus Terentius Varro, geboren 116 v. Chr., war ein Gelehrter und Verfasser zahlreicher Werke aus den unterschiedlichsten Disziplinen, vgl. SALLMANN, KLAUS: V. Terentius, M. (Reatinus). In: Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike 12/1 (2002), Sp. 1130–1144, hier: 1130.

²¹⁸ Der christliche Schriftsteller Lucius Caecilius Firmianus, auch Lactantius oder deutsch Laktanz lebte etwa von 250 bis ca. 325 n. Christus, vgl. SCHMIDT, PETER L.: Lactantius (Laktanz). In: Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike 6 (1999), Sp. 1043–1044, hier: 1043.

²¹⁹ Vgl. GAUGER, JÖRG-DIETER (Hg.): Sibyllinische Weissagungen. Griechisch-deutsch. Auf der Grundlage der Ausgabe von Alfons Kurfeß neu übersetzt und herausgegeben. Düsseldorf, Zürich: Artemis & Winkler Verlag 1998. (Sammlung Tusculum), S. 349.

²²⁰ Vgl. Ebd. S. 468.

²²¹ Vgl. PRZYBILSKI: Das menschengewordene Böse (s. Anm. 34), S. 184–185.

²²² Vgl. GAUGER: Sibyllinische Weissagungen (s. Anm. 219), S. 468.

²²³ Ebd. S. 324–326.

²²⁴ Ebd. S. 326.

²²⁵ Vgl. Ebd.

Der (910/15–992),²²⁶ der wohl in der Mitte des 10. Jahrhunderts verfasst wurde. Adso kompilierte Inhalte der beiden zuvor genannten Quellen, fügte aber auch neue Informationen bei²²⁷ und zeichnete so eine Antichrist-Biographie.²²⁸

Auf diese lateinischen Texte gehen die volkssprachlichen Bearbeitungen über den Antichrist hauptsächlich zurück. Allen voran steht Frau Avas „Antichrist“ aus dem 12. Jahrhundert.²²⁹ Aber auch auf Latein wird der Text noch rezipiert, so entsteht im 12. Jahrhundert der „Ludus de Antichristo“, der eine dramatische Bearbeitung des Stoffes darstellt.²³⁰ Otto von Freising verarbeitet den Stoff in seiner Weltchronik, ebenso wie er bei Hildegard von Bingen in ihrer „Scivias“ und auch in didaktisch/theologischen Schriften wie dem „Lucidarius“ in Erscheinung tritt.²³¹ Auch im 13. Jahrhundert endet die Bearbeitung nicht, es entsteht etwa das theologische Werk „Compendium theologiae veritatis“ von Hugo Ripelin von Straßburg, das für das Spätmittelalter von großer Wichtigkeit ist.²³² Nach dem ersten Höhepunkt der Rezeption des Stoffes im 12. Jahrhundert, tritt im Spätmittelalter, wovon vor allem das 15. Jahrhundert aufgrund von äußeren Umständen wie Epidemien, Hungersnöten, etc. als das „apokalyptische Saeculum“²³³ bezeichnet wird, erneut eine Blütezeit des Antichrist-Stoffes auf. Das 15. Jahrhundert gibt den Stoff nun auf zweierlei Weise wieder, die Martin Przybilski als die „Eckpfeiler[...] ‚Grauen‘ und ‚Lächerlichkeit‘“²³⁴ bezeichnet. Einerseits entstehen also Texte, die den Antichrist als ernsthafte, grauenvolle Figur behandeln, wie etwa auch der etwas weiter unten behandelte „Antichrist-Bildertext“. Andererseits wird mit den verschiedenen dramatisch-volkssprachlichen Bearbeitungen, etwa „Des Entkrist Vasnacht“ oder „Der Juden Messias“ der Antichrist-Stoff für das Publikum auch auf spaßige Art und Weise aufbereitet und dient „primär der Ridikülisierung weltlicher und geistlicher Machsträger.“²³⁵

Auch nach dem Mittelalter reißt die Rezeption des Antichrist-Stoffes nicht ab. Auch realen Personen und Institutionen wird die Verkörperung des Antichrist vorgeworfen (etwa dem

²²⁶ Vgl. ADSO DERVENSI: De ortu et tempore antichristi. Necnon et tractatus qui ab eo dependunt. Hrsg. v. Verhelst, Daniel. Tvrnholti: Brepols 1976. (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 45).

²²⁷ Vgl. PRZYBILSKI: Das menschgewordene Böse (s. Anm. 34), S. 185.

²²⁸ Vgl. CLARET/HAEUSLER U.a.: Antichrist. (s. Anm. 34), Sp. 745.

²²⁹ Vgl. PRZYBILSKI: Das menschgewordene Böse (s. Anm. 34), S. 187.

²³⁰ Vgl. Ebd.

²³¹ Vgl. Ebd.

²³² Hierzu siehe auch: STEER, GEORG: Hugo Ripelin von Straßburg. Zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des ›Compendium theologiae veritatis‹ im deutschen Spätmittelalter. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1981.

²³³ PEUCKERT, WILL-ERICH zit. n. PRZYBILSKI: Das menschgewordene Böse (s. Anm. 34), S. 190.

²³⁴ PRZYBILSKI: Das menschgewordene Böse (s. Anm. 34), S. 190.

²³⁵ Ebd. S. 194–195.

Papsttum, ausgehend von Luther)²³⁶ und auch in der Moderne ist die Figur des Antichrist aus den Köpfen der Menschen noch nicht verschwunden und übt eine gewisse Faszination aus.

6.1.2 Das Jüngste Gericht

Schon im alten Ägypten ist ein Gericht nach dem Tod bekannt. Die ägyptischen Götter Horus und Anubis wiegen die Herzen der Verstorbenen auf einer Waage. Dieses Waagenbild ist auch aus dem Koran bekannt, nach dem Gott am Tage der Auferstehung die gerechten Waagen aufstellt (Koran 21,47).²³⁷ In der christlichen Kultur findet dieses Gericht nach dem Ende der Welt statt, nachdem es von den oben genannten Vorboten angekündigt wurde. Das Jüngste Gericht schlägt sich in vielerlei Texten nieder. Seinen Ausgangspunkt findet es in der Bibel, in der es sowohl im Alten, als auch im Neuen Testament angesprochen wird. Grundsätzlich teilt man das Gericht Gottes in ein individuelles, nach dem Tod eines einzelnen Menschen und in ein universales, das am Weltende stattfindet und alle Menschen gemeinsam richtet. An Letzeres denkt man heute wohl hauptsächlich, wenn vom Jüngsten Gericht die Rede ist. Weiters kann man noch eine Zweiteilung dahingehend unternehmen, dass der Mensch einerseits im besonderen Gericht als Individuum gerichtet wird, er andererseits aber gemeinsam mit dem gesamten Menschengeschlecht einen Richtspruch im Allgemeinen erfährt. Diese Zweiteilung des Gerichts Gottes ist seit der Bulle „Benedictus Deus“ aus dem Jahre 1336 von Benedikt XII. lehramtlich gesetzt.²³⁸

Großen Niederschlag finden Erwähnungen des Weltgerichts in den Psalmen des Alten Testaments. Der Psalter ist gerade für das Mittelalter sehr bedeutend, da er zu dieser Zeit eines der meistgelesenen biblischen Bücher darstellt und auch für die private Andacht verwendet wurde.²³⁹ Ihren Höhepunkt erlebt die Rezeption des Psalters im 12. und 13. Jahrhundert. In Testamenten diverser Grafen, sogar schon in jenem von Markgraf Eberhard von Friaul (†865/66) finden sich mehrere erwähnt.²⁴⁰ In Psalm 1,5 wird das Jüngste Gericht erstmals im Psalter behandelt: „Darum werden die Frevler im Gericht nicht bestehen, noch die Sünder in der Gemeinde der Gerechten.“ (*Ideo non resurgent impii in iudicio neque*

²³⁶ Vgl. CLARET/HAEUSLER u.a.: Antichrist. (s. Anm. 34), Sp. 745.

²³⁷ Vgl. BOUMAN, JOHAN/LUTZ, BERND u.a.: Gericht Gottes. In: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (3¹⁹⁹⁵), Sp. 514–522, hier: Sp. 515.

²³⁸ Vgl. Ebd. Sp. 518.

²³⁹ Vgl. CHRISTE, YVES: Das jüngste Gericht. [Übers. aus dem Franz. v. Michael Lauble]. Regensburg: Verlag Schnell & Steiner 2001, S. 79.

²⁴⁰ Vgl. COUSSEMAKER, IGNACE DE: Cartulaire de l'abbaye de Cysoing et de ses dépendances. Lille: Imprimerie Saint-Augustin 1880, S.3–4; CHRISTE: Das jüngste Gericht (s. Anm. 239), S. 79–80.

peccatores in concilio justorum) (Ps 1,5). Vor allem in Psalm 9 wird das Gericht Gottes und Gottes Funktion als Richter besonders betont. So heißt es im Alten Testament:

„Du hast mir Recht verschafft und für mich entschieden, dich auf den Thron gesetzt als ein gerechter Richter. [...] Der Herr aber thront für ewig; er stellt seinen Thron auf zum Gericht. Er richtet den Erdkreis gerecht, er spricht den Völkern das Urteil, das sie verdienen. [...] Kundgetan hat sich der Herr: Er hielt sein Gericht; im eigenen Werk hat sich der Frevler verstrickt. Hinabfahren müssen die Frevler zum Totenreich, alle Heiden, die Gott vergessen. [...] Erheb dich, Herr, damit nicht der Mensch triumphiert, damit die Völker gerichtet werden vor deinem Angesicht.“ (Ps 9, 5–20)

Quoniam fecisti iudicium meum et causam meam: sedisti super thronum, qui iudicas justitiam [...] et Dominus in aeternum permanet. Paravit in iudicio thronum suum: et ipse iudicabit orbem terrae in aequitate, iudicabit populos in justitia. [...] Cognoscetur Dominus iudicia faciens: in operibus manuum suarum comprehensus est peccator. Convertantur peccatores in infernum, omnes Gentes quae obliviscuntur Deum. [...] Exurge Domine, non confortetur homo: iudicentur Gentes in conspectu tuo. (Ps 9, 5–20)

Gottes Aufgabe ist das Richten der Sünder und das Beschützen der Gerechten. Jene, die nicht Gottes Gnade erfahren, fahren hinab in das Totenreich.

Im Alten Testament ist das Jüngste Gericht auch in den Büchern Ezechiel und Daniel angesprochen (z. B. Ez 39,21–22 und Dan 12,2–3). Eine Frage ist oft der Termin des Jüngsten Gerichts, so etwa auch im Buch Daniel (Dan 12,7 und 12,11). Im Neuen Testament wird der Tag des Gerichts sogar präzisiert: so findet sich im 1. Korintherbrief die Angabe, dass das Gericht Gottes am Tag Jesu also am Tag nach Christi Parusie stattfindet (Kor 1,8).²⁴¹

Allgemeine Darstellungen des Jüngsten Gerichts sind in der Bibel auch vertreten. Vor allem das Bild des thronenden Christus ist hier allgegenwärtig. Im Matthäusevangelium findet das Weltgericht ebenso seine Behandlung. Es ist jene bekannte Trennung der Schafe von den Böcken, die hier stattfindet und die das Bild des Jüngsten Gerichts oft prägt.

„Wenn der Menschensohn in seiner Herrlichkeit kommt und alle Engel mit ihm, dann wird er sich auf den Thron seiner Herrlichkeit setzen. Und alle Völker werden vor ihm zusammengerufen werden und er wird sie voneinander scheiden, wie der Hirt die Schafe von den Böcken scheidet. Er wird die Schafe zu seiner Rechten versammeln, die Böcke aber zur Linken. Dann wird der König denen auf der rechten Seite sagen: Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, nehmt das Reich in Besitz, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist. [...] Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. Dann wird er sich auch an die auf der linken Seite wenden und zu ihnen sagen: Weg von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das für den Teufel und seine Engel bestimmt ist! [...] Amen, ich sage euch: Was ihr für einen dieser Geringsten nicht getan habt, das habt ihr auch mir nicht getan. Und sie werden weggehen und die ewige Strafe erhalten, die Gerechten aber das ewige Leben.“ (Mt 25,31–46)

Cum autem venerit Filius hominis in majestate sua, et omnes angeli cum eo, tunc sedebit super sedem majestatis suae: et congregabuntur ante eum omnes gentes, et separabit eos ab invicem,

²⁴¹ Vgl. BOUMAN/LUTZ u.a.: Gericht Gottes (s. Anm. 237), Sp. 516.

sicut pastor segregat oves ab hoedis: et statuet oves quidem a dextris suis, hoedos autem a sinistris. Tunc dicet rex his, qui a dextris ijs erunt: Venite benedicti Patris mei, possidete paratum vobis regnum a constitutione mundi; [...] Amen dico vobis, quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis. Tunc dicet et his, qui a sinistris erunt: Discedite a me maledicti in ignem aeternum, qui paratus est diabolo, et angelis ejus; [...] Amen dico vobis: Quamdiu non fecistis uni de minoribus his, nec mihi fecistis. Et ibunt hi in supplicium aeternum: justi autem in vitam aeternam. (Mt 25,31–46)

Dem Weltgericht nach Matthäus müssen sich demnach alle stellen, die Guten und die Bösen. Direkt während des Gerichts wird durch Christus entschieden, wer in die Hölle und wer in den Himmel kommt.²⁴² Auch Johannes spricht in seinem Evangelium das Weltende an. Bei ihm allerdings gehen die vollkommen Guten, d.h. die Heiligen, den direkten Weg in den Himmel, sie müssen sich einem Gericht gar nicht erst stellen. Das Weltgericht wird nur für die „Halbguten“ und Bösen abgehalten.²⁴³

In der Offenbarung des neuen Testaments wird das letzte Gericht vor dem Einzug in den Himmel oder in den „Feuersee“ folgendermaßen beschrieben:

„Dann sah ich einen großen weißen Thron und den, der auf ihm saß; vor seinem Anblick flohen Erde und Himmel und es gab keinen Platz mehr für sie. Ich sah die Toten vor dem Thron stehen, die Großen und die Kleinen. Und Bücher wurden aufgeschlagen; auch das Buch des Lebens wurde aufgeschlagen. Die Toten wurden nach ihren Werken gerichtet, nach dem, was in den Büchern aufgeschrieben war. Und das Meer gab die Toten heraus, die in ihm waren; und der Tod und die Unterwelt gaben ihre Toten heraus, die in ihnen waren. Sie wurden gerichtet, jeder nach seinen Werken.“ (Offb 20,11–13)

Et vidi thronum magnum candidum et sedentem super eum, a cuius conspectu fugit terra, et caelum, et locus non est inventus eis. Et vidi mortuos magnos, et pusillos stantes in conspectu throni, et libri aperti sunt: et alius Liber apertus est qui est vitae: et iudicati sint mortui ex his, quae scripta erant in libris secundum opera ipsorum; et dedit mare mortuos, qui in eo erant: et mors, et infernus dederunt mortuos suos, qui in ipsis erant: et iudicatum est de singulis secundum opera ipsorum. (Offb 20,11–13)

Was hier schon anklingt, ist der Verbleib der Toten, die auf das Weltende warten. Ein gemeinsamer Verbleib der Guten, „Halbguten“ und Bösen wäre ungerecht, gleich nach dem Tod muss schon ein Gericht stattfinden, sozusagen ein Vor-Urteil, dem sich am Weltende ein endgültiges Gericht anschließt. So müssen „Meer“ und „Unterwelt“ ihre Toten für das Gericht wieder herausgeben, damit diese endgültig gerichtet werden. „Meer“ und „Unterwelt“ sind jene Aufenthaltsorte, an denen die Toten auf das Weltgericht warten. So scheint ein „Partikulargericht“ den Toten gleich nach ihrem Tod einen Aufenthaltsort zuzuweisen, entweder das „Meer“ oder die „Unterwelt“, wobei hier jedoch keine Unterscheidungen zwischen gut und böse erkennbar sind. Im 12. und 13. Jahrhundert

²⁴² Vgl. JEZLER, PETER: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – eine Einführung. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 1994. S. 13–26, hier: S. 15.

²⁴³ Vgl. Ebd. S. 15–16; vgl. hierzu auch die Bibelstelle Joh 5,24–29.

verbreitet sich die bis in die Spätantike wurzelnde Vorstellung des Fegefeuers als Warteort,²⁴⁴ in dem die Sünder ihre Vergehen büßen, nach vollendeter Buße aber ins Himmelreich auffahren können. Es gibt also nicht mehr nur die Destinationen Himmel und Hölle, sondern auch jene des Fegefeuers, das auch von Benedikt XII. im Jahr 1336 in seiner Konstitution „Benedictus Deus“ angesprochen wird.²⁴⁵ Dieses Fegefeuer zeigt sich im Mittelalter als „reiner Strafort“²⁴⁶, schließt und erklärt die Lücke zwischen tatsächlichem Tod einer Person und Jüngstem Gericht.²⁴⁷

Das Gerichtsmodell ist also im Spätmittelalter schon durchaus komplex geworden. Es gibt zwei Gerichtstermine, den Individualtermin des Partikulargerichtes gleich nach dem biologischen Tod, der die Seelen in Himmel, Hölle oder Fegefeuer²⁴⁸ schickt und einen Kollektivtermin, das Weltgericht, das alle Seelen nocheinmal richtet und sie danach endgültig in die ihnen zubestimmten Orte verweist.²⁴⁹

6.2 Die Texte zum Jüngsten Gericht in den behandelten Handschriften

In den hier behandelten Handschriften wird nicht das Jüngste Gericht selbst angesprochen, wohl aber verschiedene Zeichen, die diesem vorausgehen. Sowohl CCI 1253 als auch Cod. 365 (rot) beinhalten den „Antichrist-Bildertext“, wobei dieser im Falle der Göttinger Handschrift nicht bebildert ist. Die Klosterneuburger Handschrift enthält weiters auch noch die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und den Text „Vom Jüngsten Gericht“.

6.2.1 Der „Antichrist-Bildertext“

Der „Antichrist-Bildertext“ besteht normalerweise aus halb- oder ganzseitigen Illustrationen und wenigen erklärenden Zeilen Text pro Bild. Von den beiden hier behandelten

²⁴⁴ Vgl. ILLI, MARTIN: Begräbnis, Verdammung und Erlösung. Das Fegefeuer um Spiegel von Bestattungsriten. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 1994. S. 59–68, hier: S. 59.

²⁴⁵ Vgl. HAAS, ALOIS M.: Todesbilder im Mittelalter. Fakten und Hinweise in der deutschen Literatur. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1989, S. 94f; bei JEZLER: Jenseitsmodelle (s. Anm. 242), S. 18.

²⁴⁶ ALTENDORF, HANS-DIETRICH: Die Entstehung des theologischen Höllenbildes in der Alten Kirche. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 1994. S. 27–32, hier: S. 30.

²⁴⁷ Vgl. ILLI: Begräbnis, Verdammung und Erlösung (s. Anm. 244), S. 59.

²⁴⁸ Die ungetauften Kinder kommen in den Limbus, da sie mit der Erbsünde behaftet sind und nicht auferstehen können, vgl. Ebd. S. 61.

²⁴⁹ Vgl. JEZLER: Jenseitsmodelle (s. Anm. 242), S. 19, Abb. 10.

Handschriften weist nur CCI 1253 diese Illustrationen auf. Cod. 365 (rot) aus Göttweig überliefert zwar den Text, ist aber nicht illustriert. Da mehrere Textzeugen den Text ohne Illustrationen überliefern, wäre ein Überdenken der Bezeichnung möglicherweise sinnvoll. Der „Antichrist-Bildertext“ ist anonym überliefert und stammt aus dem frühen 15. Jahrhundert,²⁵⁰ ist also ebenso wie die „Belial“-Übersetzung zur Zeit der Erstellung der beiden hier behandelten Handschriften noch nicht besonders alt. Inhaltlich behandelt er das Leben des Antichrist von seiner Empfängnis bis zu seinem Untergang.

Der Text selbst gibt seine Quellen zumeist an. Es handelt sich hierbei um das VII. Buch des im Spätmittelalter weit verbreiteten theologischen Werkes²⁵¹ „Compendium theologiae veritatis“ von Hugo Ripelin von Straßburg, die Johannesoffenbarung, Glossen zu dieser und zum Buch Daniel, das „puch der tugent“ von Albinus Eremita und die „Legenda aurea“ von Jacobus de Voragine.²⁵² Das „Compendium theologiae veritatis“, das nach der Häufigkeit der Nennung neben dem Johannesevangelium wohl als Hauptquelle angesehen werden kann, wurde schon im späten 13. Jahrhundert für Antichrist-Texte verwendet. Hugo von Langenstein verarbeitet das Werk in seiner 1293 vollendeten „Martina“-Legende und nennt es dort ausdrücklich als Quelle.²⁵³ Auch ein *edictum azzonis* (Kl 146^f) wird vom „Antichrist-Bildertext“ als Quellen angegeben, wobei es sich um den Text „De ortu et tempore antichristi“ von Adso von Montier-en-Der²⁵⁴ handeln könnte, der ebenso eine Biographie des Antichrist liefert.

Vom „Antichrist-Bildertext“ sind heute insgesamt zwölf handschriftliche Textzeugen²⁵⁵ bekannt.²⁵⁶ Georg Steer nennt in seinem Artikel auch „Göttweig, Stiftsbibl., cod. 276, 178^r-181^v (ohne Bilder)“²⁵⁷. Bei dieser Angabe muss es sich um eine Verwechslung handeln. Weder Göttweig, 276 (rot) noch Göttweig, 276 (schwarz) überliefern den besagten Text, jedoch handelt es sich bei 276 (schwarz) gleichzeitig um 265 (rot). Da Göttweig, 365 (rot) den „Antichrist-Bildertext“ (ohne Bilder) überliefert und die angegebene Foliierung mit der

²⁵⁰ Vgl. STEER: 'Antichrist(Endkrist)-Bildertext'. (s. Anm. 33), Sp. 400.

²⁵¹ Vgl. PRZYBILSKI: Das menschengewordene Böse (s. Anm. 34), S. 191.

²⁵² Vgl. STEER: 'Antichrist(Endkrist)-Bildertext'. (s. Anm. 33), Sp. 400.

²⁵³ Vgl. STEER: Hugo Ripelin von Straßburg (s. Anm. 232), S. 445.

²⁵⁴ Vgl. dazu: ADSO DERVENSIS: De ortu et tempore antichristi (s. Anm. 226).

²⁵⁵ Berlin, Staatsbibl., mgf 733; Berlin, Staatsbibl., mgf 1714 (bei PALMER wohl „I“); Einsiedeln, Stiftsbibl., Cod. 751 (745); Göttweig, Stiftsbibl., Cod 365 (rot); Klosterneuburg, Stiftsbibl., Cod. 1253; München, Staatsbibl., Cgm 426; New York, Public Libr., Spencer Collection, Ms. 100; St. Gallen, Stiftsarchiv, Cod. Fabariensis XVI; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 2838; Würzburg, Universitätsbibl., M. ch. f. 116; Zürich, Zentralbibl., Cod. A 172, Zürich, Zentralbibl., Ms. C 102a.

²⁵⁶ Vgl. <http://www.handschriftencensus.de/werke/2980> (16.12.2014, 09:00 Uhr); GERHARDT/PALMER: Die 'Fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht' (s. Anm. 32), S. 13, K 16; bei GERHARDTS/PALMERS Handschrift „I“ handelt es sich wohl um Berlin, Staatsbibl., mgf 1714.

²⁵⁷ STEER: 'Antichrist(Endkrist)-Bildertext'. (siehe Anm. 33), Sp. 400.

zeitgenössischen Foliierung des betreffenden Handschriftenteils von 365 (rot) übereinstimmt, kann mit Sicherheit von einer Verwechslung gesprochen werden.

6.2.1.1 Inhalt des „Antichrist-Bildertextes“

Der Inhalt des „Antichrist-Bildertextes“ kann auch den beiden Transkriptionen aus den behandelten Handschriften im Anhang entnommen werden. Er wird hier aber kurz wiedergegeben, um Parallelen und Unterschiede des Textes zu dem ihm zugrunde liegenden Quellen zeigen zu können, was im nächsten Kapitel geschehen soll.

Die namensgebende Hauptfigur des „Antichrist-Bildertextes“ stammt aus dem Geschlecht Dan, einem der zwölf Stämme Israels, und wird durch den Beischlaf eines Mannes mit dessen eigener Tochter empfangen. Der Teufel wirkt bei diesem Akt mit. Geboren wird der Antichrist schließlich in Babylon. Er kommt später über die Stadt Bethsaida²⁵⁸ nach Chorazin, wo er in Zauberkünsten unterrichtet wird. In der Stadt Kafarnaum verkündet der Antichrist seine Heiligkeit, bevor er weiter nach Jerusalem zieht, wo er sich beschneiden lässt und sich selbst den Messias nennt, was die Juden veranlasst, den durch die Römer zerstörten Tempel am Tempelberg wieder zu erbauen und den Antichrist zu verehren. Daraufhin erstehen die Propheten Elias und Henoch vom Tode, um gegen den Antichrist zu predigen.

Die Macht des Antichrist wird dennoch immer größer, er predigt neue Lehren und verführt mit jenen und mit Wunderwerken die Menschheit. Er beeinflusst das Wasser des Meeres, lässt dürre Bäume blühen und wieder verdorren, er lässt einen Riesen aus einem Ei schlüpfen, hängt eine Burg an einen Faden und verwandelt einen Stein in einen Hirsch. Die Juden, die an ihn glauben, erhalten ein Zeichen auf die Stirn und auf die rechte Hand.

Der nächste Schritt des Antichrist ist das Aussenden von Boten, die in den verschiedenen Teilen der Welt seine Ankunft verkünden. Zum König von Ägypten, zum König von Lybien, zu jenem des *Morenlandes* (Kl 152^v), zur Königin von Amazonien, zu den in den Gebirgen von Kaspien eingeschlossenen Völkern (Gog und Magog) und zu der Christenheit predigen die Boten des Antichrist und die Menschen ziehen nach Jerusalem, um ihn zu sehen. Alle Antichrist-Gläubigen werden mit Gold und Silber beschenkt und erhalten ebenso das Zeichen des Antichrist.

Die Zauberkunst des Antichrist reißt nicht ab. Er lässt eine Säule reden und die Eltern des Königs von Lybien auferstehen, als dieser an ihm zweifelt. Daraufhin verehrt ihn auch das

²⁵⁸ Die Schreibweisen der Orte richten sich nach: DIE BIBEL (s. Anm. 209), S. 1453, Karte 10.

Volk von Lybien sowie viele Christen jeglichen Standes. Jene, die nicht an ihn glauben wollen, werden mit verschiedenen Mitteln gemartert. Die Antichrist-Ungläubigen verstecken sich daraufhin in Höhlen und an anderen geschützten Orten, während der Antichrist in Jerusalem thronet, Gott lästert und die Propheten Elias und Henoch erschlagen lässt, deren Körper unbegraben bleiben, weil niemand wagt, sie zur Ruhe zu betten.

Die versteckten Christen wagen sich derweilen aus ihren Höhlen, um Nahrung zu kaufen, was ihnen allerdings verwehrt bleibt, da sie nicht das Zeichen des Antichrist tragen. Elias und Henoch werden von den Engeln wieder auferweckt. Der Antichrist selbst verspricht Ähnliches. Er will vor den Augen der an ihn glaubenden Menschen sterben und nach Jesu Beispiel am dritten Tage auferstehen, was er durch Zauberkraft in die Tat umsetzt, und die Menschen vor ihm knien lässt. Außerdem lässt er mit Hilfe des Teufels nach dem Beispiel des Heiligen Geistes Feuer vom Himmel fallen und führt seine Gläubigen schließlich auf den Ölberg, wo er in den Himmel aufsteigen will. Als der Antichrist dies aber versucht, wird er getötet, was gleich in zwei Varianten dargestellt wird. So tötet ihn entweder Christus mit dem Hauch seines Mundes, oder er wird vom Heiligen Michael erschlagen. Nimmt man an, dass Christus durch sein Wort dem Heiligen Michael den Tötungsakt befahl, gehen beide Varianten miteinander konform. Nach seinem Tod fährt der Antichrist direkt in die Hölle.

Der Tod des Antichrist löst Chaos aus. Jene, die an ihn glaubten, haben keinen Herren mehr und leben sündig. Sie bekommen eine Frist von 45 Tagen, innerhalb derer sie sich bekehren können. Elias und Henoch predigen den richtigen Weg, die Menschen lassen sich bekehren, haben aber Angst vor dem Jüngsten Tag. Bevor sie wieder in Unglauben fallen, verkürzt Christus die Frist bis zum Jüngsten Gericht, womit der Text abschließt. In manchen Textzeugen folgen nun die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“.

6.2.1.2 *Eine Quelle des „Antichrist-Bildertextes“ und deren Verarbeitung*

Als Beispiel soll im Folgenden der „Antichrist-Bildertext“ mit einer seiner Quellen verglichen werden, um zu sehen, wo sich der Text explizit auf diese Quelle bezieht. Hier soll das Verhältnis der Johannesoffenbarung zum „Antichrist-Bildertext“ betrachtet werden. Die Johannesoffenbarung wurde als Quelle ausgewählt, da sie nicht ganz so oft genannt ist, wie das „Compendium theologiae veritatis“ und daher alle Stellen, die eine Quellenangabe zur Apokalypse tätigen, vollständig behandelt werden können, was bei den zahlreichen Angaben des „Compendium theologiae veritatis“ aus Platzgründen nicht möglich gewesen wäre.

Anhand der beiden Transkriptionen des Textes können die Angaben weiterer Quellen entnommen und der Göttinger „Antichrist-Bildertext“ mit dem Klosterneuburger verglichen werden, da sich die beiden Texte geringfügig voneinander unterscheiden.

Vergleicht man den „Antichrist-Bildertext“ bezüglich seines Inhaltes mit der zuvor vorgestellten Johannesoffenbarung, so zeigen sich viele Unterschiede und man erkennt, dass die Apokalypse hier nur eine von mehreren Quellen darstellt. Ein gravierender Unterschied ist jener, dass der Antichrist im „Antichrist-Bildertext“ als Mensch auftritt, in der Johannesoffenbarung als Tier. Satan wird in der Johannesoffenbarung als Drache dargestellt, im „Antichrist-Bildertext“ tritt er als Teufel auf. An den gezeichneten Illustrationen zum „Antichrist-Bildertext“ in CCl 1253 sieht man allerdings die menschenunähnliche Gestalt Satans, die man durchaus als drachenartig beschreiben kann (Kl 158^v). In späteren Frühdrucken ist der Teufel dann tatsächlich in beinahe jedem Bild als kleiner Drache dargestellt, der den Antichrist umfliegt.²⁵⁹

Genauere Angaben über die Herkunft des Antichrist behält die Johannesoffenbarung für sich, das Tier kommt ganz allgemein aus dem Meer. Im „Antichrist-Bildertext“ ist sein Leben viel genauer gezeichnet, sind seine Empfängnis und Geburt, seine Beschneidung und verschiedene Lebensstadien recht genau wiedergegeben, wie das vorige Kapitel gezeigt hat. Als Quelle nennt der „Antichrist-Bildertext“ der Göttinger Handschrift die Johannesoffenbarung nur zwei Mal im Laufe der Lebensbeschreibung der Hauptperson. Die erste Angabe der Apokalypse als Quelle geschieht im Zuge der Erzählung über die Markierung der Antichrist-Gläubigen (Gö 243^f). Das Anbringen der Zeichen an der Stirn oder der rechten Hand findet sich auch in der Apokalypse (Offb 13,16). Ebenso die Errichtung einer Säule bzw. eines Standbildes, die/das sprechen kann, stammt aus der Johannesoffenbarung (Offb 13,15) und wird im „Antichrist-Bildertext“ umgesetzt (Gö 243^v). In der Klosterneuburger Handschrift wird die Quelle sieben Mal genannt. Zwei Nennungen bezeichnen die Markierung der Antichrist-Gläubigen (Kl 150^f und 153^f) und auch das schon genannte Säulenwunder wird in dieser Handschrift der Offenbarung des Johannes zugeschrieben (Kl 153^v). Außerdem gibt die Klosterneuburger Handschrift das letzte Buch der Bibel noch bei der Gotteslästerung durch den Antichrist (Kl 156^f, Off 13,6²⁶⁰) und bei der Todesszene von Elias und Henoch und deren nicht stattfindendem Begräbnis (Kl 156^v, Off 11,7–8²⁶¹) an. Auch die Szenen des unmöglichen Nahrungskaufes aufgrund des fehlenden

²⁵⁹ Vgl. MUSPER: Der Antichrist und die fünfzehn Zeichen (s. Anm. 27).

²⁶⁰ Diese Stelle, allerdings ohne Quellenangabe in Gö: 244^f.

²⁶¹ Diese Stelle, allerdings ohne Quellenangabe in Gö: 244^f.

Zeichens des Antichrist (Kl 157^r, Offb 13,17²⁶²) und ebenso die Auferstehung der Propheten Elias und Henoch (Kl 157^r, Off 11,11–12²⁶³) werden mit einem Verweis auf die Apokalypse wiedergegeben.

Aber auch Stellen, die nicht durch die Quellenangabe als Übernahme aus der Apokalypse markiert sind, wurden dem Text eventuell entnommen. So wird beispielsweise das Fallen von Feuer aus dem Himmel, das eines der Tiere in der Johannesoffenbarung erwirkt (Offb 13,13) vom „Antichrist-Bildertext“ genannt (Kl 158^r, Gö 244^r). In Gö entfällt hier die Quellenangabe, Kl gibt das „Compendium thologicae veritatis“ als Quelle an. Man kann davon ausgehen, dass die Johannesoffenbarung große Teile des Texts durchwirkt, da sie auch Basis anderer Quellen, wie dem Traktat „De ortu et tempore antichristi“ war.²⁶⁴

6.2.2 Die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“

Die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“ treten ebenso wie der „Antichrist-Bildertext“ oft als Beibehalte der „Konstanzer Weltchronik“ auf. Da der „Antichrist-Bildertext“ teilweise nahtlos in die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ übergeht, an welche wiederum recht übergangslos „Vom Jüngsten Gericht“ anschließt, sollen diese zusätzlichen Texte hier mitbehandelt werden. Von den behandelten beiden Handschriften enthält nur CCl 1253, der auch die „Konstanzer Weltchronik“ beinhaltet, die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“.

Die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ haben eine lange Tradition. Die Überlieferung des Stoffes setzt frühestens Ende des 10. Jahrhunderts²⁶⁵ ein, erreicht zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt und hält sich teilweise bis ins 18. Jahrhundert.²⁶⁶ Ursprünglich ist der Text in Latein abgefasst. Er wurde im 13. Jahrhundert anonym ins Deutsche übersetzt. Behandelt wird eine Legende, die 15 Zeichen auflistet, die vor dem Weltende, vor dem Jüngsten Gericht, geschehen. Von diesem Text gibt es mehr als 100 Fassungen in verschiedensten Sprachen,²⁶⁷ die sich in mehrere Typen gliedern lassen.

²⁶² Diese Stelle, allerdings ohne Quellenangabe in Gö: 244^v.

²⁶³ Diese Stelle, allerdings ohne Quellenangabe in Gö: 244^r.

²⁶⁴ Vgl. ADSO DERVENSIS: De ortu et tempore antichristi (s. Anm 225), S. 24 und weitere.

²⁶⁵ Zur Entstehungszeit existieren unterschiedliche Meinungen: 10. Jh.: Vgl. EGGERS: 'Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts' (s. Anm. 32), Sp. 1014; 11. Jh.: Vgl. KURSAWA: Antichristsage (s. Anm. 32), S. 272.

²⁶⁶ Vgl. EGGERS: 'Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts' (s. Anm. 32), Sp. 1014.

²⁶⁷ Vgl. HEIST: The Fifteen Signs before Doomsday (s. Anm. 32), S. 32 und 204-214; EGGERS: 'Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts' (s. Anm. 32), Sp. 1014; EGGERS nennt mehr als 120 Fassungen und

Insgesamt zeigen sich vier bzw. fünf Typen, die sich vor allem in Bezug auf die Anordnung der Zeichen unterscheiden.²⁶⁸ Die Schwankung zwischen vier und fünf Typen entsteht dadurch, dass der „Sibillinische Typ“ der „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ lediglich am Rande genannt oder vollkommen vernachlässigt wird, da dieser „nur ganz allgemein vom Weltenbrand und Weltgericht spricht“²⁶⁹. In CCl 1253 findet man den „Comestor-Typ“, der auf Petrus Comestor und seine „Historia scholastica“ zurückgeht²⁷⁰ und dessen Inhalt hier kurz wiedergegeben sein soll. Der Text ist außerdem als diplomatischer Abdruck im Anhang zu finden.

Das erste Zeichen ist die Erhebung des Meeres um 40 Ellen höher als alle Berge und das mauergleiche Stehen desselben (Kl 160^v). Als zweites Zeichen senkt sich das Meer tief, so dass man es kaum zu sehen vermag und das Erdreich wird dürr (Kl 160^v). Das dritte Zeichen kann im Falle von CCl 1253 nur rekonstruiert werden, da diese Textpassage durch Herausreißen eines Teiles des Blattes verloren ist. Nach dem „Comestor-Typ“ kommen die Tiere des Meeres an die Wasseroberfläche, um Laute auszustoßen, „die zum Himmel dringen“²⁷¹. Das vierte Zeichen ist das Brennen aller Gewässer (Kl 161^r). Das fünfte Zeichen ist der blutige Schweiß von Bäumen und Kräutern, sowie Vögel, die nicht mehr fressen und trinken (Kl 161^r). Das sechste Zeichen ist das Einstürzen aller Gebäude (Kl 161^r). Das siebte Zeichen ist der Kampf von Steinen, deren Auseinanderbrechen in vier Stücke und die Geräusche, die dabei Entstehen (Kl 161^v). Das achte Zeichen ist ein großes Erdbeben (Kl 161^v). Das neunte ist die Einebnung des Erdreichs (Kl 161^v). Als zehntes Zeichen kommen die Menschen aus den Höhlen, in denen sie sich versteckt hielten, hervor und irren herum (Kl 162^r). Das elfte Zeichen ist das Stehen der Gebeine der Toten auf ihren Gräbern (Kl 162^r). Als zwölftes Zeichen fallen die Gestirne vom Himmel herab (Kl 162^r).²⁷² Als dreizehntes Zeichen sterben alle noch lebenden Menschen, um mit den Toten wieder auferstehen zu können (Kl 162^v). Das vierzehnte Zeichen, das in CCl 1253 leider verloren ist, wäre nach dem „Comestor-Typ“ der Brand von Himmel und Erde, bevor als fünfzehntes Zeichen, das in

bezieht sich auf HEIST, HEIST weist aber darauf hin, dass von seinen genannten 120 Fassungen sieben Texte nur eine Variante eines lateinischen Textes darstellen, weswegen sich die Zahl eigentlich unter 120 bewegt.

²⁶⁸ Zu den verschiedenen Typen vgl. SCHMALE-OTT: Die fünfzehn Zeichen (s. Anm. 32), S. 230 -231, HEIST: The Fifteen Signs before Doomsday (s. Anm. 32), S. 23-24, EGGERS: 'Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts' (s. Anm. 32), Sp. 1016-1017 und überblicksmäßig KURSAWA: Antichristsage (s. Anm. 32), S. 284-286.

²⁶⁹ SCHMALE-OTT: Die fünfzehn Zeichen (s. Anm. 32), S. 230; HEIST: The Fifteen Signs before Doomsday (s. Anm. 32), S. 24; Im Verfasserlexikon wird dieser Typ nicht genannt.

²⁷⁰ Vgl. SCHMALE-OTT: Die fünfzehn Zeichen (s. Anm. 32), S. 230.

²⁷¹ Ebd. S. 230.

²⁷² Auch bei diesem Zeichen ist einiges an Text in CCl 1253 durch einen fehlenden Blatteil verloren, es ist aber noch so viel erhalten, dass eine Gegenprüfung des Zeichens an der Handschrift stattfinden konnte.

Kl ebenfalls verloren ist, ein neuer Himmel und eine neue Erde entsteht und die Menschen auferstehen.²⁷³

„Vom Jüngsten Gericht“ ist ein sehr kurzer Text (in Kl nur zwei Seiten lang), der zu Beginn auf seine Quelle das „Compendium theologiae veritatis“ verweist. Er hat noch kaum Erwähnung gefunden²⁷⁴ und blieb zumeist, eventuell für einen Epilog zu den „Fünfzehn Zeichen des Jüngsten Gerichts“ gehalten, unbeachtet. Der Text beschreibt ganz knapp die Auferstehung der Toten, und das Jüngste Gericht, das im *tal ze Josaphat* (Kl 163^r) stattfindet. Die guten, erlösten Menschen, die *pehalt(e)n* (Kl 163^r) sehen Gott, der bei ihnen hoch oben sitzt, während die Verdammten, weit unten sitzend, ihn nicht erkennen können. Gott zeigt seine Wunden und die *Arma Christi*, schickt die Verdammten ins *ewig fewr* (Kl 163^r) und nimmt die Auserwählten mit sich ins *ewige[...] reyeh* (Kl 163^v). Am Ende verweist der Text auf die vielen Kürzungen, die der Verfasser durchführen musste und schließt mit einem neuerlichen Verweis auf seine Quelle (Kl 163^v).

6.2.3 Die Rezeption der Texte zum Jüngsten Gericht in den Handschriften

6.2.3.1 Die RezipientInnen

Cod. 365 (rot) der Stiftsbibliothek Göttweig gibt im Gegensatz zu Cod. 1253 aus Klosterneuburg keine Auskunft über die Rezipienten, denen der „Antichrist-Bildertext“ anempfohlen wird. Die Göttweiger Handschrift wird demnach hier nur am Rande mitbehandelt. Da sowohl der „Antichrist-Bildertext“ als auch die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“ Begleittexte der „Konstanzer Weltchronik“ sind, so gilt auch deren Vorwort, in dem die Texte erwähnt werden, für sie mit, denn sie werden auch im Vorwort als zugehörig miterwähnt:

*des ersten vindt man hie innen etlich ding, die vor Crist gepurd geschechen sindt, wie sich etlich ding noch in ettlichenn landenn haltenn und dar nach vonn denn pestenn kaysern und kunigenn, wie ir ettlich sturben und wasz sy tetten und dar nach von dem endekrist und von den funfftzechen czaichen und vonn dem jungsten gericht.*²⁷⁵

Aus diesem Vorwort lässt sich nun eine interessante Erkenntnis erlangen. So richtet sich das *puch* an alle, die es *sehen oder hören lesen*²⁷⁶. Das Selbst-Lesen ist im Vorwort in Bezug auf die RezipientInnen nicht erwähnt. Wir haben es also mit Laien zu tun, und zwar nicht mit

²⁷³ Vgl. SCHMALE-OTT: Die fünfzehn Zeichen (s. Anm. 32), S. 230.

²⁷⁴ Erwähnt lediglich bei: SCHNEIDER: Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek (s. Anm. 28), S. 234.

²⁷⁵ KERN: Eine Konstanzer Weltchronik (s. Anm. 26), S. 198. Hervorhebung EK.

²⁷⁶ Ebd.

solchen Laien, wie sie im „Belial“ angesprochen werden, nämlich mit z.B. ungelehrten Beteiligten in einem Gerichtsprozess, die aber sehr wohl lesen und schreiben können, sondern mit schriftunkundigen Leuten. Den Sinn des Geschriebenen sollen diese RezipientInnen entweder durch Vorlesen oder durch Betrachten der zahlreichen Illustrationen erfassen. Für diese *ainfeltigen leut*²⁷⁷ hat der Autor seinen Text auch sehr leicht fassbar gestaltet, damit sie ihn besser begreifen können und ihn in ihrem Gedächtnis behalten,²⁷⁸ denn selbst nachlesen können sie eben nicht.

Grundsätzlich sprechen die beiden Texte „Antichrist-Bildertext“ und „Belial“ also unterschiedliche Rezipienten an, es ist aber durchaus möglich, dass der Text in anderem Sinne gebraucht wurde, als letztlich vom Autor vorgesehen und es daher zu der Textzusammenstellung des „Antichrist-Bildertextes“ (inkl. „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“) zu rechtlichen Texten wie dem „Belial“ kam.

6.2.3.2 *Gebrauchssituation und Absicht des „Antichrist-Bildertextes“*

Für die Gebrauchssituation ist der Überlieferungskontext der Texte wichtig. Je nach Umfeld zeigen sich durch ihn oft Gebrauchshinweise. Am häufigsten, nämlich in fünf von zwölf Fällen²⁷⁹, ist der „Antichrist-Bildertext“ (mehrfach auch gemeinsam mit den „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“) anschließend an die „Konstanzer Weltchronik“ überliefert. In diesem Zusammenhang schließt er die Klammer von Welterschöpfung zu Weltende. Wie die Vorrede der „Konstanzer Weltchronik“ schon erwähnt, ist der Text an Laien gerichtet die den Text *sehen oder hören lesen*²⁸⁰, also schriftunkundige Laien. Wofür wurde der Text aber in diesem Umfeld rezipiert? Mittelalterliche Chroniken nennen teilweise ihre Ziele: Das Publikum erlangt, wenn es die moralische Botschaft hinter den Texten versteht „Weisheit, Ansehen und Seelenheil“²⁸¹. Die belehrenden Geschichten der Chroniken zeigen moralische Verwerflichkeit und lobenswerte Charakterzüge²⁸² und erinnern auch an die „Allgegenwart des Bösen“²⁸³. Dies alles passiert über die Heilsgeschichte, die in die Chroniken mit eingearbeitet ist. „Im Vergleich mit dieser

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Vgl. Ebd.

²⁷⁹ Berlin, Staatsbibl., mgf 1714; Klosterneuburg, Stiftsbibl., Cod. 1253; München, Staatsbibl., Cgm 426; New York, Public Libr., Spencer Collection, Ms. 100; Zürich, Zentralbibl., Ms. A 172.

²⁸⁰ KERN: Eine Konstanzer Weltchronik (s. Anm. 26), S. 198.

²⁸¹ HERKOMMER, HUBERT: Lust auf Geschichten. Zur Inszenierung der Weltgeschichte in deutschen Chroniken des Mittelalters. In: Bibliotheksforum Bayern 25 (1997), S. 3–15, hier: S. 4.

²⁸² Vgl. Ebd. S. 7.

²⁸³ Ebd.

Heilsgeschichte sind die Ereignisse der Profangeschichte von marginaler Bedeutung.²⁸⁴ Die Einbindung in die Heilsgeschichte macht auch einen eschatologischen Abschluss solcher Chroniken, wie eben auch der „Konstanzer Weltchronik“ sinnvoll. Die Chroniken sollen neben den weltgeschichtlichen Ereignissen auch vor allem die Heilsgeschichte vermitteln, haben unter anderem auch belehrenden Charakter, sie geben also Lebensbeispiele²⁸⁵ – gute sowie schlechte. Für den heilsgeschichtlichen Abschluss ist die Eschatologie unumgänglich, das erklärt auch den hohen Prozentsatz (ca. 42 %) der Überlieferung des „Antichrist-Bildertext“ als Folgetext der „Konstanzer Weltchronik“. Es kann hier durchaus das Wort „Symbiosekonstante“²⁸⁶ verwendet werden. Die Überlieferung am Ende einer Historienbibel²⁸⁷ schließt sich thematisch – heilsgeschichtlich – an die Überlieferung als Chronikabschluss an. Zwei Textzeugen²⁸⁸ überliefern den Text im Zuge der „Rheinauer Predigtsammlung“, bei der der „Antichrist-Bildertext“ gemeinsam mit den „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ (und möglicherweise auch „Vom Jüngsten Gericht“) als Einschub nach der 3. Adventspredigt auftritt,²⁸⁹ was auch zum Bereich der Heilsgeschichte zählt.

Außerdem erscheint der Text zwei Mal²⁹⁰ im Umfeld der von Otto von Diemeringen durchgeführten Übersetzung der Reisebeschreibung von Jean de Mandeville.²⁹¹ Auch Klaus Ridder schreibt über die gemeinsame Überlieferung von Mandevilles Reisebeschreibungen und Texten, die das Weltgericht betreffen, sodass eine „enge Rezeptions-Verflechtung des ‚Mandeville‘ mit Werken aus dem Themenkreis Antichrist und Weltgericht“²⁹² erschlossen werden kann.

Die Überlieferung in der Göttweiger Handschrift fällt ein wenig aus dem Rahmen, da der Text hier großteils von Rechtstexten begleitet wird. Zwar wird der „Antichrist-Bildertext“ auch in CCl 1253 neben den „Belial“ als Rechtsbuch gestellt, jedoch steht er in diesem Fall als Ende der „Konstanzer Weltchronik“ dieser näher. In der Göttweiger Handschrift wird der „Antichrist-Bildertext“ allerdings auch noch von einem Gebet begleitet. Zusammen mit der

²⁸⁴ Ebd. S. 11.

²⁸⁵ Vgl. Ebd. S. 14.

²⁸⁶ RIDDER, KLAUS: Jean de Mandevilles ›Reisen‹. Studien zur Überlieferungsgeschichte der deutschen Übersetzung des Otto von Diemeringen. München: Artemis Verlag 1991, S. 336.

²⁸⁷ Würzburg, Universitätsbibl., M. ch. f. 116.

²⁸⁸ Einsiedeln, Stiftsbibl., Cod. 751 (745); Zürich, Zentralbibl., Ms. C 102a.

²⁸⁹ Vgl. SCHIEWER, HANS-JOCHEN: ‚Rheinauer Predigtsammlung‘. In: VL 8 (²1992), Sp. 28–31, hier: Sp. 30.

²⁹⁰ St. Gallen, Stiftsarchiv, Cod. Fabariensis XVI; Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 2838.

²⁹¹ Sg1 und W1. In einem weiteren Textzeugen (W2) der Reisebeschreibung Mandevilles ist ein Antichrist-Text im Register genannt, später aber nicht ausgeführt worden. Vgl. RIDDER: Jean de Mandevilles ›Reisen‹ (s. Anm. 286), S. 343.

²⁹² Ebd.

heilsgeschichtlichen Achse des „Belial“ weisen diese Texte also durchaus eine Verbindung zueinander auf. Ganz zu schweigen von der Tatsache, dass der „Antichrist-Bildertext“ auf das Jüngste Gericht deutet, das im „Belial“ ebenso wichtig ist, worauf aber im nächsten Kapitel noch genauer eingegangen wird. Es kann also auch hier eine Vermittlung von Heilsgeschichte als Absicht des Textes angesehen werden.

6.3 Zusammenschau

Das Jüngste Gericht oder Weltgericht findet am Ende der Welt statt und wird durch verschiedene Zeichen vorangekündigt. Eine Hauptquelle über das Jüngste Gericht ist die Offenbarung des Johannes. Johannes sieht in einer Vision Ereignisse, die vor dem Jüngsten Gericht stattfinden. So beginnt alles mit einer Buchrolle verschlossen durch sieben Siegel, die nacheinander geöffnet werden. Dies bringt die vier apokalyptischen Reiter hervor, andere Ereignisse, wie etwa die Verdunklung der Welt werden dadurch bedingt. Außerdem erscheinen Engel mit sieben Posaunen, durch deren Erschallen verschiedenstes Leid über die Menschen kommt. Letztlich erscheint der Teufel selbst, der Drache, und mit ihm zwei Tiere, eines aus dem Meer – der Antichrist – ein anderes aus dem Land. Das Tier des Meeres beauftragt das zweite Tier, Wunder zu wirken. Welcher Mensch letztlich die Taten der Tiere nicht anbetet, wird getötet, alle anderen werden mit dem Zeichen des Tieres versehen. Die Offenbarung fährt mit sieben von Engeln gebrachten Plagen fort. Daraufhin wird die Stadt Babylon verurteilt, das Tier aus dem Meer besiegt und der Teufel eingeschlossen. Nach tausend Jahren zieht der Teufel noch einmal aus, um letztlich doch zu scheitern, dann wird Gericht über alle Toten gehalten.

Der hier angesprochene Antichrist findet in der Bibel öfter Erwähnung, nicht immer tritt er als Tier auf, auch als Mensch (*homo peccati* 2 Thess 2,3) ist er bekannt. Jedenfalls kündigt er das baldige Kommen Christi an. Er ist also ‚Gegenchristus‘ ebenso wie ‚Vorchristus‘ – ‚Antichrist‘ ebenso wie ‚Antechrist‘. Außerdem ist auch seine mittelalterliche deutsche Bezeichnung, ‚Endchrist‘, stimmig, denn er ist ein Zeichen des Weltendes.

In der spätantiken und mittelalterlichen Literatur wurde der Antichrist oft behandelt. Die „Apokalypse des Pseudo-Methodius“ (7. Jh.) und die „Tiburtinische Sibylle“ (frühes 8. Jh.) sind beispielsweise zwei sehr frühe Texte, die ihn erwähnen. Sehr bedeutend ist Adso von Mentier-en-Ders „De ortu et tempore Antichristi“ (Mitte des 10. Jhs.). Die deutsche Rezeption des Stoffes beginnt mit Frau Avas „Antichrist“ (12. Jh.) und führt in diesem

Jahrhundert zu einem Höhepunkt. Für das 13. Jahrhundert besonders wichtig ist das theologische Werk „Compendium theologiae veritatis“ von Hugo Ripelin von Straßburg. Im 15. Jahrhundert erreicht der Stoff einen zweiten Höhepunkt, dann tritt er in verschiedenen dramatischen Bearbeitungen auf und auch der anonyme „Antichrist-Bildertext“ entsteht.

Ist der Antichrist besiegt, folgt nach einiger Zeit das Jüngste Gericht. Für die menschlichen Seelen wird es bereits das zweite Gericht sein, denn direkt nach dem Tod erfahren die Seelen das Individualgericht, welches nicht öffentlich ist und lediglich die Seele des Menschen richtet. Nach diesem Gericht werden nur die Heiligen in den Himmel kommen, die gänzlich Bösen in die Hölle, alle Sünder, die für ihre Sünden noch büßen müssen, kommen ins Fegefeuer. Hierbei handelt es sich um einen Warteort, der sich ab dem 12. Jahrhundert in der christlichen Vorstellung etabliert, im Jahr 1336 in einer päpstlichen Bulle angesprochen ist und in dem die Sünder durch Buße gereinigt werden, um dann in den Himmel aufzufahren. Am Termin des Jüngsten Gerichts kehren die Seelen aus dem Himmel und der Hölle wieder, vereinigen sich mit ihren Körpern und werden ein zweites Mal gerichtet. Der erste Richtspruch wird öffentlich wiederholt. In der Bibel finden sich viele verschiedene Passagen über das Jüngste Gericht, am bekanntesten ist wohl jene aus dem Matthäusevangelium, in der die Schafe von den Böcken geschieden werden, die Schafe zur Rechten Gottes, die Böcke aber zur Linken stehen und schließlich verdammt werden (Mt 25,31–46).

Beide hier behandelten Handschriften enthalten den „Antichrist-Bildertext“, einen relativ kurzen Text, der zumeist durch halb- oder ganzseitige Illustrationen begleitet ist, was lediglich in der Klosterneuburger, nicht aber in der Göttweiger Handschrift der Fall ist. Inhaltlich überliefert der anonyme Text aus dem frühen 15. Jahrhundert das Leben des Antichrist von seiner Empfängnis bis zu seinem Tod. Dafür kompiliert er die Inhalte aus verschiedenen Quellen, wie der Offenbarung des Johannes oder dem „Buch der Tugent“ von Albinus Eremita. Seine wichtigste Quelle ist aber wohl das „Compendium theologiae veritatis“ von Hugo Ripelin von Straßburg. Heute überliefern zwölf Handschriften den Text, mehrere allerdings ohne Illustrationen. Fünf Textzeugen stellen ihn der „Konstanzer Weltchronik“ nach. Oft, wie auch in CCI 1253, folgen auf den „Antichrist-Bildertext“ auch die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und möglicherweise, wenn auch nicht immer ausgewiesen, der Text „Vom Jüngsten Gericht“. Die „Konstanzer Weltchronik“, die mit der Schöpfung beginnt, wird also mit dem Weltende abgerundet.

Ein Vergleich des „Antichrist-Bildertext“ mit einer seiner angegebenen Quellen, der Offenbarung des Johannes, zeigt mehrere Unterschiede, wie etwa, dass der Antichrist im

„Antichrist-Bildertext“ als Mensch auftritt, während er in der Johannesoffenbarung ein Tier ist. Allerdings finden sich auch mehrere Stellen, die aus der Johannesoffenbarung übernommen wurden und auch als Übernahmen ausgewiesen sind. Die Handschriften zeigen sich aber bezüglich ihrer Quellenangaben unterschiedlich. Während die Apokalypse in der Göttweiger Handschrift nur zwei Mal als Quelle genannt wird, ist sie in der Klosterneuburger Handschrift sieben Mal erwähnt.

Häufig treten die „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“ als Beibtext des „Antichrist-Bildertextes“ auf. Diese Textkombination zeigt sich, gemeinsam mit der „Konstanzer Weltchronik“, auch in der hier behandelten Klosterneuburger Handschrift. Der Stoff der „Fünfzehn Zeichen“ hat eine lange Tradition, seinen Höhepunkt erlebt er im Spätmittelalter. Insgesamt lassen sich die mehr als 100 Fassungen des Textes in vier bzw. fünf Typen gliedern, von denen sich der „Comestor-Typ“ in der Klosterneuburger Handschrift verwirklicht findet. Inhaltlich werden 15 Geschehnisse wiedergegeben, die vor dem Jüngsten Tag passieren.

In der Klosterneuburger Handschrift werden in der Vorrede der Konstanzer Weltchronik, welche auch die beiden folgenden Texte mitbehandelt, Informationen über die Zielgruppe gegeben. So scheint es sich hierbei um schriftunkundige Laien zu handeln. Für sie wurden die Texte verständlich gestaltet. In Verbindung mit der Konstanzer Weltchronik tritt der „Antichrist-Bildertext“ eingebunden in Heils- und Weltgeschichte auf, hat belehrenden Charakter und gibt Lebensbeispiele. In Verbindung mit den Rechtstexten der Göttweiger Handschrift erscheint der Text eher zufällig mitüberliefert. Da die Handschrift allerdings auch weitere Texte mit heilsgeschichtlichem Inhalt enthält, kann hier ebenso die Vermittlung von Heilsgeschichte als Absicht angenommen werden.

7 Verschränkungen von weltlichem Gericht und Weltgericht

7.1 Das Jüngste Gericht und seine Vorboten im „Belial“

7.1.1 Belial als Antichrist

Im Rechtsbuch „Belial“, das zuvor schon beschrieben wurde, ist Belial einer der Teufel, ein Mitglied der Höllengemeinde, das durch seine Rechtskenntnisse seine Gemeinde im

juristischen Streit vertritt. Mit dem Namen Belial wurden aber auch schon andere Wesen bezeichnet. Das Wort ‚Belial‘ kommt aus dem Hebräischen und kann mit ‚Destruktivität‘ übersetzt werden. Oft steht der Name metaphorisch für Zerstörung, Tod, oder für den Teufel selbst.²⁹³ Die „Sibyllinischen Orakel“ zeigen dagegen ein anderes Bild. Im zweiten Buch dieser prophetischen Schriften, die in griechischer Sprache zwischen dem 1. Jahrhundert v. Chr. und dem 6. Jh. n. Chr. abgefasst wurden – im Falle des zweiten Buches zwischen 30 v. Chr. und dem 3. Jh. n. Chr.²⁹⁴ – steht der Name ‚Belial‘ bzw. hier ‚Beliar‘ für den Antichrist.²⁹⁵ „Nahe dann ist die Vernichtung, wenn einige statt der Propheten, lügenhafte Betrüger, auf Erden redend erscheinen. Und auch Beliar wird kommen und tun viele Zeichen bei den Menschen.“²⁹⁶

Belial symbolisiert im „Belial“ mit Sicherheit nicht den Antichrist, wie dies auch im ganzen Neuen Testament nicht der Fall ist.²⁹⁷ Trotzdem ist diese Tatsache in den „Sibyllinischen Orakeln“ doch eine interessante Verbindung zwischen dem „Belial“ und dem „Antichrist-Bildertext“ und weist auch darauf hin, dass eine gemeinsame Überlieferung nicht ohne Absicht passiert sein wird.

7.1.2 Besprechungen zum Jüngsten Gericht und seinen Verböten während des Schiedsgerichtes im „Belial“

Als die Schiedsleute des Schiedsgerichtes im „Belial“ ihr Urteil besprechen, behandeln sie auch das Weltende mit. Es wird nicht nur am Rande gestreift, es wird gezielt und ausführlich erörtert, da es für das Urteil sehr wichtig ist. Immerhin geht es um die Seelen, die den Teufeln oder Gott gehören sollen, somit ist das Jüngste Gericht zentral. Die Behandlung des Themas hat zweierlei Funktion: Zum Ersten wird der Kompromiss, den die Schiedsleute finden, noch einmal durch die Bibel und andere theologische Texte legitimiert, zum Zweiten erfahren die LeserInnen noch einmal zusammengefasst von den Zeichen des Weltendes und vom Jüngsten Gericht und somit von dem, was sie zu erwarten haben. Hierbei „verknüpfen sich heilsgeschichtlicher und juristischer Normhorizont des ‚Belial‘“²⁹⁸.

²⁹³ Vgl. BAUDLER, GEORG/BODENDORFER, GERHARD u.a.: Teufel. In: Lexikon für Theologie und Kirche 9 (³2000), Sp. 1360–1370, hier: Sp. 1361.

²⁹⁴ Vgl. GAUGER: Sibyllinische Weissagungen (s. Anm. 219), S. 332.

²⁹⁵ Vgl. SCHILLING, OTHMAR: Belial. In: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (²1958), Sp. 159.

²⁹⁶ Übersetzung der griechischen Sibyllinischen Orakel aus: GAUGER: Sibyllinische Weissagungen (s. Anm. 219), V. 165–168, S. 49.

²⁹⁷ Vgl. CLARET/HAEUSLER u.a.: Antichrist. (s. Anm. 34), Sp. 744.

²⁹⁸ OTT: Jacobus de Theramo (s. Anm. 23), Sp. 446.

7.1.2.1 Unterscheidung in Individualgericht und Jüngstes Gericht

Für den „Belial“ ist der korrekte Ablauf von Verurteilung besonders wichtig. Als die Sprache auf das Jüngste Gericht kommt, ist es nur verständlich, dass das genaue Verhältnis von Individualgericht und Jüngstem Gericht zuerst noch einmal geklärt wird. So fragt dies auch Jesaja an Jeremias:

Es ist geschriben das Iesus noch Richten schol über lebendig vnd über tod ein gemains gericht vnd seÿtt denn nach den spruchen ÿeder mensch dar nach gericht wirt als er mit dem tod wirt erfunden [...] fur wenn ist dann das gemain gericht das Iesus tün [...] sol (Kl 92^f)

Es geht hier vor allem um die Sinnhaftigkeit zweier Gerichte und ob sich diese beiden widersprechen können. Dazu nimmt Jeremias Stellung und erklärt die beiden Gerichte:

das gemain gericht ist nicht wider den vorder(e)n spruch wann Ysaia du solt wissen das chain mensch an d(er) stund wirt gericht Aber dauon das das gericht inder zeit des tods nicht geschicht vor der ganczen gmain davon maint Jesus das indem gemain gericht offenleich offer vnd chunt tun das er andem gericht an der czeit des todes recht gericht hab [...] so müssen sÿ doch her wider mit leÿb vnd mit sel fur gottes gericht chome(n) (Kl 92^v–93^f)

Es gibt einige gravierende Punkte, die Jeremias hier klärt. Erstens ist ein Individualgericht notwendig, da die Seele nach dem Tod bis zum Jüngsten Gericht irgendwo verbleiben muss. Außerdem hat diese so schon Zeit, eventuelle Sünden abzubüßen. Zweitens ist dieses erste Gericht nicht öffentlich, sondern findet nur zwischen Jesus und der verstorbenen Seele statt. Drittens ist es wichtig, dass das Urteil am Jüngsten Tag noch einmal öffentlich wiederholt wird und viertens sind bei diesem Jüngsten Gericht auch die Körper der Menschen vertreten, denn alle Toten werden wieder auferstehen und die Körper dann mit den Seelen gerichtet.²⁹⁹

Schon zuvor erfolgte im „Belial“ eine kurze Vorstellung der Hölle. Die Auslegungen bleiben aber relativ abstrakt. Qualen werden nicht genau geschildert:

Do wainen ist vnd k(nu)rren der czend den tod wünscht man da vnd mag man des nicht gehalten do ist kain ruo vnd rest do sind würm die nÿ(m)mer sterben fewr das nÿ(m)mer gelest do ist nicht anders den pein vnd schmerczen da ist weder parmherczikait noch schonu(n)g do ist weder wun(n) noch frewd Nur trauren vnd laÿd do ist weder hoffnu(n)g noch trost Nur vnleidleich pein Ewiger durst Ewiger hunger Ewigew prunst Ewigew Irssung Ewiger gestank Ewiges sewsczen Ewiges clagen vnd uber ladung alles übels. (Kl 85^v–86^f)

Als Gegenstück zur Hölle folgen die Ausführungen über den Himmel, bei denen der Fokus stark auf den Personen des Himmelreiches liegt:

Dem iamer mag man damit vnd ich vorgerett han enttrinnen vnd kömen zu den himlischen frewden das dem volk Jesu berajt ist von dem anuang der welt da ist der vatter der Sün der heÿlig geist Ewiges liecht hochste wunn Ewiges leben Ewiges mitfrewen mit den heÿligen Engl(e)n mit den

²⁹⁹ Vgl. hierzu auch OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 129–131.

heyligen zwelffpoten Mit den patriarchen vnd mit den weyssagen vnd mit allen heyligen wann do ist ein stat der heyligen. (Kl 86^r)

Damit sieht man schon die Zweiteilung, die zunächst noch in den Ausführungen der Schiedsleute herrscht. Ein Schwarz-Weiß-Denken, das Jesaja gerne aufgelockert sähe. Immerhin hat Jeremias schon zuvor über die Buße, Besserung und Erlösung gesprochen. Jeremias findet auf diesen Wunsch Jesajas auch sofort eine Antwort. Schon früher gab es einen Ort in der Hölle, an dem jene ihre Schulden abbüßten, die noch nicht vollkommen davon befreit waren, als sie starben. Auch er selbst und Jesaja weilten dort, bis der Tod Jesus' die Erbsünde von ihnen nahm. Diesen Ort, heute bekannt als Fegefeuer, soll es nun auch wieder geben (Kl 87^r). Die Buße dort ist dennoch nicht erstrebenswert, denn sie wird *hert vnd pitter sein vnd wie wol sy nicht ewig ist So schol sy doch pitter sein dann dar In wer ein pein oder ein Marter der man auf erden mag erdenken wie wol man doch auf erden herte pein vnd marter hat erfunden* (Kl 87^r–87^v). Dennoch ist das Fegefeuer eine Station, die unweigerlich in Jesus' Reich führt, wie man an folgender Stelle erkennen kann:

Es ist geschriben das Jesus noch Richten schol über lebentig vnd uber tod ein gemains gericht vnd seÿtt denn nach den spruchen yeder mensch dar nach gericht wirt als er mit dem tod wirt erfunden vncz weder gen himel in Jh(es)u reich oder gen helle indes tewffels reich oder in die weÿcz dar In er wirt gerainigt vnd dar nach in Jesu reich chöm [...] (Kl 92^f, Hervorhebung EK)

Diese Stellen zeigen den Anspruch des Textes: Die Lektüre des „Belial“ soll nicht nur Rechtswissen vermitteln, sondern zu einem frommeren Leben anregen, wenn auch durch Angsteinflößung vor dem Fegefeuer. Sobald man jedoch alle seine Sünden gebüßt hat, kann man ins Himmelreich Jesus einziehen, denn so erging es auch Jeremias und Jesaja (Kl 87^f). Dies alles ist vor allem für das Individualgericht nach dem Tod eines jeden Menschen wichtig. Das Jüngste Gericht ist dadurch noch nicht mitbesprochen.

7.1.2.2 Die Vorboten des Jüngsten Gerichts, das Fegefeuer und das Jüngste Gericht

Im „Belial“ steht zuallererst die Figur des *Anthecrist* (Kl 82^v), er ist ein Mensch, aber Besitz des Teufels *der Sathana(us) wirt den vnseligen menschen den Anthacrist besiczten vnd wirt Im helffen sein(er) böshait* (Kl 83^f). Aber auch als Tier wird er im „Belial“ bezeichnet *ain frayssames tier dem hat d(er) trak geben sein macht vnd seinen gewalt* (Kl 83^v). Jedenfalls ist der Antichrist ein eigentlich machtloses Wesen, das vom Teufel Macht bekommt, um die Menschen zu verführen. Als Erklärung folgt, dass beide gegebenen Erzählvarianten den Antichrist meinen, ob er nun als Mensch oder als Tier auftritt, ebenso, wie mit dem *track(e)n*

(Kl 84^f) Satan gemeint ist. Der Text erläutert den Rezipientinnen und Rezipienten also auch Bibelinhalte.

Die folgende Darstellung des Antichrist ist eine Zusammenstellung aus verschiedenen Quellen und sehr ähnlich jener des folgenden „Antichrist-Bildertextes“. Es werden ähnliche Aspekte betont, etwa das Wirken von Wundern und Zeichen, das der Antichrist mit Hilfe des Teufels erreicht (Kl 84^f), die Marter beziehungsweise der Tod von Antichrist-Ungläubigen, das „Brandmarken“ von Antichrist-Gläubigen und die Unmöglichkeit des Handels für Menschen, die diese Markierung nicht besitzen. Am Ende findet sich allerdings ein kleiner Unterschied: Jesus tötet den Antichrist allein mit dem *adem seines mündes* (Kl 84^f), der Erzengel Michael wird hier nicht erwähnt. Die Formulierung im „Belial“ erinnert aber sehr stark an andere Formulierungen, wie jene im zweiten Thessalonicherbrief: „Jesus, der Herr, wird ihn durch den Hauch seines Mundes töten“ (*Dominus Iesus interficiet spiritu oris sui*; 2 Thess 2,8).

Aber wan(n) die czeit chumpt so werdent die eng(e)l gottes mit geschalt trumett(e)n vnd pusawen vnd mensch(e)n von dem tod rüffen vnd werdent all menschen er sten vnd lebentig werden (Kl 92^v). Dies sind die Worte, die im „Belial“ nun tatsächlich das Jüngste Gericht einläuten. Es ist sehr auffällig, dass die nun folgende Besprechung des Ablaufes des Jüngsten Gerichtes so ausführlich ist. Der Rahmenhandlung des irdischen Gerichts wird in der Binnenhandlung das Weltgericht gegenüber gestellt und dadurch gezeigt, wie Jesus eine Reihe von Urteilen fällt. Die Auslegungen zum Jüngsten Gericht kommen im „Belial“ mit sehr wenigen Quellenangaben aus, bei den vorhandenen handelt es sich zumeist nur um Quellen kleiner Details. Für die Darstellung des Gerichts selbst wird keine Quelle angegeben. Für die folgenden Ausführungen ist es aber ratsam, die Matthäus-Stelle über die Schafe und Böcke (Mt 25,31–46) im Hinterkopf zu behalten. Als erste Gruppe müssen die Juden vor Jesus, den Richter, treten, werden aufgrund ihres Unglaubens angeklagt (Kl 93^f) und versuchen sich zu verteidigen. Jesus weist ihre Verteidigung als Ausreden ab, fragt die ganze Gemeinde, ob die Juden verdammt werden sollen und diese antwortet zustimmend. *So spricht der Richt(er) zu den Iuden Gett zu dew tencken seyitten* (Kl 95^f).

Nach den Juden treten die Heiden vor Jesus, auch sie werden auf die *tencken seyitten* (Kl 96^v), also auf die linke Seite, geschickt. Nun folgt die große Gruppe der Christen. Engel scheiden sie zunächst in gut und böse (Kl 96^v). Dann treten die Inhaber geistlicher Ämter vor, wobei zunächst nicht klar ist, ob es sich um eine „gute“ oder eine „böse“ Gruppe handelt. Dieses Rätsel wird aber recht schnell gelöst. Die Geistlichen haben die *cristenhaid öd gemacht* (Kl

96^v) und werden nach links geschickt (Kl 99^v). Darauf folgt das Urteil über alle weltlichen Machthaber, die ihre Weisungskraft nicht im Sinne Gottes eingesetzt haben. Auch sie müssen nach links gehen (Kl 101^v). Nach diesen außergewöhnlichen Menschen wird schließlich das *gemain volk aus aller crist(e)nhajt* (Kl 101^v) gerufen, sich seinem Urteil zu stellen. Gemeint sind hier jene Christen, die von den Engeln vorher noch als „böse“ aussortiert wurden. Sie landen letztlich ebenso auf der linken Seite (Kl 103^v).

Die Verdammten wurden also alle auf der linken Seite gesammelt, sie werden nun hinabgeschickt in das *ewig fewr* (Kl 104^f), während die Gerechten mit Jesus in das Paradies einziehen (Kl 104^f). Von jenen Personen, die zwar gerecht sind, einige Sünden aber noch im Fegefeuer abbüßen müssen, ist hier keine Rede mehr, denn das Fegefeuer ist ein vorgerichtliches Phänomen. Am Tag des Jüngsten Gerichts sollen schon alle Halbguten geläutert sein.³⁰⁰ Die Wirkung der Ausführungen zeigt sich im „Belial“ sofort. Aristoteles ist durch diese bekehrt worden, erkennt das Christentum als wahren Glauben an und bittet Jeremias und Jesaja am Tage des Jüngsten Gerichts für ihn zu bitten (Kl 104^f). Damit endet die Besprechung des Jüngsten Gerichts im Schiedsgerichtsverfahren des „Belial“.

Diese Abhandlung des Jüngsten Gerichts hat einerseits Beweisfunktion und zeigt die Richtigkeit des Urteils, andererseits ist sie aber auch als Vorbild für das neue Recht zu sehen.³⁰¹ „Im jüngsten Gericht als dem Ziel, welches der Schiedsman und Prophet Jeremias vorausschauend nennt, kommt das aus Barmherzigkeit und Gerechtigkeit gemischte, durch Christi Opfertod begründete Recht des Neuen Bundes zur letzten, konsequenten Anwendung.“³⁰²

7.2 Weltgericht und weltliches Gericht gemeinsam in einem Textzeugen

Als Verschränkung der beiden Gerichte ist auch die gemeinsame Überlieferung von rechtlichen und weltgerichtlichen Texten zu sehen. Dies tritt in beiden hier behandelten Handschriften auf. Der Fokus der Handschriften wird oft auf einen der Aspekte gerichtet, wie in Kapitel 5 bereits erörtert wurde, dennoch darf der jeweils andere nicht unbeachtet bleiben. In den Überlieferungsträgern findet oft nicht nur ein Nebeneinander der Texte, sondern auch

³⁰⁰ Vgl. JEZLER: Jenseitsmodelle (s. Anm. 242), Abbildung 10, S. 19.

³⁰¹ Vgl. OTT: Rechtspraxis und Heilsgeschichte (s. Anm. 6), S. 158.

³⁰² Ebd. S. 159.

ein „konzeptionelles Ineinander“³⁰³ statt, da der Belial, wie oben erläutert wurde, selbst auch das Jüngste Gericht behandelt. Nicht nur die beiden hier behandelten Handschriften überliefern den „Belial“ gemeinsam mit Texten, die auf das Weltende Bezug nehmen. Ein weiteres Beispiel hierfür ist der Codex München, Staatsbibliothek, Cgm 1141, der den „Belial“ gemeinsam mit mehreren geistlichen Texten, darunter etwa dem „Lucidarius“ als theologisches und gleichsam didaktisches Werk, überliefert. Der „Lucidarius“ behandelt in seinem dritten Buch das Weltende mit seinen verschiedenen Ebenen „Tod, Fegefeuer, Hölle, Weltuntergang, Jüngstes Gericht und ewige froide“³⁰⁴. Auch hier steht der „Belial“ in einem teilweise weltgerichtlichem Umfeld.

Außerdem ist die gemeinsame Überlieferung des „Belial“ mit Johannes von Tepl „Ackermann aus Böhmen“ zu erwähnen. Eine solche ist aus zwei Handschriften bekannt.³⁰⁵ Auch der „Ackermann aus Böhmen“ hat Tod und Jenseits zum Thema, ebenso verpackt in einen Rechtsstreit³⁰⁶ und weist somit also mehrere Parallelen zum „Belial“ auf. Er kann demnach auch im Zuge einer Verschränkung von weltlichem Gericht und Weltgericht genannt werden, wobei das Jüngste Gericht im „Ackermann aus Böhmen“ deutlich weniger fokussiert wird, als der Tod selbst. Man kann bei der gemeinsamen Überlieferung von „Belial“ und geistlichen, das Jüngste Gericht betreffenden Texten, nicht von „Überlieferungssymbiosen“³⁰⁷ sprechen, wohl aber von einer gewissen, wenn auch nicht übermäßig häufig vorkommenden Tradition des gemeinsamen Auftretens.

7.3 Zusammenschau

Verschränkungen zwischen weltlichem Gericht und Weltgericht lassen sich in den hier behandelten Texten im engeren Sinn ebenso wie in den hier behandelten Handschriften im weiteren Sinn finden. Schon der Name eines Protagonisten und Titelgebers liefert einen ersten Zusammenhang. Belial, der Prokurator der Höllengemeinde im „Belial“, tritt in anderen Texten nämlich weniger als Teufel, denn als Antichrist auf. So ist mit dem Beliar in den „Sibyllinischen Orakeln“ der Antichrist gemeint.

³⁰³ MÜLLER: Codex als Text (s. Anm. 177), S. 417.

³⁰⁴ STEER, GEORG: ‘Lucidarius’. In: VL 5 (21985), Sp. 939–947, hier: Sp. 942.

³⁰⁵ Stuttgart, Landesbibliothek, Cod. HB X 23; Brüssel, Königliche Bibliothek, ms. 1634-35 +München, Staatsbibliothek, Cgm 8735.

³⁰⁶ Vgl. HAHN, GERHARD: Johannes von Tepl. In: VL 4 (21983), Sp. 763–774, hier: Sp. 767.

³⁰⁷ MÜLLER: Codex als Text (s. Anm. 177), S. 411.

Weitere Verbindungen finden sich im „Belial“-Text. Während des Schiedsgerichts geben die Schiedsleute ausführliche Informationen über das Jüngste Gericht, ein Gericht im Gericht, sozusagen. So wird genau zwischen Individualgericht direkt nach dem Tod und Jüngstem Gericht am Ende der Welt unterschieden. Die Freuden bzw. Qualen in Himmel und Hölle werden geschildert und daraus ableitend diskutieren die Schiedsleute über das Fegefeuer, einen Ort an dem die Seelen nach ihrem abgehaltenen Individualgericht ihre Schulden büßen müssen. Auch die Figur des Antichrist wird im Zuge der Besprechung zum Jüngsten Gericht charakterisiert. Der Ablauf des Weltgerichts selbst wird sehr genau dargestellt. Jesus Christus richtet die Menschen nach Gruppen (Juden, Heiden, ...) Alle Bösen schickt er, ganz nach der Matthäus-Stelle der Bibel (Mt 25,31–46), auf seine linke Seite, um sie daraufhin zu verdammen. Alle diese Ausführungen finden innerhalb eines Rechtsbuchs, innerhalb eines *ordo iudiciarius* statt, was eine starke Verbindung zwischen den beiden Gerichten darstellt.

Eine weitere und wohl sehr wichtige Verbindung der beiden Gerichte ist die gemeinsame Überlieferung des „Belial“ als juristischem Text, mit Texten, die das Weltende betreffen. Sehr wichtig ist hier die gemeinsame Überlieferung mit dem „Antichrist-Bildertext“ in den zwei hier behandelten Handschriften. Aber nicht nur in diesen beiden Handschriften tritt der „Belial“ in solchem Umfeld auf. Auch der „Lucidarius“, in München, Staatsbibliothek Cgm 1141 gemeinsam mit dem „Belial“ überliefert, behandelt das Weltende. Des Weiteren ist auch der „Ackermann aus Böhmen“ hier zu nennen, der in zwei Handschriften neben dem „Belial“ enthalten ist. Zwar ergibt sich daraus keine übermäßige Häufigkeit einer gemeinsamen Überlieferung des „Belial“ mit endzeitlichen Texten, wohl aber lässt sich dadurch sehen, dass eine Verbindung der Texte nicht unüblich ist und – betrachtet man die innertextlichen Verbindungen des Weltgerichts und des weltlichen Gerichts im „Belial“ – auch durchaus thematisch sinnvoll ist und ein „konzeptionelles Ineinander“³⁰⁸ der Themen in den Handschriften bedingt.

8 Zusammenfassung und Conclusio

Die vorliegende Masterarbeit bearbeitet zwei „Belial“-Handschriften aus dem 15. Jahrhundert. Einerseits Cod. 1253 aus der Stiftsbibliothek Klosterneuburg, andererseits Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) der Stiftsbibliothek Göttweig. Diese beiden Handschriften

³⁰⁸ Ebd. S. 417.

überliefern als einzige den „Antichrist-Bildertext“ gemeinsam mit dem deutschen Rechtsbuch „Belial“. Beide Handschriften wurden erstmals nach heutigen Maßstäben beschrieben. Der deutsche „Belial“ erfuhr schon einige Erforschung, seit den 1980er Jahren ist er aber kaum noch Thema von Veröffentlichungen. Eine Edition des Textes existiert bis heute nur als (nicht zugängliche) Masterarbeit in Großbritannien. Der „Antichrist-Bildertext“ ist insgesamt recht wenig erforscht. Auch von diesem Text gibt es keine Edition, lediglich mehrere Transkriptionen nach verschiedenen Drucken.

Die Klosterneuburger Handschrift CCl 1253 ist ein Codex im Quartformat aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, der 165 Papierblätter umfasst, die in zwei Handschriftenteile gegliedert sind. Die Herkunft der Handschrift bleibt ungeklärt, es kann allerdings sicher gesagt werden, dass sie erst zwischen 1852 und etwa 1930 ins Stift Klosterneuburg gelangte. Der erste Teil der Handschrift überliefert den deutschen „Belial“, der zweite die „Konstanzer Weltchronik“ gemeinsam mit dem „Antichrist-Bildertext“, den „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ dem Text „Vom Jüngsten Gericht“ und einer ganzseitigen Federzeichnung des Weltgerichts.

Bei der Handschrift Göttweig, Stiftsbibliothek 365 (rot) / 409 (schwarz) handelt es sich um eine Papierhandschrift, die sich selbst in das siebte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts datiert, was die analysierten Wasserzeichen stützen. Die dreiteilige Handschrift ist in einen Ledereinband mit Blindstempeln gebunden, der einer dem Kloster St. Nikola bei Passau nahestehenden/zugehörigen Einbandwerkstätte zugeordnet werden kann. In der Handschrift werden zwei Schreiber und mehrere frühere Provenienzen genannt, die den Weg der Handschrift von Bayern über den oberösterreichischen Raum bis ins niederösterreichische Stift Göttweig zeigen. In die Stiftsbibliothek kam die Handschrift zwischen 1738 und 1756. Sie überliefert den „Belial“ neben mehreren Rechtstexten, einer Absolution, dem „Antichrist-Bildertext“, einem Gebet und dem „Verzeichnis der goldenen Freitage“. Außerdem weist sie einige Nachträge, etwa Heilzauber, auf.

Der „Belial“ als Rechtstext ist in dieser Arbeit die Verkörperung des weltlichen also irdischen Rechts. Ab dem 12. Jahrhundert tritt in das deutsche Rechtswesen, das durch das germanische Recht eher mündlich geprägt ist, das auf Schriftlichkeit fokussierte römische Recht über das kanonische, also das Kirchenrecht, ein. Das Rechtswesen erfährt eine neue Ordnung und Systematisierung sowie eine Verwissenschaftlichung. Außerdem treten neue Berufsstände hinzu, die für das Recht und die Rechtsprechung zuständig sind. Im Zuge dessen entstehen auch ab dem 12. Jahrhundert deutschsprachige rechtliche Texte, besonders

wichtig für diese Arbeit ist die Gattung des *ordo iudiciarius*. Diese Texte geben eine Gesamtdarstellung eines Gerichtsverfahrens zum Zweck der Lehre und des praktischen Gebrauchs. Der hier behandelte „Belial“ fällt in diese Gattung.

Ursprünglich wurde der „Belial“ 1382 von Jacobus de Theramo auf Latein verfasst. Er ist unter verschiedenen Titeln wie z. B. „Litigatio Christi cum Belial sive Consolatio peccatorum“ bekannt. Im frühen 15. Jahrhundert wurde der juristische und theologische Text in mehrere Volkssprachen übersetzt, auch ins Deutsche. Von dieser Übersetzung gibt es zwei verschiedene Fassungen, wovon allerdings die freiere Variante weit größere Verbreitung erreichte. Seinen Namen, „Belial“, mit dem die deutschen Handschriften den Text zum Teil auch selbst betiteln, erhält er von der gleichnamigen Hauptfigur. Der rechtskundige Teufel Belial vertritt die Höllengemeinde, als diese Jesus aufgrund von Christi Descensus des Raubes anklagt. Jesus wird durch Moses vertreten, Salomo ist der Richter. Die Klage wird in erster Instanz abgewiesen. In zweiter Instanz, mit Joseph dem Patriarchen als Richter, findet letztlich ein Schiedsgericht einen Kompromiss, der beide Parteien zufrieden stellt.

Die Zielgruppe der bezüglich des Rechts ungelehrten aber alphabetisierten Laien, also wohl am gerichtlichen Prozess beteiligten Ungelehrten, etwa Schreiber oder Gutachter, wird in CCI 1253 angesprochen. Verschiedene Erleichterungen für diese Personen, wie das Hervorheben der Quellenangaben durch Unterstreichen, sodass man leicht darüber hinweglesen kann, werden vom Übersetzer erklärt. Im „Belial“ stehen zwei Aspekte im Vordergrund: die Rechtsvermittlung und die Heilsgeschichte.

Überliefert ist der deutsche Text in 99 Handschriften, in höchstens 37 davon als einziger Text. Teilt man die Neben-Texte des „Belial“ in Themengruppen ein, wie NORBERT OTT es tut und wie es für diese Arbeit übernommen, tabellarisch dargestellt und durch neue Erkenntnisse ergänzt wurde, so zeigt sich der „Belial“ in 39 Textzeugen gemeinsam mit juristischen Texten, in 34 Überlieferungsträgern sind ihm geistliche Texte beigelegt, 24 Handschriften überliefern ihn gemeinsam mit Texten der Lebenspraxis und 23 enthalten neben dem „Belial“ noch chronistische Texte bzw. Texte historisch-juristischen Gebrauchs. Jedenfalls ist der „Belial“ beinahe immer mit „Gebrauchsliteratur“ nicht mit Literatur im engeren Sinne überliefert. Die seit OTTS Publikation neu gefundenen Textzeugen stützen dieses Ergebnis zum einen, erhöhen zum anderen die Zahl der Einzelüberlieferungen des Textes. Je nach Umfeld des „Belials“ kann im Text der juristische oder der heilsgeschichtliche Aspekt betont sein.

Dem weltlichen Gericht steht das Weltgericht oder Jüngste Gericht gegenüber, das am Ende der Zeiten stattfindet und durch verschiedene Zeichen vorangekündigt wird. Eine Hauptquelle für diese Vorzeichen ist die Offenbarung des Johannes. Bedeutend für diese Arbeit ist die Erscheinung des Antichrist vor dem Jüngsten Gericht. In der Offenbarung des Johannes tritt er als Tier aus dem Meer auf, in anderen biblischen Büchern ist er menschlich, jedenfalls vollbringt er mit Hilfe des Teufels Wunder, scharft Gläubige um sich, die von ihm ein Zeichen erhalten und martert jene, die nicht an ihn glauben. Letztlich wird er aber besiegt.

Die Figur des Antichrist tritt in der Literatur häufig auf, die deutschsprachige Rezeption des Stoffes beginnt mit Frau Avas „Antichrist“ im 12. Jahrhundert. Nach einem Höhepunkt in diesem Jahrhundert erreicht der Stoff im 15. Jahrhundert eine erneute Blüte, in diesem Kontext entsteht der anonym überlieferte „Antichrist-Bildertext“.

Das Jüngste Gericht folgt schließlich auf den Untergang des Antichrist. In der christlichen Vorstellung ist dieses Gericht aber bereits das zweite, denn gleich nach dem Tod eines Individuums hat schon ein Individualgericht stattgefunden, um der menschlichen Seele den korrekten Warteort, Himmel für die Heiligen, Fegefeuer für die „halb guten“ Sünder oder Hölle für die Bösen, auf das Jüngste Gericht zuzuteilen. Das Jüngste Gericht, zu dem die Seelen mit ihrem Körper vereint erscheinen, wiederholt nun lediglich diesen ersten Urteilsspruch öffentlich. Auch für das Jüngste Gericht ist die Bibel eine der Hauptquellen, etwa das Matthäusevangelium, in dem die Schafe von den Böcken geschieden werden (Mt 25,31–46)

Der „Antichrist-Bildertext“, der von den beiden hier behandelten Handschriften überliefert wird, stellt das Leben des Antichrist von seiner Empfängnis bis zu seinem Untergang dar. Der Verfasser kompiliert die Inhalte aus verschiedenen Quellen, die er auch häufig angibt. Insgesamt ist der Text heute aus zwölf handschriftlichen Textzeugen bekannt, fünf Mal davon als Abschluss der „Konstanzer Weltchronik“ teilweise gemeinsam mit den „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und dem Text „Vom Jüngsten Gericht“. Die Zielgruppe des Textes scheinen schriftunkundige Laien gewesen zu sein, denen anhand der Illustrationen die Heilsgeschichte näher gebracht wurde.

Schließlich wurden in der Arbeit Verbindungen zwischen „Belial“ und „Antichrist-Bildertext“ untersucht, um die Frage zu klären, ob es einen Grund für die gemeinsame Überlieferung der Texte gibt. Dabei traten auch einige Unterschiede zu Tage. Während sich der „Belial“ hauptsächlich an alphabetisierte Ungelehrte, die im rechtlichen Bereich

interessiert sind, richtet, spricht der „Antichrist-Bildertext“ durch seine Illustrationen und die Ausführungen in seinem Vorwort eher Analphabeten an. Die Absicht des „Belial“ ist vor allem die Rechtsvermittlung, was sich durch viele rechtliche Elemente auch bestätigt. Neben dieser Wissensvermittlung im rechtlichen Bereich sind aber auch viele heilsgeschichtliche Aspekte im Text zu finden. Der „Antichrist-Bildertext“ ist, wie zu erwarten, heilsgeschichtlich motiviert.

Die beiden bearbeiteten Handschriften setzen die Texte in unterschiedliches Umfeld. Während die Göttweiger eher rechtlich fokussiert ist, zeigt CCl 1253 die Texte eher in einer heilsgeschichtlichen Perspektive. Dies geht konform mit den Untersuchungsergebnissen des Überlieferungskontextes des „Belial“ aus Kapitel 5. Zumeist zeigt sich in den Handschriften ein Themenbereich betont. Am häufigsten handelt es sich hierbei um den juristischen Bereich, aber auch der geistliche Bereich tritt oft in den Vordergrund. Die Göttweiger Handschrift 365 (rot) kann also als rechtlicher motiviert betrachtet werden als die untersuchte Handschrift aus Klosterneuburg. Dies wird auch dadurch gestützt, dass der „Antichrist-Bildertext“ in Göttweig 365 (rot) ohne Bilder auftritt und lediglich den Text vermittelt, die Handschrift also für Analphabeten nicht interessant gewesen sein dürfte und ihr erster Besitzer auch definitiv die Schrift beherrscht haben muss, da er sich selbst auch als Schreiber nennt. Der „Antichrist-Bildertext“ ist also hier lediglich aufgrund seines Inhalts von Interesse und wird in diesem Falle oftmals von alphabetisierten Leuten rezipiert worden sein.

Zur Frage, warum der heilsgeschichtliche „Antichrist-Bildertext“ in der juristischen Göttweiger Handschrift überliefert ist bzw. warum der rechtliche „Belial“ neben die heilsgeschichtlichen Texte der Klosterneuburger Handschrift tritt, ist auf zahlreiche Verbindungen der Texte zu verweisen. Als erste Verbindung kann schon der Name ‚Belial‘ gesehen werden, denn in den „Sibyllinischen Orakeln“ ist unter diesem Namen der Antichrist gemeint. Gerade der „Belial“ behandelt das Jüngste Gericht sehr genau, nennt in dieser Behandlung auch die Figur des Antichrist. Der Text stellt dem weltlichen Gericht das Weltgericht gegenüber. Die beiden Handschriften, die mit dem „Belial“ auch den „Antichrist-Bildertext“ überliefern, projizieren diese Gegenüberstellung der beiden Gerichte eine Ebene höher, sie tritt also nicht nur in einem Text, sondern in der ganzen Handschrift auf. Außerdem werden in weiteren Handschriften auch andere Texte, die das Jüngste Gericht thematisieren mit dem „Belial“ überliefert. So spiegeln sich die beiden Hauptachsen des „Belial“ – Rechtsvermittlung und Heilsgeschichte – auch oft in den Handschriften, wengleich meist einer dieser Aspekte betont ist, wenn etwa im Göttweiger Codex 365 (rot),

hauptsächlich Rechtstexte mit dem „Belial“ überliefert sind, während im Klosterneuburger Codex 1253 der Fokus durch mehrere geistliche Texte und die „Konstanzer Weltchronik“, die auch heilsgeschichtliche Elemente beinhaltet, eher auf der Heilsgeschichte liegt. Es ist demnach durchaus plausibel, dass dem „Belial“ absichtlich und planmäßig auch der „Antichrist-Bildertext“ an die Seite gestellt wurde. Oben genannte Verbindungen sprechen gegen eine völlig zufällige gemeinsame Überlieferung.

9 Quellen und Literaturverzeichnis

9.1 Handschriften

9.1.1 Primärhandschriften

Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz)

Sammelhandschrift (vorwiegend deutsch).

Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253

Jacobus de Thermo: Belial (deutsch), Konstanzer Weltchronik, Antichrist-Bildertext, Fünfzehn Vorzeichen des jüngsten Gerichts, Vom Jüngsten Gericht.

9.1.2 Weitere Handschriften

Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 962a (rot) / 878a (schwarz)

Catalogus Contentorum in Manuscriptis Codicibus Bibliotheca Lib(ri) et Exempti Monasterii Gottwicensis Ord(inis) S(anc)ti Benedicti juxta ordinem, quo ii in scriniis Armariorum posti et Litteris Alphabeticis notati sunt. De anno 1756.

Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 962b (rot) / 878b (schwarz)

Alphabeticus Contentorum in Manuscriptis Codicibus Bibliothecae Lib(ri) et Exempti Monasterii Gottwicensis Ord(inis) St(anct)i Benedicti. De Anno 1756.

Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 961 (rot) / 877 (schwarz)

Catalogus Manuscriptorum Codicum Libri et Exempti Monasterii Gottwicensis. Conscriptus Anno 1738.

Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 731B

Isidorus Hispalensis: Sententiarum libri tres, Thomas Palmeranus Hibernicus OP: De tribus punctis christianae religionis, Iohannes de Fritzlar: Vocabularium biblicum, Theologica collectanea, auctoritates sententiae etc. ordine alphabetico.

9.2 Literatur

ADSO DERVENSIS: De ortv et tempore antichristi. Necnon et tractatvs qui ab eo dependvnt. Hrsg. v. Verhelst, Daniel. Tvrnholti: Brepols 1976. (Corpvs Christianorvm. Continuatio Mediaeualis 45)

ALTENDORF, HANS-DIETRICH: Die Entstehung des theologischen Höllenbildes in der Alten Kirche. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung ²1994. S. 27–32.

AMIRA, KARL VON: Germanisches Recht. Ergänzt von Karl August Eckhardt. Bd. II: Rechtsaltertümer. Berlin: Walter de Gruyter & Co ⁴1967. (Grundriss der germanischen Philologie 5/2)

AUTY, ROBERT / BINDING, GÜNTHER u.a.: Antichrist. In: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), Sp. 703–703.

BACHSCHWELLER, KARIN: „Barbara von Rottal“. Der Versuch einer Biographie. Diplomarbeit. Univ. Wien 2012.

BALDZUHN, MICHAEL: Schulbücher im Trivium des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Die Verschriftlichung von Unterricht in der Text- und Überlieferungsgeschichte der „Fabulae“ Avians und der deutschen „Disticha Catonis“. Bd. 2. Berlin, New York: Walter de Gruyter 2009. (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 44/1 [278/1])

BAUDLER, GEORG / BODENDORFER, GERHARD u.a.: Teufel. In: Lexikon für Theologie und Kirche 9 (³2000), Sp. 1360–1370.

BEINERT, WOLFGANG: Inkarnatorischer Radikalismus. Die Ausgestaltung der Descensus-Lehre im Abendland. In: Markwart, Herzog (Hg.): Höllen-Fahrten. Geschichte und Aktualität eines Mythos. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2006. (Irseer Dialoge 12)

BIBLIA SACRA. iuxta vulgatam versionem. 2 Bde. Recensuit et brevi apparatu instruxit Robertus Weber, OSB. Stuttgart: Württembergische Bibelanstalt ²1969.

BLOSEN, HANS: Die Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts im Kopenhagener und im Berliner Weltgerichtsspiel. In: Dinkelacker, Wolfgang u.a. (Hg.): *Ja muz ich sunder riuwe*

sin. Festschrift für Karl Stackmann zum 15. Februar 1990. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990, S. 206–231.

BOESCH, BRUNO: Die fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Tag. In: PBB 63 (1939), S. 295–298.

BOUMAN, JOHAN / LUTZ, BERND u.a.: Gericht Gottes. In: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (³1995), Sp. 514–522.

ČERNÍK, BERTHOLD OTTO: Die Schriftsteller der noch bestehenden Augustiner-Chorherrenstifte Österreichs von 1600 bis auf den heutigen Tag. Wien: Verlag Heinrich Kirsch 1905. (hier: 240–242)

CHODOROW, STANLEY: Dekretalensammlungen. In: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 656–658.

CHRISTE, YVES: Das jüngste Gericht. [Übers. aus dem Franz. Michael Lauble]. Regensburg: Verlag Schnell & Steiner 2001.

CLARET, BERND J. / HAEUSLER, MARTIN u.a.: Antichrist. In: Lexikon für Theologie und Kirche 1 (³1993), Sp. 744–747.

COUSSEMAKER, IGNACE DE: Cartulaire de l'abbaye de Cysoing et de ses dépendances. Lille: Imprimerie Saint-Augustin 1880.

DIE BIBEL. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Gesamtausgabe. Psalmen und Neues Testament. Ökumenischer Text. Klosterneuburg: Österreichisches Katholisches Bibelwerk 1986. (Schulbuch-Nr. 4124)

EGGERS, HANS: 'Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts'. In: VL 2 (²1980), Sp. 1013–1020.

EGGERS, HANS: Von den fünfzehenn zaichen vor dem ivngsten tag. In: PBB 74 (1952), S. 355–409.

ERICH, OSWALD: Antichrift. In: RDK 1 (1937), Sp. 720–729, besonders: 724.

FISCHER, MAXIMILIAN: Catalogus bibliothecae Claustroneoburgensis I: Codices manuscripti qui extant in bibliotheca Claustroneoburgensi. Klosterneuburg 1808 (handschriftl.)

FRÜHMORGEN-VOSS, HELGA / OTT, NORBERT H. u.a.: Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters. Bd. 2: 12. Barlaam und Josaphat – 20. Anton von Pforr, »Buch der Beispiele der alten Weisen«. München: C.H. Beck 1996. (Veröffentlichungen der Kommission für deutsche Literatur des Mittelalters der bayerischen Akademie der Wissenschaften)

GAUGER, JÖRG-DIETER (Hg.): Sibyllinische Weissagungen. Griechisch-deutsch. Auf der Grundlage der Ausgabe von Alfons Kurfeß neu übersetzt und herausgegeben. Düsseldorf, Zürich: Artemis & Winkler Verlag 1998. (Sammlung Tusculum)

GELDNER, FERDINAND: Bekannte und unbekannte bayerische Klosterbuchbindereien der spätgotischen Zeit. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens 2 (1960), S. 154–160.

GERHARDT, CHRISTOPH / PALMER, NIGEL: Das Münchner Gedicht von den fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht. Nach der Handschrift der Bayerischen Staatsbibliothek Cgm 717. Edition und Kommentar. Berlin: Erich Schmidt Verlag 2002. (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 41)

GERHARDT, CHRISTOPH / PALMER, NIGEL: Die 'Fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht' in deutscher und niederländischer Überlieferung, Katalog (Stand 18. Juni 2000). Digital: <http://www.handschriftencensus.de/forschungsliteratur/pdf/4224.pdf> (12.12.2014, 11:00 Uhr)

GERHOLD, HEINRICH: Die apokalyptischen Reiter (Apokalypse 6, 1–8). Eine forschungsgeschichtliche und motivgeschichtliche Untersuchung. Dissertation. Univ. Wien 1972.

GERINGER, KARL-THEODOR. Prozess, kanonischer Prozess. In: Lexikon für Theologie und Kirche 8 (³1999), Sp. 673–675.

HAAS, ALOIS M.: Todesbilder im Mittelalter. Fakten und Hinweise in der deutschen Literatur. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1989.

HAHN, GERHARD: Johannes von Tepl. In: VL 4 (²1983), Sp. 763–774.

HADINGER, ALOIS: Katalog der Handschriften des Augustiner Chorherrenstiftes Klosterneuburg. Teil 1: Cod. 1-100. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1983. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse,

Denkschriften 168 = Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters II,2,1)

HAIDINGER, ALOIS: Katalog der Handschriften des Augustiner Chorherrenstiftes Klosterneuburg. Teil 2: Cod. 101-200. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1991. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 225 = Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters II,2,2)

HAIDINGER, ALOIS: Studien zur Buchmalerei in Klosterneuburg und Wien vom späten 14. Jahrhundert bis um 1450. Dissertation. Univ. Wien 1980.

HAUPT, MORIZ: Die Zeichen des jüngsten Tages. In: ZfdA 1 (1841), S. 117–126.

HEIST, WILLIAM W.: The Fifteen Signs before Doomsday. Michigan: State College Press 1952. Digitale Ausgabe:
<http://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=mdp.39015010721762;view=1up;seq=1> (08.01.2015, 10:30 Uhr)

HERKOMMER, HUBERT: Lust auf Geschichten. Zur Inszenierung der Weltgeschichte in deutschen Chroniken des Mittelalters. In: Bibliotheksforum Bayern 25 (1997), S. 3–15.

HOLENSTEIN, STEFAN / LYON, BRYCE u.a.: Gerichtsverfahren. In: Lexikon des Mittelalters 4 (1989), Sp. 1330–1336.

HOLTER, KURT: Die mittelalterliche Buchkunst der Chorherrenstifte am Inn. In: 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg. Katalog der Ausstellung des Landes Oberösterreich vom 26. April bis 28. Oktober 1984 im Stift Reichersberg am Inn. Red. v. Dietmar Straub. Linz: Oberösterreichischer Landesverlag 1984, S. 205–231.

HOMEYER, GUSTAV: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. 2. Abt. Verzeichnis der Handschriften. Bearb. v. Conrad Borchling und Julius von Gierke. Weimar: Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger 1931.

ILLI, MARTIN: Begräbnis, Verdammung und Erlösung. Das Fegefeuer um Spiegel von Bestattungsriten. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der

Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 21994. S. 59–68.

JEZLER, PETER: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – eine Einführung. In: : Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 21994. S. 13–26.

JOHANEK, PETER: Rechtsbücher. In: Lexikon des Mittelalters 7 (1995), Sp. 519–521.

KELCHNER, ERNST (Hg.): Der Enndkrist der Stadt-Bibliothek zu Frankfurt am Main. Facsimile-Wiedergabe, Frankfurt am Main: Heinrich Keller 1891.

KERN, THEODOR VON: Eine Konstanzer Weltchronik aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- Alterthums- und Volkskunde von Freiburg 1 (1867/69), S. 179–235.

KUHN, HUGO: Entwürfe zu einer Literatursystematik des Spätmittelalters. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1980.

KURSAWA, HANS-PETER: Antichristsage, Weltende und Jüngstes Gericht in Mittelalterlicher und deutscher Dichtung. Analyse der Endzeiterwartung bei Frau Ava bis zum Parusiegedicht Heinrichs von Neustadt vor dem Horizont mittelalterlicher Apokalyptik. Dissertation. Univ. Köln 1976.

LACKNER, FRANZ: Katalog der Handschriften des Augustiner Chorherrenstiftes Klosterneuburg, Teil 3: Cod. 201-300. Unter Mitarbeit von Alois Haidinger, Martin Haltrich und Maria Stieglecker. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2012. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 434 = Veröffentlichungen zum Schrift- und Buchwesen des Mittelalters II,2,3)

LANDAU, PETER: Gratian and the Decretum Gratiani. In: Hartmann, Wilfried / Pennington, Kenneth (Hg.): The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX. Washington, D.C.: The Catholic University of America Press 2008, S.22–54.

LONG, GEORGE: Scaevola, Mucius. In: Smith, William (Hg.): Dictionary of Greek and Roman antiquities. Vol. 3. Boston, London: C. Little and J. Brown 1870, S. 731–734.

LONG, GEORGE: Ulpianus, Domitius. In: Dictionary of Greek and Roman antiquities. Vol. 3. Boston, London: C. Little and J. Brown 1870, S. 1279–1280.

MARX, ADOLPH ALBERT: Zur Prosakunst des deutschen Belial. Dissertation (masch.). Univ. Berlin 1924.

MAY, GEORG: Gerichtsordnungen. In: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (³1995), Sp. 524–525.

MAZAL, OTTO: Die Beschreibung mittelalterlicher Handschriften. In: Mazal, Otto (Hg.): Handschriftenbeschreibung in Österreich. Referate, Beratungen und Ergebnisse der Arbeitstagungen in Kremsmünster (1973) und Zwettl (1974). Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1975, S. 135–139. (Österreichische Akademie der Wissenschaften Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften, 122; Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters Reihe II, Bd. 1)

MÜLLER, STEPHAN: Der Codex als Text. Über geistlich-weltliche Überlieferungssymbiosen um 1200. In: Strohschneider, Peter (Hg.): Literarische und religiöse Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit. DFG-Symposion 2006. Berlin: Walter de Gruyter 2009, S. 411–426.

MUNSTERBERG, MARGARET: Satan's Law-Suit Against Christ. In: The Boston Public Library Quarterly 6 (1954), S. 150–159.

MUSPER, HEINRICH THEODOR: Der Antichrist und die fünfzehn Zeichen. Faksimile-Ausgabe des einzigen erhaltenen chiroxylographischen Blockbuches. Kommentarband. München: Prestel-Verlag 1970.

NÖLLE, GEORG: Die Legende von den fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gerichte. In: PBB 6/3 (1879), S. 413–476.

OPPITZ, ULRICH-DIETER: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. Bd. II. Beschreibung der Handschriften. Köln, Wien: Böhlau Verlag 1990.

OTT, NORBERT H.: Belial. In: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), Sp. 1842–1843.

OTT, NORBERT H.: Jacobus de Theramo. In: VL 4 (²1983) Sp. 441–447; VL 11 (²2004), Sp. 755.

OTT, NORBERT H.: Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ›Belial‹. München: Artemis Verlag 1983. (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 80)

PALMER, NIGEL F: Latein und Deutsch in Blockbüchern. In: Nikolaus Henkel und Nigel F. Palmer (Hg.): Latein und Volkssprache im deutschen Mittelalter 1100-1500. Regensburger Colloquium 1988. Tübingen: Niemeyer 1992, S. 310-336.

PFEIFFER, HERMANN / ČERNÍK, BERTHOLD: Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur. Tom. I. Vindobonae: Guillelmi Braumüller 1922.

PFEIFFER, HERMANN / ČERNÍK, BERTHOLD: Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur. Tom. II. Claustroneoburgi: Canoniae Claustroneoburgensis 1931.

PFEIFFER, HERMANN / ČERNÍK, BERTHOLD: Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canonicorum Regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur. Bd. 3–6 [handschriftlich], [o.J., Anfang 20. Jh.].

PREUSS, HANS: Die Vorstellungen vom Antichrist im späteren Mittelalter. Dissertation. Univ. Leipzig 1906).

PRZYBILSKI, MARTIN: Das menschengewordene Böse zwischen Grauen und Lächerlichkeit. Der Antichrist in der deutschen Literatur des späteren Mittelalters. In: WirkWort 56 (2006), S. 181–198.

RAINER, JOHANNES MICHAEL: Das Römische Recht in Europa. Von Justinian zum BGB. Wien: Manz 2012.

RAUH, HORST DIETER: Das Bild des Antichrist im Mittelalter: Von Tyconius zum Deutschen Symbolismus. Münster: Verlag Aschendorff 1973. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters N.F. 9)

RIDDER, KLAUS: Jean de Mandevilles ›Reisen‹. Studien zur Überlieferungsgeschichte der deutschen Übersetzung des Otto von Diemeringen. München: Artemis Verlag 1991.

RÜDISÜHLI, JEANNETTE / SUTER, UELI: 150. Eine Geschichte aus der Hölle. Der Teufel Belial holt Christus vor den Kadi. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 21994. Kat. 150, S. 364.

RÜDISÜHLI, JEANNETTE / SUTER, UELI: Handschriften und Inkunabeln erzählen die Geschichte von Belial in vielen Bildern. In: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog der Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 21994. Kat. 151, S. 365–367.

SALLMANN, KLAUS: V. Terentius, M. (Reatinus). In: Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike 12/1 (2002), Sp. 1130–1144.

SALMON, PAUL B.: Belial; an edition with commentary of the German version of Jacobus de Theramo's *Consolatio Peccatorum*. Master-Thesis (masch.). Univ. London 1950.

SALMON, PAUL B.: Jacobus de Theramo and Belial. In: *London mediæval studies* 2/1 (1951), S. 101–115.

SCHIEWER, HANS-JOCHEN: 'Rheinauer Predigtsammlung'. In: *VL* 8 (21992), Sp. 28–31.

SCHILLING, OTHMAR: Belial. In: *Lexikon für Theologie und Kirche* 2 (21958), Sp. 159.

SCHMALE-OTT, IRENE: Die fünfzehn Zeichen vor dem Weltuntergang. In: *ZfdA* Bd. 85 (1954/55), S. 229–234.

SCHMIDT, PETER L.: Lactantius (Laktanz). In: Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike 6 (1999), Sp. 1043–1044.

SCHMITT, ANNELIESE: Der Bild-Text des Antichrist im 15. Jahrhundert. Zum Abhängigkeitsverhältnis der Handschriften, Blockdrucke und Drucke und zu einer möglichen antiburgundischen Tendenz. In: *E codicibus impressisque: opstellen over het boek in de Lage Landen voor Elly Cockx-Indestege*. 1. Bio-bibliografie. Handschriften, incunabeln, kalligrafie. Red. von Chris Coppens u.a. Leuven: Peeters 2004, S. 405–430. (*Miscellanea Neerlandica* 18)

SCHNEIDER, KARIN: Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München: Cgm 351-500. - Editio altera. - Wiesbaden: Harrassowitz 1973. (Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Monacensis, Tom. V, Pars III).

SCHUMANN, EVA: Seltzame Gerichtshändel. Fiktive Prozesse als Bestandteil der juristischen Praktikerliteratur. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 163 (2011), 114–148.

SIMON, PETRA: Die Fünfzehn Zeichen in der Handschrift Nr. 215 der Gräflich von Schönborn'schen Bibliothek zu Pommersfelden. Dissertation. Univ. München 1978.

STEER, GEORG: 'Antichrist(Endkrist)-Bildertext'. In: VL 1 (²1978), Sp. 400–401; VL 11 (²2004), Sp.121. (Signaturen-Irrtum bei der Göttweiger Handschrift)

STEER, GEORG: 'Lucidarius'. In: VL 5 (²1985), Sp. 939–947.

STEER, GEORG: Hugo Ripelin von Straßburg. Zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des ›Compendium theologiae veritatis‹ im deutschen Spätmittelalter. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1981.

STINZING, RODERICH: Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Leipzig: Hierzel 1867 (Unveränderter Neudruck 1959).

WEINMAYER, BARBARA: Studien zur Gebrauchssituation früher deutscher Druckprosa. Literarische Öffentlichkeit in Vorreden zu Augsburger Frühdrucken. München: Artemis Verlag 1982. (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 77)

WEITZEL, JÜRGEN: Deutsches Recht. In: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 777–781.

WERL, VINZENZ: Manuscripten-Catalog der Stifts-Bibiliothek Göttweig. Bd. I. Göttweig: 1843/44. (handschriftl.)

WESENER, GUNTER: Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert). Wien, Köln: Böhlau Verlag 1989. (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 27)

WIEACKER, FRANZ: Gründer und Bewahrer. Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1959.

ZAPP, HARTMUT: Corpus iuris canonici. In: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 263–270.

ZEIBIG, HARTMANN JOSEPH: Die deutschen Handschriften der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg. In: Serapeum 11 (1850), S. 101–109, 123–125.

ZEIBIG, HARTMANN JOSEPH: Die historischen Handschriften der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg. = III. Österreichische Geschichtsquellen, 16. Zur österreichischen Literaturgeschichte II. In: Notizenblatt (Beilage zum Archiv für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen) 2 (1852), S. 104–106, 135–138.

9.3 Internetquellen

Handschriftencensus, Klosterneuburg, Stiftsbibl., Cod. 1253

<http://www.handschriftencensus.de/5181> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

Handschriftencensus, Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) (früher M 36)

<http://www.handschriftencensus.de/4820> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

Manuscripta, Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253

<http://manuscripta.at/?ID=292> (04.03.2015, 13:50 Uhr).

Handschriftencensus, Jacobus de Theramo: 'Belial', dt. (inkl. aller Unterseiten)

<http://www.handschriftencensus.de/werke/835> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

Handschriftencensus, 'Antichrist-Bildertext' (inkl. aller Unterseiten)

<http://www.handschriftencensus.de/werke/2980> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

WZMA – Wasserzeichen des Mittelalters → Handschriften → Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift → Cod. 1253 (AT5000-1253)

<http://www.ksbm.oeaw.ac.at/wz/wzma.php> (19.01.2014, 14:00 Uhr).

Historische Einbanddatenbank, EBDB s027656

<http://www.hist-einband.de/recherche/ebwerkz.php?rwz=m&id=125003m> (19.01.2014, 14:00 Uhr).

Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters
<http://www.dlma.badw.de/kdih/> (01.12.2014, 17:00 Uhr).

Manuscripta mediaevalia Gottwicensia – Benediktiner und ihre Bücher
<http://www.ksbm.oeaw.ac.at/Goettweig.html> (12.02.2015, 12:00 Uhr).

Hebräische Handschriften und Fragmente in österreichischen Bibliotheken
<http://www.hebraica.at/> (25.03.2015, 18:00 Uhr).

9.4 Abbildungen

Quellen auf den jeweiligen Seiten angegeben.

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit einzuholen. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

10 Abkürzungsverzeichnis

Bl.	Blatt
Bll.	Blätter
bzw.	beziehungsweise
CCI	Codex Claustroneoburgensis
Cod.	Codex
dt.	deutsch
ehem.	ehemals
ER	Einbandrücken
etc.	et cetera
fol.	folium
Gö	Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz)
HD	Hinterdeckel
HDS	Hinterdeckelspiegel
inkl.	inklusive
Jh.	Jahrhundert
Kat.-Nr.	Katalog-Nr.
Kl	Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253
lat.	latein
mm	Millimeter
n. Chr.	nach Christus
NS	Nachsatzblatt
pag.	pagina
PBB	Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur
Ps.	Pseudo
^r	recto (z. B. 29 ^r)
RDK	Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte
S.	Seite
Sign.	Signatur
Sp.	Spalte
Stiftsbibl.	Stiftsbibliothek
^v	verso (z. B. 29 ^v)
VD	Vorderdeckel
VDS	Vorderdeckelspiegel
vgl.	vergleiche
VL	Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon.
VS	Vorsatzblatt
WirkWort	Wirkendes Wort. Deutsche Sprache und Literatur in Forschung und Lehre
z. B.	zum Beispiel
ZfdA	Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur

sowie die gebräuchlichen Bibelabkürzungen

11 Anhang

11.1 Handschriftenbeschreibungen

11.1.1 Beschreibung nach den Richtlinien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

11.1.1.1 KI

KLOSTERNEUBURG, STIFTSBIBLIOTHEK, CCL. 1253

BELIAL DEUTSCH, KONSTANZER WELTCHRONIK, ANTICHRIST-BILDERTEXT, FÜNFZEHN VORZEICHEN DES JÜNGSTEN GERICHTS, VOM JÜNGSTEN GERICHT

Papier, I, 165 Bl., I*, 225 x 145, bairisch/österreichisch, Mitte des 15. Jahrhunderts.

- B:** Papier, teilweise restauriert. – Die Handschrift besteht aus 2 Teilen, I: 1–118a, II: 119–165 (Details siehe unten). – Moderne Bleistiftfoliierung 1–164 (165 mit Kugelschreiber foliiert) rechts oben (teilweise doppelt).
- E:** 230 x 145, Schwarzes Leder über Buchenholz, 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Restaurierung 1996. – VD: Dreifache Streicheisenlinien bilden vier Rauten und acht Randdreiecke; Spuren von fünf verlorenen Buckeln; zwei Haften (haltende Schließenteile) aus Messing mit einer eingepprägten Raute; modernes Etikett mit *Ms 1253* in der oberen linken Ecke. – HD: Wie VD, Schließen abgerissen, ehemalige Befestigung (zwei Nägel pro Schließe) erhalten. – ER: Drei Doppelbünde, Golddruck im 2. und 3. Feld: *Belial, Chronik, Leb. des Endchrist* und *Mss. Säc. XIV.* – Schnitt: Die zwei Handschriftenteile durch geringfügig unterschiedliche Blattgröße erkennbar, ansonsten regelmäßig. – Kapital mit Leder überzogen. – VDS und HDS: seit Restaurierung modernes Papierblatt; die mittelalterlichen Spiegel heute Vor- bzw. Nachsatzblatt. – VS: Rostspuren durch die Beschläge. Bibliotheksvermerk und neuzeitliche Inhaltsangabe, darauf *Saec. XIV.*, sowie Vermerk von Pfeiffer/Černík – NS: Rostspuren von (ehemaligen) Beschlägen.
- G:** Nicht in Klosterneuburg entstanden; in den Klosterneuburger Katalogen erst Anfang des 20. Jahrhunderts nachweisbar, wohl zwischen 1852 und etwa 1930 ins Stift gelangt. Olim-Signaturen Nr. 27 (schwarz) und 5 (rot) auf dem heutigen Vorsatzblatt ungeklärt, 27 (schwarz) ist älter und getilgt, diese Signaturen stammen nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, aus der Stiftsbibliothek Göttweig.
- L:** **Hermann Pfeiffer–Berthold Černík**, *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canoniorum Regularium s. Augustini Claustro-neoburgi asservantur*. Bd. 6. o.J. [Anfang 20. Jh.], S. 1072–1074 (handschriftlich). – **Gero Dolezalek**, *Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600*. Materialsammlung, System und Programm für elektronische Datenverarbeitung. Bd. I: Grundverzeichnis I. Frankfurt am Main: Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte 1972, o.S. – **Norbert Heinrich Ott**, *Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ›Belial‹*. München: Artemis Verlag 1983 (MTU 80), S. 307–308. – **Nigel F. Palmer**, *Latein und Deutsch in Blockbüchern*. In: Nikolaus Henkel und Nigel F. Palmer (Hg.), *Latein und Volkssprache im deutschen Mittelalter 1100-1500*. Regensburger Colloquium 1988. Tübingen: Niemeyer 1992, S. 310–336, hier: S. 312 Anm. 6. – **Christoph Gerhardt und Nigel F. Palmer**, *Die 'Fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht' in deutscher und niederländischer Überlieferung*, Katalog (Stand 18. Juni 2000), K 16, d, (<http://www.handschriftencensus.de/forschungsliteratur/pdf/4224.pdf>, 01.12.2014, 09:10 Uhr). – **Birgit Studdt**, *'Konstanzer Weltchronik'*, in: VL 11 (²2004) Sp. 886–889, hier: Sp. 887. – **Handschriftencensus**: <http://www.handschriftencensus.de/5181> (19.01.2014, 13:45 Uhr). – **Manuscripta**: <http://manuscripta.at/?ID=292> (19.01.2014, 13:50 Uhr).

Teil I: fol. 1–118a

- B:** Papier aus den Jahren 1448/1449 bzw. aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Wasserzeichen: Waage im Kreis, Dreieberg, Krone (vgl. <http://manuscripta.at/?ID=292>). – Lagen: (VI)¹¹ + 9.VI^{118a}, in Lage 1 das

erste Blatt ursprünglich als Spiegelblatt im Lagenverbund, heute von Lage abgetrennt, aber wohl ihr zugehörig; am Ende der 10. Lage Blatt 118a. – Kustoden 2–10 jeweils am Beginn der Lage, rubriziert, durchgängig vorhanden, zusätzlich Kustoden 3–9 jeweils am Ende der Lagen, braun, durchgängig vorhanden. – Pergamentfälze in den Lagenmitten aller Lagen; 1. Lage: Pergamentfalz die Lage außen umschließend.

S: Schriftraum: 155 x 95, mit Tinte gerahmt, 27–33 Zeilen ohne Linierung. Gotische Bastarda des 15. Jahrhunderts von einer Hand.

A: Rote Überschriften, rote Textzeilen rote Strichelung, rote Kapitelzeichen, rote Unterstreichungen, mehrzeilige rote Lombarden.

1: 1^r–112^v: **Jacobus de Theramo: „Belial“ (deutsch)**

1^r–2^v: Vorrede des deutschen Übersetzers
Inc.: *IN dem nam der heyligen vnd vngetaylten driualtikaÿt vnd vnsere frawn der heylig(n) vnd ebige(n) magt...*

Expl.: *...Also hat ein ende dy vor redt Got helf das der fursatz volpracht wert nach seine(m) willen vnd lob Amen Nun hebt sich an dÿ vor red des maysters der das puch gemacht hat inlatein*

2^v–112^v: Haupttext

Überschrift: *die vor red von dem Mayster der das puch hat gemacht*

Inc.: *Allen Cristen trewn vnd recht glaubig(e)n dÿ da pawn den glauben der heyligen mueter der Cristenhayt...*

Expl.: *...Maria mü(er) der gnaden mü(er) der parmherczikait peschirm(e) vns vor dem veint enphach vns in der czeit des todes Amen Deo gracias (etc.)*

In fine: *Explicit Iudiciarius Finitus est isteliber feria qu(in)ta ante festum sancti Michaelis denoche circa hora(m) undecimam (etc.)*

113^r–118^r:

Register des Belial

Inc.: *I Ob Iesus Marie [!] hab recht gehabt das er die hell vnd die teiuell hat weraubt...*

Expl.: *...C36 da mit für Jesus an gen himel zü seinen himlischen vätter.*

In fine: *Hie mit endet sich die tauell dez vorgeschriben Recht püchs.*

Nachtrag auf 118r: *Das puech ist wolgemacht aber die jar zall ist nitt bedacht.*

L: Ott, Norbert H.: Jacobus de Theramo. In: VL 4 (21983), Sp. 441-447 (darin Belial: Sp.442-447); VL 11 (22004), Sp. 755.

118a^{rv}: **leer**

Teil II: fol. 119–165

B: Papier aus der Mitte des 15. Jahrhundert. Wasserzeichen: Waage im Kreis, Kleeblatt (vgl. <http://manuscripta.at/?ID=292>). – Lagen: 3.VI¹⁵⁴ + (VI-1)¹⁶⁵ + I. – In Lage 4 ein Blatt zw. 164 und 165 (Gegenblatt zu 156) herausgeschnitten; Blattteile mit Text-/Bildverlust herausgeschnitten bei den Blättern 153, 160, 161, 162 und 164 (hier ohne Textverlust). – Kustoden 1–2 jeweils am Beginn der Lage, braun. – Pergamentfälze in der Mitte aller Lagen und die letzte Lage außen umschließend.

S: Schriftraum: 170 x 100, mit Tinte gerahmt, 35–37 Zeilen ohne Linierung. – Gotische Bastarda des 15. Jahrhunderts von einer Hand (differiert von jener in Teil 1).

A: Rote Strichelung, kleine rote Lombarden (ev. vom Klosterneuburger Florator) über eine Zeile, rote Initialen über 2–3 Zeilen, Anfangsinitiale über 13 Zeilen, teilweise colorierte Federzeichnungen, eine geplante Federzeichnung nicht ausgeführt (f. 146^r).

Federzeichnungen teilweise coloriert (Die Inhalte der Zeichnungen sind oft aus dem Text erschlossen): 119^r: Geschaffener Engel, Genesis 1. Tag. – 119^r: Teilung des Wassers, Genesis 2. Tag – 119^v: Schaffung der Pflanzen, Genesis 3. Tag. – 119^v: Schaffung der Gestirne, Genesis 4. Tag. – 119^v: Schaffung der Vögel und Fische, Genesis 5. Tag. – 119^v: Schaffung der Tiere, Insekten und Menschen, Genesis 6. Tag. – 120^r: Sendung Adam und Evas in das Paradies, Sündenfall, Weisung Adam und Evas aus dem Paradies. – 121^v: Arche Noah mit der Friedenstaube mit Ölzweig. – 122^r: Mitglieder verschiedener Völker. – 122^v: Mitglieder verschiedener Völker. – 123^r: Mitglied der Pygmäen, reitend auf einem Bock und gegen zwei Kraniche kämpfend. – 123^v: Loth und seine Ehefrau, die zur Salzsäule

erstart ist. – 123^v: Opferung des Isaac. – 124^f: (Fantasie-)Vollwappen von Josua, dem Sohn des Nun. – 124^f: (Fantasie-)Vollwappen von Judas Makkabäus. – 124^v: Samson im Kampf gegen den Löwen. – 125^f: König David mit der Laute. – 126^f: Darstellung einer Stadt. – 126^v: Wappen des Herzog Grennius (In Gold drei Glocken). – 127^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches (In Gold ein schwarzer Doppeladler). – 127^f: Wappen Julius Cäsars. – 127^v: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. 127^v: Wappen (In Schwarz drei Köpfe). – 128^f: Geburtsszene Jesus mit Maria, Josef und Ochs und Esel in der Krippe. – 128^v: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. 128^v: Das Haupt Johannes des Täufers in einer Schüssel. – 129^f: Jesus am Kreuz mit Maria und Johannes dem Evangelisten. – 129^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 129^v: Petrus als erster Papst mit Schlüssel und Tiara. – 129^v: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 130^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 130^v: Paulus auf dem (umgekehrte) Kreuz; Jakob, der durch das Schwert enthauptet wird, darüber das Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 130^v: Matthias stirbt durch ein Beil; Markus, Bischof von Alexandria, wird am Strick durch Alexandria gezerrt. – 131^f: Zwei Bischofsmützen. – 131^v: Wappen des Heiligen Römischen Reiches (4x). – 131^v: Vollwappen des Papsttumes. – 132^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 132^v: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 132^v: Wappen des Papsttumes. – 133^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches (3x). – 133^v: Tod des Hl. Laurentius von Rom auf dem Rost; Der Hl. Antonius der Große mit dem T-förmigen Stab. – 133^v: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 134^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 134^f: Wappen (In Gold ein grüner Dreieck). – 134^v: Der Hl. Martin teilt, auf einem Pferd sitzend, seinen Mantel für einen Nackten. – 135^f: Der Hl. Benedikt von Nursia mit Abtstab und Buch. – 135^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 135^f: Wappen des Papsttumes. – 135^v: Wappen des römischen Heiligen Römischen Reiches (2x). – 135^v: Wappen, stehend für drei Päpste: (In Rot drei mal je zwei gekreuzte silberne Schlüssel). – 136^f: Vollwappen von Markgraf Leopold III. von Österreich. – 136^v: Wappen des Papsttumes. – 137^f: Wappen, stehend für zwei Päpste und zwei Kaiser (Rot gold geviert, in rot zwei silberne, gekreuzte Schlüssel, in Gold ein schwarzer Doppeladler) – 137^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 137^f: Wappen des Papsttums. – 137^v: Hl. Dominikus mit Buch und Doppellilie. – 138^f: Wappen des Papsttums. – 138^v: Zweimalige Darstellung des Hl. Franz von Assisi. Zum einen betend mit Buch und Tau, zum anderen mit Flügeln umschlossen am T-förmigen Kreuz. – 138^v: Wappen des Heiligen Römischen Reiches. – 138^v: Wappen des Papsttums. – 139^f: Wappen (In Gold ein roter Schrägbalken). – 139^v: Wappen mit Dornenkrone. – 140^f: Wappen. – 140^v: Vollwappen der Grafen von Habsburg (Rudolf I. von Habsburg) (In Gold ein roter Löwe). – 140^v: Wappen des Papsttumes. – 141^f: Wappen des Papsttumes. – 141^f: Wappen des Heiligen Römischen Reiches (getilgt). – 141^v: Wappen des Papsttumes. – 141^v: Wappen der Luxemburger (Kaiser Heinrich VII.) (In Silber ein roter Löwe) – 141^v: Wappen von Friedrich III. von Österreich (In Rot ein weißer Balken) und von Ludwig IV., dem Bayern (Weiß-Rot gerautet, die roten Rauten sollten wohl eigentlich blau ausgemalt werden, sie tragen die Beschriftung „pl“), aufgrund der Doppelwahl von Friedrich dem Schönen von Habsburg und dem Wittelsbacher Ludwig IV. dem Bayern. – 142^f: Wappen des Papsttumes (3x). – 142^v: Verbrennung der Juden im Zuge des Pogroms von 1349 (eig. 1348 Pestpogrom). – 143^f: Zug von Geißlern. – 143^v: Wappen des Herzog Albrecht II. von Österreich (Bindenschild). – 143^v: Wappen des Papsttums. – 144^f: Ein Erdbeben zerstört eine Stadt. – 144^f: Wappen (Bistum Konstanz) (Auf Silber ein rotes Tatzenkreuz). – 144^v: Wappen des Bistums Konstanz (2x), Ungeklärtes Wappen (2x). – 144^v: Wappen des Papsttumes neben einem Pfau. – 144^v: Wappen, das drei Mal das Papstsymbol zeigt und ein Mal das Kaisersymbol, als Zeichen für das Abendländische Schisma. – 145^f: Papst Urban (?) auf dem Totenbett – 146^f: Zeugung des Antichrist. – 146^f: Geburt des Antichrist. – 147^f: Unkeuschheit des Antichrist in/vor der Stadt Bethsaida. – 147^f: Der Antichrist mit einem Zaubermeister in Chorazin. – 147^v: Der Antichrist in Kafarnaum. – 147^v: Die Beschneidung des Antichrist. – 148^f: Die Juden bauen Salomos Tempel in Jerusalem wieder auf. – 148^f: Elias und Henoch, die aus dem Paradies wiederkehren neben einem Engel. – 148^v: Elias predigt gegen den Antichrist. – 148^v: Henoch predigt gegen den Antichrist. – 149^f: Der Antichrist mit zwei Anhängern – 149^f: Der Antichrist predigt seine Lehre. – 149^v: Der Antichrist lässt das Meer sich erheben. – 149^v: Der Antichrist lässt dürre Bäume blühen und Wasser bergauf fließen. – 150^f: Der Antichrist lässt einen Riesen aus einem Ei schlüpfen, eine Burg an einem Faden hängen und verwandelt einen Stein in einen Hirschen. – 150^f: Der Antichrist lässt den Juden ein Zeichen auf die Stirn machen. – 150^v: Der Antichrist sendet seine Boten zur Predigt aus. – 150^v: Ein Bote des Antichrist predigt dem König von Ägypten. – 151^f: Ein Bote des Antichrist predigt dem König von Lybien. – 151^f: Ein Bote des Antichrist predigt dem König von *Morenland*. – 151^v: Ein Bote des Antichrist predigt der Königin der Amazonen und den im Gebirge Kaspiens eingesperrten Juden. – 151^v: Ein Bote des Antichrist predigt der Christenheit (dem Papst, einem Kardinal und einem Bischof). – 152^f: Die Königin von Amazonien und die Völker Gog und Magog ziehen zum Antichrist. – 152^f: Der König von Lybien und Heiden ziehen zum Antichrist. – 152^v: Der König und die Geschlechter aus dem *Morenland* ziehen zum Antichrist. – 152^v: Die Könige von Ägypten, Lybien und aus dem *Morenland* kommen und knien vor

dem Antichrist. – 153^f: Der Antichrist gibt seinen Gläubigern Gold. – 153^f: nur fragmentarisch erhalten. – 153^v: Der Antichrist lässt eine Säule sprechen. – 153^v: nur fragmentarisch erhalten. – 154^f: Der König von Lybien zeigt dem Antichrist das Grab seiner Eltern. – 154^f: Der Antichrist lässt die Eltern des Königs von Lybien auferstehen. – 154^v: Der König und das Volk von Lybien erhalten das Zeichen des Antichrist. – 154^v: Die Boten den Antichrist bringen Gläubige zu ihm. – 155^f: Der Antichrist lässt einen Ungläubigen zersägen. – 155^f: Die Anhänger des Antichrist martern einen Ungläubigen mit Scheren/Zangen. – 155^v: Ein Ungläubiger wird im Kessel gekocht. – 155^v: Ein Ungläubiger wird durchspießt. – 156^f: Die Christen verstecken sich in Höhlen. – 156^f: Der Antichrist sitzt in Jerusalem auf dem Thron, vor ihm knien Gläubige. – 156^v: Elias und Henoch werden erschlagen. – 156^v: Die Mörder von Elias und Henoch ziehen fröhlich mit Musikinstrumenten zum Antichrist. – 157^f: Die Christen kommen aus ihrem Höhlen um Nahrung zu kaufen. – 157^f: Ein Engel erweckt die heiligen Propheten. – 157^v: Der Antichrist spricht zu Fürsten und Herren. – 157^v: Der Antichrist liegt vor klagenden Gläubigen auf dem Totenbett. – 158^f: Der (auferstandene) Antichrist spricht zu seinen Gläubigen. – 158^f: Der thronende Antichrist lässt Feuer vom Himmel auf seine Jünger kommen. – 158^v: Der Antichrist steht mit einem Anhänger vor dem Ölberg. – 158^v: Der Antichrist fährt mit Hilfe zweier Teufel Richtung Himmel, Jesus sendet den Erzengel Michael, um den Antichrist zu töten, nach der Tat des Erzengels stürzt der Antichrist in den Höllenschlund. – 159^f: Die Anhänger des Antichrists spielen und essen nach dessen Tod. – 159^f: Der Teufel führt den Antichrist in die Hölle. – 159^f: Elias oder Henoch predigt den Menschen, um sie wieder für den christlichen Glauben zu gewinnen. – 160^v: Das Meer erhebt sich 40 Ellen über die Berge. – 160^v: Das Meer senkt sich nieder. – 160^v: Abbildung verloren. – 161^f: Das Wasser brennt. – 161^f: Mehrere Vögel sitzen vor drei Bäumen. – 161^f: Nur fragmentarisch erhalten. Die Strahlen der Sonne fallen auf die (einbrechenden?) Gebäude herab. – 161^v: Steine schweben. – 161^v: Menschen und Tiere liegen durch ein Erdbeben. – 161^v: nur fragmentarisch erhalten. (Eine Frau steht, lt. Text auf vollkommen ebenem Grund). – 162^f: Menschen kommen aus den Höhlen. – 162^f: Nur fragmentarisch erhalten. Sonne und Mond über einem offenen Grab. – 162^f: Abbildung vollständig verloren. – 162^v: Die Lebendigen sterben. – 162^v: Nur fragmentarisch erhalten, Himmel und Erde brennen. – 162^v: Abbildung vollständig verloren. – 164^f (ganzseitig): „Das jüngste Gericht“. Thronender Christus in der Mandorla, zwei Schwerter von seinem Gesicht ausgehend, neben ihm zwei Engel mit den Marterwerkzeugen Geißel und Lanze, sowie zwei Engel, die die Posaunen blasen, links unter Christus die kniende Maria, rechts der kniende Johannes der Evangelist, darunter die zwölf Apostel mit Kelch, Schlüssel und Schwert, ganz unten vier Menschen, die aus Gräbern erstehen.

2: **119^r–145^r: „Konstanzer Weltchronik“ (bis Bonifaz IX.)**

Inc.: *IN gotes namen amen kunt sey allen den die dicz puech sechent oder horent lesen das dicz puech ist aus ge zogen von vil ander(e)n püecher(e)n...*

Expl.: *...den nanten sy Bonifatius den Newnten der playb auch ze Röm siczen vnd playb Clemens al weg zu Auian von diser czwaigung wegen was vil krieg vnd vnlusts inder kristenhaÿt vnder geÿstlichen vnd vnder weltlichen lewten vnd wert der selv vn willen.*

L: Studt, Birgit: 'Konstanzer Weltchronik'. In: VL 11 (2004), Sp. 886-889.

3: **145^v–159^v: „Antichrist-Bildertext“**

Inc.: *Hie vahet sich an des endkristis leben, genome(n) aus den pucher(e)n wie vnd von welchen ku(n)ig er gepor(e)n wirt und gepor(e)n schol werd(e)n...*

Expl.: *...vnd sagt dÿ geschrÿft das vnser herr dÿ tag dar nach kuercz durch seiner auserwelten willen wann sÿ villeycht von ubriger not vnd jamer wider jn vngelauben vielen*

L: Steer, Georg: 'Antichrist(Endkrist)-Bildertext'. In: VL 1 (1978), Sp. 400-401; VL 11 (2004), Sp.121. (Signaturen-Irrtum beim Göttweiger Textzeugen).

4: **159^v–162^v: „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“**

Inc.: *Aber vmb dy xv zaÿchen wie vnd wenn dÿ vor dem Jungsten tag geschech(e)n sullen das vindest du her nach...*

Expl.: *...das sÿ mit den ander(e)n toten ersten. Das vier[...Textverlust...]hent [...Textverlust...].*

L: Eggers, Hans: 'Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts'. In: VL 2 (1980), Sp. 1013-1020.

5: **163^r-163^v: „Vom Jüngsten Gericht“**

Inc.: *Als nun vil pucher sagent vnd sunderleÿch das puech Compendiu(m) theoloÿe am Sÿbenten püch...*

Expl.: *...vnd auch dem der dicz püechlein gemacht vnd dem ders geschriben hat der vater allerparmherczikaÿt verleÿch Amen*

In fine: *Das Ist alles hie durch kurzzerung will(e)n begriff(e)n vnd gemacht vnd nicht als genczleÿch pegriff(e)n als ob In Compendio theoloÿe geschriben stet vnd auch in vil ander(e)n pücher.*

Verseintrag: *Sorte supernorum raptor libri moriatur. Morte malignorum scriptor libri potiatur.* Aufgelöst wohl: *Sorte supernorum scriptor libri pociatur. Morte malignorum raptor libri moriatur.*

Schlusseintrag: *Ingotes namen hat diczpuech ein end Got vns all(e)n vnser(e)n kumer went Amen*

164^r: Federzeichnung Jüngstes Gericht

164^v-165^v: leer

11.1.1.2 Gö

GÖTTWEIG, STIFTSBIBLIOTHEK, COD. 365 (ROT) / 409 (SCHWARZ)

SAMMELHANDSCHRIFT (VORWIEGEND DEUTSCH)

Olim-Sign.: M 36, Papier, 246 Bl., 295 x 215, bairisch/österreichisch (Raum Passau?), Mitte des 15. Jahrhunderts (Datiert: 1461, 1462 und 1464).

- B:** Papier (NS Pergament), 295x215. – Die Handschrift besteht aus zwei Teilen: Teil I: fol. 5–65; Teil II: fol. 1–4 und 66–245 (Details siehe unten). – Moderne Bleistiftfoliierung 1–246 rechts oben, mehrere Seiten am Ende sind doppelt foliiert, aufgrund eines Fehlers einer älteren, nicht durchgehenden Foliierung (ab f. 216 bzw. 217 alt).
- E:** 310 x 235, braunes Leder über Holz, Passau (Kloster St. Nikola), 2. Hälfte 15. Jahrhundert. – VD: Kanten abgeschrägt. Zweifache Streicheisenlinien, die vier Rauten und acht Randdreiecke bilden. Blindstempel in umrandeter Tropfenform mit Basilisken oben und unten in Gruppen zu je fünf Figuren, rechts und links in Reihen (7x). Im Mittelfeld Blindstempel des Basilisken in umrandeter Tropfenform (8x) und Blindstempel von fünfblättrigen Blüten. Vier vorhandene und ein verlorener Buckel, Haften (haltende Teile) von zwei Schließen. Zwei Löcher (wohl vom Stift einer ehemaligen Mittelschließe). – HD: Kanten abgeschrägt. Zweifache Streicheisenlinien, die vier Rauten und acht Randdreiecke bilden. Blindstempel in umrandeter Tropfenform mit Basilisken, Sechsbältrige Blüten, Blattform und Vierblättrige Blüten. Oben und unten im Rahmen vier je gegengewendete ungeflügelte Basilisken in Tropfenform, dazwischen je eine sechsbältrige Blüte; links und rechts vier gegengewendete Basilisken in Tropfenform mit je einer vierblättrigen Blüte dazwischen. Im Mittelfeld links und rechts je zwei siebenblättrige Lilien in umrandeter Herz/Blattform, vierblättrige Blüten und Blüten in umrandeter Kreisform. Vier Buckel erhalten, einer verloren. Spuren von zwei Schließenplättchen, sowie Löcher wohl von einer Mittelschließe. – ER: Drei Doppelbünde. Kapital mit hellem Spagat umstoßen. Im obersten Feld, die Olim-Signatur *M.36*. Im dritten Feld, aufgeklebtes Signaturschild aus Papier: *365. XV Miscellanea (Alles deutsch. 409)*. – VDS: Kein Spiegelblatt vorhanden, auf dem inneren Holzdeckel Tintenzzeichnung einer Burg, darunter: *Hans Pretmaister de Lintz esti libellum ; O Got mein got verlas mich nit ; Maria hilf der gerechtigkeit amen ; xviii wochen anfangkh, arfrag vam aufffortag pis bor(us)*. Spuren von Beschlägen. Moderner Stempel der Stiftsbibliothek Göttweig. – HDS: Kein Spiegelblatt vorhanden, auf dem inneren Holzdeckel mehrere sehr verblasste, kaum lesbare Texte. Spuren der Beschläge. Moderner Stempel der Stiftsbibliothek Göttweig. – Schnitt: Unregelmäßig, oben mit auf die Seiten geklebten Textschildchen – VS: Nicht erhalten. – NS/fol. 246: Fragment einer Pergamenturkunde mit mehreren Nachträgen; genauer dazu siehe Inhalt. – Der Basiliskenstempel und weitere Stempel sind identisch zu Einbandstempeln einer dem Kloster St. Nikola bei Passau zugehörigen (oder nahe stehenden) Buchbindewerkstatt. Basiliskenstempel: EBDB s027656 (<http://www.hist-einband.de/recherche/ebwerkz.php?rwz=m&id=125003m>, 19.01.2015, 14:00 Uhr) (Vgl. HOLTER: Die mittelalterliche Buchkunst, S. 227, Nr. 11–14; siehe auch Anhang Blindstempel)
- G:** Mehrere frühere Provenienzen belegt: *Hanns Rottall(er) (der Iung)* (auch Schreiber) (1461) (61^r, 245^r), *Mertten Hamersmid zu Helffenberg bei dem Piberstain*, Besitzer (bis 1503) (245^r), *Jacob[...]* *Eysmar*, Besitzer (ab 1503) (245^r), *Kristoff Eysmair*, wohl Besitzer (1520) (246^r); *Hans pretmaister de linz* (VDS; 246^v) wohl Besitzer (undatiert etwa 1. Hälfte/Mitte des 16. Jhs.), im Stift Göttweig ab 1756 belegt (barocker Katalog Sig. 962 [rot] und 962b [rot] von 1756), zwischen 1738 und 1756 ins Stift gelangt (Im Katalog von 1738 [961rot] noch nicht verzeichnet, 1756 als letzte nicht nachgetragene M-Signatur eingetragen). Weitere erwähnte Personen: *Schopper zu Haslach* (245^r), *Petter Weber* (245^r) beide vielleicht am Transport der Handschrift beteiligt (1503).
- L:** **Göttweig Sig. 962 (rot)** *Catalogus Contentorum in Manuscriptis Codicibus Bibliotheca Lib(ri) et Exempti Monasterii Gottwicensis Ord. Sti. Benedicti juxta ordinem, quo ii in scriniis Armariorum posti et Litteris Alphabeticis notati sunt. De anno 1756.* = Sig. 962 (rot), 878 (schwarz), fol. 126v–127r. – **Vinzenz Werl**, *Manuscripten-Catalog der Stifts-Bibliothek zu Göttweig*, Bd. 1, Göttweig 1843 (handschriftlich; in fotomechanischer Reproduktion vorliegend: University Microfilms Ltd. High Wycomb, England, A Xerox Company, Ann Arbor, Michigan, USA), S. 712–714. – **Friedrich Schulte**, *Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken von Göttweig Ord. S. Bened., Heiligenkreuz Ord. Cisterc., Klosterneuburg Can. Regul. Lateran., Melk Ord. S. Ben., Schotten in Wien Ord. S. Ben.* In: *Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften* 57 (1867 [1868]),

S. 559–616, hier S. 574 (Nr. 30). – **Carl Gustav Homeyer**, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Weimar: Böhlau 1931/1934, Nr. 467. – **Gero Dolezalek**, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600. Materialsammlung, System und Programm für elektronische Datenverarbeitung. Bd. I: Grundverzeichnis I. Frankfurt am Main: Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte 1972, o.S. – **Norbert Heinrich Ott**, Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ›Belial‹. München: Artemis Verlag 1983 (MTU 80), S. 301. – **Ulrich-Dieter Oppitz**, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. II: Beschreibung der Handschriften, Köln/Wien: Böhlau 1990, S. 532–533. (Nr. 613). – **Michael Baldzuhn**, Schulbücher im Trivium des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Die Verschriftlichung von Unterricht in der Text- und Überlieferungsgeschichte der 'Fabulae' Avians und der deutschen 'Disticha Catonis', 2 Bde., Berlin/New York: de Gruyter 2009, (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 44/1.2 [278/1.2]), bes. S. 925. – **Marie-Luise Heckmann**, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung. Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die frühe Neuzeit (mit einem Anhang [unter Mitarbeit von Mathias Lawo]: Nach Überlieferungszusammenhang geordnete Abschriften der Goldenen Bulle). In: Ulrike Hohensee u.a. (Hg.), Die Goldene Bulle. Politik - Wahrnehmung - Rezeption, Bd. II. Berlin: Akademie Verlag 2009, (Berichte und Abhandlungen, Sonderband 12), S. 933–1042, hier S. 994 (Nr. 50). – **Michael Baldzuhn**, 'Disticha Catonis', Datenbank der deutschen Übersetzungen. (http://www1.uni-hamburg.de/disticha-catonis/rumpfbearbeitung.html#r_goe, 01.12.2014, 09:00 Uhr). – **Christoph Gerhardt und Nigel F. Palmer**, Die 'Fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht' in deutscher und niederländischer Überlieferung, Katalog (Stand 18. Juni 2000) K 16, c, (<http://www.handschriftencensus.de/forschungsliteratur/pdf/4224.pdf>; 01.12.2014, 09:10 Uhr). – **Handschriftencensus**: <http://www.handschriftencensus.de/4820> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

Teil I: fol. 1–4 (nach Inhalt, Hand und Wasserzeichen zugehörig zu Teil III)

- B:** Papier aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Wasserzeichen: Waage im Kreis, genauer zu den Wasserzeichen siehe Anhang, Wasserzeichen Göttweig, 365 (rot). – Lagen: (IV-4)⁴, vielleicht (VI-8)⁴ (siehe Ausführungen S. 15) – In der Lage fehlt die zweite Hälfte, alle vorhandenen Blätter sind Einzelblätter; möglicherweise fehlen auch am Beginn Blätter. – Pergamentfälze in der Mitte aller Lagen. An den ersten Seiten Schadstellen durch Beschläge.
- S:** Schriftraum: 235/240 x 160, bei 40–45 Zeilen. – 2-spaltig. – Schriftrahmen aus Tinte. – Gotische Bastarda von der Hand des *Hanns Tumackl*.
- A:** Rote Strichelung, rote Textpassagen.
- 1:** 1^{ra}–4^{va} Register des Schwäbischen Land- und Lehnrechts, der Goldenen Bulle, des Mainzer Landfriedens und der folgenden Bestätigungen
 Register für die Seiten 127^r–241^v (neu) bzw. 62^r–177^v (zeitgenössische Tintenfoliierung).
 Beginn verloren.
 Inc.: ... *Der stirbt vngeschafft an erb(e)n 62, Der an geschafft stirbt 62 ...*
 Expl.: ... *Der den Lanndtfrid nit schwert 177, Darnach die besliessung des brieffs 177.*

Teil II: fol. 5–65

- B:** Papier, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Wasserzeichen: Waage im Vierpass, genauer zu den Wasserzeichen siehe Anhang: Wasserzeichen Göttweig, 365 (rot). – Lagen: (VI-1)¹⁵ + VII²⁹ + 3.VI⁶⁵ – In Lage 1 ist f. 15 ein Einzelblatt. – Pergamentfälze in der Mitte aller Lagen. Schadstellen teilweise durch aufgeklebte Papierstreifen (-fragmente) ausgebessert.
- S:** Schriftraum: f. 5^r–64^r: 205/210 x 135/140, bei 41–46 Zeilen; f. 64^v–65^v: 209 x 140, bei 36 Zeilen. – 2-spaltig (außer 64^v–65^v 1-spaltig) – Schriftrahmen aus Tinte. – Gotische Bastarda von mehreren Händen: f. 5^r–64^r: Hand des *Hanns Rottaler de[s] lung* (Nennung auf 61^{ra}: 18. Jänner 1462); f. 64^v–65^v: nicht geklärte Hand.
- A:** Rote Strichelung, rote Überschriften, rote Seitenverweise, rote Hervorhebung längerer Textstücke, rote Unterstreichungen, rote Initialmajuskeln über zwei Zeilen, Initialmajuskel über vier Zeilen (61^v).

- 2: 5^{ra}–61^{rb} **Jacobus de Theramo, „Belial“ (deutsch)**
 5^{ra} gekürzte Vorrede des deutschen Übersetzters
 Haupttext
 Inc.: *Hie ist vermerckt das das puech nicht darumb geschriben ist das es also sichtiglich geschehen sey...*
 Expl.: *...das vindt ir hernach aigenlich geschriben wie man die sach anvahen süll vnd handdel(e)n vor recht (etc.)*
- 6^{ra}–61^{rb} Haupttext
 Inc.: *Allen Kristen getrewen vnd Recht gelaubigen die da pawen den glauben der heiligen Cristenhait...*
 Expl.: *...Maria muet(er) der genaden muet(er) der parmherczigkeit beschierm vns vor dem veint vnd enpfach vns in der zeit des todes AMEN (etc.) (etc.)*
 In fine: *Also hat das puech das da genant ist der Belyal ain enndt Hat geschrib(e)n Hanns Rottaler der Iung an dem Achzehenten tag des Ienner An(no) 1462 ist es volbracht worden.*
 L: Ott, Norbert H.: Jacobus de Theramo. In: VL 4 (21983) Sp. 441–447 (darin Belial: Sp. 442–447); VL 11 (22004), Sp. 755.
- 3: 61^{va}–64^{rb} **„Cato“ (deutsch)**
 Überschrift: *Hie geit ain hayden seinem Sun ain ler*
 Inc.: *WÄren die chiündiger guet(er) red nicht geür...*
 Expl.: *Damit nymb dein selbs war vnd wünsch das ich wol geuar Amen*
 L: Kesting, Peter: ‘Cato’. In: VL 1 (21978), Sp. 1192–1196; VL 11 (22004), Sp. 314–315.
- 4: 64^v **Absoluc(i)o semel in vita**
 Überschrift: *Absoluc(i)o semel in vita*
 Inc.: *D(omi)n(u)s n(oste)r I(e)h(su)s (christus) p(er) m(er)itu(m) sue pa(ssionis) digne(tur) te absolu(er)e*
 Expl.: *Exillo p(a)t(e)t qu(od) hec absoluc(i)o in arti(culo) mort(is) p(otes)t applica(ris) in firmo qu(o)cienc cuq(ue) (con)tingit eu(m) Incid(er)e In firmitatem Inqua timet mort(is) p(er)iculum (etc.)*
- 5: 65^r–65^v **Die absolucion ainst(e)n Im leben**
 Inc.: *Vns(er) herr i(h)e(s)us (christus) welle dich enpind(e)...*
 Expl.: *...Dabey ist zuuersten das die absoluac(i)on zu d(er) stund des tods mag dem mensch(e)n zugeaigent werd(e)n alsofft sich begibt das er vellt in ain kranckhait darInn er sich des tods versorget (etc.)*

Teil III: fol. 66–245

- B:** Papier aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Wasserzeichen: Waage im Vierpass, Waage im Kreis, Amboss im Kreis, genauer zu den Wasserzeichen siehe Anhang, Wasserzeichen Göttweig, 365 (rot). – Lagenformel: 15.VI²⁴⁵ – Reklamanten auf den Lagen 10, 12, 13, 14 – Zeitgenössische Folierung I–181 beginnend auf 66^r. – Pergamentfälze in der Mitte aller Lagen. Schadstellen teilweise durch aufgeklebte Papierstreifen (-fragmente) ausgebessert.
- S:** Schriftraum: Fol. 66–245: 205–210 x 135–140 bei 31–44 Zeilen – 2-spaltig (außer 242^v–244^v, 1-spaltig) – Schriftrahmen aus Tinte – Gotische Bastarda von mehreren Händen: Fol. 66–176: *Hanns Rottaler der Iung* (66^r: 1462); Fol. 177–197 *Hanns Tumackl*; 198^r: Hand des *Hanns Rottaler*; 198^v–241: *Hanns Tumackl* (215^v: 1464); Fol. 245: *Hanns Rottaler* (245^r: 1461).
- A:** Rote Strichelung, rote Überschriften, rote Unterstreichungen, rote Initialmajuskeln über 2 bis 5 Zeilen, kleine Federzeichnung eines Schmerzensmann-Kopfes (242^r), Federzeichnung eines Wappens (von *Kristoff Eysmair?*) (246^v) – Federproben u.ä. (215^v, 245^v, 246^r, 246^v)
- 6: 66^{ra}–105^{rb} **„Buch der Könige“**
 Überschrift: *Die vorred der küng püch*
 Inc.: *Wir süllen dicz puchs beginnen mit got vnd es sol sich enden mit got...*

Expl.: *Wer mer von Iudith wölle heren od(er) lesen der süch es and(er) Bibel(e)n da vind man mer von irem Lebenn etc. etc. Hie hat das kunig puch ain ennde (etc.)*
 In fine: *Dicz pûch ist gehaissen der kunig pûch wann es von nichte anders den von kunigen vnd von Richtern ist geschriben...vnd das vnns das allen wider var das verleich vnns got der vater vnd der Sun vnd der heylig geist Amen (etc.) (etc.)*
 L: Herkommer, Hubert: 'Das Buch der Könige alter ê und neuer ê'. In: VL 1 (²1978), Sp. 1089–1092.

- 7: 105^{va}–215^{va} **„Schwabenspiegel“**
 105^{va}–186^{va} Schwäbisches Landrecht
 Überschrift: *Die vorred von kaiserlichen Recht(e)n*
 Inc.: *DEr himlisch vater durch dein milt parmherczikait beschueffe dw den mensch(e)n mit druvältig(er) miltikait vnd wirdikait...*
 Expl.: *...das mues der herr nehmen ob der herr nit selbs dritt ist. Ende der Lanndrecht (etc.)*
 186^{va}–215^{va} Schwäbisches Lehnrecht
 Überschrift: *Hie heben sich an die Lehenrecht.*
 Inc.: *WER lehenrecht kennen wil der volg ditz puchs lere von erst süllen wir beginnen das die kunig hab(e)n gesetzt ...*
 Expl.: *... das ist dauon das er des her schillts manngellt etc.*
 In fine: *Hanns Tumackl anno d(o)m(ini) etc. M^o cccc^o lxiiii^o*
 L: Johaneck, Peter: 'Schwabenspiegel'. In: VL 8 (²1992), Sp. 896–907.
- 8: 215^{vb}–235^{rb} **„Goldene Bulle“ Karls IV. von 1356 (deutsch)**
 Überschrift: *Ain Conclusion von der wal ains Romischen Kunigs*
 Inc.: *KARol der vierd mit gunst götlicher milltikait Römischer kayser zu allen zeiten mer(er) des Reichs vnd kunig zu Behem...*
 Expl.: *...mit der wannnd vnd lere sy miteinander mügent Inden zungen vnderweist werden (etc.)*
 In fine: *Expliciunt Constituc(i)o(n)es Imperiales(com)posite In Maguncia*
 L: Johaneck, Peter: 'Goldene Bulle'. In: VL 3 (²1981), Sp. 84–87; VL 11 (²2004), Sp. 544.
- 9: 235^{rb}–238^{va} **„Mainzer Reichslandfrieden“ Kaiser Friedrichs II. von 1235 (deutsch)**
 Überschrift: *Kais(er) Fridreichs des ander(e)n brief*
 Inc.: *DEw Recht sezt vnd bestätt der annder kayser Fridrich mit der fursten Rat vnd mit annd(er)n grossen h(er)ren...*
 Expl.: *...vnder vnnsers Hofgerichts Insigl bereden mug die furgopot vnd die zil vnd die tåg dy vor gericht geno(m)men werd(e)n.*
- 10: 238^{va} **Landfrieden König Rudolfs I. von 1281, Nürnberg (deutsch)**
 Überschrift: *Kunig Ruedolfs brief*
 Inc.: *WIr Ruedollf von gottes genaden Römischer kunig vnd merer des Reichs haben geschafft das die Bischoue Grauen freyen dienstman...*
 Expl.: *...do das geschach do was von vnners h(er)ren gepurt zwelf hundert vnd lxxxi Iar.*
- 11: 238^{vb}–241^{ra} **Landfrieden König Albrechts I. von 1298, Nürnberg (deutsch)**
 Überschrift: *künigs Albrechts brief*
 Inc.: *DYse saczung des Lanndsfrides haben wir Albrecht von gots genaden Römischer künig vnd ain merer des Reichs mit gunst vnd mit Rat der Erb(er)n h(er)ren...*
 Expl.: *...wann sy von allter her komen sind vnd mit Recht gunst vnd mit Rat der Kurfursten all(er) gesezt sind*
- 12: 241^{ra}–241^{vb} **Landfrieden König Ludwigs IV. von 1323, Nürnberg (deutsch)**
 Überschrift: *künig Ludwigs brief*
 Inc.: *DYE Saczung des Lanndfrids hachen wir Ludwig von gots genaden Römischer kunig zu allen zeit(e)n mer(er) des Reichs mit gunst vnd mit Rat der Erbern h(er)ren...*
 Expl.: *DEr brief ist geb(e)n zu Nueremberg do man zalt von Cristi gepurt drewczehen hund(er)t Iar vnd Indem dreyundzwainzigisten Iare des nachsten Sunntags nach ausgeend(er) Osterwuchen Indem Newnten Iar vnnsers Reichs (etc.)*

- 13: 241^{vb} **Gebet (Nachtrag)**
Sag an lieber brueder mein wo wird vnser erste herberg sein wolt got ich künd dir ess sagen so wäre mir die sorg verdragen Es stet vns vor güet vnd pes Mariä vns von der helle pein Erlöss amen.
- 14: 242^{ra}–244^v **„Antichrist-Bildertext“**
 Inc.: *Hie hebt sich an von dem Anderkrist genomen vnd ausgezogen aus vil andr(e)n pucher(e)n wo vnd von wem wie er gepor(e)n siil werd(e)n...*
 242^{rb} Beschriftung einer kleinen Federzeichnung: *pist gegruet du heilligs antlitz.*
 Expl.: *...vnd sagt dy geschriff das vns(er) herr dy tag darnach kürcz von seiner ausserwellt(en) vnd von aller krist(e)n mensch(e)n weg(e)n (etc.)*
 L: Steer, Georg: 'Antichrist(Endkrist)-Bildertext'. In: VL 1 (21978), Sp. 400-401; VL 11 (22004), Sp.121 (Signaturen-Irrtum beim Göttweiger Textzeugen).
- 15: 245^{ra}–245^{rb} **Gebet**
 Inc.: *O figur vnd ain vrtail wirt süs vnd frolich vnd das ander wirt gar scharf vnd gar grausam...*
 Expl.: *Miserere mey deus .. Got erparm dich vber mich mit deinen Manigueltigen vnd grossen Parmherczigen götlichen genaden.*
 In fine: *Herr Erparm dich vber all gelaubig Sell. Hanns Rottall(er) ist das püch vnd den merertail geschribn Im 1461 Jar.*
- 16: 245^{va}–245^{vb} **Verzeichnis der goldenen Freitage**
 Inc.: *Vermerkht die gulden Freitag die man vasstenn sol der sein zweliff durch daz gantz Jar.*
 Expl.: *Vor dem gross(e)n tag des heiligen weinachtg*
- 246^r **Fragment einer Urkunde**
 Inc.: *...der stat czu passaw. Bechennen offenlichen mit dem brief für vns ...*
 Expl.: *...anhangendem insigel sin vns all vnser erben vnd nachko(m)men daz ist ge ... vnd darnach in dem aynlften Jar.*
- 246^r **Verschiedene Nachträge** (Federproben nicht wiedergegeben)
CAin schons vnd seligs geben von der heiligen vnd seligen Fraw(e)n s. Anna welher mensch daz drei mall alle tag spricht Der hat x tausent iar ablos todlich(er) sünnd vnd xii tausent iar teglicher vnd leslich(er)Sünd bestett vom Babst Allexannder an dem vergangen Ostertag Anno M^o cccc^o lxxxiiii Jar
- Grüest bistu Maria voll allernaden der herr(e) ist mit dir dein gnad sey mit mir geseget bistu vnder allen frawen. Vnd geseget sei deine heilige Mueter Anna von welher geborn ist on sünnd vnd ... vnr...inigkeit dein heilig(er) vnd guettig(er) Leichnam dauon geborn ist ihesus (christus) Amen (etc.)*
- Vmsem vnd des romischen reichs freuntlichen grues Zuuoran lieber her(re) der passawer ewer schreiben das ir am Jungsten Zu vns gesentt habt haben wir verlesen. O Jacob ... ysemna ...*
- NSB/246^v **Verschiedene Nachträge** (Federproben nicht wiedergegeben)
ain petlerin hat mich das gelernt an Raittag vnnser liebn fraw(e)n tag visitatio(n)e Marie Anno Do(mi)ni Jm X^{ten} Iare. Fur den hinfallen siechtümb
- Ite(m) Es sein geschriben an ain(er) Zeil die sol ain(em) Mensch an den hals hahen Jn ainem sackhlein vnd es kain fraw nit an Ruerrn so sol Im der prechen v(er)sten vnd das mensch od(er) sein vat(er) vnd Muett(er) vntzt des mensch [mensch: übergeschrieben] kümbt Zu seinen nohtper(e)n garn alle tag sprech(e)n v p(ate)r n(oste)r v aue Marie vnd v glaubn .. ~~In gross(er)~~ Mit grosser andacht dem leid(e)n cristi*

O Valentine destructie magne ruine p(er) te effugat(ur) Exilentie atq(ue) fueget(ur) de mort(ur) Cristus in carne destructor morte et(er)ne hec dona ubi dat Exilientiam sonat

O Valentine ein Zerstorere des grossen tatts durch dich wirt v(er)tribn d(er) gros siechtumb Züm mall Christus am? kreitz ain zersterer des Ewign tods Gib den die gab vnd la des grossn hinfallundn siechtumb nit. Amen

Ich hoff Ew Gott Kristoff Eysmair a(nno) 1520 (etc.)

O du heilige menschwertung Jesu (christi) verlas vns nit amen. h(ans) prett(maister)

Maria, maria mein ainnige H(ans) hoffnung Pret(maister) (etc.)

11.1.2 Tabellarische Darstellung nach Vorbild des Handschriftencensus³⁰⁹

11.1.2.1 Kl

Aufbewahrungsort	Klosterneuburg, Stiftsbibl., CCl. 1253
Codex	165 Blatt
Beschreibstoff	Papier
Inhalt	Teil I: Bl. 1r-112v (113r-118r Register) = Jacobus de Thermo: 'Belial', dt. Teil II: Bl. 119r-145r = 'Konstanzer Weltchronik' Bl. 145v-159v = 'Antichrist-Bildertext' Bl. 159v-162v = 'Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts' Bl. 163r-163v = 'Vom Jüngsten Gericht'
Blattgröße	225 x 145 mm
Schriftraum	Teil I: 155 x 95 mm Teil II: 170 x 100 mm
Spaltenzahl	1
Zeilenzahl	Teil I: 27-33 Zeilen Teil II: 35-37 Zeilen
Schreibort	unbekannt
Besonderheiten	Teil II: zahlreiche (colorierte) Federzeichnungen, ganzseitige Federzeichnung des Jüngsten Gerichts auf 164r. Ungeklärte Olim-Signatur: 5 (rot)/27 (schwarz). Zwischen 1852 und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ins Stift Klosterneuburg gelangt.
Entstehungszeit	Mitte 15. Jahrhundert 1. H. 15. Jh. (Ott S. 307) (durch Wasserzeichenanalyse kaum haltbar) 2. H. 15. Jh. (Gerhardt/Palmer K.16, d / S. 13)
Schreibsprache	bair.-österr. (Ott S. 307, Gerhardt/Palmer K.16, d/S. 13)
Sprache	Hs. enthält nur deutsche Texte
Literatur	Hermann Pfeiffer–Berthold Černík , Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canonorum Regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur. Bd. 6. o.J. [Anfang 20. Jh.], S. 1072-1074. (handschriftlich). Gero Dolezalek , Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600. Materialsammlung, System und Programm für elektronische Datenverarbeitung. Bd. I: Grundverzeichnis I. Aachen–Montserrat. Frankfurt am Main: Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte 1972, o.S. Norbert Heinrich Ott , Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ›Belial‹. München: Artemis Verlag 1983 (MTU 80), S. 307-308. Nigel F. Palmer , Latein und Deutsch in Blockbüchern. In: Nikolaus Henkel und Nigel F. Palmer (Hg.), Latein und Volkssprache im deutschen Mittelalter 1100-1500. Regensburger Colloquium 1988. Tübingen: Niemeyer 1992, S. 310-336, hier: S. 312 Anm. 6. Christoph Gerhardt und Nigel F. Palmer , Die 'Fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht' in deutscher und niederländischer Überlieferung, Katalog (Stand 18. Juni 2000), K 16, d. (http://www.handschriftencensus.de/forschungsliteratur/pdf/4224.pdf , 01.12.2014, 09:10 Uhr). Birgit Studdt , 'Konstanzer Weltchronik', in: VL 11 (2004) Sp. 886-889, hier: Sp. 887. Handschriftencensus: http://www.handschriftencensus.de/5181 (19.01.2014, 13:45 Uhr). Manuscripta: http://manuscripta.at/?ID=292 (19.01.2014, 13:50 Uhr).
Erg. Hinweis	Papier aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (http://manuscripta.at/?ID=292 (19.01.2014, 13:50 Uhr)).
	April 2015

³⁰⁹ <http://www.handschriftencensus.de/> (19.01.2014, 13:45 Uhr).

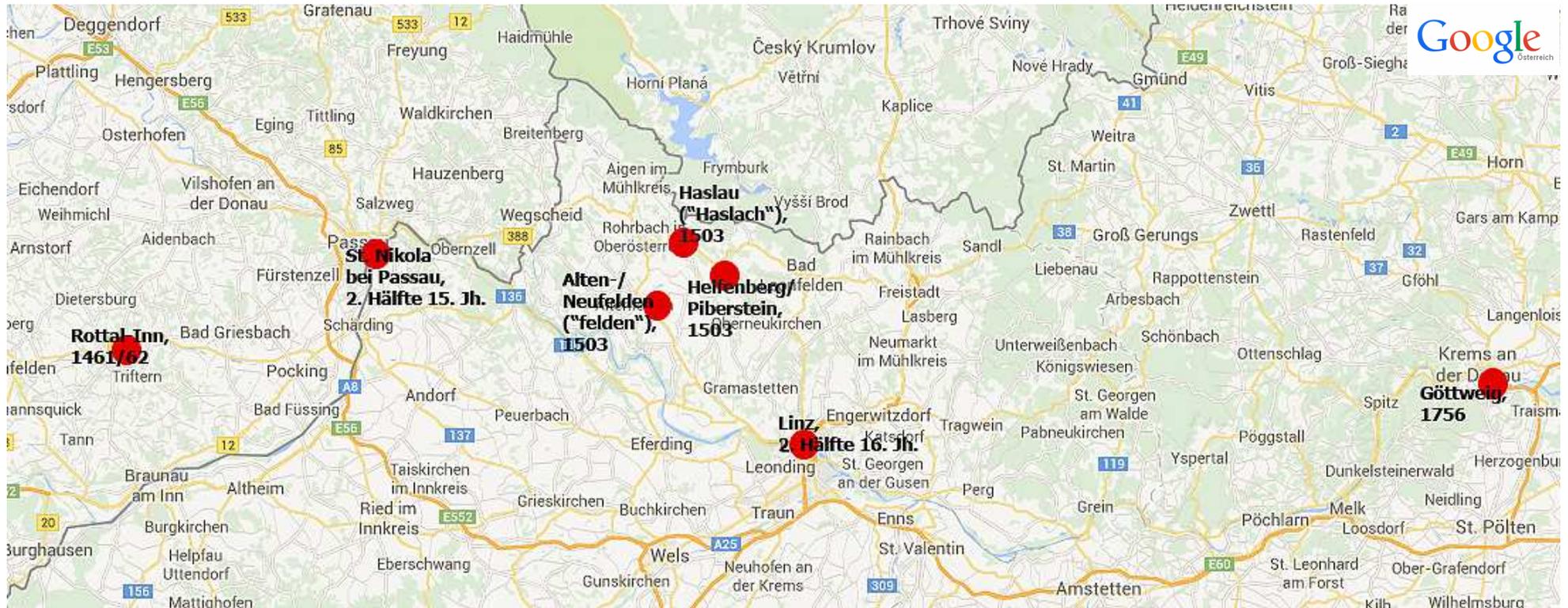
11.1.2.2 Gö

Aufbewahrungsort	Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz); Olim: M 36
Codex	246 Bll.
Beschreibstoff	Papier
Inhalt	<p>Teil I: Bl. 1ra-4va = Register zum Schwabenspiegel, zur Goldenen Bulle und zu den Landfrieden</p> <p>Teil II: Bl. 5ra-61rb = Jacobus de Theramo: 'Belial', dt. Bl. 61va-64rb = 'Cato', dt. Bl. 64v = Absoluc(i)o semel in vita Bl. 65r-65v = Die absolucion ainst(e)n im leben</p> <p>Teil III: Bl. 66ra-105rb = 'Buch der Könige' Bl. 105va-186va = 'Schwabenspiegel': Landrecht Bl. 186va-215va = 'Schwabenspiegel': Lehnrecht Bl. 215vb-235rb = 'Goldene Bulle', dt. Bl. 235rb-238va = 'Mainzer Reichslandfrieden' Friedrichs II. (1235) Bl. 238va = Landfrieden König Rudolfs I. (1281) Bl. 238vb-241ra = Landfrieden König Albrechts I. (1298) Bl. 241ra-241vb = Landfrieden König Ludwigs IV. (1323) Bl. 241vb = Gebet (Nachtrag) Bl. 242ra-244v = 'Antichrist-Bildertext' Bl. 245ra-245rb = Gebet, dt. Bl. 245va-245vb = Verzeichnis der goldenen Freitage Bl. 246r = Fragment einer Urkunde der Bürger von Passau Bl. 246r = Ave Maria (Nachtrag) Bl. 246r = Briefbeginn (Nachtrag) Bl. 246v = Heilungszauber (Nachtrag) Bl. 246v = Gebet an den Hl. Valentin, lat. und dt. (Nachtrag)</p>
Blattgröße	295 x 215 mm
Schriftraum	Teil I: 235-240 x 160 mm Teil II: 205-210 x 135-140 mm Teil III: 205-210 x 135-140 mm
Spaltenzahl	1-2
Zeilenzahl	Teil I: 40-45 Teil II: 36-46 Teil III: 31-44
Schreibort	Bayern, Raum Passau (?)
Besonderheiten	<p>Schreibernennungen: <i>Hanns Rottaler der Iung</i> (18. Jänner 1462, 61ra); <i>Hanns Tumackl</i> (1464, 215v); <i>Hanns Rottaller</i> (1461, 245rb).</p> <p>Provenienzen: <i>Hanns Rottaller</i> (1461, 245rb); <i>Mertten Hamersmid</i> (bis 1503, 245rb); <i>Jacob[...] Eysmar</i> (1503, 245rb); <i>Kristoff Eysmair</i> (1520, 246r); <i>Hans pretmaister de linz</i> (undatiert, wohl 1. Hälfte bis Mitte 16. Jahrhundert, VDS, 246v); Stift Göttweig (ab 1756 belegt, wohl zwischen 1738 und 1756 ins Stift gelangt, vgl. Cod. 962a [rot], fol. 216v-217r).</p> <p>Einband aus der Werkstätte des Klosters St. Nikola bei Passau bzw. einer dem Kloster sehr nahe stehenden Werkstätte.</p>
Entstehungszeit	datiert: 1461 (245r), 1462 (61ra, 66r), 1464 (215va)
Schreibsprache	bair.-österr. (Ott S. 301; Gerhardt/Palmer K 16, c/S. 13)
Sprache	Handschrift enthält deutsche und lateinische Texte
Literatur	<p>Göttweig Sig. 962 (rot) Catalogus Contentorum in Manuscriptis Codicibus Bibliotheca Lib(ri) et Exempti Monasterii Gottwicensis Ord. Sti. Benedicti juxta ordinem, quo ii in scriniis Armariorum posti et Litteris Alphabeticis notati sunt. De anno 1756. = Sig. 962 (rot), 878 (schwarz), fol. 126v-127r.</p> <p>Vinzenz Werl, Manuscripten-Catalog der Stifts-Bibliothek zu Göttweig, Bd. 1, Göttweig 1843 (handschriftlich; in fotomechanischer Reproduktion vorliegend: University Microfilms Ltd. High Wycomb, England, A Xerox Company, Ann Arbor,</p>

	<p>Michigan, USA), S. 712-714.</p> <p>Friedrich Schulte, Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken von Göttweig Ord. S. Bened., Heiligenkreuz Ord. Cisterc., Klosterneuburg Can. Regul. Lateran., Melk Ord. S. Ben., Schotten in Wien Ord. S. Ben., in: Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften 57 (1867 [1868]) S. 559-616, hier S. 574 (Nr. 30).</p> <p>Carl Gustav Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Weimar: Böhlau 1931/1934, Nr. 467.</p> <p>Gero Dolezalek, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600. Materialsammlung, System und Programm für elektronische Datenverarbeitung. Bd. I: Grundverzeichnis I. Aachen – Montserrat. Frankfurt am Main: Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte 1972, o.S.</p> <p>Norbert Heinrich Ott, Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ›Belial‹. München: Artemis Verlag 1983 (MTU 80), S. 301.</p> <p>Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. II: Beschreibung der Handschriften, Köln/Wien: Böhlau 1990, S. 532f. (Nr. 613).</p> <p>Michael Baldzuhn, Schulbücher im Trivium des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Die Verschriftlichung von Unterricht in der Text- und Überlieferungsgeschichte der 'Fabulae' Avians und der deutschen 'Disticha Catonis', 2 Bde., Berlin/New York: de Gruyter 2009, (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 44/1.2 [278/1.2]), bes. S. 925.</p> <p>Marie-Luise Heckmann, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung. Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die frühe Neuzeit (mit einem Anhang [unter Mitarbeit von Mathias Lawo]: Nach Überlieferungszusammenhang geordnete Abschriften der Goldenen Bulle). In: Ulrike Hohensee u.a. (Hg.), Die Goldene Bulle. Politik - Wahrnehmung - Rezeption, Bd. II. Berlin: Akademie Verlag 2009, (Berichte und Abhandlungen, Sonderband 12) S. 933-1042, hier S. 994 (Nr. 50).</p> <p>Michael Baldzuhn, 'Disticha Catonis' – Datenbank der deutschen Übersetzungen. (http://www1.uni-hamburg.de/disticha-catonis/rumpfbearbeitung.html#r_goe, 01.12.2014, 09:00 Uhr)</p> <p>Christoph Gerhardt und Nigel F. Palmer, Die 'Fünfzehn Zeichen vor dem Jüngsten Gericht' in deutscher und niederländischer Überlieferung, Katalog (Stand 18. Juni 2000) K 16, c. (http://www.handschriftencensus.de/forschungsliteratur/pdf/4224.pdf; 01.12.2014, 09:10 Uhr)</p> <p>Handschriftencensus: http://www.handschriftencensus.de/4820 (19.01.2014, 13:45 Uhr).</p>
	April 2015

11.2 Karte der Aufenthaltsorte von Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz)

Darstellung der erwähnten und erschlossenen Aufenthaltsorte von Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) mit Angabe der angegebenen/ermittelten Jahreszahlen.

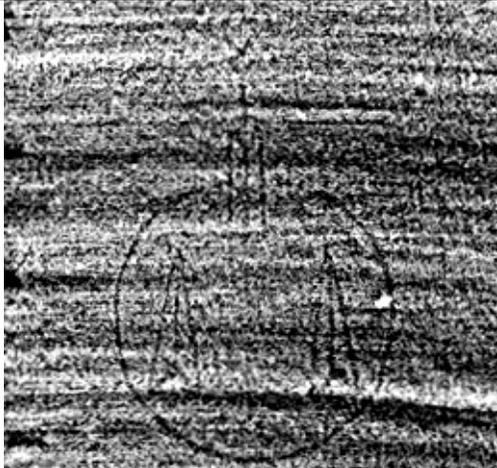


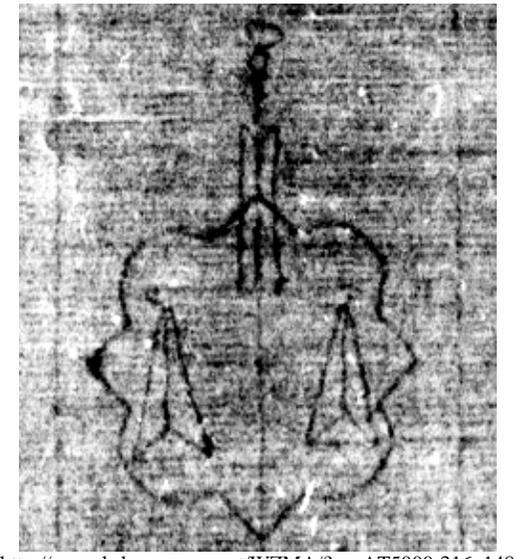
Basiskarte: Google Maps: <https://www.google.at/maps/@48.4286599,14.1473746,9z> (02.01.2015, 08:50 Uhr). Bearbeitung EK.

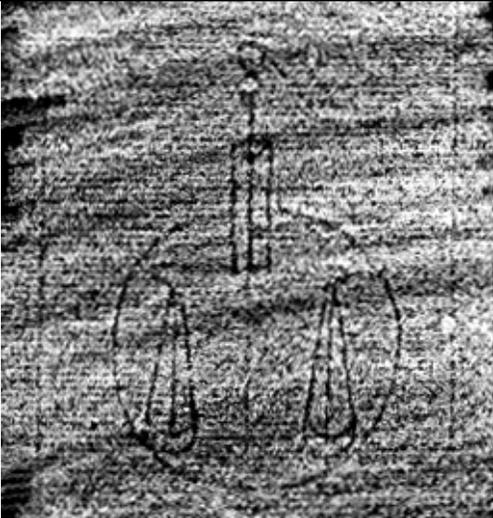
11.3 Wasserzeichen in Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz)

An dieser Stelle bedanke ich mich herzlich bei Dr. Maria Stieglecker für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Bearbeitung und Identifizierung der Wasserzeichen.

Die Wasserzeichen von Göttweig, 365 (rot) werden in kurzer Zeit in der Internetdatenbank WZMA einsehbar sein: Vgl. WZMA: <http://www.ksbm.oew.ac.at/wz/wzma.php>, Nr. AT2000-365.

	Blätter in Gö	Abrieb des Wasserzeichens	Entsprechung – Vergleich aus WZMA
A	2, 231, 233	 <p>233</p>	Entsprechung in WZMA noch nicht online
B	4, 225, 226, 227, 232, 235, 236, 237, 238, 239, 245	 <p>227</p>	Entsprechung in WZMA noch nicht online

<p>C</p>	<p>6, 10, 14, 24, 28, 40, 48, 50, 51, 53, 60, 61, 63, 64, 65, 73, 74, 84, 85, 86, 89, 97, 98, 99, 101</p>	 <p>14</p>	 <p>http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-316_147</p>
<p>D</p>	<p>7, 8, 16, 18, 19, 20, 22, 30, 36, 37, 38, 43, 46, 57, 66, 67, 68, 71, 79, 80, 91, 96</p>	 <p>37</p>	 <p>http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-316_148</p>

<p>E</p>	<p>102, 106, 111, 116, 118, 124</p>	 <p>111</p>	 <p>http://www.ksbm.ocaw.ac.at/WZMA/?nr=AT2740-A67_29_61</p>
<p>F</p>	<p>103, 108, 110, 120, 122, 125</p>	 <p>110</p>	 <p>http://www.ksbm.ocaw.ac.at/WZMA/?nr=AT2740-A67_29_68</p>

<p>G</p>	<p>129, 130, 131, 135, 142, 146, 153, 154, 160, 166, 173, 175, 176, 177, 185, 186, 187, 198, 200, 203, 208, 210, 211, 212 213</p>	 <p>160</p>	 <p>http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-399_60</p>
<p>H</p>	<p>136, 137, 144, 147, 148, 149, 152, 156, 161, 163, 163, 168, 170, 180, 181, 192, 193, 194, 195, 205, 206, 215, 217</p>	 <p>152</p>	 <p>http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-399_63</p>

Für die oben angegebenen URLs der Wasserzeichen gilt: letzter Zugriff: 19.01.2015, 13:30 Uhr.

Für die Wasserzeichen der Handschrift Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, 1253 siehe folgende Links (letzter Zugriff: 19.01.2015, 14:00 Uhr):

http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-1253_5
http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-1253_29
http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-1253_132
http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-1253_122

http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-1253_41
http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-1253_53
http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-1253_133
http://www.ksbm.oeaw.ac.at/WZMA/?nr=AT5000-1253_123

11.4 Einbandabriebe von Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz)

Ich bedanke mich herzlich bei Isabella Buben, BA für die Anfertigung der Einbandabriebe von Cod. 365 (rot).

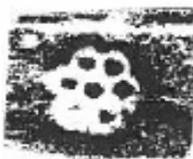
Abrieb, St. Nikola (Passau)
von KURT HOLTER³¹⁰



Abrieb, Cod. 365 (rot)



Fotografie, Cod. 365 (rot)



³¹⁰

Bilder: Kurt Holter.

HOLTER, KURT: Die mittelalterliche Buchkunst der Chorherrenstifte am Inn. In: 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg. Katalog der Ausstellung des Landes Oberösterreich vom 26. April bis 28. Oktober 1984 im Stift Reichersberg am Inn. Red. v. Dietmar Straub. Linz: Oberösterreichischer Landesverlag 1984, S. 205–231, besonders S. 225, 227, Nr. 11–14.

11.5 Überlieferungstabellen des „Belial“

11.5.1 Kurzverzeichnis der Handschriften

grau unterlegt = Diese Handschrift ist Ott noch nicht als „Belial“-Textzeuge bekannt und demnach nicht bei ihm genannt.

gelb hinterlegt = Textzeugen der schmalüberlieferten, wortnahen Fassung des „Belial“.

1	Alba Julia / Karlsburg, Bibl. Btthyneum, Cod. R I 92 (Kat.-Nr. 92)
2	Altenburg (N), Stiftsbibl., Cod. AB 14 D 19
3	Augsburg , Universittsbibl., Cod. I.3.2 16
4	Augsburg , Universittsbibl., Cod. III.1.2 10
5	Basel , Universittsbibl., Cod. AA I 2
6	Basel , Universittsbibl., Cod. C III 25
7	Berlin , Staatsbibl., Hdschr. 383 (bei OTT: Tambach, Grflich Ortenburgische Bibliothek)
8	Berlin , Staatsbibl., Hdschr. 385
9	Berlin , Staatsbibl., mgf 277
10	Berlin , Staatsbibl., mgf 575
11	Berlin , Staatsbibl., mgf 657
12	Berlin , Staatsbibl., mgf 1097
13	Berlin , Staatsbibl., mgq 1145
14	Berlin , Staatsbibl., mgq 1391
15	Berlin , Staatsbibl., mgq 2033
16	Boston (Mass.), Public Libr., Ms. 1544 (Ms. Med. 122)
17	Breslau / Wroclaw, Universittsbibl., Akc 1948/208 + Privatbesitz Niederlande
18	Breslau / Wroclaw, Universittsbibl., Akc 1949/158
19	Brssel , Knigl. Bibl., ms. 1634-35 + Mnchen , Staatsbibl., Cgm 8735
20	Budapest , Bibl. der Ungar. Akademie der Wissenschaften, Cod. K. 534
21	Cambridge (Mass.), Harvard College Libr. / Houghton Libr., MS Ger 47
22	Cambridge (Mass.), Harvard College Libr. / Houghton Libr., MS Ger 47.1 (bei OTT: ehem. Antiquariat Jaques Rosenthal, Mnchen, Katalog 83, Nr. 60)
23	Dillingen , Studienbibl., Cod. XV 94
24	Dresden , Landesbibl., Mscr. M 62
25	Eisleben , Bibl. der Andreaskirche, Ms. 127
26	Erlangen , Universittsbibl., Ms. B 13
27	Frankfurt a. M. , Universittsbibl., Ms. germ. qu. 11
28	Gieen , Universittsbibl., Hs. 1011
29	Gttingen , Staats- und Universittsbibl., 2 Cod. Ms. jurid. 93
30	Gttweig , Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) (frher M 36)
31	Graz , Universittsbibl., Ms. 532
32	Graz , Universittsbibl., Ms. 686 (verschollen)
33	Hannover , Landesbibl., Ms. I 57
34	Heidelberg , Universittsbibl., Cod. Sal. VII 114
35	Heidelberg , Universittsbibl., Cod. Pal. germ. 477
36	Heidelberg , Universittsbibl., Cod. Pal. germ. 795
37	Heilbronn , Stadtarchiv, Hs. 30
38	Herisau , Staatsarchiv, Ms. 1
39	Karlsruhe , Landesbibl., Cod. Donaueschingen B III 7 (bei OTT: Donaueschingen, Frstlich Frstenbergische Hofbibliothek B III 7)
40	Fragmente: Karlsruhe , Landesbibl., Cod. Donaueschingen B III 11 + Karlsruhe , Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,1 + Karlsruhe , Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,2 (1. Fragment bei OTT: Donaueschingen, Frstlich Frstenbergische Hofbibliothek B III 11)
41	Karlsruhe , Landesbibl., Cod. St. Peter pap. 36
42	Klagenfurt , Bischfl. Bibl., Cod. XXXI b 6
43	Klosterneuburg , Stiftsbibl., Cod. 1253
44	Kln , Hist. Archiv der Stadt, Best. 7010 (W) 337
45	Kopenhagen , Knigl. Bibl., Cod. Thott. 56,2
46	Kremsmnster , Stiftsbibl., Cod. 116
47	Leipzig , Universittsbibl., Ms. 1647 (bei Ott auf S. 166 „Leipzig, Ms. 569“)

48	Leipzig , Universitätsbibl., Rep. II. 62a
49	Linz , Landesarchiv, Musealarchiv, Hs. 152, Pa IV/58
50	London , British Libr., MS Add. 15823
51	London , British Libr., MS Add. 19461
52	Melk , Stiftsbibl., Cod. 433 (221; E 11)
53	Memmingen , Stadtbibl., Cod. 2,32.2°
54	München , Staatsbibl., Cgm 48
55	München , Staatsbibl., Cgm 223
56	München , Staatsbibl., Cgm 265
57	München , Staatsbibl., Cgm 289
58	München , Staatsbibl., Cgm 323
59	München , Staatsbibl., Cgm 345
60	München , Staatsbibl., Cgm 386
61	München , Staatsbibl., Cgm 396
62	München , Staatsbibl., Cgm 552
63	München , Staatsbibl., Cgm 564
64	München , Staatsbibl., Cgm 772
65	München , Staatsbibl., Cgm 773
66	München , Staatsbibl., Cgm 1114
67	München , Staatsbibl., Cgm 1124
68	München , Staatsbibl., Cgm 1135
69	München , Staatsbibl., Cgm 1141
70	München , Staatsbibl., Cgm 4873
71	München , Staatsbibl., Cgm 4881
72	München , Staatsbibl., Cgm 7879
73	München , Staatsbibl., Cgm 8624
74	Oxford , Bodleian Libr., MS Germ. d. 4
75	Paris , Bibl. de l'Ecole Nationale Supérieure des Beaux-Arts, Collection Masson ms. 106
76	Prag , Nationalbibl., Cod. XXIII.D.71
77	Regensburg , Stadtarchiv, Bibl. des Hist. Vereins, Ms. Misc. 21
78	Rom (Vatikanstadt), Bibl. Apostolica Vaticana, Cod. Ross. 780
79	Rom (Vatikanstadt), Bibl. Apostolica Vaticana, Cod. Ross. 797
80	Salzburg , Stiftsbibl. St. Peter, Cod. b XII 3
81	Salzburg , Universitätsbibl., Cod. M I 138
82	Sarnen , Bibl. des Benediktinerkollegiums, Cod. chart. 13
83	Schlägl , Stiftsbibl., Cpl. 35 (Kat.-Nr. 115)
84	Schlierbach , Stiftsbibl., Cod. 23
85	Straßburg , Bibliothèque Nationale et Universitaire, ms. 2260 (früher: L germ. 301.2°)
86	Stuttgart , Landesbibl., Cod. HB X 23
87	Stuttgart , Landesbibl., Cod. jur. 2° 11
88	Stuttgart , Landesbibl., Cod. jur. 2° 136
89	Stuttgart , Landesbibl., Cod. theol. et phil. 2° 195
90	Tübingen , Universitätsbibl., Cod. Md 128 (bei OTT: Zwiefalten, Bibliothek des ehem. Benediktinerklosters Hs. 74)
91	Wien , Österr. Nationalbibl., Cod. 2878
92	Wien , Österr. Nationalbibl., Cod. 2891
93	Wien , Österr. Nationalbibl., Cod. 2910*
94	Wien , Österr. Nationalbibl., Cod. 3085
95	Wien , Österr. Nationalbibl., Cod. 12497
96	Wiesbaden , Landesbibl., Hs. 66
97	Wolfenbüttel , Herzog August Bibl., Cod. 37.26 Aug. 2°
98	Wolfenbüttel , Herzog August Bibl., Cod. 71.3 Aug. 2°
99	Würzburg , Universitätsbibl., M. ch. f. 162

11.5.2 Die Handschriften und ihre Inhalte nach Themen

Die Inhalte dieser Tabelle sind entnommen aus:

OTT, NORBERT H.: Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ›Belial‹. München: Artemis Verlag 1983. (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 80)

Handschriftencensus: <http://www.handschriftencensus.de/werke/835> (27.11.2014, 11:00 Uhr).

Der Übersichtlichkeit halber ist nicht bei jeder einzelnen Handschrift vermerkt, welche Tabelleninhalte von Ott und welche aus dem Handschriftencensus übernommen wurden. Bei Göttweig, Stiftsbibliothek 365 (rot)/409 (schwarz) wurden eigene Forschungen mit aufgenommen, Literaturverweise finden sich im Hauptteil der Masterarbeit und in der Handschriftenbeschreibung.

Sind die Inhalte der Handschriften anderen Publikationen/Datenbanken entnommen, ist dies gekennzeichnet.

Erklärungen:

(bOnb) = (bei OTT nicht behandelt). Dies bedeutet, dass Ott den Text zwar in seinem Handschriftenverzeichnis nennt, ihn aber keinem Themenblock zuordnet.

(nmbO) = (noch nicht bei OTT). Dieser Text wird bei OTT noch nicht genannt und wurde vermutlich später erst identifiziert (bzw. wurde die Handschrift erst später als „Belial“-Textzeuge entdeckt).

grau unterlegt = Diese Handschrift ist Ott noch nicht als „Belial“-Textzeuge bekannt und demnach nicht bei ihm genannt.

gelb hinterlegt = Textzeugen der schmalüberlieferten, wortnahen Fassung des „Belial“.

Teilweise ist die Benennung der Handschriften unterschiedlich, die Tabelle folgt den Benennungen der aktuelleren Quelle, des Handschriftencensus, Verweise zu eventuellen unterschiedlichen Benennungen bei OTT finden sich nach der aktuellen Benennung in Klammern.

		Einzelhand-schrift	Sammelhandschrift			
			<i>juristische Texte</i>	<i>geistliche Texte</i>	<i>Texte der Lebenspraxis</i>	<i>Chronistische Texte und Texte historisch-juristischen Gebrauchs</i>
1	Alba Julia / Karlsburg, Bibl. Bátorháneum, Cod. R I 92 (Kat.-Nr. 92)			Ps.-Eusebius Cremonensis: Leben des Hl. Hieronymus (dt. von Johann Reichsberg)		Liste der Bischöfe und Erzbischöfe von Salzburg (Nachtrag) (bOnb)
2	Altenburg (NÖ), Stiftsbibl., Cod. AB 14 D 19		Schwäbisches Landrecht			

3	Augsburg ³¹¹ , Universitätsbibl., Cod. I.3.2° 16		Oberbayerisches Landrecht Exzerpte aus dem Corpus iuris canonici		Ps.-Seneca: De remediis fortuitorum (OTT: De accidentibus casibus opusculum) (bOnb) Quaestio de fortuna (nnbO) Regulae de modo studendi (bOnb) Auszug aus Secretum secretorum (bei Ott: Liber de physiognomia) (bOnb)	
4	Augsburg , Universitätsbibl., Cod. III.1.2° 10	x				
5	Basel , Universitätsbibl., Cod. AA I 2			Neujahrsspruch (Nachtrag) (bOnb) Perikopenbuch		Geschichte der Stadt Troja
6	Basel , Universitätsbibl., Cod. C III 25	x				
7	Berlin , Staatsbibl., Hdschr. 383 (bei Ott: Tambach, Gräflich Ortenburg'sche Bibliothek, ohne Inhaltsangabe erwähnt)			Paternoster-Auslegung (nnbO)		Jean de Mandeville: 'Reisebeschreibung' (nnbO)
8	Berlin , Staatsbibl., Hdschr. 385 (Ehem. London, Auktionshaus Christie's ³¹² , danach deutscher Privatbesitz)	x				
9	Berlin , Staatsbibl., mgf 277				lat. und dt. Verse (darunter Freidank) (bOnb)	
10	Berlin , Staatsbibl., mgf 575		Wiener Stadtrecht Brotpreisordnung			
11	Berlin , Staatsbibl., mgf 657		Belial lat. (bOnb)	Belial lat. (bOnb)		
12	Berlin , Staatsbibl., mgf 1097		Buch der Könige Schwabenspiegel			Stricker: Der Sünder und der Einsiedel

³¹¹ Inhalt entnommen aus: SCHNEIDER, KARIN: Deutsche mittelalterliche Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg. Die Signaturengruppen Cod. I.3 und Cod. III.1, Wiesbaden 1988. (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg II,1), S. 56–58.

³¹² So genannt in: FRÜHMORGEN-VOSS, HELGA/OTT, NORBERT H. u.a.: Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters. Bd. 2: 12. Barlaam und Josaphat – 20. Anton von Pforr, ›Buch der Beispiele der alten Weisen‹. München: C.H. Beck 1996. (Veröffentlichungen der Kommission für deutsche Literatur des Mittelalters der bayerischen Akademie der Wissenschaften), S. 55.

			Der juden ayd			Stricker: Der Richter und der Teufel
13	Berlin, Staatsbibl., mgq 1145			Petrus Alphonsus: Disciplina clericalis		Prosa-Trojanerkrieg Galterus Anglicus: Anonymus Neveleti Abschrift eines Lehnbriefs Kaiser Sigismunds, Abschriften von Akten zur Wahl Albrechts II. Krönungsordnung (2x) (gilt bei OTT nicht als eigener Inhaltspunkt)
14	Berlin, Staatsbibl., mgq 1391	x				
15	Berlin, Staatsbibl., mgq 2033		Verordnungen der Würzburger Bischöfe (bOnb) Schwabenspiegel			
16	Boston (Mass.), Public Libr., Ms. 1544 (Ms. Med. 122)	x				
17	Breslau / Wrocław, Universitätsbibl., Akc 1948/208 + Privatbesitz Niederlande	x				
18	Breslau / Wrocław, Universitätsbibl., Akc 1949/158	x				
19	Brüssel, Königl. Bibl., ms. 1634-35 + München, Staatsbibl., Cgm 8735		Johannes v. Tepl: Ackermann aus Böhmen	Johannes v. Tepl: Ackermann aus Böhmen		
20	Budapest, Bibl. der Ungar. Akademie der Wissenschaften, Cod. K. 534	x				
21	Cambridge (Mass.), Harvard College Libr. / Houghton Libr., MS Ger 47	x				
22	Cambridge (Mass.), Harvard College Libr. / Houghton Libr., MS Ger	x				

	47.1 (bei OTT ehem. Antiquariat Jaques Rosenthal)					
23	Dillingen , Studienbibl., Cod. XV 94		Schwabenspiegel	Die Sieben Bußsalmen		
24	Dresden , Landesbibl., Mscr. M 62	x				
25	Eisleben , Bibl. der Andreaskirche, Ms. 127		Johannes von Buch: Richtsteig Landrechts (nnbO) Weichbildchronik (nnbO) Weichbildrecht, [u.a.] (nnbO)			Weichbildchronik (nnbO) Weichbildrecht (nnbO)
26	Erlangen , Universitätsbibl., Ms. B 13					Gesta Romanorum
27	Frankfurt a. M. , Universitätsbibl., Ms. germ. qu. 11				Irmhart Öser: Rabbi Samuel (Traktat „De adventu Messiae quem Judaei temere expectant“) (dt.) Jacobus de Cessolis: Schachzabelbuch	Aufzeichnungen über einen Sühnevertrag zw. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg und der Stadt Nürnberg (gilt bei OTT nicht als eigener Inhaltspunkt) Sächsische Weltchronik
28	Gießen , Universitätsbibl., Hs. 1011		Oberbayerisches Landrecht, Schwabenspiegel Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Paternoster-Auslegung Credo-Auslegung Credo einer Messe Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	
29	Göttingen , Staats- und Universitätsbibl., 2° Cod. Ms. jurid. 93	x				
30	Göttweig , Stiftsbibl., Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) (früher M 36)		Buch der Könige Schwabenspiegel Goldene Bulle dt. Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II. mit Bestätigungen Rudolfs I., Albrechts I. und Ludwig IV.	Absolucion (dt./lat.) (nnbO) Antichrist-Bildertext (ohne Bilder) (bOnb) Gebet (nnbO)	Verzeichnis der goldenen Freitage (nnbO)	Cato dt. Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II. mit Bestätigungen Rudolfs I., Albrechts I. und Ludwig des IV.
31	Graz , Universitätsbibl., Ms. 532		Aufzeichnungen über ein Gerichtsverfahren (bOnb) Bullen und Konzilsbeschlüsse, lat (bOnb)	Andreas Escobar: Lumen confessorum Informacio de non professis et tamen ad sacerdocium promotis		Neun philosophische Sprüche (bOnb) Proverbia Senece secundum ordinem alphabeti

			Konstitutionen der Synode in Wien 1267 (lat.) (bOnb) Statuten des Konzils der Provinz Salzburg 1274 (lat.) (bOnb) Instituta venerabilis dni Friderici archiepiscopi... (bOnb) Konstitutionen der Synode in Würzburg 1287 (lat.) (bOnb) Constitutiones dni Chunradi venerabilis archiepiscopi... (bOnb)	(bOnb) Loci biblici in Vet. Test ad Christum spectantes (bOnb) Johannes de Turrecrinata: Tractatus de aqua benedicta Ps.-Bernhard: Tractatus de passione Bernhard von Clairvaux Homilie (bOnb) Johannes Wünschelburg: Prophetia nomini Gamaleonis addicta Kapitelverz. zu einem Marientraktat (bOnb) Heinrich von Langenstein: Sermo de annuntiatione Beate Mariae virginis Heinrich von Langenstein: Sermo de assumptione Beate Mariae virginis		Alia proverbia Senece secundum ordinem alphabeti
32	Graz, Universitätsbibl., Ms. 686 (VERSCHOLLEN)			Der Heiligen Leben, Auswahl		
33	Hannover, Landesbibl., Ms. I 57	x				
34	Heidelberg, Universitätsbibl., Cod. Sal. VII 114	x				
35	Heidelberg, Universitätsbibl., Cod. Pal. germ. 477	x				
36	Heidelberg, Universitätsbibl., Cod. Pal. germ. 795	x				
37	Heilbronn, Stadtarchiv, Hs. 30	x				
38	Herisau, Staatsarchiv, Ms. 1		Herrenlehre Schwabenspiegel			
39	Karlsruhe, Landesbibl., Cod. Donaueschingen B III 7 (bei OTT Donaueschingen,	x				

	Fürstliche Fürstenbergische Hofbibliothek B III 7)					
40	Fragmente: Karlsruhe , Landesbibl., Cod. Donaueschingen B III 11 (bei OTT: Donaueschingen, Fürstliche Fürstenbergische Hofbibliothek B III 11) + Karlsruhe , Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,1 + Karlsruhe , Landesbibl., Cod. Donaueschingen D 2,2		Oberbayerisches Landrecht			
41	Karlsruhe , Landesbibl., Cod. St. Peter pap. 36	x				
42	Klagenfurt , Bischöfl. Bibl., Cod. XXXI b 6		Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.) Paternoster-Auslegung Ave Maria-Auslegung Credo-Auslegung	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Petrus Pictaviensis: Compedium historiae veteris ac novi testamenti
43	Klosterneuburg , Stiftsbibl., Cod. 1253			Antichrist-Bildertext (bOnb) Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts (bOnb) Vom Jüngsten Gericht (nnbO)		Konstanzer Weltchronik Antichrist-Bildertext Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts
44	Köln , Hist. Archiv der Stadt, Best. 7010 (W) 337					Elisabeth von Nassau-Saarbrücken: Loher und Maller Rudolf von Ems: Willehalm von Orlens
45	Kopenhagen , Königl. Bibl., Cod. Thott. 56,2°	x				
46	Kremsmünster , Stiftsbibl., Cod. 116			Andreas de Escobar: Lumen confessorum Informacio de non professis et tamen ad sacerdocium promotis (bOnb)		
47	Leipzig , Universitätsbibl., Ms. 1647 (bei OTT auf S.		Dietrich von Bocksdorf: Gerichtsformeln ³¹³			

³¹³ Vgl. OPPITZ, ULRICH-DIETER: Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 131 (2014), S. 400–417, hier S. 407 (Nr. 901c).

	166 „Leipzig, Ms. 569“)					
48	Leipzig , Universitätsbibl., Rep. II. 62a	x				
49	Linz , Landesarchiv, Musealarchiv, Hs. 152, Pa IV/58		Marktbuch von Leonfelden (bOnb)			
50	London , British Libr., MS Add. 15823		Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum dt. (bOnb)	Paternoster-Auslegung Ave Maria Credo-Auslegung Credo einer Messe Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum dt.	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum dt.	
51	London , British Libr., MS Add. 19461				Fragment eines grammatischen Traktats (bOnb)	Spruchsammlung des Engelhart von Ebrach
52	Melk , Stiftsbibl., Cod. 433 (221; E 11)			Der Heiligen Leben		
53	Memmingen , Stadtbibl., Cod. 2,32.2°		Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Paternoster-Auslegung Ave Maria Credo-Auslegung Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	
54	München , Staatsbibl., Cgm 48	x				
55	München , Staatsbibl., Cgm 223		Schwabenspiegel Oberbayerisches Landrecht Stadtrecht von Wasserburg	Esdras' Weissagung	Kalender Komputistische Tafeln Aderlaßregeln Ratschläge gegen die Pest Die verbotenen Tage	
56	München , Staatsbibl., Cgm 265		Bruder Berthold: Rechtssumme	Bruder Berthold: Rechtssumme		
57	München , Staatsbibl., Cgm 289				Heinrich Fuller von Hagenau: Opus de moribus prelatorum (dt. früher Fürstenspiegel) Lehre von den Zeichen des Hirsches Ältere deutsche Habichtlehre Gottfried von Franken: Pelzbuch Meister Albrant: Roßarzneibuch	
58	München , Staatsbibl., Cgm 323		Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	

59	München, Staatsbibl., Cgm 345	x				
60	München, Staatsbibl., Cgm 386			Geistlicher Brief an eine Witwe	Jacobus de Cessolis: Schachzabelbuch	
61	München, Staatsbibl., Cgm 396		Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	
62	München, Staatsbibl., Cgm 552 (sehr ähnlich wie GÖ)		Buch der Könige Schwabenspiegel Goldene Bulle Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II. mit Bestätigungen Rudolfs I., Albrechts I. und Ludwigs IV.			Mainzer Landfrieden Friedrichs II. mit Bestätigungen Rudolfs I., Albrechts I. und Ludwigs IV.
63	München, Staatsbibl., Cgm 564		Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.).	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.) Paternoster-Auslegung Ave Maria-Auslegung Credo-Auslegung Credo einer Messe (bOnb)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Petrus Pictaviensis: Compendium historiae veteris ac novi testamenti (dt.)
64	München, Staatsbibl., Cgm 772	x				
65	München, Staatsbibl., Cgm 773	x				
66	München, Staatsbibl., Cgm 1114	x				
67	München, Staatsbibl., Cgm 1124			Cerimonia sumpta ex Regula Sancti Benedicti Abbatis (lat.) Auslegung der Regula Sancti Benedicti (dt.) Adamus Scotus: Liber soliloquiorum		
68	München, Staatsbibl., Cgm 1135		Oberbayerisches Landrecht	Mönch von Salzburg: Lied (bei OTT S. 322 „Mariengebete“) Mariengebete		
69	München, Staatsbibl., Cgm 1141		Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.).	Computus Ecclesiasticus seu Tractatus de arte computandi (lat.) Paternoster-Auslegung Ave Maria Credo-Auslegung	Kalender (dt./lat.) Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.) Lucidarius	Gesta Romanorum (dt.)

				Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.) Lucidarius		
70	München, Staatsbibl., Cgm 4873				Traktat von der Ehe	
71	München, Staatsbibl., Cgm 4881	x				
72	München, Staatsbibl., Cgm 7879	x				
73	München, Staatsbibl., Cgm 8624		Schwäbisches Lehnrecht Oberbayerisches Landrecht Münchener Stadtrecht			
74	Oxford, Bodleian Libr., MS Germ. d. 4	x				
75	Paris, Bibl. de l'Ecole Nationale Supérieure des Beaux-Arts, Collection Masson ms. 106	x				
76	Prag, Nationalbibl., Cod. XXIII.D.71	x				
77	Regensburg, Stadtarchiv, Bibl. des Hist. Vereins, Ms. Misc. 21	x (?)				
78	Rom (Vatikanstadt), Bibl. Apostolica Vaticana, Cod. Ross. 780			Heinrich von Langenstein: Erkenntnis der Sünde (nnbO)		
79	Rom (Vatikanstadt), Bibl. Apostolica Vaticana, Cod. Ross. 797	x (?)				
80	Salzburg, Stiftsbibl. St. Peter, Cod. b XII 3		Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.).	Paternoster-Auslegung Mariengruß (bOnb) Credo-Auslegung Credo einer Messe Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.) Carmen de passione et morte s. Catharinae (dt.) (bOnb)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.) Regimen sanitatis (dt.)	
81	Salzburg, Universitätsbibl., Cod. M I 138			Andreas Kurzmann: Albanuslegende Andreas Kurzmann: Amicus und Amelius	Aderlaßtraktat	Der Streit zu Mühldorf Verwandtschaftsbäume (bOnb)

				Andreas Kurzmann: De quodam moriente (dt.) Dialog zwischen Mönch und Ritter über die Eucharistie		
82	Sarnen, Bibl. des Benediktinerkollegiums, Cod. chart. 13	x				
83	Schlägl, Stiftsbibl., Cpl. 35 (Kat.-Nr. 115)		Oberbayerisches Landrecht Schwabenspiegel			
84	Schlierbach, Stiftsbibl., Cod. 23	x				
85	Straßburg, Bibliothèque Nationale et Universitaire, ms. 2260 (früher L germ. 301.2°)				Kalender	
86	Stuttgart, Landesbibl., Cod. HB X 23		Johannes v. Tepl: Der Ackermann aus Böhmen	Johannes v. Tepl: Der Ackermann aus Böhmen		Cato (dt.) Facetus (dt.) Ulrich Boner: Der Edelstein (bOnb)
87	Stuttgart, Landesbibl., Cod. jur. 2° 11		Antequam (ordo judicarius) (dt.)			
88	Stuttgart, Landesbibl., Cod. jur. 2° 136		Swabenspiegel Goldene Bulle (dt.) Herrenlehre (genannt bei OTT S. 166, nicht auf S. 329)			
89	Stuttgart, Landesbibl., Cod. theol. et phil. 2° 195					Johannes von Mandeville: Reise ins Heilige Land (dt.)
90	Tübingen, Universitätsbibl., Cod. Md 128 (bei OTT: Zwiefalten)		Goldene Bulle (dt.) (nnbO) Schwäbisches Landrecht (nnbO) Kleines Kaiserrecht (nnbO) Buch der Könige (nnbO)			
91	Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 2878			Fegefeuer des Hl. Patrizius (bOnb)	Stephan von Landskron: Von etleichen dingen die allain dy geistlichen perüren (bOnb)	Gesta Romanorum (dt.)
92	Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 2891		Oberbayerisches Landrecht Judeneid (genannt bei OTT S. 166, nicht auf S. 332)			
93	Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 2910*	x				
94	Wien, Österr. Nationalbibl.,		Juristische Sinnsprüche in Prosa	Biblia pauperum (dt.)	Iatromathematisches Hausbuch (bei	

	Cod. 3085		und Versen (dt.)	Geistliches Rätsel	OTT: „Kalender mit Lebensregeln in Versen, Tierkreiszeichen, Lehre von den vier Komplexionen, vom Aderlaß, Baden, usw.“ Johannes von Indersdorf: Tobiaslehre (bei OTT: „Lehre von den vier Komplexionen, vom Aderlaß, Baden, usw.“) Irmhart Öser: Rabbi Samuel (De adventu Messiae quem Judaei temere expectant (dt.) und Von himmlischer Freude und von Verdammnis)	
95	Wien, Österr. Nationalbibl., Cod. 12497		Bruder Berthold: Rechtssumme Oberbayerisches Landrecht Stadtrecht von München Schwäbisches Landrecht Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Bruder Berthold: Rechtssumme Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	Ps.-Bernhard von Clairvaux: Epistola ad Raymundum (dt.)	
96	Wiesbaden, Landesbibl., Hs. 66	x				
97	Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Cod. 37.26 Aug. 2°				Verschiedene Rezepte	Konstitutionen Kaiser Friedrichs III. Erster Landständischer Freiheitsbrief Ottos I. Friedensbedingungen für die Gegner Friedrichs des Siegreichen
98	Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Cod. 71.3 Aug. 2°		Oberbayerisches Landrecht Juristische Sinnsprüche (Nachtrag) Judeneid	Auslegung einer Messe		Bericht an den Venezianischen Hof über das Erdbeben in Neapel (bOnb) Brief eines Sultans an Friedrich III. über einen Heiratsvertrag der Sultanstochter (bOnb)
99	Würzburg,		Gottfried Schenk von Limpurg:			

	Universitätsbibl., M. ch. f. 162 ³¹⁴		Reformacio oder gesetze der geistlichen gericht... (nnbO) Gottfried Schenk von Limpurg: Reformacio der gesetze der Zentgericht...(nnbO) Rechtsgangbuch aus dem kleinen Kaiserrecht und aus dem Schwabenspiegel (nnbO) Schwäbisches Landrecht (nnbO)			
--	--	--	---	--	--	--

³¹⁴ Inhalt aus: http://www.manuscripta-mediaevalia.de/hs/katalogseiten/HSK0371_b137_jpg.htm

11.6 Diplomatische Abdrucke

11.6.1 Vorbemerkungen zu den diplomatischen Abdrucken

Ziel des diplomatischen Abdrucks ist es, die größtmögliche Ähnlichkeit des Abdrucks zur Handschrift zu erlangen, den Text aber einfacher lesbar zu machen. Für dieses Ziel wird das Layout der Handschrift nachempfunden. Spaltenanzahl und Zeilensprünge der Vorlagen werden beibehalten. Seitenumbrüche werden nicht als solche wiedergegeben, da der Platzverbrauch ansonsten zu groß wäre, sie sind anderweitig gekennzeichnet: Am linken Rand einer Spalte/des Textes ist ein Zeilenzähler eingefügt, der die Zeilen je Seite der Handschrift wiedergibt. Am Ende jeder Seite befindet sich ein Apparat, der notwendige Anmerkungen zu den betreffenden Zeilen anführt. Dies geschieht in der Form, dass zuerst das betreffende Wort des Textes wiedergegeben wird und danach kursiv die Anmerkung dazu folgt.

Textpassagen, die marginal angefügt wurden und deren Bestimmungsstelle durch ein Verweiszeichen eindeutig markiert ist, werden der Einfachheit halber in den Fließtext aufgenommen und durch eine Anmerkung als Einfügung gekennzeichnet. Uneindeutige/fehlende Verweiszeichen treten in den Texten nicht auf. Auch interlineare Ergänzungen sind in den Fließtext eingefügt und im Apparat mit der Anmerkung *übergeschrieben* als solche ausgewiesen. Ebenso erfolgt auch die Wiedergabe einzelner übergeschriebener Buchstaben. In diesem Fall wird in der Anmerkung zuerst das zugehörige Wort wiedergegeben danach folgt der übergeschriebene Buchstabe mit der Anmerkung *übergeschrieben* (etwa: 167r/21: draken *k* *übergeschrieben*). Unterstreichungen des Textes wurden übernommen, ebenso verhält es sich mit Tilgungen mittels Durchstreichen. Ist ein Wort durch Punktierung getilgt, steht dieses ungetilgt im Fließtext, die Tilgung wird im Apparat ausgewiesen. Wurden einzelne Buchstaben nachträglich korrigiert, so wird im Text die korrigierte Form wiedergegeben. Dass eine Korrektur stattgefunden hat und, falls erkennbar, aus welchem Buchstaben, wird im Apparat ausgewiesen. Federproben oder spätere Nachträge, die keine Verbindung zum originalen Text aufweisen, wurden nicht berücksichtigt. Phrasen, die einen Text abschließen werden, auch wenn sie nicht mehr direkt zum Text zugehörig sind, in die diplomatischen Texte aufgenommen. Rubrizierungen wie Strichelungen oder Initialen werden nicht ausgewiesen. Die Interpunktion ist, soweit möglich, quellengetreu übernommen, es wird unterlassen, den Text durch Interpunktion nach gegenwärtigen Rechtschreibregeln einfacher lesbar zu machen um das originale Textbild zu erhalten.

Grundsätzlich gilt für den Text möglichst große Buchstabentreue. Buchstaben wie ›i‹, ›j‹, ›u‹, ›w‹, und ›v‹ wurden nicht nach Lautwert sondern nach tatsächlichem Gebrauch übernommen. Versalien werden als solche gezeigt. Oft war die Entscheidung, ob es sich um eine Gemeine oder eine Versalie handelt allerdings nicht leicht zu treffen, im Zweifelsfall entschied eine eventuelle Strichelung, war der zweifelbehaftete Buchstabe gestrichelt, wurde er als Versalie gewertet, ansonsten nicht.

Diakritika werden, sofern möglich, nachgebildet. Die häufigsten Diakritika sind zwei Punkte über Vokalen. Die linear oder auch teilweise schräg stehenden Punkte (oftmals ist auch nur ein Punkt deutlich zu erkennen) über den Buchstaben werden als ›ä‹, ›ë‹, ›ï‹, ›ö‹, ›ü‹, ›ÿ‹ oder ›ÿ‹ wiedergegeben. Oftmals sind diese Punkte unsorgfältig zu einem Strich verbunden. Selbst in diesem Fall unterscheiden sie sich aber deutlich von Kürzungsstrichen und wurden somit ebenso als Punkte übernommen. Diakritische Buchstaben kommen in den Texten seltener vor und werden ebenso ihrem Original nach wiedergegeben. Unsorgfältige Schreibweise wird nicht gesondert ausgewiesen sondern als der (dennoch erkennbare) diakritische Buchstabe dargestellt.

Bei Kürzungen wird/werden der gekürzte Buchstabe/die gekürzten Buchstaben in runden Klammern aufgelöst. Handelt es sich um ganze Wortkürzungen wie etwa die Kürzung \overline{XPS} wird das gesamte Wort, in runden Klammern aufgelöst, in diesem Falle also (*christus*). Auch tironische Noten werden auf diese Weise aufgelöst. Das auf diese Weise gebildete *et cetera* wird in runder Klammer in der üblichen Abkürzung wiedergegeben (*etc.*). Teilweise kommt es in den Texten vor, dass vermeintliche Nasalstriche über Wortteilen vorhanden sind, die keinerlei Kürzungen markieren. In diesem Falle wird das betreffende Wort kursiv gestellt. Ein Sonderfall ist das Zeichen ›ſ‹, das teilweise dem Kontext nach als s(er) gewertet werden kann, teilweise aber lediglich ein s markiert. In diesen Fällen wurde nach Kontext entschieden, ob das Zeichen als s(er) oder, um Transparenz zu gewährleisten, als ›ß‹ aufgelöst wurde.

Ist eine Irrung in einem Wort eindeutig, so wird dieses trotzdem originalgetreu wiedergegeben, im Apparat allerdings mit *sic!* gekennzeichnet um zu gewährleisten, dass der übernommene Fehler nicht als Tippfehler verstanden wird. Ebenso verhält es sich auch mit scheinbar unabsichtlichen Wortdoppelungen. Trotz aller Bemühungen sind

Leseunsicherheiten teilweise nicht zu vermeiden, allerdings äußerst selten. Sie sind im Apparat angemerkt.

11.6.2 Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253, Vorrede des „Belial“

- 1r/1* 1 IN dem nam der heyligen vnd vngetaylten drial
tikaýt vnd vnser frawn der heylig(en) vnd ebige(n)
magt Ich han gedacht ich wel mich versüchen
ob ich zu tewtsch möcht pringen das püech(e)l
- 1r/5* das da betracht ob Jh(es)us marie sun des recht
hab gehabt das er dye hell vnd den tewffel
hab berawbt vnd da von seczt ein langs vnd
chriegs recht das han ich nun dar vmb vor ge
seczt ob ich leycht da mit etleych(e)n frumen
vnd ersamen vnd der ich vernomen hab das
- 1r/10* sy das püchel gern(e) indewtsch heten mocht
gefallen wamseyt man den fru(m)men nicht an
ders geuallen mag den mit frümkaýt dunkt
mich wie ich den frumen geviel das wer wol
getan //2 Nu hat der Maýster der das puch(e)l ge
- 1r/15* macht hat aufgeczaygt mit gewanleycher Iu
risten geschriff wo vnd wellent er dý sum
vnd vrtaýl des selben püechs aus den haubt
puecher(e)n der Rechten hat genome(n) vnd aus
gezogen vnd hat das getan nicht dar vmb
- 1r/20* das die ainueltig(e)n die maynu(n)g vnd den sin
möcht(e)n dester pas versten Nur durch das das
dý gelert(e)n mocht(e)n erchennen das er dicz püch
el aus den rechten hawbtpüecher(e)n hiet ge
- 1r/25* czogen Vnd wer des hie nicht wolt gelaub(e)n
der möcht es noch der aus zaýgung inden
selben puecher(e)n wol vinden ob er sy hiet
vnd sich dar nach chunt Richten. // Wann aber
ich dý selb ausczaýgung wolt schreyben Jn
- 1r/30* dewtsch oder also das es dý ainueltigen
- 1v/1* mochten gelesen So wurt daz püechel gar vast
gelengt wenn ich müest gar oft fur ein puchstaben
mer den ain gancze zeil schreyben vnd das wër doch
- 1v/5* ein müe an nucz wann die sich nach Juristen ge
schriff chu(n)nen richten den ist es nich duerfft die
sein aber nicht chunnen denn wir das fur nichcz
haben denn das sý die wort mochten gelesen vnd
chu(n)nen sich doch nicht inden selben hauppuecher(e)n
dester pas verrichten vnd das gib ich hie pildung
- 1v/10* // dy erst ausczaigung die andem nach geschriben
puechel geschriben stet die ist also de Jur(is) tail
p(er)t(r)actandu(m) (et) Jmp(er)atoris (et) 9 iiii Quia ep(iscop)i Schawt
das dý geschriff nicht vil mer ist denn andert
halb zeil vnd bedewt indewtsch den sýn an dem
- 1v/15* puch das haýst das cretal an dem tail das man
nennet von dem swür für gefer(n) an dem Capit(e)l
das sich an hebt p(er)tractandu(m) vnd an dem Capit(e)l
das sich an hebt Jmp(er)atoris vnd an dem puech
das da haýst decret an der newnten sach vnd
- 1v/20* an der driten frag d(er) selben sach an dem Ca
pitel das sich an hebt Quia ep(iscop)i Secht wie aus
anderhalb zeýl Juristen geschriff indewtsch
mer den ainlef für wurden vnd ein ainueltig(er)
das list sich doch dar noch nichcz chan verrichten
- 1v/25* doch durch des willen das man dester mýnner

1v/2: fur übergeschrieben

- 1v/30 mocht gereden das das püech(e)l ein odes geticht
seÿ als man von dewtschen puecher(e)n redt wil
ich dye selv ausczaygung mit gewanleÿcher Juri=
sten geschriff dar Jnn schreÿben vnd doch dar
vmb das das den ainueltigen dy es nicht chu(n)
nen lesen nicht ain irrung seÿ vnd der Maÿnu(n)g
ain vnderschütu(n)g wil ich dye selv aus zaÿgung mit
- 2r/1 Rat durch streÿchen das dy ieglicher der es nicht
lesen chan oder wil gar leÿcht mag über heben
ob mir got hylft das ich das also mag verpringe(n)
Auch wil nicht vast dar auff achten das ich das
- 2r/5 egenant puechel geleich nach den worten in
dewtsch schreÿben wel Jch wil mer dar nach
stell(e)n das ain iegleichen sÿn also schreÿb mit sol
lichen worten als man den selben syn indewtsch
gemaincleÿch redt wann es stet geschribenn
- 2r/10 d xxxviii locuc(i)o desig(naci)o(n)e v(er)b(a) p(re)terea das man die
heiligen geschriff reden schol ÿeglicher sprach
nach der selben sprach ayger gewonhãÿt // wann
es mag ein sÿn an ayner sprach gewanleicher
gered werden mit solichen worten das der selv
- 2r/15 sÿn gleÿch nach den selben worten in ainer an
der(e)n sprach gar vngewanleÿch wer zu reden
vnd da von wan man indülmetschen redt nur
merckt auf dy wort so wirt des wor(e)n sÿns
offt geuelt vnd des nembt ein pildung an
- 2r/20 der maÿnu(n)g // wer yemant mit dem rechtenn
wil zu sprechen der sol dem dem er zu spricht
nach chammen in sein gepiet oder fur den
Richter der uber in hat zepieten // das redt ma(n)
inder latein gewanleÿch also Actor debet sequi
- 2r/25 for(um) rei ut deforo co(n) Si cl(er)ic(us) // das ist inder
dewtsch gleÿch nach den wort(e)n also geredt // d(er)
clager schol noch voling dem markcht seins
schülers // secht wie vnebenleÿch ist die vorgesch
riben maynung indewtsch mit den worten
- 2r/30 ze reden vnd doch inlatein gewanleÿch also
wirt geredt //3 Auch schol nÿmant das nach
geschriben puechlein als ainueltikleÿch ver
sten das er glaub das das also sichticleÿch sey
- 2v/1 seÿ geschechen wann durch des will(e)n ist das
puechel nicht gemacht worden Nur durch des
willen das man dar an lern(e) wie man ein geÿst
leÿch recht schull an heben vnd volfuer(e)n vnd
- 2v/5 volenden vnd das man chunne erchennen vn
recht vnd gefer(n)ew oder gefërig in wurff vnd
sich mit dem rechten wer(e)n Also hat ein ende
dy vor redt Got helf das der fursacz volpracht
wert nach seine(m) willen vnd lob Amen

2r/28: secht t *übergeschrieben*

11.6.3 Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz), Vorrede des „Belial“

- 5ra/1* Hie ist vermerckt das das puech
nicht darumb geschriben ist
das es also sichtigklich gesche=
hen sey Sunder durch der
- 5ra/5* vogenanten Maynung in
der vor red wie man sich süll
rietten nach Römischen rechten
Vnd auch als es aus den recht
püecher(e)n ist geczogen Das vindt
- 5ra/10* ir her nach aigenlich geschri=
ben wie man die sach an vahlen
süll vnd *handeln* vor recht (etc.)

11.6.4 Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 1253, „Antichrist-Bildertext“, „Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“ und „Vom Jüngsten Gericht“

[„Antichrist-Bildertext“]

- 145^v/1 Hie vahet sich an des endkristis leben genome(n)
aus den pucher(e)n wie vnd von welchem ku(n)ig
er gepor(e)n wirt vnd gepor(e)n schol werd(e)n // der erst
vrhab ist wie Jacob der patriarch do er sterben
- 145^v/5 solt sein zwelff Sün fuer sich ruefft vnd jn sein
segnen wolt geben do sagt er iegleichem sün der
leich was jm kunftig wer vnd da er cham an den
ain sein Sün der hies dan da sprach er dise
wort dan richte sein volk als ander geschlecht
- 145^v/10 von Jsrahel dan were dem Coluber an dem weg
Cerastes indem pfd peyst dÿ röß huefen das sein
auf siczer hinder sich velt // dise wort sind bedeut
tet indem püech das da haÿst Compendiu(m) the
oloÿe vnd spricht also pillech gleicht man den end
krist der schlangen dÿ da haÿst Cerastes wan dÿ
selb slang ist solcher art das sÿ wart reÿtteter lewt
an dem pfd da man reit vnd hat vier *horn* als
widens *horn* vnd mit dem ain *horn* velt vnd lecht
er dÿ ros das dy rös vnd dÿ lewt dar auf nider
- 145^v/20 vallent vnd isset denn dÿ ross fües dÿ man ne(n)net
ross hüfen Mit den ander(e)n *horn* tuet er ander dig(e)n
auch schaden das zeschreÿb(e)n alles gar zelang wurd
Doch gleychet man den endkrist pilleich der sla(n)g(e)n
Coluber wan der selben schlang(e)n art ist an
- 145^v/25 dem schaten ze sein also ist des entkrist tÿen vn(d)
lassen ist alles auf dÿ vinsternus vnd auf dÿ vn
worhaÿt gericht vnd alss dÿ schlang Cerastes mit
sein vier *horn* schedleÿch ist also ist d(er) endkrist in
vier weg schedleÿch vnd verweÿst vnd verfuert
- 145^v/30 dy lewt in vierlaÿ weÿs Jn ainer weÿs mit gueter
einner red dÿ er vnd sein pot(e)n ku(n)nen Jndy ander(e)n
weÿs weÿs mit vil grossen zaÿchen Jndÿ drit weÿs
mit gab vnd mit güet wann Jm werdent all
schez geoffent Jndÿ vierden weÿs mit grosser mar
- 145^v/35 ter dÿ er den lewt(e)n haÿst tuen dÿ nicht an in
glauben wellent da von stet geschriben indem
- 146^r/1 Evangelio Matheÿ Soleÿch iamer vnd not wirt
inder zeÿt mer dan vor ie geschach Es seÿ den das
dÿ tag gekuerczt werden es wurden nicht all me(n)
schen behalt(e)n das geschicht von dem aus erwelt(e)n
- 146^r/5 weg des almechtigen gocz vnd wirt also zelecht
ain man gepor(e)n von Dan geschlecht der peschleft
sein aÿgen tochter vnd dÿ selb tochter enphecht
den endkrist von irem vater also wirt er des
endkrist vater vnd en das stet geschriben indem
- 146^r/10 puech das da haÿst edictu(m) azzonis

Hie sagt Iacob sein Sün was in kunftig seÿ

145^v/21: dig(e)n wohl irrig für ding(e)n

145^v/31: einner unsichere Lesart

145^v/32: weÿs weÿs wohl unabsichtliche Doppelung

146^r/9: en e korrigiert aus einem anderen Buchstaben

vnd besunder dem dan vnd sind dÿ wort al
so dan wirt sein volk richten als ander ge
schlecht von Jsrahel dan wirt Coluber an de(n)
146^r/15 weg Cerastes indem pfad (etc.) als vor geschriben
stet vnd auf dÿ wort sprach er herre ich peÿt
deins hails.

[nicht ausgeführte Illustration]

146^v/1 Hie wirt der Endkrist enphang(e)n in Müeter leyb
von krafft des tewffels der Jn fuert vnd
er fullet als vbels vnd aller poshayt vnd pe
schlefft ain vater sein tochter vnd wirt des
146^v/5 Endkrist vater vnd En (etc.) als azzon in seinen
spruchen spricht

[Illustration]

Hie wirt er gepor(e)n inder stat hayst dy gros
Babilonÿ vnd ist aller vn tugent vnd pöß
hayt vol wann der tewffel als sein vermüge(n)
146^v/10 dar czu tüet das sagt ain puech hayst Com
pendiu(m) theoloÿe am sÿbenten puech am vj capit(e)l

[Illustration]

147^r/1 Hie wirt er vnchewsch vnd frawen vast bege
ren inder stat Bethsaida also sagt auch Co(m)
pendiu(m) vnd vnser her flucht der selben stat in
dem ewangelio we dir Bethsayda

[Illustration]

147^r/5 Der Enkrist hat peÿ Jm Maÿster dÿ Jn ler(e)n golt
machen vnd ander zauberlist inder stat
Corasaÿm das stet auch geschriben in Compendio
theoloÿe vnd vnser her fluecht der selben stat in
dem ewangelio we dir Corosaÿm

[Illustration]

147^v/1 Dar nach chmpt er in ain stat dÿ hayst Cha
pharnaum vnd tuet sich da auß er seÿ heÿ
lig das sagt auch Compendiu(m) theoloÿe vnd vns(er)
her fluecht auch d(er) selb(e)n stat indem Ewangelio
147^v/5 we dir Chapharnaum vnd get der Endkrist gen
Jherusalem

[Illustration]

Hie ze Jherusalem lat er sich beschneÿd(e)n nach
der alten Ee vnd spricht zu den Juden er
seÿ Messias der in verhayssen seÿ vnd des sÿ la(n)g
147^v/10 gewart haben das stet in Compendio theol(oye) am
sÿbent(e)n puech am vj Capit(e)l vnd so er sich erst

147^r/5: Enkrist wohl irrig für Endkrist

147^v/1: chmpt wohl irrig für chumpt

gohäyt an nÿmt so schäyt sich der güet engel
vo(n) im das sagt dÿ glos uber Apocalipsim

[Illustration]

148^r/1 Hie vahent dÿ Iuden ze Jherusalem Salomo(n)is
tempel wider an ze pawen der vor zestart
was von den *kaÿsern* von Rom Tyto vnd
vespesiano vnd sprech(e)n ir got seÿ chomen das
148^r/5 stet in Compendio theoloÿe

[Illustration]

Zwischen seiner häÿmleich(e)n zuekunft vnd
seiner offenleichen offenbarung so chu(m)bt
Elias vnd Enoch aus dem paradiß wider den
Endkrist ze predigen das stet auch in Compe(n)
148^r/10 dio theoloÿe libro vij^o c xj^o

[Illustration]

148^v/1 Hie predigt Elias wider den Endkrist d(er) heÿlige(n)
Cristenhäyt vnd ist gecläyt mit sack tüech
zu aim zaÿch(e)n grasser dÿemüttikaÿt das sagt
das püch der Taugenhäyt C xj^o

[Illustration]

148^v/5 Hie predigt Enoch d(er) Crist(e)nhaÿt wider den
Endkrist vnd wernet sÿ vor seiner poshaÿt
vnd ist auch gecläyt insack tüech das stet ge
sriben indem püch der taughäyt

[Illustration]

149^r/1 Hie ze start der Endkrist die gesez so ver er mag
wann er wirt wanen an den steten da vns(er)
her gewant hat das stet in Compendio theoloÿe

[Illustration]

Hie predigt der Endkrist ein newe ler vnd ein
149^r/5 new gesez vnd ist die erst weÿs da mit
er dÿe welt verchert mit güeter red dÿ er chan
das sagt auch Compendiu(m) theoloÿe c viij^o

[Illustration]

149^v/1 Hie vahet sich an dy ander weÿs mit der er dÿ
welt verchert Mit grossen zaÿch(e)n Er erweckt
dy wint vnd häÿst sich das mer auf heben vnd wi=
der nyder lassen das sagt auch Compendiu(m)

[Illustration]

149^v/5 Hie häÿst der Endkrist durre pawm pluen vn(d)
pald wider darren vnd das wasser den perg

auf gen vnd also verchert er d(er) luft rechte natur
das stet in Compendio

[Illustration]

150^r/1 HJe tuet aber zaÿchen er haÿst ain Risen aus aine(m)
aÿ schlieffen Ein purg an ain vaden ha(n)ge(n)
vnd ain hysch aus ainem stain werden

[Illustration]

150^r/5 Hie haÿst d(er) Endkrist dÿe Juden zaÿch(e)n an de(m)
hirrn vnd dÿ rechten hant zu aine(m) zaiche(n)
das sy an in glauben daz stet Jn Apokalipß geschrib(e)n Joh(annis)

[Illustration]

150^v/1 HJe sent der Endkrist sein poten aus ze predi(n)g
vnd ze kunden aller welt das er warer got
Messias auf ertreÿch chomen seÿ vnd das wirt
aller welt chunt tan

[Illustration]

150^v/5 Hie predigt ayner des Endkristis poten dem ku
nig von egÿpto vnd allem seine(m) land als
das stet inder glos vber daniellem das er des
erst(e)n an sich gewinn dis(er) drew hernach geschri=
ben kunig

[Illustration]

151^r/1 Hie predigt ain ander pot des Endkristis dem
kunig von lylie vnd der seÿ gotes sun Mes-
sias das er an Jn glaub vann er warer got
auf erden komen seÿ

[Illustration]

151^r/5 Aber ein ander pot des Endkristis predigt dem
ku(n)ig von Mor(e)n lanten wie Messias warer
got auff erden chomen seÿ vnd das er genczlich
an Jn glauben soll

[Illustration]

151^v/1 Aber ain ander pot predigt d(er) ku(n)igin von Ama
zon vnd den Roten Juden dÿ der grass ku(n)ig
alexander inden gepirgen Caspie beschlossen het
dÿ chomen aus ze des Endkristis zeÿt(e)n als Jeroni(mus)
151^v/5 schreÿbt

[Illustration]

Hie predigt aber des Endkristis poten ainer der
Cristenhaÿt vnd chunt das der war got Mes-
sias auf erd chomen seÿ vnd also ist sein zue

- 151^v/10 kunft gechunt aller Cristenhajt allen Juden vnd
allen hayden
[Illustration]
- 152^r/1 Hie vengt sich an der czue zuch von aller welt
vnd von allen kunigen der welt zü de(m) Endkrist
dÿ an in glauben wellen des ersten prech(e)n dÿe Ro
152^r/5 an Sÿ hayssent got vnd Magog vnd ist ir zehen
geschlecht vnd zeucht dÿ kunigin von amazon
auch züm Endkrist
[Illustration]
- 152^r/10 Hie chomen dÿ kunig vnd dÿ geschlecht vo(n) den
kunigreÿch(e)n von lÿlie vnd von aller hayden
schafft dÿ an den Endkrist glauben wellen als
in von im gepredigt vnd verkunt ist
[Illustration]
- 152^v/1 HJe chomen dÿ Mor(e)n vnd dÿ kunig vnd andrew
geschlecht dÿ in Mor(e)n lant wonen vnd well(e)n
auch ze dem Endkrist vnd an Jn glauben als in
vor gepredigt ist
[Illustration]
- 152^v/5 Hie chumt der ku(n)ig von Egipto vnd d(er) vo(n) lÿlie
vnd der ku(n)ig von Mor(e)nlant zu dem Endkrist
als von Jn geschriben ist inder glos vber daniele(m)
das er dis(er) treÿ ku(n)ig vnd ir volk des erst(e)n an sich
gewinn
[Illustration]
- 153^r/1 Hie gibt der Endkrist golt vnd silber allen den
dÿ an Jn glauben vnd das ist dÿ drit weÿs da
mit er vil volcks an sich gewint das stet in Com
pendio theolÿe
[Illustration]
- 153^r/5 Hie hayst der Endkrist sein Maister das sy den
ku(n)ig von Egipto vnd sein volck zaychen an das
hirn vnd an dÿ recht(e)n hent das stet in Apokalipsim
xiiij^o
[Illustration, beschädigt]
- 153^v/1 HJe treÿbt d(er) Endkrist aber zaych(e)n zauberlist vn(d)
hayst ein sewl reden vnd anwurt geben alles
des man Jn fragt vnd tÿet das mit der kunst dÿ

152^r/5: got wohl irrig für gog

153^v/2: anwurt wohl irrig für antwort

153^v/5 da hayst Ars Magita dicz stet in Compendio theo
loÿe vnd in Apokalipsi vij^o

[*Illustration*]

Hie wird der kunig von Mor(e)n land vnd all die
sein vnd all ku(n)ig vnd geschlecht in iren lan
den so sy glaubig werden geczaÿcht von des End
krist *Maystern* an das *hÿrn* vn(d) i(n)die rechten hant

[*Illustration, beschädigt*]

154^r/1 HJe will der kunig von lÿlie nicht willig sein de(m)
Endkrist ze glauben er haÿs im denn sein
vater vnd sein mueter auf sten von dem tod
vnd zaÿgt im das grab

[*Illustration*]

154^r/5 Hie haÿst er Jm vater vnd mueter auf sten vo(n)
dem tod vnd das ist ain stuk der ander(e)n
weÿs mit der er dÿ welt verkert mit grossen
zaichen das stet Jn Compendio theoloÿce veltat(is)

[*Illustration*]

154^v/1 HJe hayst der Endkrist den selben ku(n)ig von lÿlie vnd
sein volck so sÿ glaubig werden zaÿchen an
das *hÿrn* vnd in die rechten hend

[*Illustration*]

154^v/5 Hie pringt des Endkrist's poten zu ire(m) herrn all(er)
laÿ lewt dÿ an Jn glauben wellen pfaff(e)n
Munich Nu(n)nen frawen herr(e)n riter vnd knecht
pawren vnd ander lewt dÿ sein poten gezaÿchent
haben das sÿ Jn loben

[*Illustration*]

155^r/1 Hie vahet der Endkrist an zemarter(e)n all dÿ nicht
an Jn glauben wellen mit vil fromder marter
der gleÿch vor nÿe wart vnd das ist dy viert
weÿs seiner vercherung das stet in Compendio the

155^r/5 oloÿe

[*Illustration*]

Soleich vnd vil ander grasser marter tuet er
den mensch(e)n dÿ nicht an Jn glauben wellen
vnd kumpt das von des teuffels Rat vnd an
weÿsung

[*Illustration*]

154^r/8: veltat(is) gemeint ist wohl *veritatis* (*Compendium theologiae veritatis*)

154^v/1: ku(n)ig unten mit Verweiszeichen angefügt

155^v/1 Aber ain ander marter von des teufels Rät

[Illustration]

Aber ain ander marter von des teufels Rät

[Illustration]

156^r/1 DO dy Cristen lewt soleych iemerleyche not vn(d)
arbayt sechent so verpergen sy sich indy ho
len perg oder wo sy hin mugen So verret der
prueder sein prueder vnd dy swester ir swester
156^r/5 das sagt das ewangelium(m)

[Illustration]

HJe siczt der Endkrist ze Jerusalem in seiner ob
risten maÿestat vnd uber helt sich uber all
gotter vnd uber alles das got zu gesprochen wirt
vnd schilt got das stet in Compendio theoloÿe vn(d)
156^r/10 in Apokalipsim

[Illustration]

156^v/1 Hie haÿst der Endkrist dy heÿligen p(ro)pheten
Elyam vnd Enoch ze tod schlachen ze Jhe=
rusalem vnd ligent da vierthalben tag vnpe
graben das sy nyemant tar pegraben das stet
156^v/5 in Apokalipsi xj^o vn da vor vnd nach vil von diser
mattery

[Illustration]

Hie sind dy morder dy helÿam vnd Enoch vo(n)
des Endkristes gehaÿß erschlagen habent
froleÿch ze Jerusalem vmb das sy wenet iren
herr(e)n wol haben getan das sagt Compendium(m)
156^v/10 theoloÿe

[Illustration]

157^r/1 Hie choment dy Crist(e)nlewt aus den perg(e)n
[w]ar in sy geflochen woren vnd sich verporg(e)n
heten vnd von hungers wegen kauft(e)n sy gern(e)
ir leÿb naru(n)g so gibt nyman dem ander(e)n nichts
157^r/5 ze chauffen er seÿ denn vor geczaÿchet mit dez
Endkristes zaÿch In Apokalipß

[Illustration]

Zu den czeÿten predigt dann chain lerer wan sy sind de(n)n
als vnwert als pemug lewt vnd dy gotes
eng(e)l weken dy heÿligen p(ro)pheten auf von dem

157^r/2: [w]ar, w durch Tintenklecks unlesbar, aus dem Kontext erschlossen

157^r/7: lerer mit Verweiszeichen seitlich angefügt

157^r/8: pemug unsichere Lesart

157^r/10 tod vnd harent das dÿ sÿ zu tod schluegen das
stet in Compendio vnd in Apokalipß

[Illustration]

157^v/1 HJe spricht der Endkrist zü allen fursten h(er)r(e)n
zu aller menicleÿch dy an Jn glaubent Er
welle vor iren augen sterben vnd an dem drit(e)n
tag er sten durch das sy sechen das er warer
157^v/5 got schol sein

[Illustration]

Hie ist er nÿder gevallen als ob er tod seÿ
vnd schleft mit zauberlisten das all fur
sten vnd herren vnd allermenigleÿch wenen
er seÿ tod vnd clagen vnd schreÿen vast vmb
157^v/10 iren herren

[Illustration]

158^r/1 HJe erstet der Endkrist an dem driten tag vn(d)
spricht zu den fursten vnd zu allem volk
Nu secht das ich warer got vnd mensch pin So
knien sy nÿder vnd peten jn an

[Illustration]

158^r/5 Hie hayset der Endkrist von krafft des teufels
vnd von zauberlist(e)n das fewr von hÿmel val
len auf sein Junger des vernemen sy sich denn
vnd sprechent Sÿ sein pesser den dÿ *Jungern* vns(er)s
158^r/10 herr(e)n dÿ den heÿlig(e)n geÿst enphieng(e)n als in Co(m)
pendio stet

[Illustration]

158^v/1 Hie fuert der Endkrist dÿ fursten vnd herr(e)n Cri
sten hayden vnd iuden vnd all dÿ an in glaub(e)n
gegen dem perig Oliueti vnd spricht er well an
gesicht ir(er) augen ze hÿmel varen

[Illustration]

158^v/5 HJe wil der endkrist ze hÿmel varen vnd hayst sich
dÿ tewfel in dÿ luft fueren so schlecht in vns(er)
herre mit dem geÿst seins munds vnd spricht
dy glos uber das Jn Sant Michel ze tod schlach
wann got wil seins vnrechten nicht mer v(er)tragen
158^v/10 als in Compendio stet

[Illustration]

159^r/1 So der endkrist erschlag(e)n wirt so spreche(n)sein din=
ner sy haben weder got noch herr(e)n vnd lebe(n)t
suntleÿch vnd nach lust doch werden Jn verlich(e)n
funf vnd vierczig tag ob sÿ rew wellen haben
159^r/5 furbas sagent dÿ puecher nicht wie es dar nach

gee das stet in Compendio

[*Illustration*]

Hie fuert der Teufel den Endkrist indy hell wann
sein erster vrhab ist von des tewfels kraft

[*Illustration*]

- 159^v/1 So der Endkrist ein poß ent hett als vor gesch
riben ist so chomen aber dar nach von gotes
gewalt Elyas vnd Enoch vnd predig(e)n Cristen glau=
ben inden landen da der endkrist ob geleg(e)n was
159^v/5 vnd wekert(e)n fuersten h(e)rr(e)n vnd aller mencleych
das sy all Cristen wurden vnd also wirt nicht mer
denn ain glaub als dy gschrift sagt ze latein

[*Illustration*]

- 159^v/10 Erit vnus pastor et vnu(m) ouile vnd pedewt ze tewtsch
es wir ain herter vnd ain schafstal (etc.) Auch zu den
selb(e)n zeýt(e)n ist nyma(n)t sicher wenn d(er) Jungst seý
vnd man furcht den Jungsten tag als vast das
d(er) pawman seins phluegs seins vichs vnd seiner
clayder auf dem veld vergist vnd haym lauft
159^v/15 vnd furcht das in der iungst tag auf de(m) veld
begreýff vnd sagt dy gechryft das vnser herr dy
tag dar nach kuercz durch seiner auserwelten
willen wann sy villeycht von ubriger not vnd
Jamer wider Jn vngelauben vielen

[*„Die Fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts“*]

- 159^v/20 Aber vmb dy xv zaychen wie vnd wenn dy
vor dem Jungsten tag geschech(e)n sullen
das vindest du her nach Von grosser gruntlos(er)r
parmherczikaýt vnd von ubriger über flussiger
Minne vnd lieb dy der almechtig got ze allen
menschen hat So hat er verhengt das dise nach
159^v/25 geschrib(e)n funfzech(e)n zaychen geschech(e)n sullen
- 160^r/1 als dy lerer schreyben vo(n) dem Jungst(e)n tag das alle
element vnd creatur sich vercheren v(n)d piterleicher
angst vnd furcht des kunftig(e)n Jungsten gerichts
vnd des streng(e)n richters zuekunft allen mensch(e)n
160^r/5 dy inder czeýt lebent zu ainer warnu(n)g das sy auch
pilleych furchten sullen vnd ir sundt puessen vnd
dy rew nicht sparen vncz fur das selb gericht da
all sund geoffent werd(e)n vnd nach gerechtikaýt ge
richt wirt wann doch layder als ze furchten ist
160^r/10 der merer tayl d(er) mensch(e)n auf erden wol vnd recht
tuen mer dinch chunftig(er) peyn vericht willen denn
lewterleich got ze lob vnd ze er // Vnd hat sant Jero
nim(us) dy selb(e)n xv zaych(e)n genome(n) vo(n) chriechisch(e)n

159^v/7: gschrift *sic!*

159^v/22: ubriger *getilgt*

160^r/2: v(n)d sowohl *getilgtes n als auch Nasalstrich vorhanden*

160 ^r /15	pucher(e)n vnd hat sÿ ze latein pracht als man ge schriben vindet peÿ dem anfanck des püechs vnd hayst das lesen von den heÿlig(e)n <i>pruedern</i> Jacobs prediger ordens Oder es hayst dÿ lampartisch hÿstorÿ // Auch schreÿbt sant Lucas inde(m) ewangelio Es werden zaÿchen geschech(e)n inder sÿnn Jm Man(d) vnd indem <i>gestÿrn</i> (etc.) // das man list an dem an der(e)n suntag inde(m) aduent von etleÿchen den selben zaÿchen doch sind dÿ pücher nich wol ein hellig ob dÿ selb(e)n zaÿch(e)n alle vor dem Endkrist oder nach Jm chomen dar czÿ schreÿbt [... <i>Textverlust</i> ...] nicht ob dÿ zaich[(e)n] [... <i>Textverlust</i> ...] ander an vnd [... <i>Textverlust</i> ...] ander da[... <i>Textverlust</i> ...] almechtig[... <i>Textverlust</i> ...]	
160 ^v /1	Das erst zaÿchen ist das sich das Mere wirt auf wor ffen vierzig ell(e)n	[<i>Illustration</i>]
160 ^v /5	hocher denn all perig sind vnd an seiner stat auf ge recket stet als ain Mawr	
160 ^v /10	Das ander zaich(e)n ist das sich das mere tuet wider ni der also gar das es nÿman gesechen	[<i>Illustration, defekt</i>]
160 ^v /15	mag vnd wirt daz ertreÿch tür	
	[... <i>Textverlust</i> ...3.Zeichen]	[<i>Illustration, verloren</i>]
161 ^r /1	DAs viert ist das das mer vnd alle wasser werde(n)t prinnen	[<i>Illustration</i>]
161 ^r /5		
161 ^r /10	Das funft ist das all pawm vnd kreut(er) werden plüot swiczen vnd all vog(e)l chomen ze sammen auf dem veld vnd essent vn(d) trinckent nicht vnd furchten dÿ nahent zuo chunft des Richters	[<i>Illustration</i>]
161 ^r /15	Das sechs ³³⁴ ist	

160^r/25: zaich[(e)n] letzter Wortteil nur halb sichtbar

161 ^r /20	das alle paw werden vallen vnd schiessen durch alle welt fewrem stral von der Sun nen aufganck vncz	[Illustration, defekt]
161 ^r /25	ze der Sonnen vn [...Textverlust...]	
161 ^v /1	Das sybent ist all stain va rent auf indye lufft vnd schlah(e)n	
161 ^v /5	an ein ander das sy invier stück prechent vnd schlecht ye ain stuck das ander	[Illustration]
161 ^v /10	vnd da vo(n) wirt ain gross tümel das tumel doch nymant waÿs denn got allain	
161 ^v /15	Das acht zaych en ist es cho men all gross gemain erdpidem	
161 ^v /20	das weder mensch noch vich gesten chan es mues alles nider vallen	[Illustration]
161 ^v /25	Das newnt ist als ert trich wirt eben vnd werden all perig vnd püch(e)l cze puluer	[Illustration, defekt]
162 ^r /1	Das zechent ist es chomen dÿ lewt aus den hö len vnd gen als	
162 ^r /5	sy nicht sÿnnig sein vnd mug(e)n nicht mit ein ander gereden	[Illustration]
162 ^r /10	Das ayndelft Jst alle gre ber tuent sich auf von anfang der Sünn durch das dÿ töten dar aus	
162 ^r /15	mugen gen vnd stend auch denn	[Illustration, defekt]

161^r/18: sechs sic!

dÿ toten paÿn auf
den grebern

162^r/20 Das zwelft ist
dÿ stern(e) [...Textverlust...]
lent von de[...]
niel vnd [...Textverlust...]
stirne [...Textverlust...]
162^r/25 Jm fe[...]
vnd [...Textverlust...]
v[...] [...Textverlust...]

[Illustration, verloren]

162^v/1 Das dreÿ
zehent
ist dÿ lem
tigen men
162^v/5 schen sterb(e)n
das sÿ mit
den ander(e)n
toten ersten

[Illustration]

162^v/10 Das vier
[...]hent
[...]

[Illustration, defekt]

[...Textverlust...15. Zeichen]

[Illustration, verloren]

[„Vom Jüngsten Gericht“]

163^r/1 Als nun vil pucher sagent vnd sunderleÿch das
puech Compendiu(m) theoloÿe am Sybenten püch
wie hymel vnd erdt verprint vnd denn alle Tat(e)n
von des hors schal auf sten Nicht als alt oder als
163^r/5 Jung nicht als vngestalt Nicht als vnrecht oder als
geprechenhafft als sÿ waren da sÿ lebten an leÿb an
glidern an augen an oren an hor vnd an ander(e)n
form denn auf das aller schonst vnd gerechtist so
ain mensch sein sol oder indem alter also (Christ)us
163^r/10 was an allen leÿplich(e)n prestent all ain aus genome(n)
das dÿ verdampfen scholten werden etwas leÿt
leycher vnd swerczer vnd swerer vnd treger denn
dÿ behalt(e)n werdent vnd wie eins ieglich(e)n puluer
vnd aschen dy inseÿne(m) leben fleÿsch vnd paÿn an Jm
163^r/15 was wider an Im zu fleÿsch vnd paÿn wirt wo
oder an wie vil enden sew zetaÿlt wirt // Vnd wie
den nach der selben vrstent das gericht gar schier
wirt inde(m) tal ze Josaphat vnd von was sachen we
gen es indem selben tal wirt vnd wie streng es
163^r/20 wirt vnd wie got richt in menschlicher form Jn
gegenwertikaÿt der heÿlig(e)n zwelffpoten vnd sein(er)
aus erwelt(e)n heÿlig(e)n vnd Eng(e)l vnd wie in dy pe
halt(e)n sehent als got vnd mensch Aber dy ver da(m)p
ten sehent in nicht anders denn als mensch
163^r/25 vnd wie got denn zaigt sein wunden das Creucz
dy dreÿ nag(e)l das sper dÿ kran vnd ander waffen da
mit er gemartert ist vnd wie got vast hoch siczt
peÿ seinen ausderwelt(e)n vnd wie dÿ verdampfen
vast nÿder siczent vnd wie dann vierlaÿ lewt invier

163^r/30 weÿs gericht wirt dÿe selben vierlaÿ weÿs vnd vr=
 taÿl doch inczwen weg end nement wann er zu den
 gerecht(e)n spricht komt ir gesegeten meins va
 ters enphacht das reÿch das euch peraytt ist von
 angeng derwelt vnd zu den verdampften spricht
 163^r/35 er Get ir verflüchten indas ewig fewr das dem teuf(e)l

163^v/1 Vnd sein eng(e)ln peraÿt ist // Vnd wie dar nach hÿmel
 vnd erd vernewt werden vnd dÿ erd als lawter als
 Cristal vnd wie das *gestÿrn* denn clarer wirt vn(d)
 wie Jrdisch fewr vnd andrew vnraÿnikaÿt zu der
 163^v/5 helle choment den verdampften czu ewiger peÿnn
 vnd wie ein sel mer peÿn hat dan dÿ ander vnd
 wie mangerlaÿ peÿn sind vnd wenn vnd Jn welleiche
 weÿs Ablas gepet messlesen almuessen den selen ze
 trost choment vnd wie vnsegleÿcher vber trewffun=
 163^v/10 der lon ist vnd wie gross frewd wollust vnd seli=
 chaÿt sind in dem ewigen reÿch dÿ selb(e)n frewd
 vnd selikaÿt vnd allen vnd auch dem der dicz püech
 lein gemacht vnd dem ders geschriben hat der va
 ter allerparmherczikaÿt verleÿch Amen
 163^v/15 Das ist alles hie durch kurczerung will(e)n begriff(e)n
 vnd gemacht vnd nicht als genzleÿch pegriff(e)n
 als es Jn Compendio theoloÿe geschriben stet vnd
 auch in vil ander(e)n pücher

163^v/20 Sor \ te superno \ ru(m) / rap \ tor li \ bri / moria \ tur
 Mor / maligno / scrip / li / pocia /

*Ingotes namen hat diczpuech ein end Got vns all(e)n
 vnser(e)n kumer went Amen.*

163^v/19–21: Wohl aufzulösen als: *Sorte supernoru(m) scriptor libri potiatu(r), morte malignoru(m) raptor libri moriatu(r)*. Vgl. THOMPSON, LAWRENCE S.: *A Cursory Survey of Maledictions*. In: *Bulletin of The New York Public Library* 56/2 (1952), S. 55–75, hier: S. 61–62.

11.6.5 Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz), „Antichrist-Bildertext“

242 ^{ra} /1	Hle hebt sich an von dem Anderkrist genom- en // vnd <i>ausgezogen</i> aus vil ander(e)n pucher(e)n	242 ^{rb} /1	grossen schad(e)n. Vnd das es alles gar lanck zu schreib(e)n wär .. Wann man geleicht auch dem Antterkrist der
242 ^{ra} /5	Wo vnd von wem wie er gepor(e)n sül werd(e)n It(e)m die erst Vrsach ist wie Iacob der pätriarch alls er gestorb(e)n solt sein	242 ^{rb} /5	<i>slangen</i> zu Coluber Wann sy ist von ortt gern an dem schad also ist auch des Antterkrist thûn Wann er ist schedlich auf vir
242 ^{ra} /10	Sein zwelf Sün für sich rüefft vnd in seinen seg(e)n wolt geb(e)n Vnd kam an seinen sun der hies <i>dann</i> Da sprach er <i>dann</i> Richtett	242 ^{rb} /10	weg .. It(e)m von erst mit vil güt(er) lerr .. It(e)m mit vil grossen wunnder vnd zaichen .. It(e)m mit gab vnd grossem güt .. It(e)m
242 ^{ra} /15	sein Volck alls ander ge= slächt von Ierusalem <i>Dann</i> werdt Caluber an dem weg Cerestes an dem pfad peisend dÿ Ros	242 ^{rb} /15	zum Vird(e)n mit manigerlay grossen marter dÿ er den lewt(e)n an thûn lässt dÿ nit an In <i>gelauben wellen</i> Dauon stet geschrib(e)n in
242 ^{ra} /20	das sein aufsiczer hinder sich vallent .. vnd dise wordt sind betewtent In dem pûch das da haisset <i>Conpendium</i> theoloie	242 ^{rb} /20	dem Ewangelio Matheÿ (etc.). Sölh(er) Iam(m)er vnd not wirt In der Zeit mer <i>dann</i> vor= geschrib(e)n ist Es wär <i>dann</i> das dÿ tag gekurczet <i>wurd(e)n</i>
242 ^{ra} /25	vnd spricht also. Pillich geleicht man den anterkrist der <i>slangen</i> Zue .. Die da haisset Cerestes. <i>Wann</i> die selbig slang ist sölher	242 ^{rb} /25	Es <i>wurd(e)n</i> nicht all mensch(e)n behallt(e)n das geschicht Im allein durch gottes krafft vnd sein genad (etc.) Maria wendt vnns(er) ellendt
242 ^{ra} /30	artt das sÿ albeg wardt Reitunder lewt. Vnd hat vier hornner alls widers <i>horn</i> Vnd mit ain <i>horn</i> Laczat er das Ros vnd dy lewt		
242 ^{ra} /35	vnd mit dem ander(e)n <i>horn</i> thût er den annder(e)n <i>dingen</i>		
242 ^v /1	It(e)m Iacob gibt <i>seinem</i> Sun <i>Dann</i> Was Im künftig ist vnd sind dÿ wort also <i>Dann</i> wirt sein Volck Richt(e)n als ander gesläch von <i>Ierusalem</i> <i>Dann</i> wird Colub(er) an dem weg Cerestes Inn dem pfad (etc.) alls geschrib(e)n		
242 ^v /5	stet Vnd auf dÿse wort sprach er herr Ich pitt dich haills genad(e)n		
	It(e)m darnach wart der Anterkrist Enpfangen in mutt(er) leib von krafft des tewfels vnd beslafft ain vat(er) sein aÿnige tocht(er) vnd derselb wirt des antterkrist vat(er)		
242 ^v /10	It(e)m darnach wirt der antterkrist gebor(e)n In ainer Stat dÿ haisst Gross Babilonie vnd ist aller vntugent vnd poshait vol wann es thût der tewfl alls sein v(er)müg(e)n darczû (etc.) das weiset ain pûch das haisset <i>Conpendium</i> theoloie In dem sibent(e)n Capitl		
242 ^v /15	It(e)m darnach wirt der Antterkrist Vnkew̄sch(e)n vnd		

242^v/3: Colub(er) *seitlich* durch Verweiszeichen eingefügt

- frauen vasst beger(e)n In der stat bethsayda vnd vnns(er) herr flucht der selbing stat In dem Ewangelio
 bes bethsayda wee dir bethsayda (etc.)
- 242^v/20 It(e)m darnach hat der Antterkrist bey Im maisst(er) dÿ In lernē gold machan vnd ander Zauberlisst das ist geschrib(e)n In dem pûch Compendium theoloie (etc.)
- It(e)m darnach kümbt der Antterkrist In *Capharnaum* vnd tût sich da aus er seÿ heilig vnd gett dann gein Ierusalem das sagt Compendium theoloie
- 242^v/25 It(e)m darnach lāsst sich der Antterkrist beschneid(e)n Zu *Ierusalem* nach der allt(e)n Ee vnd spricht zu den Iud(e)n er seÿ Messias des sÿ lang gewarttet hab(e)n das stet In Compendium Theoloie
- 242^v/30 It(e)m darnach habn dy Iud(e)n den templ *Salomonis* wider an *zupawen* den dÿ Römisch(e)n kais(er) Titus vnd Vespasianus zeproch(e)n hab(e)n. Vnd sprechen Ir got seÿ *komen* Das stet In Compendium In dem acht(e)n pûch
- 243^r/1 It(e)m Zwischen seiner haimlich(e)n zukunfft Da komen darnach Helias vnd Enoch aus dem Paradis wider den Antterkrist drew Iar zupreding In *Conpedium* In dem acht(e)n Capitl In dem Ainleften pûch
- 243^r/5 It(e)m darnach wirt Helias wider den Antterkrist der heiligen Cristenhait preding vnd ist geklaitet mit sacktuch zu ainem zaichen grosser diemuüetikait vnd das pûch der tugent
- 243^r/10 It(e)m darnach wirt Enoch preding der Kristenhait vnd bewart sÿ vor des Antterkristis poshait vnd ist auch geklait mit sacktûch das stet auch In dem pûch der tûgent
- It(e)m darnach zerstört der Antterkrist dÿ gesecz So fer er kan vnd mag das stet geschrib(e)n in dem pûch ~~der~~ *Compendium* theoloie an dem xviii Capitl
- 243^r/15 Itm darnach predigt der Antterkrist ain Newe lere vnd ain News gesecz vnd ist dÿ erst weis seiner betrengnüss mit güt(er) Red das sagt Compendium In dem vii capit(e)l
- 243^r/20 Itm darnach verfür er das volck vnd haist das mer *aufsten* vnd wider nider lass(e)n das sagt Compendium vnd dÿ glos in Apocalipsis In dem vii capit(e)l
- Itm darnach haisst er dÿ pawm plüen vnd pald wider dorren vnd das wasser gen perg gen also entter er den luft der Natur Das stet In Compendio
- 243^r/25 It(e)m darnach haisst er ain Risen aus ainem Eÿss schlieff(e)n vnd ain purg an ainem fad(e)m hangen vnd ain hiers(e)n aus ainem stain springen

243^r/15: Itm *sic!*, Kürzungszeichen fehlt

243^r/18: Itm *sic!*, Kürzungszeichen fehlt

243^r/21: Itm *sic!*, Kürzungszeichen fehlt

- 243^r/30 It(e)m darnach haisst er den Iud(e)n zaichen an dÿ *gestiern machan* vnd an dÿ *Recht(e)n* hannd zu ainem zaichen das sÿ an In glauben das stet in Apokalipsis Joh(annis) vnd In Conpendie vii^o
- Itm darnach send er aus sein pot(e)n zu preding aller welt das er warrer got Messias seÿ das Rain kind aller welt das stet In Conpendio In viii capit(e)l
- 243^r/35 It(e)m darnach wirt ainer des Antterkristis pot(e)n preding dem kunig von Egiptt(e)n vnd allem sainem volck vnd land das stet in der glos danielem das er von erst hat vber sich genomen dÿ hernachgeschrib(e)n dreÿ künig (etc.)
- 243^v/1 It(e)m darnach predigt aber des Antterkristis pot dem künig von libie von seinem got Messias das er an In gelaub(e)n sol Wann er warr(er) got auf erd(e)n vnd in dÿ welt kömen seÿ
- 243^v/5 It(e)m aber predigt des Äntterkristis pot dem kunig von Mor(e)n lannd Wie Messias warr got auf erd(e)n komen seÿ vnd er still gännczlich an In gelaub(e)n
- It(e)m Aber predigt des Äntterkristis pot der kunigIn von Omoson vnd den Rot(e)n Iud(e)n dÿ der kunig Alleczander verslossen het dÿ kamen aus zu des Antterkristis zeit(e)n
- 243^v/10 It(e)m ainer des Antterkristis pot(e)n predigt der krisstenhait das der warr got Messias auf erd(e)n komen seÿ das verkünd er all(e)n Krist(e)n Iud(e)n vnd Haid(e)n
- It(e)m darnach hebt sich an dÿ zue ziehung aller *kunigen* zu dem Antterkrist alls in von Im v(er)kund ist word(e)n
- 243^v/15 It(e)m am Erst(e)n kumbt dÿ künig vnd geslächt von Libie vnd von aller haidnschafft zu Im vnd well(e)n an In gelaub(e)n alls In vor all(e)n v(er)kunndt word(e)n ist
- It(e)m darnach komen dÿ mor(e)n vnd ander In dem land vnd wellent an In gelaub(e)n alls In vor gepredigt ist
- 243^v/20 It(e)m darnach *komen* dÿ künig von Egiptten vnd der künig von Libie vnd der künig von Mor(e)n land zu dem antterkrist alls von In geschrib(e)n stet in der gloß Danieli
- 243^v/25 It(e)m darnach gibt der Antterkrist gold vnd silber allen dÿ an In glauben vnd ist der tritt weg Damit er das volck an sich nÿmbt das stet In Conpendio theoloie
- It(e)m darnach haist der Antterkrist seinen Maister *dem* künig von Egiptt(e)n lannd vnd seinem volck zaichen an dy *gestiern* vnd In dÿ Recht hannd *machan* (etc.)
- 243^v/30 It(e)m darnach haisst der Antterkrist ain erdein seÿl *reden* vnd antwurt geben Was man sÿ fragt vnd tût es mit der kunst ars magita das stet In Conpendio (et) apocalipsis
- It(e)m darnach wirt der künig von mornland vnd all dy sein

243^r/31: Itm *sic!*, Kürzungszeichen fehlt

- an den Antterkrist gelaub(e)n vnd seinew *zaichen* behallt(e)n
- 243^v/35 It(e)m darnach wil der künig von Libie nit willig sein an den Antterkrist vnd ist vast dawider Er hais Im dann vat(er) vnd mü̃t(er) aufsten aus dem grab
- Itm darnach haisst der Antterkrist dem künig vat(er) vnd mü̃t(er) aufsten vnd ist ain gros zaich(e)n damit d̃y welt v(er)kert wirt
das stet In Conpendio
- 244^r/1 It(e)m darnach haist er dem künig von Libie vnd seinem volck d̃y an in *gelauben* zaichen an d̃y stiern vnd in d̃y Recht hannd *machan*
- 244^r/5 It(e)m darnach pringen des Antterkrist's pot(e)n zu Irem h(er)rn allerlay lew̃t pfaffen Münich frawen h(er)rn Ritt(er) vnd knecht purg(er) pawr(e)n d̃y an In well(e)n gelauben
- It(e)m darnach wirt der Antterkrist alle d̃y an In nit gelauben well(e)n mit vil frombd(er) mart(er) Martern d̃y vor nie bescheh(e)n ist vnd ist die virt v(er)süchung
- 244^r/10 2 Itm Sölich(er) vnd vil grosser mart(er) t̃ut er den mensch(e)n d̃y an In nit gelauben well(e)n vnd das kumbt von des tewfels Rat vnd seiner anweisung
- 244^r/15 It(e)m So nu d̃y krisst(e)n sölhen Iam(m)er vnd not sehen So werd(e)n s̃y sich v(er)pergen In dy perg vnd wo hin s̃y mü̃g(e)n vnd wirt ain bruder den andr(e)n rüeg(e)n vnd ain Swest(er) d̃y and(er)
- It(e)m darnach So siczt der Antterkrist In seiner obrist(e)n maiestat vnd ṽb(er)hebt sich ṽb(er) all gött(er) vnd schillt got
- 244^r/20 It(e)m darnach So haist der Antterkrist d̃y lieb(e)n pprohet(e)n heliam vnd Enoch zu Ierusalem zu tod slah(e)n vnd lig(e)n virthalb(e)n tag das s̃y Nyemant begrab(e)n tarff
- It(e)m darnach *komen* d̃y krisstenlew̃t aus den *gepergen* darein s̃y gefloh(e)n ward(e)n vnd hungers not kaufft(e)n sy gern Irs leibs narung So gibt In nyemant zu kauff(e)n er sẽy dann vor mit des Antterkrist's zaichen beczaichet
- 244^r/25 It(e)m zu den zeit(e)n predigt kain lerrer mer Wann s̃y sein all vnwert Vnd gotes engl weckt dann d̃y heiling p(ro)phet(e)n heliam vnd Enoch auf von dem tod
- 244^r/30 It(e)m darnach So vollt der Antterkrist nider alls er tod sẽy das all fürst(e)n vnd herr(e)n mainen er sẽy tod vnd klagen vnd schreien vast vmb Iren *herren*
- It(e)m darnach an dem dritt(e)n tag So stet er wider auf vnd spricht zu den Iud(e)n vnd krisst(e)n Secht das ich war(er) got bin So vall(e)n sy ñyder vnd pet(e)n in an *waren* got
- It(e)m darnach So wirt der Antterkrist von der kraft des

243^v/37: Itm *sic!*, Kürzungszeichen fehlt

244^r/10: Itm *sic!* Kürzungszeichen fehlt

244^r/11: 2 *unsichere* Lesart, eventuell zu weit links begonnenes It(e)m

244^r/18: pprohet(e)n *sic!*

- 244^v/35 tewfels das fewer von himl auf sein Iung(er) vall(e)n lass(e)n
des vber *nem(m)en* sÿ sich vnd sprechen sÿ sein pesser
dann ander Iunger dy den heiling geist *enphiengen*
- 244^v/1 It(e)m darnach So fÿrt der antterkrist fÿrst(e)n vnd herr(e)n krisst(e)n
haid(e)n vnd Iud(e)n zu dem perg Oliuetj gen vnd spricht
er well von In gein hÿml var(e)n
- 244^v/5 It(e)m darnach wil er auf dem perg Oliuetj gein himl
var(e)n vnd haist sich dÿ tewfl auf In dy lufft fÿr(e)n
So slecht In vnns(er) hergot mit dem geist seiner kraft nyd(er)
vnd spricht dy glos vber Apocalipsis Im xiii capitulo
Sand Michel slÿg In zu tod Wann got wil seins
vnrecht(e)n nicht lenng(er) vertrag(e)n Das stet geschrib(e)n
In Conpendio theoloie
- 244^v/10 It(e)m So der Antterkrist erslag(e)n wirt So leb(e)n dienn(er)
sundlich doch wird(e)n verlihen xv tag ob sy well(e)n
Rew empfah(e)n Das stet geschrib(e)n In Conpendio
- 244^v/15 It(e)m darnach So fÿrt der tewfl den Antterkrist
In dÿ hell wann sein Erster anfanck von des tewfels
Rad vnd kraft ist (etc.) (etc.) (etc.) (etc.)
- 244^v/20 It(e)m So der Antterkrist ein pös end genomen hat So
komen darnach von gotes gewallt helias vnd Enoch
vnd beker(e)n all mensch(e)n furst(e)n vnd hai(den) das sÿ all
krisst(e)n werd(e)n vnd wirt dann nit mer dann ain glaub(e)n
In geschrift der latein Erit vnus pastor et vnum ouile
vnd wirt nÿemant sicher werd(e)n
- 244^v/25 Wann der Iungst tag komen sol fürcht man so vast
das der pawman auf dem veld vergist seins pfluegs
vnd läufft haim vnd besorgt der Iung stag be=
greif In auf dem veld Vnd sagt dÿ geschrift
das vns(er) herr dÿ tag darnach kürct von seiner
ausserwellt(e)n vnd von aller krist(e)n mensch(e)n weg(e)n (etc.)

244^v/9: Das *D* aus *S* korrigiert
244^v/25: Iung stag *sic!*

In dem nam der heiligen und ungetauften diuinal
 tigkeit und vnser fronen der heilig und ehige
 magt Ich han gedacht ich wel mich versuchen
 ob ich zu dem wirtlich mocht bringen das puettel
 das da betrachtet ob ihus marie sin des recht
 hab gehabt das er die hell und den teuffel
 hab berawbt und da von setz en langts und
 threigt recht das han ich nun dar umb vor ge
 setz ob ich leicht da mit etlichen frauen
 und esamen und der ich vernomen hab das
 sy das puettel gern mderwiltlich heten mocht
 gefallen wannset man den frauen nicht an
 des gefallen mag den mit fremdheit dunt
 mich wie ich den frauen geuel das wer wol
 getan. Nun hat der mayster der das puettel ge
 macht hat aufgezaygt mit gemainlicher in
 risten gestarift wo und wellent er dy sin
 und vrtail des selben puettls aus den hant
 puettlern der Richten hat genome und aus
 gezogen und hat das getan mit dar umb
 das die anmelting die maynung und den sin
 mochten dyster pas verstehen Nur durch das das
 dy geleitn mochten erkennen das er das puett
 el aus den rechten hantpuettlern hiet ge
 zogen und wer des hie nicht wolt gelambn
 der mocht es noch der aufzaygung inden
 selben puettlern wol vinden ob er sy hiet
 und sich dar nach chunt Richten Wann aber
 ich dy selb aufzaygung wolt schreiben In
 dem wirtlich oder also das es dy anmeldigen

Die ist vermerkt das das puech
nicht darumb geschriben ist
das es also seliglich gestre //
hen sey. **S**under durch der
vorgenanten maynung in
der vor red wie man sich soll
rieten nach Romischen rechten
vnd auch als es aus den recht
puechern ist gezogen. **D**as vnde
in hie nach augenlich gestre //
hen wie man die sachen an rathen
soll vnd handelen vor recht //

Allen leuten getrewen vnd
recht geloubigen die da
kommen den gelouben der heiligen
Christenheit. **D**ie ansehen oder
horen lesen das kuerz geucht in //
perit / puester laub von Teia //
me. **V**nd der empfellung ewers
gropes hail der sel vnd des
leibs in dem der tod vnd leben //
ig / macht ablauff gen hell vnd
herunder lauff gen hymm. **G**ot
der offen auch ewer heit in sem
te vnd in seme gebet vnd mach
fad vnder auch vnd echer ear
gabot vnd werd auch verpnen
vnd verlos auch nicht. **I**n der
zeit lander vnd vbele. **V**ann
wir aus groessen verdecken
von im sen exloft. **D**es haben
wir in groesslich zu dancken
darumb das er sich hat gemey //
pent mit machtagkrait. **V**nd
hat machtagkraiten gestreken
mit vndem widerwech dem
teufel das er uns erledigt hat
aus dem gewalt des künige
über die vnser vnd über die
hell. **D**er mit seme teigpne
vnd vnserer bescheidigkrait
alle welt hat bewegen vnd

abgelait in die tiuff der hell
daraus sen wir exloft mit dem
pluet vnser heren ihu xpi
des reuch werent ist an ende
Got helff uns dore Amen

Gemach vnd wir vmb das essen
ab dem verpntem heilg vner //
tuit wurden mit sumalagen od
vnd der selbig aller putrist. **D**ies
mit seme senckung in die tiuff
von amem geschlacht auf das
ander recht alle wir mit flieg //
vnden flugen begunden faullich
zufuchen. **D**a was dufft das
der selb tod mit amem andern
tod an amem holtz wurd vrecht
das mag man kuerzlich zureden
wol gezogen wie das teutet //
ist. **I**n zeit der sinflut oder der
groessen gusse das das wasser
verflant vnd totot alles leben //
ege fleisch. **A**usgenommen den
Noe vnd sem hant gesind die in
der dach beliben vnd wurden te //
ner. **V**ann alle mit dem wasser
all menschen genommen haben
des leiblichen todes beswazung
also ist dufft das nu allmen //
schen mit dem wasser der tauff
nemen das ewig leben ein fir //
ung. **V**nd das ist betwert an dem
Habelischen volc die te durch
das rot mer gangen sind an la //
digung. **D**a sy nu komen in
das gesaget lamid das in got
het verhauffen. **A**lso mag das
kistenlich volc in das lamid
das in verhauffen ist. **D**as ist in
das paradew nicht komen. **V**ann
sy komen te durch das mer. **D**as
ist durch das wasser der tauff.

Hie nisset sich an des endkrists leben genome
aus den puchern wie vnd von welchem kung
er geporn wirt vnd geporn schol werden. Der crist
vrihab ist wie Jacob der patriarch. Do er sterben
solt sein zwelff Sim fuer sich rufft vnd in sein
segen wolt geben do sagt er ieglichem sin der
leich was in kunftig wer vnd da er thom an den
am sein Sim der hies dan da sprach er dise
wort dem vichte sein volk als ander geschlecht
von Israhel dan were dem Coluber an dem weg
Cerastes in dem pfad peyst dy wos husem das sein
auf sizer hunder sich vele. Dise wort sind bedeut
tet in dem puech das da hays Compendiu the
criste der schlangen dy da hays Cerastes wan dy
schlang ist solcher art das sy wort weyteter leut
an dem pfad da man weit vnd hat vier horn als
in der horn vnd mit dem ain horn velt vnd leyt
er dy wos das dy wos vnd dy leyt dar auf in der
vallen vnd iset dem dy wos fies dy man nenet
wos husem thit den andern horn tuet er ander dign
auch schaden das zeshreybn alles gar zelang wend
dy gleichet man den endcrist pilleich der slagn
Coluber wan der selben schlangen art ist an
dem schaden zesein als ist des endcrist tuen vnd
lassen ist alles auf dy vinsternus vnd auf dy in
wacht geucht vnd also dy schlang Cerastes mit
sein vier horn schledleych ist also ist d' endcrist in
vier weg schledleych vnd verweyft vnd verfuert
dy leyt in vialay weyb maner weyb mit gueter
emmer ved dy er vnd sein petu lumen in dy andern
weyb weyb mit vil grossen zaychen in dy drit weyb
mit gab vnd mit guet wann in werden all
sthes geoffent in dy werden weyb mit grosser mar
ter dy er den lewin hays tuen dy nicht an in
glauben wellent da von stet geschriben in dem

Hier wirt der Eudkryst empfangen in ameter-lob
 von kraft des teuffels der in fiert und
 er füllet als vobels und aller poßhafft und pe
 stheft am vater sein tochter und wirt des
 Eudkryst vater und di ir als azon in seinen
 spreudten spricht



Hie wirt er geporn in der stat haist dy groos
 Babilony und ist aller vn tugent und poß
 hafft vol avam der teuffel als sein vernunge
 dar zu tuet das sagt am puech haist Com
 pendiu theoloye am sibenten puech am vi caput



He hebt sich an von dem andertheil genant und aufgezogen aus vil andern puchern wo vnd von wem wie er paphen siel weidh. Item die erst vrsach ist wie Jacob der patriarche alle er gestorh. Solt sein. Sein zwelf sun für sich rüest vnd in seinen sign wolt gebir. Vnd kam in seinen sun der hieso dann da sprach er dann nichtatt sein veltt alle ander ge flücht von Jerusaleim. Item weidit Caluber an dem weg. Ceresteo an dem pfad per sand dy vor das sein auffger hunde siel vullent. Vnd dyse worte sind befristent in dem puch das da heisset Compendium theologie vnd spricht also. Willich geleset man den antichrist der slangen huc. Die da heisset Ceresteo. Vann die selbig slang ist selber seit das sy allweg vordt kertunder lewt. Vnd hat vier hornen alle wider horn. Vnd mit ain horn lagat er dar vor vnd dy lewt vnd mit dem andern horn thut er den andern dingem

grassen schad. Vnd darer alles gar lanck zu steyben war. Vann man geleset auch dem amitteltheil der slangen zu Coluber Vann sy ist von ort gen an dem pfad also ist auch das amitteltheil thum Vann er ist sthediich auf vne weg. Item von erst mit vil gut leue. Item mit vil geossen wunder vnd zauber. Item mit gab vnd geossen gut. Item zum vuch mit mannger leu geossen marte dy er den lewtn an thum last dy mit in im glauben wellen. Item von ster gestrah in dem ewangelio matthei. Item solly vamer vnd not wret in der zeit mer dann vor gestrah ist. Item vor dem das dy tag gefurget wurdh. Item wurden magt allmensich behalt. Das gestrah ist in allan durch gottes krafft vnd sein genad. Item Maria wendit vnnz ellend



pist gegriest du heilige antichrist

Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz), 242f. „Antichrist-Bildertext“.

In Jacob gibe seinen Sun Damm was im künig ist
und sind die wort als Damm mit sein Valet (hiesig)
also linder gesaget von Jerusalem Damm wird sein Calub
Damm mag Darestar um dem pfad in alle gesetzt
set Damm auf dize wort spracher Dize ist
dies Dulle Genade

In Darnach wart der Antichrist künig in mitt
Leib von beist der tempel und beist am val
sein vrmige tocht und der sell wirt der antichrist vor

In Darnach wirt der antichrist geboren in amer
Star di gusst Brest Babilome und ist aller
vntugent und posthat vol wann er tocht der tempel
alle sein vrmige Darnach in Das wiser am buch das
gusst Compendium theologie in dem siboth Capitel

In Darnach wirt der Antichrist vntugent und
fayen vast beger in der stat Bethsarda und
vntugent flucht der selbigen stat in dem brunglio
bei Bethsarda wie die Bethsarda ist

In Darnach hat der Antichrist bei im macht die
lernay gold machen und ander zumberlist das ist
gust in dem buch Compendium theologie in

In Darnach künigt der Antichrist in Capharnaum
und tut sich da aus er sey heilig und gott dunn jam
Jerusalem das sagt Compendium theologie

In Darnach lufft sich der Antichrist besteneid in
Jerusalem nach der allin te und sprucht in den ludy
er sey Messias der sy lang gewartet habz das
set in Compendium theologie

In Darnach haben die ludy den tempel Salomons
wider an zu bauen den di künig sein Iesus
und vespianus zerort habz und sprucht
vntugent sey künig das set in Compendium
in dem acht buch

11.8 Abstract

Diese Masterarbeit befasst sich mit zwei Handschriften – Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, CCI 1253; Göttweig, Stiftsbibliothek, Cod. 365 (rot) / 409 (schwarz) – aus dem 15. Jahrhundert, die sowohl den deutschen *ordo judicarius* „Belial“ als auch den „Antichrist-Bildertext“ enthalten. Die gemeinsame Überlieferung dieser Texte spiegelt ein thematisches Ineinander von Recht und Heilsgeschichte wieder, das sich schon alleine im „Belial“ selbst findet. Zahlreiche Verbindungen zwischen dem „Belial“ und dem „Antichrist-Bildertext“, oder allgemein Texten, die das Weltende betreffen, können auf eine geplante gemeinsame Tradierung der an sich von Zielgruppe, Gebrauchskontext und Anspruch unterschiedlichen Texte hinweisen, was in der vorliegenden Arbeit erörtert wird. Neben diesem Schwerpunkt wurden außerdem die beiden näher behandelten Handschriften umfassend beschrieben sowie die Überlieferungssituation des „Belial“ neu analysiert und tabellarisch dargestellt. Außerdem wurden der Arbeit diplomatische Abdrucke verschiedener besprochener Texte/Textteile beigegeben.

11.9 Lebenslauf

NAME EDITH ELFRIEDE KAPELLER

SCHULISCHE UND UNIVERSITÄRE BILDUNG

seit Oktober 2012	Studium A 066 817, Deutsche Philologie (Masterstudium) in Wien Studium A 066 804, Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Masterstudium) in Wien
Oktober 2009 bis Juni 2012	Studium A 033 817, Deutsche Philologie in Wien, Bachelorabschluss Bachelorarbeiten: <ul style="list-style-type: none">○ „Die Thematisierung des Gesangs und die Stilisierung des Sängers in den Liedern Oswalds von Wolkenstein.“ Betreuer: Ass.-Prof. Dr. Günter Zimmermann○ „Goethes Gärten. Zu den realen und fiktionalen Gärten, sowie der Gartenkunst in Goethes Leben und Werk.“ Betreuer: Ass.-Prof. Dr. Werner Michler
2004 bis 2009	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Zwettl

WISSENSCHAFTLICHE PRAKTIKA IM BEREICH DER GERMANISTIK

Juli 2010	Bibliothek und Archiv des Zisterzienserstiftes Zwettl, Stift Zwettl 1, 3910 Zwettl.
Juli 2011	Bibliothek und Archiv des Zisterzienserstiftes Zwettl, Stift Zwettl 1, 3910 Zwettl.
Dezember 2011 bis März 2013	Bibliothek und Archiv des Zisterzienserstiftes Zwettl, Stift Zwettl 1, 3910 Zwettl.
seit April 2013	Bibliothek des Augustiner-Chorherrenstiftes Klosterneuburg, Stiftsplatz 1, 3400 Klosterneuburg.

Wien, 06. April 2015